

CHANCELLERIE D'ÉTAT
DU CANTON DU VALAIS.

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Abschlüsse

des

Kantons Wallis

seit 1874 bis 1879

Zwölfter Band

(X seit 1815)



Sitten. — 1879.

—
Buchdruckerei von Joseph Berger.

SA 581



Beschluß

vom 15. Jannar 1875,

die Urversammlung einberufend um sich über das
Dekret vom 23. November 1874 auszusprechen.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Artikel 3 und 4 des nachste-
henden Dekrets vom 23. November 1874;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonn-
tag, den 21. nächsten Hornung an ihren gewöhnlichen
Versammlungsorten, um 10 Uhr Morgens einbe-
rufen, um sich über die Annahme des obenerwähnten
Dekrets vom 23. November 1874 auszusprechen,
welches Dekret zu gleicher Zeit mit dem gegenwär-
tigen Beschlusse und der Proklamation des Großen
Rathes veröffentlicht und angeschlagen, und das,
sowie auch die Proklamation, am Tage des Zusam-
mentritts der Urversammlungen, am gewöhnlichen
Ausrufungsorte wieder vorgelesen werden soll.

Art. 2. Die Abstimmung findet geheim, vermit-
telt Abgabe geschriebener Stimmzettel, statt.

Die an der Abstimmung theilnehmenden Bürger, welche das Dekret annehmen, schreiben *J a*, und die, welches es verwerfen, *N e i n*.

A r t. 3. Die Einrichtung des Schreibamtes und die Abstimmung findet gemäß den Vorschriften des Wahlgesetzes statt.

A r t. 4. Zur Abstimmung werden alle Bürger zugelassen, die für kantonale Angelegenheiten auf dem Verzeichniß der Stimmenden stehen. Diese Verzeichnisse können bis zum letzten Tag ergänzt werden.

A r t. 5. Ueber die Abstimmung wird ein Verbal aufgenommen, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift zu bescheinigen haben. Ein Doppel dieses Verbals wird gleich nach Schluß der Abstimmung an den Regierungsstatthalter des Bezirks versendet, der dasselbe mit den andern Schriftstücken und einer Uebersichtstabelle unverzüglich an das Departement des Innern schickt.

Diesem Doppel werden, unter Strafe der eventuellen Nichtigkeitserklärung der Abstimmung, die Stimmzettel, eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses der Stimmenden und das Namensverzeichnis aller Bürger, die an der Abstimmung theilgenommen, beigelegt.

Die Stimmzettel werden in versiegelte Umschläge eingeschlossen mit der Aufschrift: **S t i m m z e t t e l**
d e r G e m e i n d e

Art. 6. Die Behörden und Beamten, welche nicht allen Bestimmungen dieses Beschlusses nachkommen, fallen in eine Buße von 50 bis 100 Franken.

Gegeben in Staatsrath zu Sitten, den 15. Jänner 1875, um Sonntags, den 14. künftigen Hornung, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

A l p h. W a l t h e r.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Defret.

Der Große Rath des Kantons Wallis.

In Vollziehung des Art. 72 der Kantonsverfassung vom 23 Dezember 1852 ;

Auf Einsicht des unterm 28. Mai 1874 durch den Großen Rath angenommenen Finanzgesetzes ;

Willens, für die Bedürfnisse des Verwaltungsdienstes zu sorgen, das Gleichgewicht in den Kostenanschlägen herzustellen und die Staatsschuld zu tilgen ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Kapital- und Einkommensteuer kann auf den Fuß von 2 durch Tausend erhöht werden.

Der Steuerbezug auf diesem Fuße ist durch die Herabsetzung des Salzpreises von 12 auf 10 Rappen bedingt.

Art. 2. Von der Annahme dieses Dekrets durch das Volk hängt ferner auch die Vollziehung des Art. 44 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1874 ab, der die Errichtung einer Staatsschuld-Tilgungskasse verordnet.

Art. 3. Gegenwärtiges Dekret wird in Vollziehung gesetzt werden, sobald dasselbe durch die Mehrheit der Stimmenden wird angenommen worden sein.

Art. 4. Der Staatsrath ist mit der Veröffentlichung und der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 23.
November 1874.

Der Präsident des Großen Rathes :
B. v. Chastanay.

Die Schriftführer :
E. E. Koten. — J. Thovey.

Beschluß

vom 26. Hornung 1875,

regelmäßige Baumpflanzungen an den Ufern der
Rhone verordnend.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 12 des Beschlusses vom 29.
November 1862, über die Rhonekorrektur;

Eingesehen den Art. 55 des Forstgesetzes vom 27.
Mai 1873;

Auf den Vorschlag des Baudepartements,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Gemeinden, welche die Verpflichtung der Dämmung haben, sind gehalten, ununterbrochene, regelmäßige Baumpflanzungen an den Ufern der Rhone und der Seitenbäche zu machen.

Art. 2. Es gibt für diese Arbeiten eine Frist von drei Jahren, die mit dem Jahr 1877 zu Ende geht, festgesetzt. Die Ausführung dieser Arbeiten kann gleichmäßig auf die drei Jahre vertheilt werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Pflanzungen auf Kosten der Gemeinden vorgenommen.

Art. 3. Das Baudepartement ist beauftragt, die Zeit, die Pflanzungsweise, die Wahl der Holzarten, überhaupt alle Ausführungsmaßregeln des gegenwärtigen Beschlusses zu bestimmen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 26. Hornung 1875, um in allen betreffenden Gemeinden veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

Kl. h. Walther.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.



Stempel-Gesetz

Vom 11. März 1875.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Art. 26 des Finanzgesetzes
vom 28. Mai 1874 ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

B e r o r d n e t :

I. K a p i t e l.

Von der Stempelgebühr und den verschiedenen Arten
Stempelpapier.

A r t. 1. Es wird eine Stempelgebühr als indirekte Steuer erhoben.

A r t. 2. Die Stempelgebühr ist feststehend oder verhältnißmäßig.

A r t. 3. Der Tarif des Papiers mit feststehendem Stempel richtet sich nach dem Format.

A r t. 4. Der Preis des Papiers mit verhältnißmäßigem Stempel ist nach der Eigenschaft des Aktes bestimmt, mit Berücksichtigung des Werthes, um den sich's darin handelt.

I. Abschnitt.

Vom feststehenden Stempel.

Art. 5. Auf Papier mit feststehendem Stempel, dessen Betrag in den Artikeln 7 und 8 bestimmt ist, müssen geschrieben werden :

- a) Die Protokolle der bürgerlichen und der Strafgerichte, des Verwaltungsgerichts, die Denkschriften, die Gerichtsbote und im Allgemeinen alle Prozeßakte ;
- b) Alle Notariatsakte und Uebereinkommen, oder was immer für Verträge mittelst öffentlicher oder Privaturkunde ;
- c) Alle Akte, Urkunden, Zeugnisse und Bittschriften, welche den Gerichten oder verfassungsmäßigen Behörden vorgewiesen werden müssen, die Inventare und die Theilungs-Akte ;
- d) Die Lebens-, Heimats- und Leumundscheine, die Gesundheitscheine für das Vieh, Aufenthalts-, Niederlassungs-, Heirats-, Markts-, Jagd- und Fischereibewilligungen, Bergwerksverleihungen, Schürfszettel, Versicherungsscheine, die Einbürgerungsurkunden und staatshoheitlichen Genehmigungen, die Reisepässe, die Patente, die Frachtbriefe, die Ursprungs-

scheine für Weine und andere Erzeugnisse, die Schlags, Floß und alle andern von Seite der höhern Behörde ausgestellten Bewilligungen, die Banknoten, die Aktientitel und die Privatquittungen.

- e) Die durch die Richter, Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten, Schiedsrichter, Sachkundige, Schätzer, Hypothekarverwahrer, Beamten der Civilregister, und überhaupt durch eine Behörde, einen Beamten oder einen öffentlichen Angestellten ausgestellten Auszüge, Abschriften oder Ausfertigungen;
- f) Das Tagebuch (Journal) der Geschäfts-, Gewerbs- und Handelsleute;
- g) Und im Allgemeinen alle öffentlichen und Privat-Urkunden mit oder ohne Angabe eines bestimmten Werthes, mit Ausnahme der im folgenden Artikel angeführten

Art. 6. Von der Stempelgebühr sind vollständig frei:

- a) Die von den öffentlichen Verwaltungen ausgefertigten Empfangsscheine in Steuersachen;
- b) Die Begnadigungsgesuche, die Bittschriften um Unterstützung und die Armuthszeugnisse;
- c) Die Bekanntmachungen der Waisenämer und

Gemeindebehörden, sowie auch die Protokolle und Register dieser beiden Verwaltungen.

Art. 7. Das vom Staate gelieferte Stempelpapier mit feststehender Gebühr kostet 80 Rappen der Bogen.

Art. 8. Sowohl für den feststehenden, als auch für den verhältnißmäßigen Stempel gibt es nur ein Format, bei dem der offene Bogen (in Folio) 170 Quadratzoll Fläche enthält.

Ausgenommen für die Notarsakte und deren Ausfertigungen, sowie auch für die Urtheile und die Gerichtsprotokolle, kann dieses Format für die, dem bestimmten Stempel unterworfenen Akte in halbe Bogen von 85 und in Viertelbogen von $42\frac{1}{2}$ Quadratzoll getheilt werden.

Die Wechselbriefe, die Billets auf Ordre und alle Handelseffekte haben ein eigenes Format.

Art. 9. Alle der Stempelgebühr unterworfenen Druck- und Schriftsachen werden mit einem trockenen oder Kontrolstempel versehen und mit einem feuchten, der die zu bezahlende, feststehende Gebühr angibt.

Eine Ausnahme findet nur für die Karten statt

und die Tagbücher, die tragen bloß den feuchten Stempel.

Die Frachtbriefe aus dem Ausland und die Anschlagzettel werden mit Stempelmarken versehen.

Art. 10. Die Privaten, Gemeinden und andere Genossenschaften können Papierbogen von gleichem oder kleinerem Formate, als das im vorgehenden Artikel bezeichnete, stempeln lassen.

Für Blätter von größerem Maaße wird eine Mehrtare von 40 Rappen bezahlt.

Art. 11. Die Spielkarten sind einer feststehenden Stempelgebühr von 50 Rappen durch Spiel unterworfen.

Die Anschlagzettel, die eine Spekulation oder ein Privatinteresse bezwecken, sind einer feststehenden Stempelgebühr von 20 Rappen durch Exemplar unterworfen.

II. Abschnitt.

Vom verhältnismäßigen Stempel,

Art. 12. Eine verhältnismäßige Stempelgebühr haben zu entrichten und auf Papier von Format, wie es durch den Art. 8 dieses Gesetzes verordnet ist, müssen geschrieben werden die in drei nachstehenden Artikeln erwähnten Akte.

Art. 13. Die im Kanton sowohl auf den Kanton als auf das Ausland oder vom Ausland auf den Kanton gezogenen Wechselbriefe, die Billets auf Ordre und jedes Handelspapier zählt nach folgender Skala :

Für Franken	200 und darunter	Fr. 0. 25
von	" 200 bis 500 Fr.	" 0. 50
von	" 500 bis 1000 Fr.	" 1. —
von	" 1000 bis 1500 Fr.	" 1. 50
von	" 1500 bis 2000 Fr.	" 2. —
von	" 2500 bis 3000 Fr.	" 3. —
von	" 3500 bis 4000 Fr.	" 4. —
von	" 4500 bis 5000 Fr.	" 5. —
von	" 5500 bis 6000 Fr.	" 6. —

und so fort im Verhältniß von 1 Fr. durch $\frac{00}{00}$, die Bruchzahl von Fr. 500 und darüber für Fr. 1000 rechnend.

Art. 14. Alle Schuld- oder Rententitel, wie Billets, Obligationen, Erkenntniß- und Ersapakte des Weibervermögens, die vertragsmäßigen Einsetzungen an eines Andern Stelle, die Uebertragungen und Abtretungen von Obligationen, Aktien und Renten für den Preis der Abtretung ; die Miethverträge für den Gesamtpreis der Pachtzeit ; die Einsetzungsakte in die Ruznießung oder den Genuß für die mit

20 kapitalisirten Einkünfte; die Urtheile und Vergleiche, aus denen die Verpflichtung zur Bezahlung einer Summe oder zur Verabfolgung eines Gegenstandes von einem Werthe, der geschätzt werden kann, hervorgeht, so ferne diese Verpflichtung nicht schon die Taxe bezahlt; die Anweisungsbefehle für den Aktivbestand der Masse; die Auswanderungs- und die Lebensversicherungsverträge, die Akte von Hypothekeneinsetzung, von Verpfändung und von Bürgschaft, insofern der Schuldtitel oder der zu versichernde Gegenstand nicht schon die Taxe bezahlt; die Gesellschaftsverträge, die Vertheilungsakte, welche nicht unter Art. 15 verstanden sind; die endgiltigen Pfändungsakte von Schuldtiteln und im Allgemeinen alle Akte, welche die Ausstellung eines Schuldtitels bilden, sind nachstehender Gebühr unterworfen:

Für Franken	200 und darunter	Fr. 0. 40
von	200 bis 400 Fr.	„ 0. 80
von	400 bis 600 Fr.	„ 1. 20
von	600 bis 800 Fr.	„ 1. 60
von	800 bis 1000 Fr.	„ 2. --

und so fort im Verhältniß von $2^{00}/_{00}$, die Bruchzahl von Fr. 500 und darüber für Fr. 1000 rechnend.

Art. 15. Alle Kaufs- und Zuschlagsakte, die Schenkungen bis auf den Betrag der Lasten, die sie

auferlegen; die Tausche für den Durchschnittswerth der ausgetauschten Gegenstände mit dem Aufgelbe, eintretenden Falls; die Akte zur Errichtung von Servituten oder anderer Realrechte, nach vorzunehmender Schätzung; alle Akte, wodurch bewegliches oder unbewegliches Eigenthum übertragen wird, die Inventare und die Vertheilungsakte von Erbschaften, werden nach folgender Skala besteuert:

Für Franken 100 und darunter	Fr. 0. 40
von „ 100 bis 200 Fr.	„ 0. 80
von „ 200 bis 300	„ 1. 20
von „ 300 bis 400	„ 1. 60
von „ 400 bis 500	„ 2. —
von „ 500 bis 600	„ 2. 40
von „ 600 bis 700	„ 2. 80
von „ 700 bis 800	„ 3. 20
von „ 800 bis 900	„ 3. 60
von „ 900 bis 1000	„ 4. —

und mit Befolgung der nämlichen Steigerung von Tausend zu Tausend zu 4 durch Tausend; die Bruchzahl von 500 und darüber gilt für Tausend.

Art. 16. Von der verhältnißmäßigen Stempelgebühr sind frei:

a) Die Vermächtnisse und Schenkungen von nicht

über 200 Franken zu Gunsten der Dienstboten des Verfügenden ;

- b) Die Vermächtnisse und Schenkungen an öffentliche Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten;
- c) Die frommen Vermächtnisse und gleichartigen Schenkungen.

II. Kapitel.

Anwendung der Stempelmarken, Einregistrierung als Kontrolle.

Art. 17. Die im Wallis ausgestellten Billets an Ordre und Wechsel werden mit einem feuchten Stempel mit verhältnißmäßiger Gebühr versehen.

Alle in den Art. 13, 14 und 15 aufgezählten Akte werden mit Stempelmarken, oder beweglichen Stempeln für verhältnißmäßige Gebühr versehen.

Art. 18. Jedermann kann die im vorgehenden Artikel verfügten Stempelmarken auf dem Einregistrierungsamt oder bei den in der Vollziehungsordnung zu bestimmenden Stempelpapierhaltern im Voraus ankaufen.

Diese Stempelmarken müssen innerhalb 90 Tagen auf die Notarsminuten geklebt werden, und auf eines der Originale der Privatakte spätestens innert 60 Tagen nach Abfassung des Titels, wenn derselbe im

Wallis stipulirt wurde, und vor deren Vollziehung, wenn es im Ausland abgeschlossene Akte oder getragene Urtheile betrifft.

Art. 19. Die Abdrücke der Stempelmarken geben den Betrag des Werthes derselben an. Sie müssen auf die Akte, für die sie bestimmt sind, aufgeklebt werden.

Die im Kanton getragenen Urtheile, die Pfändungs- und die Beschlagsverbale können dann erst angezeigt werden, wenn eine der Abschriften mit der Stempelmarke versehen ist.

Obige Fristen sind auf die Testamente nicht anwendbar, die jedoch vor ihrer Einregistrirung nicht zur Ausführung kommen können.

Art. 20. Zur Kontrolirung müssen, mit Ausnahme der Billets an Ordre und der Wechsel, alle mit Stempelmarken oder feuchtem Stempel versehenen Akte innert der im Artikel 18 bestimmten Frist, einregistriert werden.

Diese Einregistrirung verleiht den Akten, die es sonst nicht haben, sicheres Datum.

Art. 21. Der Staatsrath errichtet Einregistrirungsämter.

Die Akte, welche eine Uebertragung oder eine Hy-

polthekareinschreibung veranlassen, können innert der gleichen, im Art. 16 bestimmten Frist auf dem Hypothekaramte des Kreises visirt werden.

Art. 22. Die Einregistrierung ist unentgeltlich. Dieselbe wird gemacht, indem man in einem eigenen Register nach Ordnungsnummern die Art und den Gegenstand des Aktes, die ausgedrückte Summe, die Namen und den Wohnort der Parteien, das Datum der Einregistrierung, so wie auch den Werth der auf den Akt geklebten Stempelmarken verzeichnet.

Wenn der Werth der von den Parteien aufgeklebten Stempelmarken dem gesetzlichen Tarif nicht entspräche, so hat der Einregistrierungsbeamte dieselben auf deren Kosten zu ergänzen.

Er meldet ferner durch ein Visa auf dem ihm unterbreiteten Akte die Nummer der Einregistrierung. Er unterzeichnet das Visa.

Zu ihrer Entwerthung setzt er seine Unterschrift (oder den Amtsstempel) in der Weise auf die Stempelmarken, daß sie auf den Akt selbst hinübergreift.

III. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 23. Die verhältnißmäßigen Stempelgebühren werden auf allen in den Artikeln 13, 14 und 15

verzeichneten Akten oder Verträgen bezogen, die im Kanton abgeschlossen wurden, selbst dann, wenn sie außerhalb seines Gebietes ihre gesetzliche Wirkung erhalten sollen, sowie auch für die außerhalb demselben abgeschlossenen Akte, die aber im Kanton ihre gesetzliche Wirkung haben sollen.

Art. 24. Der Notar ist gehalten, für die Einregistrierung der von ihm stipulirten Akte zu sorgen, der Gerichtsschreiber für die der Urtheile des Gerichts, und im Allgemeinen alle öffentlichen Beamten für die der von ihnen abgefaßten oder in ihrer betreffenden Eigenschaft erhaltenen Akte.

Art. 25. In allen Ausfertigungen der öffentlichen Akte und in den Doppeln der Privatakte soll die Einregistrierungsnummer, die auf den Originalakt gesetzt werden mußte, angegeben werden.

Art. 26. Wenn im Augenblick der Vbfassung des Aktes der Werth bekannt ist, so muß dem Akte, wenn derselbe innert der durch Art. 18 bestimmten Frist, zur Einregistrierung vorgelegt wird, ein Schatzungsauszug auf Papier mit feststehendem Stempel beigefügt werden.

Art. 27. Wenn in einem, der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfenen Akte das Kapital der Werth oder der Preis falsch angegeben scheint, so meldet es

der Einregistrirungsbeamte dem Finanzdepartement, das eine Prüfung durch Sachkundige kann vornehmen lassen.

Art. 28. Jede Theilung muß durch authentischen oder Privatakt erwiesen werden.

Die Erben haften solidarisch für die Zahlung der Gebühren oder des verhältnismäßigen Stempels.

Art. 29. Die verhältnismäßigen und feststehenden Stempelgebühren werden von der Parthei bezahlt, welcher das Gesetz die übrigen Kosten des Aktes auferlegt.

Art. 30. Ueber die Anstände bezüglich der Höhe der Gebühr hat das Verwaltungsgericht zu erkennen.

Art. 31. Vor den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten ist durchaus keine Einsprache gegen die Vertreibungen zulässig.

IV. Kapitel.

Straffälle und Bußen.

Art. 32. Alle, sowohl der feststehenden, als der verhältnismäßigen Steuer unterworfenen Akte erhalten erst dann ihre Wirkung, wenn sie mit dem betreffenden Stempel versehen sind.

Die dem verhältnismäßigen Stempel unterworfe-

nen Akte können ebenfalls keine Vollziehung erhalten, bevor sie zur Einregistrierung vorgelegt wurden.

Bis zur Erfüllung dieser Förmlichkeiten müssen die Gerichte die Vollziehung dieser Akte verweigern.

Die Akte, welche nicht innert der im Art. 18 festgesetzten Frist einregistrit sind, werden als nichtig erklärt.

Gleichfalls nichtig sind die im Kanton ausgestellten Billets an Ordre und Wechsel, bei denen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfüllt sind.

Art. 33. Die Unterlassung, die Akte zur Einregistrierung vorzulegen, sowie auch die Thatsache, sich nicht innert gesetzlicher Frist des vorgeschriebenen Stempels bedient zu haben, zieht eine Buße nach sich, die bezüglich der feststehenden Stempelgebühr zehnmal, und bezüglich der verhältnämässigen fünfmal den Werth der Gebühr beträgt.

Diese Buße hat vollständig der Inhaber des Aktes zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückriffs gegen Wen Rechtens.

Art. 34. Die Billets an Ordre, die Handelspapiere, die vom Ausland auf den Kanton gezogenen Wechsel können, unter einer Buße, die zehnmal den Werth der umgangenen Gebühr beträgt, weder in-

hoffirt, acceptirt, protestirt, noch quittirt werden, bevor sie nicht mit den unter Art. 13 vorgeschriebenen Stempelmarken versehen sind.

Art. 35. Wer in betrügerischer Weise Karten der Stempelgebühr entzieht, fällt in eine Buße von fünf Franken durch Spiel.

Art. 36. Abgesehen vom Urheber der Uebertretung liegt Betrug vor:

- a) Wenn man dem Stempel unterworfenen Drucksachen, bevor sie mit demselben versehen sind, herum bietet und austheilt;
- b) Wenn ein Handelsmann ungestempelte Karten verkauft, wenn Jemand in einer öffentlichen Anstalt ungestempelte Karten zum Spielen hergiebt.

Art. 37. Die Gerichte, die Minuten-Inspektoren, die Polizei-Behörden und Angestellten sind gehalten, die ihnen zur Kenntniß gekommenen Uebertretungen des Stempelgesetzes sofort dem Finanzdepartement anzuzeigen.

Art. 38. Der öffentliche Angestellte oder Beamte, der einen Akt oder irgend ein Schriftstück, wozu Stempelpapier oder das Einregistrirungs-Visa vorgeschrieben ist, abfaßt, annimmt, ausstellt oder lega-

listirt, ohne sich an diese Vorschrift zu halten, fallen in die unter Art. 33 festgesetzte Buße.

Die gleiche Buße ist auf die Unterlassung der Vorschriften des Art. 37 anwendbar.

Art. 39. Die betrüglische Nachahmung der Stempel und Stempelmarken, sowie auch die mißbräuchliche Benützung von solchen, die bereits verwendet worden, werden laut Art. 175 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 40. Der Drittel der, durch dieses Gesetz verhängten Bußen kömmt dem Angeber zu, wenn anders derselbe nicht ein der unter Art. 37 erwähnten Beamten ist.

V. Kapitel.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 41. Die den Bezug der Stempelgebühr betreffenden Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft.

Jeder vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes ausgestellte Schuldtittel, ohne sicheres Datum, soll binnen sechs Monaten, von Inkraftsetzung desselben an, einregistriert werden.

Diejenigen Titel, welche innert obiger Frist nicht einregistriert worden, sind den Verfügungen des vorliegenden Gesetzes unterworfen.

Art. 42. Das Stempelgesetz vom 24. November 1869 tritt außer Kraft.

Art. 43. Der Staatsrath ist mit der Veröffentlichung und der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 11. März 1875.

Der Präsident des Großen Rathes :

N. v. Chastonay.

Die Schriftführer :

R. R. Koten. — J. Thovez.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Obenstehendes Gesetz wird am 11. laufenden Aprils in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden, um am 1. künftigen Juli's in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 26. März 1875.

Der Präsident des Staatsrathes :

Alph. Walther.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Beschluß

vom 17. April 1875,

betreffend die Volksabstimmung

- A. über das Bundesgesetz vom 24. Christmonat wegen Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe, und
- B. über das Bundesgesetz, ebenfalls vom 24. Christmonat 1874, anlangend die politische Stimmbe-
rechtigung der Schweizerbürger.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Erwägung, daß der Bundesbeschluß vom 7. April 1875, betreffend die Volksabstimmung über die zwei oben erwähnten Bundesgesetze, jeden Kanton beauftragt, dieselbe auf seinem Gebiete zu organisiren ;

Auf Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Heu-
monat 1872 über die eidgenössischen Wahlen und
Abstimmungen ;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Son-
ntag, den 23. nächsten Mai, um zehn Uhr Vormit-
tags, einberufen, um über die Annahme oder Ver-

werfung der zwei am Eingang dieses Beschlusses angeführten Gesetze abzustimmen.

Art. 2. Zum Stimmen ist jeder Schweizer berechtigt, der das zwanzigste Altersjahr erfüllt hat, und übrigens durch die Kantonalgesetzgebung vom aktiven Bürgerrechte nicht ausgeschlossen ist.

Wenn darüber gegründete Zweifel walten, so ist es an dem, der an der Abstimmung theilnehmen will, nachzuweisen, daß er sich in diesem Rechte befinde.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht an dem Orte aus, wo er wohnt, sei es als Kantonsbürger, sei es als ansässiger oder sich aufhaltender Bürger (Wohnort).

Art. 4. Die Bundesgesetze, worüber abgestimmt wird, sowie die Stimmkarten sind bei den Gemeindevorständen hinterlegt, die den stimmfähigen Bürgern bei Zeiten ein Exemplar davon zustellen werden.

Art. 5. Jeder in der Gemeinde wohnende Schweizerbürger muß von Amtswegen auf die Wahllisten derselben getragen und im Auslassungsfalle dennoch zur Abstimmung zugelassen werden, wenn anders die zuständige Behörde nicht den Beweis in Händen hat, daß er durch die Kantonalgesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 6. Die Wahllisten müssen öffentlich ausge-

stellt werden, damit die Wähler während wenigstens einer Woche vor der Abstimmung davon Kenntniß nehmen können.

Art. 7. Die Stimme darf nicht vermitteltst Vollmachtsübertragung abgegeben werden.

Art. 8. Die Abstimmung geschieht geheim, durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels, auf dem für jedes Gesetz besonders, für die Annahme „Ja“, oder für die Verwerfung „Nein“ eingeschrieben steht.

Art. 9. Ueber die Abstimmung wird ein Verbal aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift des zuständigen Schreibamts zu bescheinigen ist. Ein beglaubigtes Doppel dieses Abstimmungsverbals muß, unter Buße von 100 Fr., gleich nach Schluß der Abstimmung an das Departement des Innern des Kantons versendet werden, während ein zweites Doppel, sowie die Stimmzettel, die nicht dürfen vernichtet werden, sofort dem Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt werden, der dieselben, nebst einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses, unverzüglich dem nämlichen Departemente zukommen läßt.

Art. 10. Die Gemeindeverwaltungen der Ortschaften, wo sich Telegraphenämter befinden, oder

die in der Nähe von solchen liegen, sind ersucht, dem Departement des Innern das Ergebniß der Abstimmung sogleich telegraphisch mitzutheilen.

Art. 11. Die allfälligen Klagen betreffend die Abstimmung müssen innerhalb 6 Tagen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses, schriftlich an den Staatsrath gesendet werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingelangten Einsprachen bleiben unberücksichtigt.

Art. 12. Für alle in diesem Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich an die Bestimmungen der obenerwähnten Bundesgesetzgebung und an das Kantonalgesetz vom 23. November 1854, über die Wahl der Gemeindebehörden, so wie an das Nachtragsgesetz vom 23. Mai 1860 bezüglich der Hilfschreibämter zu halten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 17. April 1875, um an den Sonntagen, den 2., 9. und 23. künftigen Mai in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

H. B. Walther.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Vollziehungsordnung

vom 5. Mai 1875,
zum Stempel-Gesetz.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Willens, für die Vollziehung des Stempelgesetzes
vom 11. März 1875 zu sorgen;

Auf den Antrag des Finanzdepartements,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Vom 1. Juli 1875 an ist das gegenwärtig gebräuchliche Stempelpapier abgeschafft, und durch solches ersetzt, das nach dem obenerwähnten Gesetze ausgegeben wird.

Art. 2. Im Verlauf des gleichen Monats können Diejenigen, welche im Besitz von abgeschafitem Stempelpapier oder Stempelmarken sind, selbe bei den Bezirkseinhemern gegen Stempelpapier oder Stempelmarken neuen Tarifs austauschen.

Art. 3. Im Verlaufe des nächsten Augusts schicken die Einnehmer ihrerseits das, kraft des vorgehenden Artikels eingezogene Stempelpapier und die Stempelmarken, von einem Sortenzettel begleitet, an das Stempelamt.

Art. 4. Das Normalformat, sowohl für den feststehenden als auch den verhältnißmäßigen Stempel, enthält, der offene Bogen, eine Oberfläche von 170 Quadrat Zoll.

Außer für die Notarsakte und deren Ausfertigungen, sowie auch für die der Urtheile und der Gerichtsprotokolle, kann dieses Format für die dem feststehenden Stempel unterworfenen Akte in halbe Bogen von 85, und in Viertelbogen von 42 $\frac{1}{2}$ Quadrat Zoll getheilt werden.

Die Wechselbriefe, die Anweisungen, die Solawechsel (Billet an Ordre) und andere Wechsel haben ein eigenes Format.

Art. 5. Wer immer, gemäß den Artikeln 10 und 11 des Stempelgesetzes, weiße Papierbogen will stampeln lassen, hat sich an das Stempelamt zu wenden, oder bei demselben zu stellen.

Das Gleiche ist für die Karten und die Handlungsbücher der Fall.

Art. 6. Der Kartenstempel wird auf eine Karte des Spieles gedrückt, nämlich: für die französischen Karten auf das Herz-Aß, und für jedes andere Spiel auf eine beliebige Karte.

Art. 7. Die Karten-Verkäufer und Lieferanten

müssen die auf Lager genommenen Karten stempeln lassen, bevor sie dieselben zum Verkauf ausstellen.

Zu diesem Zwecke übergeben sie dem Stempelamt die bezeichnete Karte zum Stempeln.

Die bereits mit dem alten Stempel versehenen Karten müssen vor dem 1. künftigen Heumonat auf das Amt getragen werden, das, gegen Zahlung des Unterschiedsbetreffnisses, den neuen Stempel beilegt.

Die in Umlauf gesetzten Spiele mit dem alten Stempel können bis zum 1. künftigen September dienen.

Art. 8. Alle in den Artikeln 14 und 15 des Stempelgesetzes aufgezählten Akte müssen auf Papier geschrieben sein, wie es der Art. 8 des Gesetzes bestimmt.

Art. 9. Um die Verfertigung einer zu großen Anzahl Stempelmarken zu vermeiden, können eintretendenfalls, auf den nämlichen Akt mehrere Stempelmarken bis zum Betrag der zu beziehenden Gebühr gesetzt werden.

Art. 10. Die Wechselbriefe und die Solawechsel und im Allgemeinen sämtliche im Wallis ausgestellten Wechsel tragen einen verhältnißmäßigen feuchten Stempel. Für die Wechsel im Werth von mehr als

Fr. 6000 wird die Stempelgebühr nach der im Art. 13 des Gesetzes aufgestellten Scala durch Aufsetzen von Stempelmarken ergänzt.

Art. 11. Die vom Ausland auf den Kanton gezogenen Wechsel werden, statt des gewöhnlichen Stempels, mit Stempelmarken von verhältnißmäßiger Gebühr versehen.

Auf die vom Auslande kommenden Frachtbriefe müssen Stempelmarken von feststehender Gebühr gesetzt werden.

Art. 12. Die Abdrücke der Stempelmarken geben den Betrag ihres Werthes an und müssen auf die Akte geklebt werden, für die sie bestimmt sind.

Art. 13. Zur Vernichtung der Stempelmarken der vom Ausland kommenden Wechsel und Frachtbriefe wird die erste im Kanton erforderliche Unterschrift der Art auf die Stempelmarke gesetzt, daß diese Unterschrift zugleich auch auf den Wechsel selbst hinübergreift. Statt der Unterschrift kann man den feuchten Stempel einer öffentlichen Anstalt, eines Handlungshauses oder eines Bürgers aufsetzen, wenn anders der Abdruck auf den Wechsel hinübergreift.

Die Stempelmarken der Anschlagzettel werden

auf die gleiche Weise durch die Unterschrift des Gemeindepäsidenten, welcher deren Anschläge gestattet, vernichtet.

Art. 14. Die Stempelmarke auf den vom Ausland kommenden Frachtbriefen und Wechseln, die nicht laut dem vorgehenden Artikel beschrieben oder bezeichnet ist, oder deren Werth dem durch das Gesetz bestimmten nicht entspricht, zieht die im Art. 34 des Stempelgesetzes bestimmte Buße nach sich.

Art. 15. Die Bezirkseinnnehmer halten einen Vorrath von Stempelpapier und errichten ihrerseits und auf ihre Verantwortung in den Gemeinden des Bezirkes die nöthigen Ablagen.

In den Gemeinden, wo ein Salzverkauf besteht, wird diese Ablage vorzugsweise dem Ausverkäufer zugestanden, der es nicht ablehnen kann.

Jedermann kann sowohl auf dem Einregistrationsamt, als auch auf der Staatskasse Stempelmarken kaufen.

Das Gleiche ist für Papier mit feststehendem Stempel der Fall, wenn die Bestellung nicht weniger als Fr. 50 beträgt.

In diesem letztern Falle wird eine Provision zugestanden.

Art. 16. Die Einnehmer und die Einregistrirungsämter übersenden dem Stempelamt eine dreimonatliche Rechnung, und am Schluß des Jahres die Gesamtrechnung über den Ertrag des Verkaufs des Stempelpapiers und der Stempelmarken.

Der Verkaufserlös wird Ende jeden Monats eingeliefert.

Art. 17. Den Einnehmern und andern Verkäufern von Stempelpapier wird eine Provision zugestanden, die im Verhältniß zum Verkauf steht, und durch das Finanzdepartement bestimmt wird.

Art. 18. In der Regel giebt es ein Einregistrungsamt durch Bezirk.

Die Hypothekarämter besorgen auch die Verrichtungen der Einregistrirungsämter.

Art. 19. Die Einregistrirungsämter stehen offen:

- a) Alle Donnerstage, von 8 Uhr Morgens bis Mittag und von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends.
- b) Jeden Sonntag von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends.

Art. 20. Die Einregistrirung ist unentgeltlich.

Dieselbe besteht darin, daß in einem eigenen Register nach Ordnungsnummern eingetragen wird:

- a) die Beschaffenheit des Aktes ;
- b) die enthaltene Summe ;
- c) Namen und Wohnort der Partheien ;
- d) Datum des Aktes ;
- e) Datum der Einregistrierung ;
- f) der Werth der auf den Akt gesetzten Stempelmarken oder der Betrag der Stempelgebühr.

Im Falle der Werth der von den Partheien aufgetragenen Stempelmarken dem gesetzlichen Tarif nicht entspricht, ergänzt sie der Einregistrierungsbeamte auf deren Kosten.

Er meldet ferner durch ein Visa auf dem ihm vorgelegten Akte die Nummer und das Datum der Einregistrierung.

Er unterzeichnet das Visa.

Um die Stempelmarken zu vernichten, setzt er seine Unterschrift oder das Amtssiegel derart darauf, daß diese zugleich auf den Akt selbst hinübergreifen.

Art. 21. Die Einregistrierungsbeamten übersenden dem Finanzdepartement, im Verlauf des Monats Jänner, den Auszug aller bis zum 31. Christmonat des vorgehenden Jahres gemachten Einschreibungen.

Art. 22. Die Einregistrirungsbranten werden durch den Staatsrath gewählt und beziehen einen fixen Gehalt aus der Staatskasse.

Art. 23. Da die dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfenen Akte, welche nicht innert der im Art. 18 des Gesetzes erwähnten Frist zur Einregistrirung vorgelegt werden, nichtig erklärt sind, so können sie, unbeschadet der im Art. 33 des Gesetzes und der Schlußbestimmung des Art. 28 gegenwärtiger Vollziehungsverordnung verfügten Buße, nicht mehr einregistrirt werden.

Art. 24. Für die in mehreren Doppeln ausgefertigten und der verhältnißmäßigen Stempelgebühr unterworfenen Privatakte wird diese Gebühr nur für ein Doppel bezahlt. Die übrigen Doppel unterliegen dem feststehenden Stempel und müssen die Meldung enthalten, welcher der betheiligten Partheien das die verhältnißmäßige Gebühr bezahlende Doppel übergeben wurde.

Art. 25. Bei den Tauschakten wird die verhältnißmäßige Gebühr nach dem Durchschnittswerthe der Tauschobjekte, das allfällige Aufgeld mit einbegriffen, berechnet.

Bei den Vertheilungen wird die verhältnißmäßige

Gebühr auf die zu theilende Summe nur einmal bezogen; das Gleiche ist bei den Gesellschaftsakten der Fall.

Art. 26. Sowohl die feststehenden als auch die verhältnißmäßigen Stempelgebühren werden den Kosten für den Akt beigerechnet, und von den Partheien in dem Verhältniß bezahlt, in welchem sie die Kosten der Stipulation tragen.

Art. 27. Das Stempelamt hängt vom Finanzdepartement ab und steht unter dessen Aufsicht.

Art. 28. Die Gerichte, die Behörden und die Polizeiangestellten sind gehalten, die ihnen zur Kenntniß gelangten Uebertretungen des Stempelgesetzes unverzüglich dem Finanzdepartement anzugeben.

Wenn ein Akt nicht in der gesetzlichen Frist vorgelegt wurde, so setzen die Einregistrirungsämter das Finanzdepartement sofort davon in Kenntniß.

Art. 29. Die Minuteninspektoren müssen, unter der durch Art. 38 des Gesetzes bestimmten Buße, jedes Jahr in ihrem Berichte an das Justiz- und Polizeidepartement die Notare bezeichnen, welche die Minuten der von ihnen abgefaßten Akte nicht innert der durch den Art. 18 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist zur Einregistrirung vorgelegt haben.

Zu diesem Zwecke müssen sie dem genannten Departement einen Sortenzettel über die erwähnten Akte zusenden, mit Angabe der Beschaffenheit derselben, der darin enthaltenen Summen, sowie der Stempelgebühr, um welche die Staatskasse betrogen wurde.

Art. 30. Der Beschluß vom 4. Christmonat 1869 über diesen Gegenstand tritt außer Kraft.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

Art. 31. Während den sechs letzten Monaten des Jahres 1875 stehen die Einregistrirungsämter am Donnerstag und am Sonntag offen, wie es im Art. 19 angegeben ist, und dabei ferner noch alle Mittwoch, während den nämlichen Stunden, wie am Donnerstag.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 5. Mai 1875, um Sonntags, den 13. künftigen Brachmonat, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden, und am darauf folgenden 1. Heumonat in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrathes :

Alph. Walther.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Defret.

vom 22. Mai 1875,

zur Bestimmung des Tarifs der Verwaltungsakte.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Beschließt:

Die Fiskusgebühren und die Spotteln der Verwaltungs-Behörden und Beamten für die Akte ihrer Verwaltung sind folgendes festgesetzt:

1. Titel.

Großraths-, Staatsraths- und Departements-Kanzleien.

Fr. Rp.

Art. 1. Für Kantonseinbürgerung

600 bis 1000 —

Für Ausstellung des Kantonsbürger-
briefs

10 —

Art. 2. Für Ausstellung eines Aktes
über Begnadigung oder Strafumwandlung
von Fr.

5 bis 20 —

Art. 3. Für Ausstellung eines Aktes
über Wiedereinsetzung in die bürgerlichen
Rechte

10 —

Art. 4. Für jeden Auszug aus den Ak-

ten des Großen Rathes, der die Unterschrift des Schreibamts und die Beisetzung des Siegels erheischt. 6 —

Art. 5. Für Grubenrechtsbewilligung (Art. 39 des Gesetzes über die Bergwerke und Steinbrüche) von Fr. . 100 bis 1000 —

Art. 6. Für Grubenrechts-Übertragung (obererwähnter Art. 39) von 50 bis 500 —

Art. 7. Für Schürfzettel und deren Erneuerung (Art. 6 und 7 des oben erwähnten Gesetzes) 5 —

Art. 8. Für Erklärung einer Bergwerksentdeckung (Art. 12 des erwähnten Gesetzes) 5 —

Art. 9. Für die Konzession eines Jahr- oder Wochenmarktes Fr. 100 bis 200 —

Art. 10. Für Ausstellung des Diploms oder der Ermächtigung zur Ausübung nachstehender Berufsarten :

- a) eines Advokaten 150 —
- b) „ Notaren 100 —
- c) „ Prokurator-Einziehers . . . 150 —
- d) „ Arztes, Chirurgen und Zahn-
arztes 150 —

	Fr. Rp.
e) eines Apothekers	150 —
f) „ Vieharztes	50 —
g) „ Ingenieurs	150 —
h) „ Försters	60 —
i) „ Feldmessers	100 —
k) „ Vermessers	50 —
Art. 11. Für eine Holzschlag-Bewilligung, durch Kasten	— 80
Art. 12. Für Flößbewilligung :	
a) Gebühr an den Staat, durch Kasten	— 50
b) Gebühr an die Gemeinden, als Wuhrenschädigung, durch Kasten Holz und durch je zehntausend Fuß Wuhrenlänge, auf beiden Ufern zu berechnen und durch das Finanzdepartement unter die Ufergemeinden oder die Betheiligten, im Verhältniß zu den Wuhren, deren Unterhalt ihnen obliegt, zu vertheilen	— 10

Die Bewilligungen sind zur Hälfte bei ihrer Ausstellung und zur andern Hälfte bei der Anerkennung des Holzes, wenn es aus dem Wasser gezogen wird, zu bezahlen.

Art. 13. Für die amtliche Bestätigung

von Handelsstatuten einer anonymen Gesellschaft, von Fr. 50 bis 300 —

Art. 14. Für amtliche Bestätigung von Abänderungen oder Zusätzen an den Statuten, von Fr. 5 bis 50 —

Art. 15. Für Genehmigung von Reglementen oder Statuten der Gemeinden, Genossenschaften, nicht anonymen Gesellschaften oder öffentlichen Anstalten, von Fr. 5 bis 50 —

Art. 16. Für Entscheid über ein Entzignungsbegehren von Fr. . . . 5 bis 40 —

Art. 17. Für eine Heirathsbewilligung, von Fr. 2 bis 10 —

Art. 18. Für Ermächtigung zu einer Lotterie im Privatinteresse, von Fr. 2 bis 100 —

Art. 19. Für Legalisation der Civilstands-Akten 1 —

Art. 20. Für jede andere Legalisation 1 50

Art. 21. Für einen Geleitsbrief . 3 —

Art. 22. Für Konstatirung des Verzichtes auf das Walliser Bürgerrecht . 10 —

Art. 23. Für Ausstellung eines Reisepasses 3 —

Art. 24. Für eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, unbeschadet des durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Maximums, von Fr. . . 1 bis 20 —

Art. 25. Für Legalisation eines Wanderbuches 1 —

Art. 26. Für Briefe, geschrieben über Privaten betreffende Fragen und andere bezüglich Privatinteressen, von Fr. 1 bis 10 —

Art. 27. Für einen Verwaltungsentcheid des Staatsrathes oder eines seiner Departemente, über Privatinteressen, von Fr. 3 bis 20 —

Art. 28. Für Abschrift und Auszüge, die zu Gunsten von Privaten und Privatinteressen betreffend ausgestellt werden, durch Seite von 15 Linien — 30

Art. 29. Für Beglaubigung der ausgestellten Abschriften und Auszüge . . . 1 —

Art. 30. Für jede von der Kanzlei oder den Schreibämtern des Staatsrathes aus-

gestellte Erklärung, Zeugniß, Ermächtigung, Enthebung u. u. von Fr. 2 bis 6 —

Für die Ausstellung dieser Schriftstücke durch den Werbungsrath 2 —

Art. 31. Für Nachsuchungen in den Staats-Archiven und Protokollen im Privatinteresse, im Verhältnisse zu der durch den vorstehenden Ungeordneten auf die Nachsuchungen verwendeten Zeit, von Fr. 1 bis 10 —

II. Titel.

Bezirks-Regierungsstatthalter

Art. 32. Die Regierungsstatthalter beziehen:

a) Für Ausstellung eines Reisepasses 1 50

b) Für Legalisation — 30

c) Für auf Verlangen und im Interesse von Privaten geschriebene Briefe 1 —

Ferner für jede überschriebene Seite von 15 Linien, wenn der Brief mehr als 30 Linien hat — 30

d) Für Abschrift amtlicher von Privaten verlangter Schriftstücke, für jede Seite zu 15 Linien — 30

- | | |
|--|------|
| e) Für jede, hieroben nicht angeführte Erklärung, Ermächtigung 2c. 2c. | — 50 |
| f) Für Entscheide in Sachen von Uebertretungen und andern, innert den Schranken ihrer Kompetenz, über die Abschriftskosten | 2 — |

III. Titel.

Regierungskommissäre.

Art. 33. Die Regierungskommissäre beziehen von der Behörde oder den Privaten, in deren Interesse sie gesendet wurden:

- | | |
|--|------------|
| a) Taggeld, von Fr. | 5 bis 10 — |
| b) Reise-Entschädigung zur Stunde, Rückkehr mitgerechnet | 2 — |
| c) Für schriftlichen Bericht, von Fr. | 3 bis 10 — |
| d) Für Abschrift, durch Seite von 15 Linien | — 30 |

IV. Titel.

Prüfungsausschüsse.

Art. 34. Jedem Mitglied der Ausschüsse zur Prüfung der Kandidaten zu den unter Art. 10 dieses Tarifes angeführten Berufsarten, ist zugestanden:

	Fr. Rp.
a) Für Anwesenheit, durch Sitzung . . .	6 —
b) Für Reiscentschädigung, Rückkehr mitgerechnet, durch Stunde . . .	2 —
c) Für schriftlichen Bericht . . .	3 —

Diese Gebühren werden durch den Be-
theiligten bezahlt.

V. Titel.

Hypothekarämter.

Art. 35. Die Hypothekarverwahrer
sind beauftragt, zu Gunsten der Staats-
kasse nachstehends angeführte Gebühren
zu beziehen:

A. Einschreibung und Uebertragung.

Art. 36. Für die Akte von Fr. 100
und darunter wird eine Gebühr bezogen
von — 50

Art. 37. Für die Akte über diesen Be-
trag für je 100 Franken — 20

Art. 38. Die Brüche von Fr. 50 und
darüber zählen für Fr. 100.

Art. 39. Für jede Liegenschaft über
zwei Stücke wird eine Gebühr bezogen von — 30

Art. 40. Wenn die Einschreibung auf

mehrern Aemtern stattfindet, so wird die verhältnißmäßige Gebühr nur bei einem bezahlt; es wird aber durch jede im Kreis der andern Hypothekarämter befindliche Liegenschaft bezogen — 50

Art. 41. Für jede Einschreibung und Uebertragung von Akten, deren Werth nicht kann bestimmt werden, von Fr. . . . 1 bis 15 —

Art. 42. Für die Akte, deren Uebertragung kraft des Gesetzes über die Handelsgesellschaften und jenes über die Bergwerke und Steinbrüche erfordert ist, wird eine durch den Staatsrath zu bestimmende Gebühr bezogen von Fr. . . . 5 bis 300 —

Art. 43. Bei einem Austausch werden die Kosten nach dem Werth der von einer der handelnden Partheien ausgetauschten Liegenschaft oder Liegenschaften, mit Einbegriff des allfälligen Aufgeldes, berechnet.

Art. 44. Wenn die Uebertragung eine Einschreibung von Amtswegen veranlaßt, so wird eine Gebühr für die Uebertragung und eine andere für die Einschreibung bezogen.

Art. 45. Für die Berichtigung einer
Einschreibung, deren Fehler nicht dem Hy-
pothekarverwahrer zur Schuld fällt . . . 1 50

Art. 56. Für eine, gemäß Art. 1965
des bürgerlichen Gesetzbuches definitiv ge-
machte Einschreibung, welches immer deren
Werth sei 1 50

Art. 47. Die Gebühr wird bei Vorle-
gung des Aktes oder Hypothekarzettels
bezahlt, sonst wird die Einschreibung
verweigert.

B. Streichung.

Art. 48. Für die Ausstreichungen wird
der Drittel der in den vorgehenden Artikeln
erwähnten Uebertragungs- oder Einschrei-
bungsgebühren bezahlt.

C. Bezahlung der Hypothekverwahrer.

Art. 49. Außer dem fixen Gehalt, der
ihnen aus der Staatskasse verabsolgt wird,
beziehen die Hypothekverwahrer für sich noch
folgende Gebühren:

- a) Für eine mündliche Erklärung . . . — 50
- b) Für eine schriftliche Erklärung für
eine einzige Liegenschaft . . . — 50

- | | |
|--|------|
| c) Für jede Liegenschaft mehr . . . | — 20 |
| d) Für Abschriften, von jeder überschriebenen Seite zu 15 Linien von wenigstens dreißig Buchstaben berechnet . . . | — 30 |

VI. Titel.

Gemeinde-Präsidenten und Beamte.

- Art. 50.** Für die Lebens-, Heimats-, Sitten- und Leumundscheine, sowie auch für jeden Akt von Privatinteresse, wie Erklärungen, Ermächtigungen, *ic. ic.* beziehen sowohl der Präsident als auch der Schreiber — 40

Art. 51. Für Auszüge aus den Katasterregistern:

- | | |
|---|------|
| a) für eine Liegenschaft | — 40 |
| b) für jede Liegenschaft mehr | — 30 |

Art. 52. In den Versöhnungserscheinungen bei Verbalinjurienklagen, dem Präsidenten und dem Schreiber, jedem . . . 1 50

Jedem Beisitzer 1 —

Dem Gerichtsboten — 50

Dem Schreiber für Abschrift, durch Seite von 15 Linien — 30

Art. 53. Für Vorladung eines Uebertreters der Ortspolizeireglements, vor den Präsidenten — 30

Mittheilung oder gerichtliche Anzeige — 30

Dem Gerichtsboten Reiseentschädigung zur Stunde, Rückkehr mitgerechnet 1 —

Für jeden Entscheid in Polizeisachen, jedem Mitglied des Polizeigerichts — 60

Wenn die Gemeinderäthe selbst über einfache Polizei-Übertretungen sprechen, so haben sie dafür von den Parteien keine Gebühr zu beziehen.

VII. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 54. Für alle, nach diesem Tarif, der Staatskasse zufallenden Gebühren fleben die betreffenden Angestellten und Beamteten auf die, diesen Gebühren unterworfenen Akte bewegliche Stempelmarken von entsprechendem Werthe auf.

Art. 55. Die Marken werden von der Staatskasse geliefert und Demjenigen, dem sie übergeben werden, auf Soll geschrieben, der dann Ende jeden Monats den Betrag der verbrauchten Marken zurückbezahlt.

Art. 56. Diese Marken werden bei ihrer Verwendung durch Aufdrückung des Amtssiegels oder durch die Unterschrift des betreffenden Beamten, welche der Art hingesetzt werden, daß sie zugleich auf den Akt selbst hinübergreifen, entwerthet.

Art. 57. Verwaltungsakte, die in diesem Tarif nicht angeführt sind, werden in analoger Weise nach den in demselben stehenden Akten tarirt.

Art. 58. Alle von der Kanzlei und den andern Bureaux des Staatsrathes ausgehenden Akte müssen entweder durch den Präsidenten des Rathes oder durch die Vorstände der betreffenden Departemente, welche die Verwendung und Entwerthung der Stempelmarken kontroliren, unterzeichnet oder gegengezeichnet sein.

Die Bestimmungen dieses und der drei vorgehenden Artikel sind auch auf den Werbungsrath anwendbar, wobei der Präsident die Anwendung der Stempelmarken kontrolirt.

Art. 59. Die Hypothekarverwahrer, die Staatsbeamten und Angestellten, welche versäumen, die vorgeschriebene Stempelmarke aufzusetzen, verfallen in eine Buße, die zehnmal den Werth der bezogenen Gebühr beträgt.

Art. 60. Der Tarif für die Verwaltungsakte

vom 5. Dezember 1851, sowie auch das Dekret vom 26. November 1857 über die Gebühren der Hypothekarverwahrer und die Einschreibungs-, Uebertragungs- und Ausstreichungskosten treten außer Kraft.

Art. 61. Dieses Dekret tritt mit dem 1. künftigen Augustmonats in Kraft.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 22. Mai 1875.

Der Präsident des Großen Rathes:

B. v. Chastonay.

Die Schriftführer:

E. E. Noten. — J. Thobez.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz soll am Sonntag, den 27. laufenden Brachmonat, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 16. Brachmonat 1875.

Der Präsident des Staatsrathes:

Hof. Chappex.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Finanz-Gesetz

vom 28. Mai 1874

(Vollziehbar seit dem 11. April 1875.)

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Auf Einsicht Vermehrung der Staatsschuld und
der wachsenden Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

B e r o r d n e t:

I. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen.

A r t. 1. Die Staatsausgaben werden gedeckt:

- a) durch die Einkünfte vom Staatsvermögen;
- b) durch die Bundesentschädigungen;
- c) durch das Salzregal und andere staatshoheitliche Gefälle;
- d) durch die Fiskalrechte und die verschiedenen Einnahmen;
- e) durch die Steuern.

I. K a p i t e l.

Staatsvermögen.

A r t. 2. Die Einkünfte vom Staatsvermögen be-

stehen in dem Ertrag der Liegenschaften und den Zinsen der Staatsforderungen.

II. Kapitel.

Bundesentschädigungen.

Art. 3. Diese Einnahmen bestehen in den Entschädigungen, welche der Bund kraft der eidgen. Verträge und Gesetze dem Kanton bezahlt.

III. Kapitel.

Salzregal und andere staatsheilige Gefälle.

Art. 4. Der Salzverkauf gehört ausschließlich dem Staate.

Derselbe findet zu dem vom Großen Rathe bestimmten Preise statt.

Art. 5. Die andern Gefälle sind:

- a) Die Bergwerke;
- b) Die Jagd;
- c) Der Fischfang.

Art. 6. Die Bergwerksgebühren sind durch das Gesetz über Bergwerke und Steinbrüche bestimmt. Die Jagd und der Fischfang sind eigenen Patenten unterworfen; mit folgenden Gebühren:

Jagdpatent Fr. 10 bis 30

Ein höherer Patentansatz als
der des Minimalbetrages ist

nur gegen einen fremden Jäger, und zwar unter dem Titel von Gegenrecht anwendbar.

Fischfang mit :

- | |
|---|
| a) Körben und Flechtnetzen in
der Rhone, außer dem Pacht-
preis Fr. 50 bis 1500
und in andern laufenden Ge-
wässern „ 10 „ 50 |
| c) dem großen Netze „ 10 „ 100 |
| b) mit der Leine „ 2 „ 20 |

Der Fischfang mit dem Hackenspieß oder dem Dreizack, sowie jene der Samenfische ist verboten.

IV. Kapitel.

Fiskalrechte und verschiedene Einnahmen.

Art. 7. Die Fiskalrechte und die verschiedenen Einnahmen begreifen unter Andern die dem Staate verfallenen Erbschaften; die Verleihung von Gasthaus- oder Schildrechten; die Gebühren, welche der Tarif über Verwaltungshandlungen der Staatskasse zuerkennt; für Urkunden, die aus den Kanzleien des Großen Rathes, des Staatsrathes, des Verwaltungsgerichts und der Centralpolizei hervorgehen; die Bußen und die Beschlagnahmen, u. s. w.

V. Kapitel.

Steuern.

Art. 8. Die Steuern sind direkte oder indirekte.

I. Abschnitt.

Direkte Steuern.

Art. 9. Die direkten Steuern werden auf dem Kapital und dem Einkommen erhoben. Denselben sind unterworfen:

- a) Alle Liegenschaften im Kanton;
- b) Die im In- oder im Auslande angelegten Schuldforderungen;
- c) Alle Renten, Pensionen, Gehalte und Honorare.

Art. 10. Die Liegenschaften werden nach ihrem Kaufpreis geschätzt. Die Grundgüter werden für ihren Gesamtwert und die Gebäude für die zwei Drittel desselben besteuert.

Art. 11. Unter der Benennung Schuldforderung ist jede ertragbare Anlegung auf Hypothek, auf Aktien oder sonst wie verstanden. Die Gelbanlegungen werden für ihren Nennwerth besteuert.

Art. 12. Der Schuldner eines nicht im Kanton wohnenden Gläubigers hat die Steuer für diesen Letztern zu entrichten. Jener hat daher das Recht,

diesen Vorschuß bei Bezahlung des Zinses abzurechnen.

Jede Klausel gegen diese Bestimmung wird als null und nichtig betrachtet.

Art. 13. Die auf dem Hypothekamt eingetragene Forderung bleibt, wenn sie auch bezahlt ist, dennoch der Steuer unterworfen bis zu deren Streichung, die der Gläubiger auf Kosten des Schuldners verlangen kann.

Art. 14. Alle Schuldtittel und Forderungen müssen mit dem Visa des Registrators versehen sein.

Das Visa muß innert den drei Monaten nach Abschluß des Aktes beigelegt werden.

Art. 15. Das Kapital einer Rente oder Pension gleicht zwanzigmal, und das eines Gehaltes oder Honorars, zehnmal dem Reinertrag dieser Einkünfte. Die Steuer wird auf dem Kapital erhoben.

Art. 16. Der Große Rath bestimmt, innert den Schranken der Verfassung, den Steuerfuß für Kapital und Einkommen.

Die Abgabe jedes, auf den Registern einer Gemeinde eingetragenen Steuerpflichtigen muß wenigstens 50 Rappen betragen.

Die Bruchzahl von 1—4 Rappen gilt für 5, und die von 6 bis 9 Rappen für 10.

Art. 17. Steuerfrei sind:

1. Die Armen, die der Oeffentlichkeit gewöhnlich zur Last liegen und die Wohlthätigkeitsanstalten;
2. Das Staatsvermögen und das der Kirchenfabriken, die für die Armen und den Unterricht bestimmten Gemeinde-Fonds, die ertraglosen Gemeindeliegenschaften, die zum Kultus bestimmten Gebäude und die Pfründhäuser.

II. Abschnitt.

Indirekte Steuern.

Art. 18. Die indirekten Steuern sind:

- a) Die Gewerbesteuer;
- b) Die Stempelgebühr;
- c) Die Militär-Ausmusterungs- und Enthebungstaren;
- d) Die Verbrauchssteuer auf den Weinen und andern geistigen Getränken;
- e) Die Hundetare.

Art. 19. Die Gewerbesteuer wird laut nachstehender Skala und Klasseneintheilung auf dem Ge-

werbskapital und dem Ertrag jedes zum Gebiet der Wissenschaften und Künste gehörenden Standes, jeder im Lande getriebenen Art von Handwerk, Beruf, Gewerbe oder Handel, erhoben.

A. B e r u f e.	K l a s s e n.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Advokaten	100	80	60	40	20	—
Notare	60	40	20	10	—	—
Einzugsprokuratoren	80	60	40	20	—	—
Ärzte, Chirurgen	100	80	60	40	20	—
Zahnärzte	100	50	20	—	—	—
Apotheker	100	60	40	20	—	—
Maler	30	20	10	—	—	—
Architekten	60	40	20	—	—	—
Ingenieure	200	100	50	—	—	—
Mechaniker	60	40	20	—	—	—
Geometer	60	40	20	—	—	—
Feldmesser	40	20	10	5	—	—
Viehärzte	50	30	20	10	—	—
Schiffbauer	60	30	10	—	—	—
Kommissionäre	60	40	20	5	—	—
Bildhauer	30	20	10	—	—	—
Unternehmer	5000	1000	500	100	50	20
Kupferstecher	30	20	10	—	—	—

B. Handel.	Klassen.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Holzhändler im Großen	1000	500	300	200	100	—
„ im Kleinen	40	30	20	10	—	—
Händler mit Großvieh, Pferden und Maul- thieren	50	30	20	10	5	—
Schmalviehhändler	30	20	10	5	—	—
Häute- und Leder- händler	100	50	20	10	5	—
Getreide- und Mehl- händler	500	200	100	50	—	—
Lebensmittelhändler	50	30	20	10	5	—
Großhändler mit Wein und andern geistigen Getränken inländi- schen Ursprungs	200	100	50	30	20	—
„ fremden Ursprungs	500	200	100	50	30	20
Großhändler in allen andern Waaren	100	50	30	20	10	—
Handelsmann-Schnei- der	100	50	30	20	15	—
Eishändler	200	100	50	—	—	—
Kleinhändler mit Tuch,						

	K l a s s e n.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Baumwollenstoffen, Musseline und Weiß- zeug	100	60	30	20	10	5
Händler mit Spezereien	30	20	15	10	5	—
„ mit Quincaille- rie- und Kleinwaaren	30	20	15	10	5	—
Händler mit Hüten	50	30	20	10	5	—
„ mit Pelzwaaren	30	20	15	10	5	—
„ mit Schuhwerk	30	20	15	10	5	—
„ mit fertig- ten Kleidern	50	20	15	10	5	—
Händler mit Galante- rie- und Modewaaren	100	50	30	20	10	—
Händler mit Regenschir- men Sonnenschirmen und Stöcken	30	20	15	10	—	—
Händler mit Lebens- mitteln und Kolonial- waaren	50	30	20	10	5	—
Händler mit Wildpret, Geflügel und Fischen	50	30	20	10	5	—
Händler mit Eisen, Stahl und anderem Metall	100	50	30	20	10	—

	K l a s s e n.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Händler mit Porzellan, Faience, Glaswaaren und Geschirren	50	30	20	15	10	5
Händler mit Juwelen- und Uhrenarbeit	200	100	50	30	20	—
Buchhändler	50	30	20	10	—	—
Papier-, Kupferstich-, Bilder- u. Schreibmaterialienhändler	50	30	20	10	5	—
Händler mit künstlichen Blumen	30	20	10	5	—	—
Händler mit Holzschuhen	20	10	5	—	—	—
Tröbler	20	10	5	—	—	—
Händler mit Schieferplatten, Ziegel, Gyps, Kalk und Backsteinen	200	100	50	30	20	—
Händler mit Marmor	50	30	20	10	—	—
„ Pulver	50	30	20	10	—	—
„ mit Kohlen	50	30	20	10	5	—
„ mit Haberlumpen	30	20	10	5	—	—
„ mit Sämereien	30	20	10	5	—	—

	Klassen.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Händler mit Futter, Stroh &c.	30	20	15	10	—	—
Gemüsehändler und Wiederverkäufer	10	5	2	—	—	—
Wein- und Bierschenken	200	100	60	40	20	—
Liqueurschenken	50	30	20	10	—	—
Tabakverkauf	50	30	20	15	10	5
C. G e w e r b e.						
Tabäffabriken	1500	1000	600	300	100	—
Bündhölzchenfabriken	30	20	10	5	—	—
Bierbauereien	300	200	100	50	—	—
Fabriken von musfiren- den Waffern und Weinen.	200	100	80	40	20	—
Fabriken von Filzhüten	100	50	30	20	10	—
„ von Strohhüten	30	20	10	5	2	—
„ von Stoffen, Spinnereien, Weber- ereien	100	50	30	20	—	—
Papierfabriken	100	60	30	20	10	—
Fabriken von Glas- waaren, (Glashüt- ten)	200	100	50	—	—	—

	Klassen.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Fabriken von Töpfer- waaren	15	10	5	—	—	—
Fabriken von Ziegeln, (Ziegelhütten)	30	20	10	5	—	—
Fabriken von Schellen	30	20	10	5	—	—
Verschiedene Agenturen, Mäkler	500	300	100	50	—	—
Versicherungsagenturen	100	50	20	10	—	—
Wirthshäuser (Gast- höfe 1. Ranges)	1000	800	600	300	100	—
Wirthshäuser (Gast- höfe 2. Ranges)	100	80	50	30	—	—
Möblirte Mieth-Zim- mer, Kosthäuser	80	50	30	—	—	—
Bäder	400	300	200	100	50	—
Banken, Wechselban- ken	10000	3000	1000	500	300	—
Expeditionsbureaux	200	100	50	20	—	—
Getreide- und andere Dreschereien	30	20	10	5	—	—
Billards	50	30	20	10	—	—
Restaurationshäuser	200	100	50	30	20	—
Kaffeehäuser	100	50	30	20	—	—

	K l a s s e n.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Kasino's, Cirkel etc.	50000	500	300	100	50	—
Auswanderungsgesell-						
schaften	1000	600	300	—	—	—
Versicherungsgesell-						
schaften	200	100	50	—	—	—
Kutscher, Fuhrleute						
und Pferdemiether	50	40	30	20	10	—
Führer	20	10	5	—	—	—
Büchschmiede	80	50	30	10	5	—
Fleischer	80	40	20	10	5	—
Bäcker	50	30	20	10	5	—
Barbierer, Coiffeurs	15	10	5	2	—	—
Wäscherinnen	10	5	2	—	—	—
Näherinnen	5	3	2	—	—	—
Wachs- und Talgkerzen-						
zieher	30	20	10	5	—	—
Wurstfrämer	30	20	10	—	—	—
Reßler	40	25	20	10	—	—
Nagler	15	10	5	2	—	—
Konditoren	20	10	5	—	—	—
Haberlumpensammler	10	5	4	3	2	—
Messerschmiede	15	10	5	—	—	—
Seiler	10	5	2	—	—	—

K l a s s e n.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Droguisten	50	30	20	10	—	—
Decorationsmaler	40	30	20	10	5	—
Direktoren von Schau- spielen und andern öffentlichen Belusti- gungen	100	50	30	20	—	—
Kleiderputzer (Degrais- seurs)	30	20	10	5	—	—
Orgelbauer	50	30	20	10	—	—
Spengler	30	20	15	10	5	—
Glockengießer	30	20	15	10	5	—
Hammer Schmiede	30	20	15	10	5	—
Rauchfangverbesserer	15	10	5	3	—	—
Gyps- und Kreidenar- beiter	30	20	15	10	5	—
Uhrmacher	40	20	15	10	5	—
Delmüller	15	10	5	2	—	—
Buchdrucker	60	40	20	10	—	—
Gärtner	15	10	5	2	—	—
Lithographen	50	30	20	10	—	—
Zimmermeister	80	50	25	15	10	5
Wagnermeister						

Klassen.

I. II. III. IV. V. VI.

Schustermeister	}	80	50	25	15	10	5
Maurermeister							
Hufschmiede							
Schreiner- und Kunst-							
tischlermeister							
Sattler- und Tapezier-							
meister							
Schneidermeister	}	15	10	5	2	—	—
Böttchermeister (Kü-							
fer)							
Buchbinder							
Drechslermeister	}	50	30	20	10	5	2
Webermeister							
Glasermeister							
Müller		30	20	10	5	2	—
Modistinnen		30	20	10	5	2	—
Goldschmiede		10	5	2	—	—	—
Handwerksarbeiter		50	30	20	10	5	—
Posamentirer		20	10	5	—	—	—
Pastetenbäcker		50	30	20	10	5	—
Straßenpflasterer		30	20	10	5	—	—
Photographen		100	50	30	—	—	—
Parfeterien		30	20	10	5	2	—
Ofenbauer							

	K l a s s e n.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Zinngießer	20	10	5	2	—	—
Schornsteinfeger	10	5	2	—	—	—
Scheerenschleifer	20	10	5	2	—	—
Holzschuhmacher	20	10	5	—	—	—
Sägemühlen	500	100	60	25	5	2
Brettsäger	30	20	10	5	2	—
Schlosser	80	50	25	15	5	—
Hechler	10	5	2	—	—	—
Zeugschmiede	20	15	10	5	—	—
Steinhauer	100	60	30	20	10	—
Gerber	100	60	40	15	5	—
Färber	20	10	5	2	—	—

Art. 20. Die andern, außer den hier oben angeführten Berufsarten, Handelsgeschäfte, Gewerbe, Handwerke, Stände und Künste, mit Ausnahme der Hebammen, sind einer der vorstehenden Scala analogen Tare unterworfen.

Derjenige, der unter dem gleichen Gewölbe mehrere Geberbszweige ausübt, zahlt nur ein einziges, der Wichtigkeit dieser vereinigten Gewerbszweige entsprechendes Patent.

Der Staatsrath kann die Patente zur Ausübung

von steuerpflichtigen Gewerben wegen Armuth unter dem Minimum der Taxe, oder unentgeltlich ertheilen.

Die Führergesellschaften, welche kraft des Gesetzes über den Transport der Reisenden auf den Nebenstraßen bestehen, sind von der Gewerbesteuer enthoben, so lange dieselbe durch den Betrag ersetzt wird, welcher auf der Gebühr für jeden Gang zurückbehalten wird.

Art. 21. Die Gewerbesteuer wird auf den Vortrag des Gemeinderathes und des Einnehmers, durch den Staatsrath festgesetzt.

Art. 22. Niemand darf, ohne vorläufige Eintragung in das Steuerregister der Gemeinde, eine Kunst, einen Beruf, ein Gewerbe oder einen Handel treiben.

Diejenigen, welche nicht im Kanton wohnhaft sind, lassen sich gegen Entrichtung der Taxe auf dem Finanzdepartement eintragen.

Art. 23. Die im Kanton Wohnhaften, welche einmal auf dem Gewerberegister einer Gemeinde stehen, brauchen keine neue Einschreibung zu begehren. Dieselbe wird bei ihnen als erneuert angenommen, wenn sie sich nicht spätestens im Laufe des Christmonats aus den Registern haben streichen lassen.

Art. 24. Mit Ausnahme der Weine und anderer geistigen Getränke, deren öffentlicher Verkauf ohne Patent verboten ist, darf jeder im Kanton Wohnsässige die Erzeugnisse seiner eigenen und der gepachteten Felder ohne Verpflichtung zur Gewerbesteuer verkaufen.

Art. 25. Wein, Bier, Liqueurs, Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke, nicht schweizerischen Herkommens, in den Kanton eingeführt, zahlen auf Zentner Bruttogewicht folgende Verbrauchssteuer :

Der Wein und das Bier in Fässern . Fr. 2. 50

Der Branntwein, die Liqueurs, Flaschenweine und andere geistigen Getränke „ 10. —

Der Weingeist „ 6. —

Art. 26. Die Stempelsteuer wird durch ein eigenes Gesetz geregelt.

Art. 27. Die Militär-Ausmusterungs- oder Enthebungstaxen werden, insofern sie in der Vollmacht der Kantonsbehörden liegen, auf den Vorschlag des Gemeinderaths und eines Kantonsausschusses, durch das Finanzdepartement festgesetzt.

Art. 28. Von den Hunden, mit Ausnahme jener der Hospize auf dem St. Bernhard und dem Simplon, wird eine jährliche Taxe von 8 Fr. durch Kopf bezogen.

Jeder Besitzer eines Hundes ist verpflichtet, denselben innert den vierzehn Tagen, nachdem er in dessen Besitz gelangt, anzugeben.

II. Titel.

Steuerbezug.

Art. 29. Der Staatsrath sorgt durch seine Angestellten für den Bezug der Steuer.

Art. 30. Die Steuerpflichtigen bezahlen die Abgaben dem Einnehmer des Bezirkes ihres Wohnortes.

Art. 31. Im Nichtzahlungsfalle wird gegen den säumigen Steuerpflichtigen nach den gewöhnlichen Rechtsformen und ohne Berücksichtigung der Ferien verfahren.

Die Betreibungsfristen bestehen aus ununterbrochenen Tagen und sind auf 15 beschränkt.

Art. 32. Gegen das Bezahlungsbot, sowie gegen die Pfändung kann nicht eingesprochen werden, es sei denn, der Steuerpflichtige weise durch schrift-

lichen Beweis die Bezahlung nach, oder die Verjährung.

Art. 33. Die Erben, welche die Abänderungen in den Steuerregistern nicht gemacht, haften solidarisches für die Bezahlung der Abgabe auf einer Erbschaft.

Art. 34. Der Ertrag einer Liegenschaft garantiert deren Steuer für ein rückständiges und das laufende Betreffniß. Der Staat hat in dieser Beziehung den Vorzug vor allen andern Gläubigern, mit Ausnahme der in den Artikeln 1857 und 1858 des bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten.

Wenn der Eigenthümer unbekannt ist, so kann die Betreibung der Steuerbezahlung durch das Ediktalverfahren gemacht werden, mit Bezeichnung der Lage, der Angrenzenden und der Herkunft der Liegenschaft.

Art. 35. Die kraft des Gesetzes zu erhebenden Steuern sind nach Ablauf von zwei Jahren verjährt.

Diese Frist wird vom 31 Dezember des betreffenden Steuerjahres an berechnet.

III. Titel.

Strafen,

Art. 36. Die von dem Steuerpflichtigen nicht angegebenen Werthe, welche für die Liegenschaften,

Schuldbforderungen, Renten, Pensionen, Gehalte und Honorare das Achtel übertreffen, sind einer Buße, welche fünfmal den Betrag der übergangenen Steuer beträgt, und der Bezahlung der Steuer selbst unterworfen.

Ein Drittel dieser Buße fällt dem Angeber zu, wenn derselbe kein mit dem Steuerbezug beauftragter Angestellter ist; ein Drittel der Staatskasse, und ein Drittel der Schulkasse der Gemeinde des Steuerpflichtigen.

Die Unterlassung, das im Art. 14 vorgesehene Visa beisetzen zu lassen, zieht die gleiche Buße nach sich, und der Akt kann vor Gericht nicht vorgewiesen werden, bevor die Bezahlung derselben erhellt.

Art. 37. Diejenigen, welche den Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf des Salzes, sowie der Verbrauchssteuer zuwiderhandeln, werden das Salz oder die Getränke, welche sie einschmuggeln oder betrüglich verkaufen wollten, weggenommen; die Betreffenden zahlen ferner noch eine Buße im Betrage vom fünffachen Werthe der pflichtigen Gebühr.

Art. 38. In Abgang anderer Bürgschaften können die Steuerbezugsangestellten die dem Gefän-

beten gehörigen Waaren, Wagen, Schiffe und andere Transportmittel in Beschlag nehmen, und bis zur Bezahlung der Buße behalten.

Wenn innert den fünfzehn Tagen, nachdem das Doppel des Uebertretungsverbals abgegeben worden, keine Einsprache erfolgt, so wird die Beschlagnahme endgiltig.

Die Einsprache wird unter der Amtsgewalt des Präsidenten des Bezirks-Korrektionalgerichtes gemacht.

Art. 39. Als Mitschuldige werden betrachtet, und, in Abgang der Uebertreter, wie diese selbst bestraft: die Fuhrleute, die Schiffsleute und die Träger, welche die Bezugsämter ausweichen oder an denselben vorbeigehen, ohne dort ihre Ladung anzugeben. Auch die Fehler werden als Mitschuldige betrachtet.

Art. 40. Jeder der einen Handel oder ein Gewerbe unternimmt, ohne sich vorher laut Art. 22 einschreiben zu lassen, sowie Jeder, der ohne Patent Fischfang treibt, verfällt in eine Buße, die das Doppelte des Patentbes beträgt, das er hätte nehmen sollen.

Die Meister sind für die Handwerksgefellcn, die bei ihnen in Arbeit stehen, verantwortlich.

In die gleiche Buße fallen Diejenigen, welche die Bestimmungen des Art. 24 übertreten.

Die Uebertretung des Verbotes des Fischfangs mit dem Dreizack oder der Harpune, sowie jenes der Samenfische wird, nebst Wegnahme der Geräthe und der gefangenen Fische, mit Fr. 10 bis Fr. 50 ge-
büßt.

Art. 41. Die durch vorliegendes Gesetz verhängten Bußen werden nach den Bestimmungen des Art. 29 bezogen.

Art. 42. Die Bußen werden, unter Vorbehalt der Berufung an den Staatsrath, durch das Finanzdepartement ausgesprochen.

Art. 43. In allen Fällen, wo der dem Angeber zukommende Theil an der Buße oder Wegnahme nicht durch das Gesetz oder eigene Reglemente bestimmt ist, beträgt derselbe den Drittel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 44. Es wird eine Amortisationskasse der Staatsschuld errichtet, worüber ein eigenes Gesetz das Nähere bestimmt.

Art. 45. Die Staatsrath bestimmt den Steuerbetrag und das Verwaltungsgericht entscheidet endgiltig über alle bezüglich der Steuern erhobenen Einsprachen.

Wenn sich der Steuerpflichtige an das Verwaltungsgericht wendet, so hat er vorher die Steuer zu bezahlen, die ihm eintretenden Falls, zurückerstattet wird.

Art. 46. Das Finanzgesetz vom 26. November 1862 tritt außer Kraft.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

Art. 47. Alle gegenwärtigen Schuldtitel müssen innert der Frist von sechs Monaten, von der Inkrafttretung dieses Gesetzes an, mit dem unter Art. 14 vorgeschriebenen Visa versehen werden. Dieses Visa ist unentgeltlich.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 28. Mai 1874.

Der Präsident des Großen Rathes:

B. v. Chastanay.

Die Schriftführer:

E. E. Noten. — A. Thovey.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Erwägung, daß das gegenwärtige Gesetz nicht vor der endgültigen Genehmigung des Artikels 16, welcher der Volksabstimmung vom 21. letzten Februar unterworfen war, in Kraft gesetzt werden konnte ;

In Erwägung, daß nach der erwähnten Volksabstimmung der Große Rath den obgemeldeten Artikel in der Sitzung vom 13. laufenden Märzmonats abgeändert hat,

B e s c h l i e ß :

Das vorliegende Gesetz soll in allen Gemeinden des Kantons, am Sonntag, den 11. nächsten Aprils bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werden, um von dieser Veröffentlichung an in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 26. März 1875.

Der Präsident des Staatsrathes :

Wilh. Walther.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Nachtrags-Gesetz

vom 2. Juni 1875,

betreffend Abänderungen des Finanzgesetzes
vom 28. Mai 1874.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In der Absicht, das Finanzgesetz vom 28. Mai 1874 mit der Bundesgesetzgebung in Einklang zu bringen;

Willens, das angeführte Gesetz durch jene Abänderungen zu vervollständigen, welche zufolge der Annahme des Stempelgesetzes und der Verwerfung der Erhöhung der direkten Vermögenssteuer sich als nothwendig herausgestellt;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

B e r o r d n e t :

A r t. 1. Die direkte Steuer wird von dem Kapital und dem Einkommen erhoben. Dieser Steuer sind unterworfen:

- a) Die Liegenschaften im Kanton;
- b) Die Schuldforderungen;
- c) Die Renten, Pensionen und Honorare.

A r t. 2. Die Grundstücke werden nach ihrem

Kaufpreise geschätzt, die Gebäude dagegen zu den zwei Dritteln ihres Kaufwerths, wobei zugleich deren Ertrag berücksichtigt wird.

Art. 3. Die beim Hypothekaramt eingetragene Forderung bleibt, wenn sie auch bezahlt ist, dennoch der Steuer unterworfen, bis zu ihrer Streichung, die der Gläubiger auf Kosten des Schuldners verlangen kann.

Diese Bestimmung betrifft bloß die seit dem 1. Jänner 1863 zurückbezahlten Forderungen.

Art. 4. Der Art. 19 lit. B und C „Handel und Gewerbe,“ ist Folgendes abgeändert und vervollständigt, insoferne es die Skala nachstehender Posten betrifft:

		K l a s s e n.					
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Großhändler mit							
Wein und andern							
geistigen Geträn-							
ken	400	300	200	100	50	25	
2. Wein- und Bier-							
schenken	200	150	100	60	30	15	
3. Tabakverkäufer	100	80	50	30	15	10	
4. Hausirpatente	1000		bis			10	

	K l a s s e n.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Tabakfabriken	2000	1500	1000	500	—	—
6. Bierfabriken (Brauereien)	400	300	200	100	50	—
7. Casino's, Cirkeln, u. u.	70000	60000	10000	1000	100	50
8. Kutscher, Lohnkutscher, Pferdewermiether	200	100	60	30	20	10
9. Fremdenführer	60	40	20	10	—	—

Art. 5. Für die Ertheilung eines Schildrechts wird eine Gebühr von 5 bis 300 Franken bezogen:

Art. 6. Für allfällige Berufsarten, Handelsgeschäfte, Handwerke und Künste, welche in den Finanzgesetzen nicht angeführt sind, wird die Gewerbesteuer analog nach der in den erwähnten Gesetzen aufgestellten Skala festgesetzt.

Der Staatsrath kann aus Armuthsgründen das Patent zur Ausübung von der Steuer unterworfenen Gewerben unter dem Minimum der Taxe, oder selbst unentgeltlich ertheilen.

Diejenigen, welche die obenerwähnten Berufs- Handels- und Gewerbezweige ausüben, sind im

Grundsatz gehalten, für jeden derselben ein Patent zu nehmen.

Ausnahmsweise kann der Staatsrath einer Person für kleinere Gewerbe ein einziges Patent ausstellen.

Art. 7. Alle ein Individuum betreffenden Laren werden auf das nämliche Patent getragen.

Art. 8. Die Steuerpflichtigen entrichten die Abgaben in ihrem Wohnorte, mit Ausnahme der außer ihrem Bezirk befindlichen Liegenschaften, für welche die Steuer an die Einnehmer der betreffenden Bezirke zu bezahlen ist.

Art. 9. Die von den Steuerpflichtigen nicht angegebenen Werthe, welche für die Liegenschaften, Schuldbforderungen, Renten, Pensionen, Gehalte und Honorare des Achtel übertreffen, sind einer Buße, welche zehnmal den Betrag der übergangenen Steuer beträgt, und der Zahlung der Steuer selbst unterworfen.

Ein Drittel dieser Buße gehört dem Angeber, wenn derselbe kein mit dem Steuerbezug beauftragter ist; ein Drittel der Staatskasse und ein Drittel dem Schulfond der Gemeinde des Steuerpflichtigen.

Art. 10. Die Art. 9, 10, 12, 13, 20, 30, 36, 44

und 47 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1874 sind
widerrufen.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 2.
Brachmonat 1875.

Der erste Vize-Präsident des Großen Rathes :

Ant. Ribordy.

Die Schriftführer :

E. E. Koten. — J. Thobez.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt :

Das gegenwärtige Gesetz soll Sonntags, den 13.
laufenden Brachmonats, in allen Gemeinden des
Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. Brach-
monat 1875.

Der Präsident des Staatsrathes :

Hof. Chappex.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Beschluß

vom 11. Juni 1875,

über die Klassifikation der Volksschulen.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Auf Einsicht des Artikels 17, 2. Absatz, des Unterrichtsgesetzes vom 4. Juni 1873;

In Vollziehung des Artikels 6 des Reglements für die Volksschulen vom 28. November 1874;

Auf den Antrag des Departements des öffentlichen Unterrichts,

Beschließt:

Art. 1. Als Schulen der dritten Stufe, mit nachstehenden Minimum der Dauer, sind erklärt:

- | | | | |
|---|--------|----------------|--------|
| 1. Die Schulen der Gemeinde | Brig | Min. der Dauer | 8 Mon. |
| 2. Die der Gemeinde Visp | " | 8 | " |
| 3. " " | Leuf. | " | 8 " |
| | Stadt | " | 8 " |
| 4. " " | Leuf. | " | 8 " |
| | Bad | " | 8 " |
| 5. " " | Siders | " | 8 " |
| 6. Alle Schulen der Gemeinde Sitten, mit Aus- | | | |

- nahme der Schulen der Umgegend. — Dieselben sollen wenigstens 9 Monate dauern.
7. Die Schulen der Gemeinde Martinacht-Stadt, mit Ausnahme der von Guercet. — Minimum der Dauer 9 Monate.
8. Die Schulen der Gemeinde Martinacht-Burg, mit Ausnahme der von Ecottaur. — Minimum der Dauer 9 Monate.
9. Die Knabenschule von Chables, Gemeinde Bagnes, welche in drei Abtheilungen eingetheilt ist, soll nachstehende Dauer haben: I. Abtheilung, 7 Monate; II. und III. Abtheilung, 9 Monate.
10. Die Schulen von Monthey-Stadt. Min. der Dauer 10 Mon.
Die Schulen von Vouvrystadt " 10 "

Art. 2. Zur zweiten Stufe, mit hiernachstehend bezeichneter Dauer der Schulzeit gehören:

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| 1. Die Schulen von Reckingen | Min. der Dauer 7 Mon. |
| 2. Die von Münster | " 7 " |
| 3. " Ernen | " 7 " |
| 4. " Fiesch | " 7 " |

5.	Die von Mörel.	Min. der Dauer	7 Mon.
6.	" Simpeln	"	7 "
7.	" Glib	"	7 "
8.	" Lens (Dorf)	"	7 "
9.	Die Schulen der Gemeinde St. Leonhard	"	7 "
10.	Diejenigen der Gemeinde Grone, mit Ausnahme der Schule des Weilers Loye	"	7 "
11.	Die Schulen der Gemeinde Chalais	"	7 "
12.	Diejenigen der Gemeinde Wer	"	7 "
13.	" des Dorfes Eyo- lene, (Gemeinde Evolene) *	"	7 "
14.	" des Dorfes He- remence, (Ge- meinde Heremence)	"	7 "
15.	" der Gemeinde Arbaz.	"	7 "
16.	" der Gemeinde Brämis	"	7 "
17.	Alle Schulen der Gemeinde Arbon. Dauer der oberen Ab-		

theilungen der Knaben- und

Mädchen-Schulen: Min. der Dauer 7 Mon.

Anderer Abtheilungen: " 6 "

18. Die Schulen der Gemeinde
Chamousson, mit Ausnahme
derjenigen der Dörfer St.
Pierre und Grignay.

Oberer und unterer Abtheilungen
der Knaben- und Mädchen-
Schule:

" 7 "

Anderer Abtheilungen: " 6 "

19. Die Schulen der Gemeinde
Ribbes

" 7 "

20. Die Schulen der Gemeinde
Saron, mit Ausnahme der-
jenigen von Lovaissières und
Sapinhaut

" 7 "

21. Die Schulen der Gemeinde
Charrat

" 7 "

22. Die Schulen der Gemeinde
Batiag

" 7 "

23. Die Schulen der Gemeinde
Saillon

" 7 "

24. Die Schulen von Plan de
Leitron

" 7 "

25. Obere Klassen der Knaben- und Mädchenschulen des Dorfes Sembrancher

Min. der Dauer 8 Mon.

26. Schulen von Orsières.

Stadt	"	6	"
-------	---	---	---

27. Schulen von Ribbes-Stadt	"	7	"
------------------------------	---	---	---

28. " der Gemeinde			
Bourg-St-Pierre	"	7	"

29. " des Dorfes Bernayaz, (Gemeinde			
Salvan)	"	7	"

30. " des Dorfes Evionnaz, (Gemeinde Evionnaz)	"	7	"
--	---	---	---

31. " der Gemeinde Colonges	"	7	"
-----------------------------	---	---	---

32. " der Ebene von Dorenaz	"	7	"
-----------------------------	---	---	---

33. Alle Schulen der Gemeinde Massonger	"	7	"
---	---	---	---

34. Die Schulen von Dutrevieze, (Gemeinde Monthey)	"	7	"
--	---	---	---

35. " des Dorfes			
------------------	--	--	--

Trois-Torrents, (Gemeinde Trois-Torrents) Min. der Dauer 7 Mon.

- | | | | |
|-------------------------------|---|----|---|
| 36. Alle Schulen der Gemein- | | | |
| de Collombey-Muraz | " | 7 | " |
| 37. Die Schulen der Ebene von | | | |
| Bionnaz | " | 7 | " |
| 38. Alle Schulen der Gemein- | | | |
| de Port-Balais | " | 7 | " |
| 39. Alle Schulen der Gemein- | | | |
| de St. Gingolph | " | 10 | " |

Art. 3. Als Schulen den ersten Stufe, mit der gesetzlichen Dauer der Schulzeit sind alle andern Schulen erklärt, mit Ausnahme der Schulen von Schippis, der Gemeinde Mase, den Weilern Saudères und La Sage (Gemeinde Evolene) und der Gemeinde Agettes, welche sieben Monate dauern sollen, obgleich sie zur ersten Stufe gehören.

Art. 4. Das Departement des öffentlichen Unterrichtes kann, nach Anhörung des Schulinspektors, die Gemeinden zur Unterbrechung des Kurses ermächtigen.

Die Gemeinden, welche ihre Schulen zu unterbrechen wünschen, müssen sich vor dem ersten September jedes Jahres an das Departement wenden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, am 11. Juni 1875, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

A. Chappex.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Beschluß

vom 17. Juni 1875,

betreffend Dynamitniederlage.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Willens, den Gefahren, welche der Verkehr mit Dynamit bietet, vorzubeugen ;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizei-Departements,

Verordnet :

Art. 1. Ohne Ermächtigung durch das Justiz- und Polizeidepartement darf keine Dynamitniederlage errichtet werden. Der Transport dieses Stoffes unterliegt der nämlichen Vorschrift.

Art. 2. Der Verkauf im Kleinen, besonders der Dynamitpatronen, ist den Personen untersagt, welche nicht eine vom Präsidenten ihres Wohnortes hiezu ausgestellte Ermächtigung besitzen.

Art. 3. Die Dynamitniederlagen dürfen nur aus Brettern gebaut und müssen mit einem bis zum Dach des Baues reichenden Erdwall umgeben sein. Sie müssen wenigstens 200 Meter von jedem bewohnten Gebäude und 50 Meter von jeder andern Niederlage des gleichen Stoffes stehen, und dürfen an keinen Berg sich anlehnen, von dem durch Erdrutsche oder herabrollende Steine der Bau könnte eingeschlagen werden.

Art. 4. Diese Niederlagen sollen nicht mehr als tausend Kilogramm Dynamit enthalten.

Art. 5. Ueber jeder Niederlage und jedem Dynamit enthaltenden Wagen muß ein Schild mit dem in großen Buchstaben geschriebenen Worte: "Dynamit", stehen; ferner muß darauf eine gut sichtbare schwarze Fahne wehen, so daß das Publikum darauf aufmerksam gemacht wird, und die Vor sicht der Fuhrleute kontrolliren kann.

Art. 6. Die Dynamit-Wagen dürfen in bewohnten Ortschaften nicht anhalten. Die Fuhrleute

derselben sind verpflichtet, der Ortspolizei die Stelle, wo sie halten wollen, anzugeben, und sich den darüber ertheilten Weisung zu fügen.

Art. 7. Den Fuhrleuten und den Personen, die sich einem Wagen oder einer Niederlage von Dynamit nahen, ist verboten zu rauchen.

Art. 8. Die Uebertretungen dieses Beschlusses werden mit einer durch den Staatsrath auszusprechenden Buße von 20 bis 1000 Franken bestraft, unbeschadet des allfälligen Schadenersatzes.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 17. Brachmonat 1875, um am 4. künftigen Heumonats in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

A. Chappex.

Der Staatschreiber,

Emm. Barberini.



Defret.

Vom 21. Augst 1875.

über das Hausfren.

(in Kraft seit dem 12. September 1875).

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Auf Einsicht des Art. 31, Litt. c der Bundes-
verfassung,

Auf den Antrag des Staatsrathes,

V e r o r d n e t:

Art. 1. Jeder Hausfren mit Waaren und Mu-
stern, der sein Gewerbe im Kanton betreiben will,
muß sich ein Patent lösen..

Art. 2. Dieses Patent wird durch das Finanz-
Departement, auf Vorweisung folgender Schriften,
ausgestellt:

- a) Für die im Kanton Wohnsässigen, einer, vom
Gemeinderath demselben ausgefertigten Wohn-
sässerklärung ;
- b) Für die nicht im Kanton Wohnsässigen, eines
Heimatscheines und eines Aufenthaltscheines.

Art. 3. Die Patente werden denjenigen verweigert:

- a) Welche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden;
- b) Die nicht im Genuße ihrer bürgerlichen Rechte stehen;
- c) Die mit ansteckenden Krankheiten oder mit einer schweren Verletzung oder eckelnden äußern Schäden behaftet sind.

Art. 4. Es ist den Hausirern verboten schulpflichtige Kinder mitzuführen.

Art. 5. Das Patent lautet auf die Person, und muß das Signalement des Inhabers enthalten.

Es berechtigt nicht zum Verkauf auf Jahr- und Wochenmärkten, noch auf öffentlichen Plätzen, wozu ein eigenes Patent erfordert wird.

Art. 6. Der Betrag für ein Patent ist von 10 bis 1000 Franken angesetzt, mit Berücksichtigung:

- a) Der Beschaffenheit und des Werthes der Waaren;
- b) Der Dauer des Patents;
- c) Der Anzahl der Gemeinden, in welchen das Gewerbe getrieben wird.

Art. 7. Es darf nicht hausrirt werden:

- a) Mit entzündbaren oder für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit gefährlichen Stoffen;
- b) Mit solchen, die ein Bundes- oder Kantonalregal bilden;
- c) Mit solchen, die einer besondern Polizeiaufsicht unterworfen sind, außer sie seien von der Ortsbehörde kontrolirt worden.

Art. 8. Jeder Hausirir, der sein Gewerbe in einer Gemeinde ausüben will, muß vorerst der Ortsbehörde das Patent vorweisen, und von dieser eine Ermächtigung erhalten.

Die Ortsbehörde kann zu Gunsten der Gemeindefasse, je nach der Bedeutung des Gewerbes und der Bevölkerung der Gemeinde, eine Gebühr von 50 Rappen bis 5 Franken durch Tag verlangen.

Art. 9. Jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Dekrets wird mit 20 bis 500 Franken gebüßt.

Ueberdies kann die Beschlagnahme gegen jedes Individuum ausgesprochen werden, das überführt ist, mit Waaren hausrirt zu haben, ohne mit einem gehörigen Patent versehen zu sein.

Art. 10. Zur Zahlung der im vorgehenden Ar-

titel verordneten Bußen können die Waaren in Beschlag genommen werden.

Die Beschlagnahme und die Buße werden, unter Vorbehalt der Berufung an den Staatsrath, durch den Regierungstatthalter ausgesprochen.

Ein Drittel der Buße fällt dem Staate, ein Drittel der Gemeinde und ein Drittel dem Angeber zu, wenn anders derselbe nicht ein öffentlicher Beamte ist.

Art. 11. Im Falle begründeter Klage gegen einen Hausirer, kann demselben das Patent entzogen werden.

Art. 12. Jeder Hausirer, der, wenn selbst mit einem Patent versehen, gegen den Willen dessen Bewohner in ein Haus tritt, oder trotz der Weigerung zu kaufen, seine Waare aufzubringen sucht, kann wegen Wohnsitzverletzung belangt werden.

Eine angeschlagene Warnung gilt als Eintrittsverbot.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 21. August 1875.

Der Präsident des Großen Rathes:

B. v. Chastanay.

Die Schriftführer:

E. E. Noten. — J. Thöver.

Der Staatsrath des Kantons Wallis, B e s c h l i e ß t:

Vorstehendes Dekret wird am Sonntag, den 12. nächsten September, in allen Gemeinden des Kantons öffentlich ausgerufen und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 27. August 1875.

Der Präsident des Staatsrathes,

A. Chappex

Der Staatsschreiber,

Em. Barbisani.

Beschluß

vom 2. October 1875,

verordnend die Wahlen der Abgeordneten auf den Nationalrath für die Amtsperiode von 1875 bis 1878 (3 Jahre) und die der Bundesgeschwornen für den Zeitraum von 1875 bis 1881 (6 Jahre).

Der Statsrath des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Heu-
monat 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen
und Abstimmungen;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 20. Heu-

monat 1872 betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalraths ;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 27. Brachmonat 1874 über die Organisation der Bundesrechtspflege ;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Wähler sind auf Sonntag, den 31. laufenden Weinmonats, um 10 Uhr Morgens zur Urversammlung einberufen, um folgende Wahlen vorzunehmen :

- 1) Die der Abgeordneten des Kantons auf den schweizerischen Nationalrath ;
- 2) Die der Bundesgeschwornen.

Art. 2. Die Wahlen finden in nachstehenden Wahlkreisen und in folgender Abtheilung statt :

- a) Für den Nationalrath wählen die Bezirke Goms, Brig, östlich und westlich Naron, Visp, Leuf und Siders, die den 44. Wahlkreis bilden, zwei Abgeordnete ;

Die Bezirke Sitten, Ering und die Gemeinden Gundis, Nendaz und Betroz des Bezirkes Gundis, die den 45. Wahlkreis bilden, wählen einen Abgeordneten ;

Die Gemeinden Ardon und Chamoson vom Bezirk Gundis, und die Bezirke Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey, die den 46. Wahlkreis bilden, wählen zwei Abgeordnete.

- b) Für die Bundesgeschworenen finden die Wahlen bezirksweise statt, im Verhältniß zur Bevölkerung (oder einem Geschworenen auf 1000 Einwohner) auf Grundlage der Volkszählung von 1870, nämlich :

Goms, 4, östlich Raron 2, Brig 5, Visp 7, westlich Raron 3, Leuf 6, Siders 9, Ering 6, Sitten 9, Gundis 7, Martinach 11, Entremont 10, St. Moritz 7, Monthey 10.

Die Gemeinden des Kantons, in denen die französische Sprache vorherrscht, gehören zum 1., und die, in denen die deutsche Sprache vorherrscht, zum 2. Appellations-Bezirk.

Art. 3. Die Wahlen finden durch die absolute Mehrheit statt bis zum dritten Wahlgang, in welchem die relative Mehrheit zugelassen wird.

Die leeren Stimmzettel werden bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit nicht berücksichtigt.

Art. 4. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der

das 20. Altersjahr erfüllt hat, und übrigens durch die Kantonal-Gesetzgebung vom Aktiv-Bürgerrecht nicht ausgeschlossen ist.

Art. 5. Der Schweizerbürger übt seine Wahlrechte dort aus, wo er als Kantonbürger, oder als ansässiger oder sich aufhaltender Bürger wohnt.

Art. 6. Jeder wirklich in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger ist von Amtes wegen in das Stimmregister dieser Gemeinde einzutragen, und wenn er ausgeblieben wäre, dessen ungeachtet bei der Abstimmung zuzulassen, insofern nicht die betreffende Behörde über dessen Aktiv-Bürgerrecht gegründete Zweifel hat, oder die Beweise dafür vorliegen, daß er nach den Gesetzen des Kantons davon ausgeschlossen sei.

Art. 7. Die Stimmregister sollen während wenigstens 14 Tagen vor der Wahl öffentlich aufgelegt werden, damit die Wähler davon Kenntniß nehmen können.

Art. 8. Nicht wählbar als Bundesgeschworne sind :

- 1) Die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichtsbehörden, sämtliche Gerichts-Verhörer, Richter und Staatsanwälte, sowie alle eidge-

nössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten,
mit Ausnahme der Gemeindebeamten ;

2) Die Polizeiangestellten und die Angestellten in
den Verhaftungs- und Strafanstalten.

Art. 9. Jeder, der zum Geschwornen ernannt
wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe
Folge zu leisten. Ausgenommen sind :

1) Alle, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt
haben ;

2) Jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich
befunden hat ;

3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in
Folge irgend eines Gebrechens außer Stand
sind, die Pflichten eines Geschwornen zu er-
füllen.

Art. 10. Die Nationalraths-Wahlen finden mit-
telst geheimer Stimmgabe durch Wahllisten statt.

Die Wahl der Geschwornen kann in offener Ab-
stimmung vorgenommen werden.

Stimmabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 11. Ueber jede Wahlverhandlung ist ein
Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit von dem be-
treffenden Schreibamt unterschriftlich zu bezeugen ist.

Sofort nach Schluß der Abstimmung muß, unter Buße von Fr. 100, wofür der Präsident des Schreibamts verantwortlich ist, ein authentisches Doppel dieses Protokolls an das Departement des Innern des Kantons versandt werden, während ein zweites Doppel mit den Stimmzetteln unverzüglich dem Regierungsstatthalter des Bezirks zugeschickt wird, der sie nebst einer summarischen Tabelle dem nämlichen Departement übermittelt

Art. 12. Damit das unmittelbar an das Departement des Innern versandte Doppel demselben unverzüglich zukomme, müssen es die Schreibamts-Präsidenten ferner noch unter der im vorgehenden Artikel verfügten Buße, auf das nächstgelegene Postamt, wo ein täglicher Dienst besteht, tragen lassen.

Art. 13. Die Verwaltungsbehörden der Gemeinden, die Telegraphenämter besitzen oder in der Nähe derselben liegen, sind eingeladen, das Departement des Innern vom Ergebniß der Nationalraths-Wahl sofort durch Telegramm in Kenntniß zu setzen.

Art. 14. Wenn die Wahlverhandlungen nicht am ersten Tage zu Ende geführt werden können, so werden sie am darauf folgenden Tage fortgesetzt.

Art. 15. Die allfälligen Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen sind binnen einer Frist von sechs Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem das Ergebniß amtlich bekannt gemacht worden, schriftlich dem Staatsrath einzugeben.

Die nach Ablauf der festgesetzten Frist zugesandten Einsprachen bleiben unberücksichtigt.

Art. 16. Für alle in diesem Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle hat man sich an die Bestimmungen der obererwähnten Bundesgesetzgebung und des Kantonal-Gesetzes über die Wahlen der Gemeindebehörden vom 23. November 1854, sowie auch an das Nachtragsgesetz vom 23. Mai 1860 die Hilfs-schreibämter betreffend, zu halten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 2. Oktober 1875, um an den Sonntagen 17., 24. und 31. laufenden Oktobers in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

D. Chappex.

Der Staatsschreiber,

Emm. Barberini.

Defret.

Vom 24. November 1875.

betreffend die Vereinigung der Gemeinden Mörel,
Bister und Filet.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Auf Einsicht des Begehrens der Gemeinde Filet
jener von Mörel einverleibt zu werden;

Auf Einsicht der von letzterer Gemeinde ertheilten
Beistimmung unter der Bedingung, daß in diesem
Anschlusse zugleich auch die Gemeinde Bister einbe-
griffen werde — welchem Begehren diese ihre Zu-
stimmung verweigert ;

In Erwägung, daß diese drei nahe bei einander
liegenden Gemeinden zusammen eine Bevölkerung
von nur 430 Seelen zählen und, besonders für
Weiden und Wälder, gemeinsame Bürgerinteressen
haben ;

Auf Einsicht des Art. 15 der Kantonsverfassung ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

B e s c h l i e ß t :

A r t. 1. Die Gemeinden Mörel, Filet und Bister
sind mit ihrer gegenwärtigen Gebietsausdehnung in

eine einzige Gemeinde unter dem Namen „Gemeinde Mörcl“ vereinigt.

Art. 2. Der Staatsrath ist mit der Veröffentlichung und der Vollziehung vorliegenden Dekrets beauftragt.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 24. Wintermonat 1875.

Der Präsident des Großen Rathes:

B. v. Chastonay.

Die Schriftführer:

E. E. Noten. — J. Thoveg.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag 26. laufenden Christmonats in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Sitten, den 15. Christmonat 1875.

Der Präsident des Staatsrathes:

A. Chappex.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Defret

vom 2. Dezember 1875,

**betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über
Feststellung und Beurkundung des Civilstandes
und die Ehe.**

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Ausführung des Bundesgesetzes vom 24.
Christmonat 1874 und des Bundesbeschlusses vom
17. Herbstmonat 1875 über die Haltung der Civil-
standsregister und die Ehe;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Beschließt:

I. Kapitel.

Organisation der Civilstandsämter.

Art. 1. Für die Führung der Civilstands-Register
ist der Kanton in 53 Kreise eingetheilt, nämlich:

- 1) Oberwald, Obergesteln und Ulrichen. .
- 2) Münster, Neckingen und Geschinen.
- 3) Blizingen, Gluringen, Niederwald, Seltlingen,
Biel und Rizingen.
- 4) Vinn.
- 5) Ernen, Fiesch, Bellwald, Fiescherthal, Lar,
Steinhaus, Mühlbach und Aufferbinn.

- 6) Grenchols, Betten, Ried, Mörel, Bittsch, Greich, Martisberg und Goppisberg.
- 7) Brig, Naters, Glis, Ried, Mund, Thermen, Eggerberg, Virgisch und Brigerbad.
- 8) Simpelu und Gondo.
- 9) Bisp, Bisperterbinen, Zeneggen, Eyholz, Lalden, Baltshieder und Gründen.
- 10) Törbel, Stalben Stalbenried, Emd und Eisten.
- 11) St. Niklaus, Grächen, Täsch und Randa.
- 12) Zermatt.
- 13) Grund, Fee, Balen und Almagel.
- 14) Naron, Aufferberg, Steg, Niedergesteln und Hohlen.
- 15) Birchen, Eischoll und Unterbäch.
- 16) Blatten, Wyler, Rippel und Ferden.
- 17) Turtmann, Gampel, Ergisch, Ober-Ems und Unter-Ems.
- 18) Leuck, Albinen, Erschmatt, Agaren, Bratsch, Feschel und Guttet.
- 19) Salgesch, Baren und Inden.
- 20) Leuckerbad.
- 21) Siders und Chippis.

- 22) Benthén, Miesen, Mollens, Randogne und
Veyras.
- 23) Challais, Gron, St. Leonhard und Grabetsch.
- 24) Luc und Chandolin.
- 25) Ayr, St. Jean und Grimentz.
- 26) Lens.
- 27) Ayent.
- 28) Mage, Nar und Bernamiege.
- 29) St. Martin.
- 30) Evolena.
- 31) Heremence.
- 32) Ver und Agettes.
- 33) Sitten, Brämis und Salins.
- 34) Saviese, Grimsel und Arbaz.
- 35) Nendaz und Veysonnaz.
- 36) Gündis und Petroz.
- 37) Chamoson und Ardon.
- 38) Iserables.
- 39) Saron, Leytron, Ribbes und Saillon.
- 40) Füllly.
- 41) Martinach - Combe, Martinach - Stadt, Mar-

tinach-Burg, Charrat, la Batiaz und Bo-
vernier.

42) Orsieres und Sembrancher.

43) Ribbes und Burg-St.-Peter.

44) Bagnes und Volleges.

45) Salvan und das Dorf la Crettaz.

46) Finshauts.

47) Evionnaz, Dorenaz und Collonges.

48) St. Moritz, Massonger, Verossaz und Mer.

49) Monthey und Collombey-Muraz.

50) Troistorrents.

51) Balb'Jliez.

52) Champéry.

53) Vouvrý, Bionnaz, St. Gilgolph und Port-
Valais.

Die Bezeichnung des Hauptortes im Kreise ist dem Ermessen des Staatsraths anheimgestellt, der die Bequemlichkeit für die Bevölkerung, so wie die Erfordernissen einer zweckmäßigen Einrichtung der Civilstands-Ämter und die Auswahl der Beamten zu berücksichtigen hat.

Art. 2. Der Staatsrath ernennt für jeden Kreis, nach Einvernahme der Gemeinden, den Civilstandsbeamten.

Dieser Beamte hat die Wahl eines Stellvertreters zu treffen, die der staatsräthlichen Genehmigung unterliegt.

Art. 3. Die Civilstandsbeamten haben folgende Verpflichtungen und Amtsbefugnisse:

- a) Sie halten doppelte Register nach einer einzigen, jährlich abzuschließenden Nummerirung der Geburten, Sterbefälle und Trauungen die in ihrem Kreise stattfinden;
- b) Sie halten, auf gleiche Weise, ein Register der Geburten, Sterbefälle und Trauungen ihrer Kreisangehörigen, die außer diesem Kreise stattfinden;
- c) Sie verabsolgen die Auszüge oder die Abschriften dieser Register;
- d) Sie nehmen die Verkündigungen und die Trauungen vor;

Sie sorgen für die Verkündigungen, wenn Eines der Brautleute außer dem Kreis wohnt;

Sie fertigen die zur Abschließung der Ehe außer dem Kreis erforderliche Ermächtigung aus;

Sie fertigen die Auskündungsbescheinigungen und Trauungsscheine aus;

- e) Sie übermitteln, innert acht Tagen, an die Civilstandsbeamten des Wohn- oder Heimortortes die Eintragungen der in ihrem Kreis vorgekommenen Geburten, Trauungen, und Sterbefälle von Personen, die in einem andern Civilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind;
- f) Sie tragen in der Unterabtheilung dieser Register die nämlichen, aus einem andern Civilstandskreis der Schweiz oder des Auslandes erhaltenen Mittheilungen ein, so wie auch die von den Gerichten ausgesprochenen Scheidungen und Nichtigkeitserklärungen der Ehe von Wohnfähigen und Heimatberechtigten ihres Kreises;
- g) Sie schließen je auf Ende des Jahres die verschiedenen Register ab und bescheinigen dieselben als gleichlautend; die eine Ausfertigung bleibt in den Archiven des Amtes, während die andere innerhalb 10. Tagen nach Jahreschluß an das Departement des Innern gesendet wird, um in den Staatsarchiven hinterlegt und aufbewahrt zu werden;
- h) Eintragungen, welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten angebracht

werden, theilen sie sofort, dem Staatsarchivar mit;

Sie schicken jährlich, oder auch in kürzern, vom Bundesrath bestimmten Zeitfristen und nach den von demselben ausgestellten Formularen, an das eidgenössische statistische Bureau ein Verzeichniß der Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen;

- i) Sie fertigen weitere Register an, sofern solche durch kantonale Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben werden, und liefern diejenigen Auszüge ab, welche für die kantonale und die Gemeinde-Verwaltung erforderlich sind;

(Bundesgesetz. Art. 5. — Bundesverordnung für die Haltung der Civilstandsregister, vom 17. Herbstmonat 1875 — und Bundesbeschluß vom gleichen Datum betreffend die statistische Ausfertigung der Civilstandsregister.)

- k) Alle Belege, welche den Einschreibungen in die Geburts-, Todten- und Eheregister zu Grunde liegen, haben sie in drei gesonderte Eintheilungen, nach Jahrgängen nummerirt, aufzubewahren, (Bundesgesetz. Art. 10.)

1) Sie vollziehen, mit einem Worte, alle in der sachbezüglichen Bundesgesetzgebung enthaltenen Vorschriften.

Art. 4. Der Gehalt der Civilstandsbeamten wird durch den Staatsrath festgesetzt.

Diesen Gehalt haben jeweilen die den Civilstandskreis bildenden Gemeinden, im Verhältniß ihrer Bevölkerung zu bestreiten, während derselbe in den Gemeinden selbst nach den Grundsätzen des Gesetzes über Vertheilung der öffentlichen Lasten getragen wird.

Der Einzug dieses Gehalts findet je alle sechs Monat durch den Bezirkseinnnehmer statt, auf vom Departement des Innern ausgestellte Anweisung.

Den Stellvertreter bezahlt der betreffende Beamte selbst.

Art. 5. Nebst seinem Gehalte bezieht der Civilstandsbeamte für jede Ausfertigung der Civilstandsregister, laut § d. des Art. 5 des Bundesgesetzes in Sachen, eine Gebühr von 60 Rappen, den Stempel nicht mitinbegriffen.

Die Ausfertigung an dürftige Personen, und jene welche kraft internationaler Verträge oder auf dem Verwaltungswege ausgestellt werden, sind unentgeltlich zu verabfolgen.

CHANCELLERIE D'ETAT
DU CANTON DU VALAIS.

Art. 6. Die Civilstandsämter und die für die betreffenden Archive erforderlichen Räume hat die Gemeinde des Kreises, wo sie errichtet sind, unentgeltlich zu liefern.

Die Lage und die Einrichtung dieser Ämter müssen durch das Departement des Innern genehmigt werden.

Dieselben dürfen ohne dessen Ermächtigung nicht geändert werden.

Art. 7. Die Civilstandsregister und die amtlichen Siegel liefert der Staat.

Art. 8. Die Gemeinderäthe sind als Polizeibehörde mit der Geburtseintragung der Findelkinder beladen, gemäß den Vorschriften des Art. 19 des Bundesgesetzes.

Sie sind ebenfalls verpflichtet, für die in Civilstandskreisen todt aufgefundenen unbekannten Personen die Anzeige zu machen, in Gemäßheit des Art. 23 des erwähnten Gesetzes.

Art. 9. Zur Geburtsanzeige innert drei Tagen sind gehalten:

- 1) Der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter ;

- 2) Die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind ;
- 3) Jede andere dabei zugegen gewesene Person ;
- 4) Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist ;
- 5) Die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Diese Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist. (Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes.)

Art. 10. Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises mündlich anzumelden.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermangelung die Ortspolizei. (Art. 20 des Bundesgesetzes.)

Art. 11. Die Civilstandsanzeigen betreffend die Verpflegungs-Kranken- und Gefängnißanstalten, die Ordens-, Waisen- und Kosthäuser geschehen durch amtliche Zuschrift der betreffenden Anstaltsvorsteher, innert der Frist von 48 Stunden.

Art. 12. Der Civilstand und die Führung der darauf bezüglichen Register stehen unter der Aufsicht des Staatsraths, der dieselbe durch das Departement des Innern ausübt.

Die Civilstandsämter werden jährlich wenigstens einmal inspizirt. (Art. 12 des Bundesgesetzes)

Art. 13. Das Departement des Innern ist die zuständige Aufsichtsbehörde, um im Verwaltungswege die Berichtigung eines offenbaren, in den Civilstandsregistern vorfindlichen Irrthums anzuordnen. (Art. 9 des Bundesgesetzes.)

Im Falle einer Beerdigung gegen die Vorschrift des Art. 21 des Bundesgesetzes, hat dieses Departement ebenfalls die Ermittlung des Sachverhaltes vornehmen zu lassen, um alsdann die Eintragung des Todesfalles zu bewilligen.

Art. 14. Zur Entgegennahme der Geburts- und Sterbefälle-Anzeigen sind die Civilstandsämter das ganze Jahr über täglich während wenigstens einer Stunde offen.

Zur Abschließung der Ehe steht der Civilstandsbeamte den Betheiligten je an zwei Tagen der Woche zur Verfügung.

Die in diesem Artikel erwähnten Stunden und Tage bezeichnet jeder Beamte selbst, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Art. 15. Civilstandsbeamten und deren Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritt durch den Regierungsstatthalter beeidet.

II. Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Ehe.

Art. 16. Die Verkündung der Eheversprechen geschieht durch Anschlag an der gewöhnlichen öffentlichen Aufrufungsstelle der Gemeinden des Wohnorts und des Heimatsorts beider Brautleute.

Art. 17. Ist der Bräutigam nicht Schweizer, so sollen die Verkündung und die Trauung nur auf die Erklärung des Justiz- und Polizeidepartements hin stattfinden, daß dieser Bräutigam in seinem Heimlande die zur dortigen Annerkennung der Ehe vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt.

Dieses Departement ist auch die zuständige Be-

hörde zur Ertheilung der im Art. 31 des Bundesgesetzes vorgesehenen Dispensirung.

Art. 18. Im Falle von Todesgefahr kann der Gerichtspräsident des Bezirkes, in welchem die Trauung stattfinden soll, die Vornahme derselben, auch ohne vorausgegangene Verkündung, gestatten. (Art. 37, 2. Ulinea des Bundesgesetzes.)

III. Kapitel.

Abänderungen am bürgerlichen Gesetzbuch durch das Bundesgesetz.

Art. 19. Der Art. 77 des bürgerlichen Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Eheverlöbniß erwirkt nur insofern ein Civilklagrecht, als der Civilstandsbeamte darüber Akt aufgenommen, laut Art. 32 des oberrwähnten Bundesgesetzes.

Art. 20. Die Klagen auf Ungiltigkeit der Ehe, die auf Ehescheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett werden nach dem ordentlichen Gerichtsverfahren eingeleitet; sie unterliegen dem Vermittlungsversuche nicht und es wird darüber unter Vorbehalt des Berufungsrechtes erkannt.

Der Gerichtsstand ist der im Art. 43 des Bundesgesetzes vorgesehene.

Art. 21. Die Artikel 28, 30, 31 und 32 des bürgerlichen Gesetzbuches sind durch die Artikel 9, 11, 12 und 58 des Bundesgesetzes über den nämlichen Gegenstand ersetzt.

Art. 22. Der Art. 124 des bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend den Civilstand der Kinder aus einer ungiltigen Ehe, ist durch der Art. 55 des Bundesgesetzes ersetzt; die Art. 134 und 135 des erwähnten Gesetzbuches, betreffend die Legitimation vorehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe, sind durch die Art. 25 und 41 des nämlichen Gesetzes ersetzt.

IV. Kapitel.

Von den bürgerlichen Folgen der Ehescheidung oder von der Scheidung von Tisch und Bett.

Art. 23. Ist die Ehescheidung wegen eines der unter den litt. a, b, c und d des Art. 46 des vorerwähnten Bundesgesetzes angeführten Gründe ausgesprochen worden, so zieht das Scheidungsurtheil gegen den schuldigen Ehegatten den Verlust aller Vortheile nach sich, die das Gesetz dem überlebenden Gatten auf das Vermögen des verstorbenen zusichert, so wie auch jener, die ihm von dem andern Ehegatten durch Heirathsvertrag oder nach Eingehung der Ehe zugewendet waren.

Der Ehegatte, wider den die Scheidung zugelassen wurde, kann überdies zu Gunsten des andern zu einem Verpflegungsgehalt verfällt werden, welcher nach dem Maße der Bedürfnisse des unschuldigen Ehegatten und dem Vermögensstande des schuldigen bestimmt werden soll.

Dem Ehegatten, der die Scheidung erlangt, bleiben die ihm vom andern Ehegatten zugestandenen Vortheile selbst dann, wenn dieselben gegenseitig stipulirt wurden and die Gegenseitigkeit nicht statt hat.

Art. 24. Wenn die Ehescheidung wegen eines der im Art. 46, litt. e und im Art. 47 des Bundesgesetzes angeführten Gründen ausgesprochen wurde, so verlieren die Ehegatten keines der, für den Fall des Ueberlebens, auf das Vermögen ihres Mitgatten erworbenen Rechte; er tritt aber in diese Rechte nur zu der Zeit und unter dem Verhältnisse, wie das der Fall gewesen wäre, wenn die Scheidung nicht stattgefunden hätte.

Art. 25. Die Art. 108, 109, 110, 111 und 168 des bürgerlichen Gesetzbuches sind auf die Ehescheidung anwendbar.

Art. 26. Im Falle der Scheidung führt der nicht

wieder verheirathete Ehegatte, wenn er einen Verpflegungsgehalt erlangt, fort, denselben lebenslänglich zu beziehen.

Wenn der Ehegatte, der ihn schuldet, stirbt, so wird dieser Verpflegungsgehalt durch die Erben bezahlt.

Der geschiedene Ehegatte, der sich zum zweiten Male verheirathet, verliert alle aus der ersten Ehe entspringenden Rechte.

Art. 27. Der Art. 797 des bürgerlichen Gesetzbuches ist auf den geschiedenen Gatten nicht anwendbar.

Art. 28. Wenn das Gericht bloß Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen hat, so werden deren civilrechtliche Folgen durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, VI. Kapitel, V. Titels ersten Buches, geregelt.

V. Kapitel.

Straffälle.

Art. 29. Von Amtswegen oder auf erhobene Klage müssen belangt und bestraft werden:

- 1) Mit einer Buße bis auf hundert Franken, Diejenigen, welche die Bestimmungen der Artikel 14, 15, 20 und 41 des Bundesgesetzes bezüg-

lich die von den Betheiligten zu machen;...
Geburts- und Todesanzeigen nicht beobachten;

- 2) Mit einer Buße bis auf dreihundert Franken, die Civilstandsbeamten, welche die ihnen vom Bundesgesetze auferlegten Pflichten verletzen, so wie auch die Geistlichen, welche gegen die Bestimmungen des Art. 40 des nämlichen Gesetzes handeln. Im Wiederholungsfalle wird die Buße verdoppelt und der Beamte abgesetzt.

Die Geistlichen haften den Betheiligten gegenüber ebenfalls für die civilrechtlichen Folgen.

Sämmtlichen interessirten Parteien steht, in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urtheile der kantonalen Gerichte, der Rekurs an das Bundesgericht offen (Art. 59 Bundesgesetz).

VI, Kapitel.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 30. Die Geburten und Todesfälle vor dem 1. Jänner 1876, die dem Civilstandsbeamten vor diesem Zeitpunkte noch nicht angegeben sind, werden vom 1. Jänner 1876 an in Gemäßheit dieses Dekretes eingetragen.

Art. 31. Das vorliegende Dekret ist auf jede

Ehe anwendbar, für welche die Verkündungen am 31. Christmonat 1875 bereits begonnen haben.

Der Civilstandsbeamte hat sich zu überzeugen, daß der Verkündungsakt vollendet, und daß keine Einsprache gemacht worden.

Art. 32. Die jetzt bestehenden und nach dem Gesetze vom 25. Mai 1852 eingerichteten Civilstandsregister werden, von den bisherigen Verwahrern abgeschlossen, den neuen Beamten, bei deren Amtsantritt, übergeben.

Die Art und Weise der Uebergabe dieser Register, und was auf die Ausfertigung der Register vor 1852 Bezug hat, werden zwischen dem Staatsrath und dem Diozösanordinariat ausgemacht.

Art. 33. Von der auf den 1. Jänner 1876 festgesetzten Inkrafttretung des Bundesgesetzes an sind die neuen Civilstandsbeamten allein befugt, Scheine und Auszüge aus den Civilstandsregistern zu verabfolgen.

Art. 34. Im Falle, wo Akte über Geburten oder Sterbefälle vor dem 1. Jänner 1876 nach dem Bundesgesetze auszufertigen sind, und es sich aus der Erklärung des Civilstandsbeamten, der die Register,

in welche diese Akte hätten eingetragen werden sollen, inne hat, ergiebt, daß sie nicht darin stehen, wird dieser Mangel, laut Art. 29 des bürgerlichen Gesetzbuches, oder durch eine öffentliche, vom Gemeinderath des Geburtsorts, des Wohnorts oder der Bürgerschaft des Betheiligten ausgefertigte Urkunde ergänzt.

VII. Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 35. Das Gesetz vom 23 Christmonat 1837 über die von Wallisern im Ausland oder von Fremden im Kanton eingegangenen Ehen und über die gemischten Ehen, ferner die Gesetze vom 25. Mai 1852 und vom 27. November 1854 über die Haltung der Civilstandsregister, so wie das Dekret vom 24. November 1874 über die Kompetenz der bürgerlichen Gerichte bezüglich der civilrechtlichen Folgen der Eheverlöbniße sind widerrufen.

Art. 36. Das vorliegende Dekret tritt mit dem 1. Jänner 1876 in Kraft.

Art. 37. Der Staatsrath ist mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt, und hat die erforderlichen Beschlüsse zur Vollziehung des Bundesgesetzes in Sachen zu fassen.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 2.
Dezember 1875.

Der I. Vize-Präsident des Großen Rathes,

H. Nidhard.

Die Schriftführer,

E. E. Kuten. — S. Thovez.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Auf Einsicht der diesem Dekrete, unterm 13.
Christmonat 1875, vom Bundesrathe ertheilten Ge-
nehmigung, unter Vorbehalt nachstehender Abän-
derungen :

1^o Das zweite Alinea, litt. h des Art. 3 ist fol-
gends abzufassen: „Sie geben die statistischen
Auszüge und ertheilen den Bundesbehörden
Auskunft nach den von ihnen aufgestellten For-
mularien, gegen eine durch den Bundesrath zu
bestimmende Entschädigung.“

2^o Dem Art. 14 folgendes Alinea beizusetzen :
„Die Genehmigung des Departements des In-
nern wird auf dem Civilstandsamte ange-
schlagen.“

B e s c h l i e ß t :

Vorstehendes Dekret wird in allen Gemeinden

des Kantons, Sonntags, den 26. laufenden Christmonats veröffentlicht und angeschlagen.

Sitten, den 15. Christmonat 1875.

Der Präsident des Staatsrathes :

D. Chappex.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Amtliche Anzeige

vom 18 Christmonat 1875,

bezüglich der Führung der Civilstandsregister.

Die Gemeindeverwaltungen und das Publikum werden in Kenntniß gesetzt, daß der Staatsrath die Hauptorte, wo die Civilstandsämter errichtet werden sollen, in nachstehender Weise bezeichnet und in den einzelnen Kreisen folgende Civilstandsbeamten gewählt hat:

Kreis.	Hauptort des Kreises und amtlicher Wohnsitz des Civilstands- beamten	Civilstandsbeamte.
Nro		
1	Obergesteln	Hallenbarter, Augustin
2	Münster	Gunter, Franz.
3	Gluringen	Carlen, Anton, Sohn.
4	Binn	Walpen Leopold

Arel.	Hauptort des Kreises und amtlicher Wohnstz des Civilstands- beamten	Civilstandsbeamte.
Nro.		
5	Ernen	Clausen, Karl.
6	Mörel	Albrecht, Fridolin.
7.	Brig	Tschieder, Franz.
8	Simpeln	Klüser, Joseph Anton.
9	Bisp	Clemenz Cäsar.
10	Stalben	Benetz, Ignaz.
11	St. Niklaus	Imboden, Niklaus.
12	Bermatt	Biner, Stephan.
13	Saas-Grund	Andenmatten, Peter Jos.
14	Naron	Andereggen, Eduard.
15	Unterbäch	Werlen, Anton.
16	Rippel	Werlen, Joh., v. Ferden.
17	Turtmann	Ja-Albon, Joseph.
18	Vend	Gentinetta, Julius.
19	Baren	Julier, Oskar.
20	Leußerbad	Loretan, Moriz.
21	Sibers	v. Chastonay, Joh. Mar.
22	Benthen	v. Preux, Benjamin.
23	Grabetsch	Bürcher, Jos., v. Gronc.
24	St. Luc	Zufferey, Joseph.
25	Bissaye	Monnier, Basilius, von Grimentz.

Kreis.	Hauptort des Kreises und amtlicher Wohnort des Civilstands beamten.	Civilstandsbeamte.
Nro.		
26	Lens	Romainier, Peter Ludw.
27	Ayent	Constantin, Johannes v. Gott.
28	Nar	Grand, Joh. Baptist.
29	St. Martin	Beytrison, Joseph.
30	Evoleua	Follonier, Joseph.
31	Heremence	Sierro, Johann Niklaus.
32	Bäsch	Pitteloud, Daniel, von Agettes.
33	Sitten	v. Niedmatten, Ludwig Kaver.
34	Saviese	Dümoulin, Franz.
35	Nendaz	Deleze, Johann Joseph.
36	Gundis	Evequoz, Peter Ludwig.
37	Chamoson (St.) P. des Clages	Gaillard, Friedrich.
38	Sferables	Larzey, Johann Joseph.
39	Saillon	Copt, Joseph.
40	Fülls	Dorsaz, Franz, Vater.
41	Martinach	Morand, Alphons.
42	Orsieres	Tornay, Peter Joseph.
43	Riddes	Riche, Peter.

Kreis.	Hauptort des Kreises und amtlicher Wohnsitz des Civilstands- beamten.	Civilstandsbeamte.
Nro.		
44	Bagnes	Besse, Benjamin.
45	Salvan	Delez, Franz.
46	Finschauts	Chapper, Joseph.
47	Collonges	Rouiller, Zacharias.
48	St. Moriz.	v. Stockalper, Julius.
49	Monthey	Delacoste, Adrian.
50	Troistorrents	Monnay, Peter Joseph.
51	Bald'Illiez	Durier, Ignaz.
52	Champéry	Erhenry, Hippolytus.
53	Bouvry	Cornut, Julius.

Gegeben zu Sitten, den 18. Christmonat 1875,
um Sonntags den 26. Christmonat in allen Gemein-
den veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Auf Befehl:

Der Staatskanzler:

Em. Barberini.



Verordnung.

über das Tragen von Uniformen und militärischen
Abzeichen außer der Dienstzeit.

Der schweizerische Bundesrath,

In Vollziehung von Art. 151. und 159. der Mi-
litärorganisation vom 13. Wintermonat 1874,

Verordnet:

1. Sämmtliche, der Mannschaft außer Dienst an-
vertraute Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Aus-
rüstungsgegenstände sind Eigenthum des Staates.

Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegen-
stände werden nach den Bestimmungen der Straf-
rechtslege für die eidg. Truppen (Art. 151, g und
Art. 166, 22) bestraft.

2. Das Tragen von ordonnanzmäßigen Uniform-
stücken und Ausrüstungsgegenständen außer Dienst ist
strenge untersagt. In gleicher Weise ist Jedermann
das Tragen von militärischen Grabauszeichnungen
außer Dienst verboten.

Zuwiderhandelnde sind dem betreffenden Kreis-
kommandanten zu verzeigen und von diesem mit ei-

ner Buße von 2—30 Franken, oder einfachem oder strengen Arrest bis auf 5 Tage zu bestrafen. Im Falle, daß eine Geldbuße ausgesprochen wird, gebührt dem Verleider ein Drittheil. Die Bußen fallen dem eidgenössischen Invalidenfond zu.

3. In die gleiche Strafe gemäß Ziffer 2 verfällt derjenige, welcher einen Gegenstand militärischer Ausrüstung oder Bekleidung käuflich oder schenkw Weise, oder aus irgend welchem andern Grunde übernimmt. Solche Gegenstände können überdies, wo und wann sie getroffen werden, ohne Ersatz zu Handen genommen werden.

4. Wehrpflichtige, welche zu Festanlässen ihre Uniform außer Dienst tragen wollen, haben dafür die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde einzuholen.

Bern, den 29. Weinmonat 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung der eidgenössischen oben angeführten Verordnung vom 29. October 1875 über das Tragen von Uniformen etc.

B e s c h l i e ß t :

A r t. 1. Die Sections-Chef (Militäraufsäher), die Gemeindebehörden und ihre Polizei-Agenten, wie auch die Landjägerie sind hauptsächlich beauftragt, die in der Verordnung vom 29. October 1875 vorgesehenen Zuwiderhandlungen den betreffenden Kreis-Kommandanten zu verzeigen.

A r t. 2. Der Verbal-Prozess über die Zuwiderhandlung und die ausgesprochene Buße ist in 2 Doppel-
- peln innert 8 Tagen dem Finanz-Departemente zu übermachen, welches ihn anzeigen läßt, die Bußen bezieht und darüber eine eigene Rechnung führt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 18. December 1875.

Der Präsident des Staatsrathes :

A. C h a p p e z.

Der Staatschreiber :

Gm. Barberini.

Beschluß

vom 20. Christmonat 1875,
über die Führung der Civilstandsregister.

Der Statsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Dekrets vom 2. Christmonat 1875 über die Führung der Civilstandsregister und die Ehe;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die, kraft des obererwähnten Dekrets vom 2. Christmonat 1875, durch den Staatsrath ernannten Civilstandsbeamten begeben sich Freitags, den 31. laufenden Christmonats zu den Hrn. Regierungsstatthaltern ihrer betreffenden Bezirke, um in deren Hände den, im Art. 15 des nämlichen Dekrets, vorgeschriebenen Eid abzulegen.

Art. 2. Die Civilstandsbeamten haben die Wahl ihrer Stellvertreter zu treffen und ihren Vorschlag bis spätestens zum 1. Hornung 1876 dem Departement des Innern einzureichen, um der Genehmigung des Staatsraths unterbreitet zu werden.

Die Stellvertreter müssen im Hauptort wohnen,

wo das Civilstandsamt errichtet ist. Der Brief, in welchem der Kandidat vorgeschlagen wird, giebt dessen Alter und bürgerlichen Beruf an, und wird von einem Probestück der Handschrift desselben begleitet.

Art. 3. Die mit der Führung der Civilstandsregister betrauten Beamten unterbreiten, innert der im vorgehenden Artikel bestimmten Frist, dem Departement des Innern den Stundenplan ihres Dienstes, in Gemäßheit des Art. 14. des oberwähnten sachbezüglichen Dekretes.

Art. 4. Die kraft des Gesetzes vom 25. Mai 1852 eingerichteten Register, die sich gegenwärtig in den Händen des Hochw. Diozösanfiskus befinden, werden bis zum 1. künftigen März bei den Hochw. Hrn. Bezirks-Supervigilanten hinterlegt.

Innert den darauffolgenden ersten vierzehn Tagen sollen die Hrn. Regierungsstatthalter der Bezirke, behufs Uebergabe derselben an die Civilstandsbeamten der einzelnen Kreise, diese Register an den bezeichneten Ablagen in Empfang nehmen, dieselben anerkennen und dafür Quittung ausstellen, insofern dieselben bis auf den 31. Christmonat 1875 vollständig und authentisch abgeschlossen befunden wurden,

oder im Verspätungsfalle zur Zeit, wo die Vollziehung der sachbezüglichen Gesetzgebung begonnen.

Art. 5. In der Zwischenzeit der Uebergabe der fraglichen Register an die neuen Beamten, werden die Auszüge, welche diese leßtern zu machen hätten, durch sie von den frühern Beamten begehrt, welche dieselbe unter ihrem Siegel ausstellen.

Diese Auszüge werden dann auf die neuen, zu Kraft bestehenden Formularien geschrieben, und als mit den Registern übereinstimmend erklärt, ausgestellt.

Das nämliche Verfahren gilt für die Auszüge aus den vor 1852, in lateinischer Sprache abgefaßten Registern, von denen der Hochw. Klerus authentische Uebersetzungen ausstellt.

Art. 6. Die zu den Civilstandsämtern bestimmten Lokale, welche die Kreis-Hauptorte zu liefern haben, müssen diesen Beamten vor deren Amtsantritt angewiesen werden.

Dieselben werden im Verlauf des ersten Semesters des Jahres 1876 inspizirt, sie dürfen sich weder in einem Gasthof oder Wirthshaus, noch in bewohnten Zimmern befinden.

Die Verwaltungen der Kreis-Hauptorte haben diese Lokale mit der erforderlichen Ausstattung zu

versehen, als Tische, Stühle, Schreibpult und besonders einem verschließbaren, hinreichend geräumigen Schranke, um auf der einen Seite sämtliche Register, Formularien, u. s. w. einzuschließen, und auf der andern die alphabetisch geordneten Fächer, um darin alle auf den Civilstand bezüglichen Urkunden aufzubewahren.

Mit Ausnahme der des laufenden Jahres, sollen alle Register, so viel möglich vorzugsweise in gewölbten und vor Feuerbrunst gesicherten Orten hinterlegt und aufbewahrt werden.

Die sachbezüglichen Gesetze, Dokumente und Reglemente, so wie der Stundenplan, wann das Amt offen steht, werden im Innern der Lokale angeschlagen. Die, unter Genehmigung des Departements des Innern, gewählten Amtsstunden werden ferner auf der Eingangsthüre angegeben und in allen Gemeinden des Kreises öffentlich angekündet.

Art. 7. Alle Gemeindeverwaltungen haben an den gewöhnlichen Ausrufungsstellen oder an der Außenseite des Gemeindehauses oder des Gebäudes, in welchem sich das Civilstandsamt befindet, einen mit Gitter und Schloß versehenen Rahmen anzubringen, um darin die Verlobungsverkündungen anzuschlagen,

die während 10 Tagen ausgestellt bleiben und dann aufbewahrt werden müssen.

Art. 8. Jede gegen eine Trauung gemachte Einsprache muß durch den Civilstandsbeamten in ein eigenes Protokoll eingetragen werden. Der Inhalt muß von den Einsprechenden unterzeichnet und die Unterschrift durch den Beamten bescheinigt sein. In das nämliche Protokoll sind auch im Auszuge die amtlichen oder privaten Korrespondenzen oder Erklärungen einzutragen, die auf den gleichen Gegenstand Bezug haben. (Art. 35 des Bundesgesetzes.)

Art. 9. Die Verkündung der Eheversprechen vermittels Anschlagzetteln geschieht unentgeltlich durch die Gemeindeweibel des Wohn- und Heimatsortes jedes der Brautleute, außer es wären diese Gemeinden Kreis-Hauptorte, in welchem Falle dann der Civilstandsbeamte des Kreises selbst für die Verkündung sorgt.

Art. 10. Auf das Verlangen der Brautleute und mit Beistimmung des Civilstandsbeamten kann die Trauung außer den hierzu bestimmten Tagen und Orten stattfinden. In diesem Falle bezieht der Civilstandsbeamte eine Entschädigung von drei Franken.

Art. 11. Für jeden, im Interesse von Privaten,

für Civilstandsfachen geschriebenen Brief, bezieht der Beamte 30 Rappen.

Art. 12. Wenn die Personen, die ihre Erklärung in den Civilstandsregistern unterzeichnen sollen, des Schreibens unkundig sind oder sonst nicht schreiben können, so sind die Beamten gehalten, es in den Registern anzumerken und das Hauszeichen als authentisch zu bescheinigen.

Art. 13. Bei den Eintragungen von Sterbefällen müssen die Erklärungen so viel möglich von den ärztlichen Scheinen über die Todesursache begleitet sein; ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung stattfinden, bis erwiesen ist, daß der Sterbefall in die Civilstandsregister eingetragen ist.

Zu diesem Zwecke stellt der Civilstandsbeamte unentgeltlich eine Beerdigungsbewilligung aus.

Art. 14. Der Civilstandsbeamte stellt gleichfalls auch den Brautleuten unentgeltlich einen Trauungsschein aus, den sie dem Geistlichen zur Einsegnung der Ehe vorzuweisen haben.

Art. 15. Außer den ihnen durch das Bundesgesetz auferlegten Verpflichtungen, sind die Civilstandsbeamten noch gehalten:

- 1) Den Gemeindeverwaltungen, wenn sie es ver-

langen, in bestimmten Zeiträumen, das Namensverzeichnis der Bürger und der wohnsässigen Bürger, mit deren Geburtsdatum auszustellen.

- 2) Jährlich, vor Eröffnung der Primarschulen den betreffenden Inspektoren derselben die Namen der Kinder, welche durch ihr Alter schulpflichtig geworden, zuzustellen. Zu diesem Behufe erhalten sie eigene Formulare, in welche auch die Namen der Eltern einzutragen sind;
- 3) Jährlich das Verzeichnis der zur Rekrutenaushebung berufenen jungen Leute aufzusetzen, und dasselbe, auf vom Militärdepartement ausgegebenen Formularen, den Sektionschefs zu übermitteln;
- 4) Den Referenten bei den Bezirksgerichten, das Verzeichnis der Kinder zukommen zu lassen, die nach dem Gesetze und in Folge Ablebens ihrer Eltern, unter Vormundschaft zu stellen sind;
- 5) Den Bezirksärzten behufs Impfung, nach vom Departement des Innern mitgetheilten Formularen, ein Namensverzeichnis der im Verlauf des Jahres gebornen und verstorbenen Kinder zuzustellen; diese Verzeichnisse enthalten ebenfalls die Namen der Eltern.

Art. 16. Auf alle Civilstandsregister folgt ein alphabetisches Verzeichniß, in welchem jede Familie des Kreises eine Rubric nach ihrem Anfangsbuchstaben haben soll.

Art. 17. Alle Klagen der Civilstandsbeamten gegen Personen, welche sich im Sinne des Art. 59, Nro 1 des Bundesgesetzes verfehlt, müssen an das Departement des Innern gerichtet werden.

Das Gleiche ist für die Klagen im Sinne des oberrwähnten Artikels, Nro 2, gegen die Civilstandsbeamten und die Geistlichen der Fall.

Art. 18. Die Civilstandsbeamten, deren mangelhafte Führung außerordentliche besondere Inspektionen veranlaßt, haben die Kosten dafür zu tragen.

Art. 19. Die Civilstandsbeamten erhalten vom Departement des Innern einen ersten Vorrath an Formularen, Drucksachen zu verschiedenen Auszügen und Scheine, wofür die Stempelgebühr am Schluß des Jahres 1876 geregelt wird.

Jede neue Bestellung von diesen Formularen und Scheine, muß in Zukunft zeitig genug auf dem Stempelamt gegen Baarzahlung gemacht werden.

Art. 20. Die Civilstandsbeamten haben sich mit Briefköpfen zu amtlichen Schreiben, mit guten

Schreibmaterialen, und besonders, in Anbetracht der Wichtigkeit der Register, mit schwarzer und unauslöschlicher Tinte zu versehen, indem der Gebrauch der Kopier- oder der sogenannten sympathischen Tinte untersagt ist.

Art. 21. Die Civilstandsbeamten beziehen einen Gehalt, der provisorisch im Verhältniß zu 20 Rappen durch Seele der im Kreise wohnsässigen Bevölkerung, nach der eidgenössischen Volkszählung von 1870 berechnet wird.

Der Gehalt kann jedoch nicht weniger als 100 Franken und nicht mehr als 1000 Franken betragen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 20. Christmonat 1875, um Sonntags, den 26. laufenden Christmonat in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrathes :

R. de Riva z.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.



Beschluß

Vom 4. März 1876

Betreffend die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 18. Herbstmonat 1875, bezüglich der Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Erwägung, daß der Bundesbeschluß vom 12. Februar 1876, betreffend die Volksabstimmung über das obermähnte Bundesgesetz, jeden Kanton beauftragt, dieselbe auf seinem Gebiete zu organisiren ;

Auf Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Heu-
monat 1872 über die eidgenössischen Wahlen und
Abstimmungen ;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

Beschließt :

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 23. nächsten April, um zehn Uhr Vormittags einberufen, um über die Annahme oder Verwerfung des am Eingang dieses Beschlusses angeführten Gesetzes abzustimmen.

Art. 2. Zum Stimmen ist jeder Schweizer berechtigt, der das zwanzigste Altersjahr erfüllt hat,

und übrigens durch die Kantonalgesetzgebung vom aktiven Bürgerrechte nicht ausgeschlossen ist.

Wenn darüber gegründete Zweifel walten, so ist es an dem, der an der Abstimmung theilnehmen will, nachzuweisen, daß er sich in diesem Rechte befinde.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht an dem Orte aus, wo er wohnt, sei es als Kantonsbürger, sei es als ansässiger oder sich aufhaltender Bürger (Wohnort).

Art. 4. Das Bundesgesetz, worüber abgestimmt wird, sowie die Stimmkarten sind bei den Gemeindepäsidenten hinterlegt, die den stimmfähigen Bürgern wenigstens vier Wochen vor der Abstimmung ein Exemplar davon zustellen werden.

Art. 5. Jeder in der Gemeinde wohnende Schweizerbürger muß von Amtswegen auf die Wahllisten derselben getragen und im Auslassungsfalle dennoch zur Abstimmung zugelassen werden, wenn anders die zuständige Behörde nicht den Beweis in Händen hat, daß er durch die Kantonalgesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 6. Die Wahllisten müssen öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler während wenigstens einer Woche vor der Abstimmung davon Kenntniß nehmen können.

Art. 7. Die Stimme darf nicht mittelst Vollmachtsübertragung abgegeben werden.

Art. 8. Die Abstimmung geschieht geheim, durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels, auf dem für die Annahme „Ja“ oder für die Verwerfung „Nein“ eingeschrieben steht.

Art. 9. Ueber die Abstimmung wird ein Verbal aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift des zuständigen Schreibamts zu bescheinigen ist. Ein beglaubigtes Doppel dieses Abstimmungs-Verbals muß, unter Buße von 100 Fr., gleich nach Schluß der Abstimmung an das Departement des Innern des Kantons versendet werden, während ein zweites Doppel, sowie die Stimmzettel, die nicht dürfen vernichtet werden, sofort dem Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt werden, der dieselben, nebst einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses, unverzüglich dem nämlichen Departemente zukommen läßt.

Art. 10. Die Gemeindeverwaltungen der Ortschaften, wo sich Telegraphenämter befinden, oder die in der Nähe von solchen liegen, sind ersucht, dem Departement des Innern das Ergebnis der Abstimmung sogleich telegraphisch mitzuteilen.

Art. 11. Die allfälligen Klagen betreffend die

Abstimmung müssen innerhalb 6 Tagen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses, schriftlich an den Staatsrath gesendet werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingelangten Einsprachen bleiben unberücksichtigt.

Art. 12. Für alle in diesem Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich an die Bestimmungen der obenerwähnten Bundesgesetzgebung und an das Kantonalgesetz vom 23. November 1854, über die Wahl der Gemeindebehörden, so wie an das Nachtragsgesetz vom 23. Mai 1860 bezüglich Hilfschreibämter zu halten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. März 1876, um an den Sonntagen, den 9., 16. und 23. künftigen April in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

S. Chappex

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.



Verfassung des Kantons Wallis

von 26. November 1875.

Im Namen Gottes, des Allmächtigen!

I. Titel.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Wallis bildet eine, innert den Schranken der Bundesverfassung, souveräne und als Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibte Republik.

Die Souveränität beruht im Volke.

Die Regierungsform ist die repräsentativ-demokratische.

Art. 2. Die römisch-apostolisch-katholische Religion ist die Staatsreligion.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind innert den, mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbaren Schranken, gewährleistet.

Art. 3. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich.

Es giebt im Wallis kein Vorrecht des Ortes, der Geburt, der Personen oder der Familie.

Art. 4. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet.

Niemand darf gerichtlich verfolgt oder verhaftet, und keine Hausdurchsuchung darf vorgenommen werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, und in den von demselben vorgeschriebenen Formen.

Art. 5. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Art. 6. Das Eigenthum ist unverletzbar.

Von diesem Grundsatz kann nur zum Zwecke öffentlichen Nutzens, oder in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und gegen eine gerechte und vorläufige Entschädigung abgewichen werden.

Das Gesetz kann jedoch Fälle bestimmen, in welchen Grund und Boden der Burgerschaften oder Gemeinden, zum Zweck öffentlichen Nutzens, unentgeltlich abzutreten ist.

Art. 7. Kein Grundstück kann mit einem unloskäuflichen Bodenzins belastet werden.

Art. 8. Die Presse ist frei.

Das Strafgesetz bestraft den Mißbrauch derselben.

Art. 9. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Die Ausübung desselben wird vom Gesetze bestimmt.

Art. 10. Das Recht der freien Niederlassung, das Vereins- und das Versammlungsrecht, die Handels-, Gewerbs- und Kunstfreiheit sind gewährleistet.

Die Ausübung dieser Rechte wird, innert den Schranken der Bundesverfassung, durch das Gesetz geregelt.

Art. 11. Der öffentliche Unterricht steht unter der Leitung und der Oberaufsicht des Staates.

Der Primarunterricht ist obligatorisch und unentgeltlich.

Die Lehrfreiheit ist, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, gewährleistet.

Art. 12. Jeder Bürger ist wehrpflichtig.

Die Anwendung dieses Grundsatzes ist durch die Bundes- und Kantonalgesetzgebung geregelt.

Art. 13. Jeder öffentliche Beamte ist für seine Amtsführung verantwortlich.

Jede mit dem Einzug von öffentlichen Geldern betraute Person ist gehalten, vor ihrem Amtsantritt eine Bürgschaft zu leisten, deren Betrag durch ein Gesetz bestimmt wird.

Art. 14. Die Staatsausgaben werden bestritten :

- a) aus den Einkünften vom Staatsvermögen ;
- b), aus dem Ertrag der Regalien und der Fiskalgebühren ;
- c) aus den Bundesentschädigungen ;
- d) aus den Steuern.

Art. 15. Jede Schlußnahme des Großen Rathes, welche eine außerordentliche Ausgabe von 60,000 Franken, oder während drei Jahren eine durchschnittliche Ausgabe von 20,000 Franken zur Folge hat, muß der Volksabstimmung unterbreitet werden, wenn die Ausgaben aus dem Betrag der gewöhnlichen Einnahmen des Voranschlags nicht gedeckt werden können.

Die Abstimmung findet statt in Gemäßheit der von dem Gesetze aufgestellten Formen und innert der 50 Tage, welche auf die Bekanntmachung des erlassenen Beschlusses folgen.

Art. 16. Der Steuerfuß auf Kapital und Einkommen ist zu anderthalb durch Tausend festgesetzt, wovon wenigstens ein Halbes durch Tausend zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden soll.

Art. 17. Die Tilgung der Staatsschuld, mittelst

regelmäßiger jährlicher Abschlagszahlungen, ist obligatorisch erklärt. Es wird darüber eine besondere Rechnung geführt.

Diese Amortisation erfolgt durch den Betrag der aus der Konkursmasse der Kantonalbank eingelaufenen Kapitalien und durch den angeführten Steuerbezug von einem Halben auf das Tausend.

Art. 18. Sollte sich bei der Verathung über den Voranschlag des Jahres 1878, beziehungsweise im Wintermonat 1877, der Steuerfuß von anderthalb auf Tausend als durchaus ungenügend ergeben, um die ordentlichen Ausgaben der Verwaltung und die verordneten Abschlagszahlungen der Staatsschuld zu decken, so kann dieser Steuerfuß erhöht werden ohne jedoch Zwei durch Tausend zu überschreiten.

Art. 19. Jede andere Erhöhung des Steuerfußes auf Kapital und Einkommen ist nur dann statthast, wenn das Volk eine solche in den Fällen des vorstehenden Artikels 15 selbst genehmigt, oder dieselbe, zufolge außerordentlicher von der Eidgenossenschaft dem Kanton überwältzter Auflagen nöthig geworden.

Art. 20. Die deutsche und die französische Sprachen sind als Nationalsprachen erklärt.

II. Titel.

Eintheilung des Kantons.

Art. 21. Der Kanton ist in Bezirke eingetheilt.

Die Bezirke sind aus Gemeinden gebildet.

Der Große Rath kann durch ein Gesetz die Zahl und Umgrenzung der Bezirke, und durch ein Dekret die der Gemeinden, nach Anhörung der Betheiligten, abändern.

Er bezeichnet auch die Hauptorte derselben.

Art. 22. Sitten ist der Hauptort des Kantons. Die demselben obliegenden Leistungen werden durch ein Dekret festgesetzt.

III Titel.

Politischer Stand der Bürger.

Art. 23. Walliser sind :

- 1) Die Bürger einer Gemeinde des Kantons ;
- 2) Diejenigen, welchen das Kantonsbürgerrecht übertragen wird.

Art. 24. Die Fremden können vor Erwerbung des Kantonsbürgerrechts nicht definitiv als Bürger einer Gemeinde aufgenommen werden.

Art. 25. Jeder Kantonsbürger kann, unter den

vom Gesetze bestimmten Bedingungen, in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht erwerben.

IV. T i t e l.

Öffentliche Gewalten.

Art. 26. Die öffentlichen Gewalten sind :

Die gesetzgebende Gewalt ;

Die vollziehende und verwaltende Gewalt ;

Die richterliche Gewalt.

I. Kapitel.

Gesetzgebende Gewalt.

Art. 27. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Großen Rathe ausgeübt.

Art. 28. Der Große Rath versammelt sich von rechtswegen ordentlicher Weise am dritten Montag Mai und am dritten Montag November.

Außerordentlicher Weise tritt er, vom Staatsrath auf dessen Initiative, oder auf das schriftliche und motivirte Begehren von 20 Abgeordneten einberufen, zusammen.

Art. 29. Jede ordentliche Session dauert höchstens dreizehn fortlaufende Tage ; in Fällen höherer Wichtigkeit und Interesses jedoch kann dieselbe fortgesetzt werden. Der Große Rath berathet darüber.

Art. 30. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Wenn es die Umstände erfordern, so beschließt er geheime Sitzung

Art. 31. Die Beschlüsse des Großen Rathes werden durch die absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Er darf nur insofern rathschlagen, als die anwesenden Abgeordneten die absolute Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder bilden.

Art. 32. Der Große Rath ernennt alljährlich in der ersten ordentlichen Session, aus seiner Mitte, seinen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Sekretäre, den einen für die deutsche, den andern für die französische Sprache, und zwei Stimmenzähler.

Art. 33. Der Große Rath wählt in der ersten ordentlichen Session jeder neuen Amtsperiode den Staatsrath und das Appellationsgericht des Kantons.

Art. 34. Dem Großen Rathe stehen folgende Amtsbefugnisse zu :

- 1) Er untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder und erkennt allein über die Gültigkeit ihrer Wahl ;
- 2) Er genehmigt, ändert oder verwirft die Gesetz- oder Dekretsentwürfe ;

- 3) Er übt das Amnestie-, Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht aus ;
- 4) Er bewilligt das Kantonsbürgerrecht ;
- 5) Er prüft die Amtsführung des Staatsrathes und verathet über deren Genehmigung.

Er kann von ihm zu jeder Zeit über jeglichen Akt seiner Verwaltung Rechenschaft verlangen.

- 6) Er bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, untersucht und schließt die Rechnungen, und setzt das Inventar des öffentlichen Vermögensstandes fest ;

Sowohl der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben als die Rechnungen werden öffentlich bekannt gemacht; das Reglement bestimmt die Veröffentlichungsart ;

- 7) Er ernennt zu denjenigen geistlichen Würden und Pfründen, deren Bestellung dem Staate zukommt ;
- 8) Er wählt in jeder Maisession den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Staatsrathes, den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Appellationsgerichts ;
- 9) Er wählt alle zwei Jahre, in der Maisession, die Abgeordneten auf den Ständerath ;

- 10) Er erneunt auch, auf den Vorschlag des Staatsrathes, die Offiziere, die einen höhern Rang als denjenigen eines Hauptmanns haben;
- 11) Er schließt mit den Kantonen und den auswärtigen Staaten Verträge ab, innert den Schranken der Bundesverfassung;
- 12) Er ertheilt die Konzessionen und die Uebertragungen von Grubenrechten;
- 13) Er bestimmt den Gehalt der öffentlichen Beamten, und setzt die nöthige Summe für die Angestellten des Staatsrathes aus;
- 14) Er ertheilt die Ermächtigung zu Ankauf von Liegenschaften, zur Veräußerung oder Verpfändung der Nationalgüter und zu den Staatsanlehen;
- 15) Er übt die souveräne Gewalt in Allem aus was die Verfassung nicht dem Volke vorbehält oder einer andern Gewalt überträgt.

Art. 35. Der Große Rath kann den Staatsrath einladen, ihm einen Gesetzes- oder Dekretsentwurf vorzubereiten, und die Frist zur Einbringung des verlangten Entwurfs bestimmen.

Wird die Dringlichkeit eines Dekretes erklärt, so

ist der Staatsrath gehalten, dasselbe noch während der Dauer der nämlichen Session vorzulegen.

Art. 36. Die Gesetzes- und Dekretsentwürfe werden in zwei Lesungen und in zwei ordentlichen Sessionen durchberathen.

Wird die Dringlichkeit eines Dekretes erklärt, so findet die zweite Lesung in der nämlichen Session statt.

Art. 37. Die Abgeordneten sollen zum allgemeinen Besten nach ihrer Ueberzeugung stimmen. Sie dürfen durch keine Verhaltungsbefehle gebunden werden.

Art. 38. Die Mitglieder des Großen Rathes dürfen, ohne Ermächtigung dieses Körpers, während den Sessionen weder gerichtlich belangt noch verhaftet werden, ausgenommen bei Betretung auf frischer That.

Art. 39. Die Stelle eines Abgeordneten auf den Großen Rath ist unvereinbar mit den Beamtungen und Anstellungen in den Bureau des Staatsrathes.

Diese Bestimmung ist auch auf die Bezirkseinknehmer anwendbar.

Art. 40. Es können nicht gleichzeitig im Großen Rathe sitzen: der Regierungsrathhalter und der

Unter-Regierungsstatthalter; der Präsident und der Vize-Präsident eines Kreisgerichtes; der Hypothekarverwahrer und dessen Stellvertreter; der Einregistrationsbeamte und dessen Stellvertreter; der Civilstandsbeamte und dessen Stellvertreter.

Art. 41. Für jede vor dem letzten Jahre der Amtsdauer ledig gewordene Stelle im Großen Rathe ist binnen dreißig Tagen, von der Erledigung an gerechnet, eine neue Wahl anzuordnen.

II. Kapitel.

Verwaltende und vollziehende Gewalt.

Art. 42. Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt ist einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Staatsrathe anvertraut.

Zwei derselben werden aus dem Kantonstheile gewählt, welcher die gegenwärtigen Bezirke Goms, Brig, Visp, Naron, Leuf und Siders in sich faßt; einer aus jenem der Bezirke Sitten, Ering und Gundis; zwei aus demjenigen der Bezirke Martigny, Entremont, St. Moritz und Monthey.

Art. 43. Die Amtsbefugnisse des Staatsrathes sind:

- 1) Er legt die Gesetzes- und Dekretsentwürfe vor;

- 2) Er ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung der Gesetze und Dekrete beladen, und erläßt zu diesem Behufe die nothwendigen Beschlüsse;
- 3) Er sorgt für alle Verwaltungszweige und die Handhabung der öffentlichen Ordnung;
- 4) Er verfügt über die Wehrmannschaft des Kantons, innert den Schranken der Bundesverfassung und der Bundesgesetze.

Er hat die Mitglieder des Großen Rathes über die getroffenen Maßregeln ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, und wenn es die Umstände erheischen, den Großen Rath einzuberufen.

Dieser ist unverzüglich einzuberufen, wenn die aufgebottenen Truppen sechshundert Mann übersteigen und das Aufgebot länger als vier Tage dauert.

Der Staatsrath kann nur vom Gesetze organisirte Truppen aufbieten.

- 5) Er unterhält den Verkehr des Kantons mit den Bundesbehörden und den eidgenössischen Ständen;
- 6) Er wählt die Beamten, die Angestellten und die Geschäftsführer, deren Ernennung von der

Verfassung oder dem Gesetze keiner andern Behörde eingeräumt ist, und er kann dieselben nach deren Einvernahme mittelst eines mit Gründen belegten Entscheides abberufen ;

- 7) Er überwacht die untergeordneten Behörden und ertheilt Weisungen für alle Verwaltungszweige;
- 8) Er kann die Verwaltungsbehörden, welche sich weigern, seine Befehle zu vollziehen, ihren Amtsverrichtungen einstellen, muß aber dem Großen Rathe in dessen nächster Session darüber Bericht erstatten.

Art. 44. Der Staatsrath ist für seine Amtsführung verantwortlich; er erstattet alljährlich Bericht darüber und übermittelt gleichzeitig dem Großen Rathe ein vollständiges und umständliches Inventar des öffentlichen Vermögens.

Art. 45. Die Amtsverrichtungen des Staatsrathes sind unvereinbar mit der Stelle eines Abgeordneten auf den Großen Rath.

Die Staatsräthe nehmen Theil an den Verhandlungen des Großen Rathes, haben aber dabei kein Stimmrecht.

Die Amtsverrichtungen eines Staatsrathes sind

unvereinbar mit denen eines Verwaltungsrathes einer Bank oder einer Eisenbahngesellschaft.

Art. 46. Die Mitglieder des Staatsrathes können keine andere Kantons- oder Gemeindevorstellung bekleiden.

Die Ausübung eines freien Berufes ist ihnen ebenfalls untersagt.

Art. 47. In den eidgenössischen Räthen darf nicht mehr als ein Mitglied des Staatsrathes sitzen.

Art. 48. Zur Erledigung der Geschäfte theilt sich der Staatsrath in Departemente.

Ein vom Großen Rathe genehmigtes Reglement bestimmt die Zahl und die Amtsverrichtungen derselben.

Art. 49. Die Regierung hat in jedem Bezirke für die Vollziehung der Gesetze und den Dienst der Verwaltung einen Vertreter unter dem Namen Regierungsstatthalter und einen Stellvertreter desselben.

III. Kapitel.

Richterliche Gewalt.

Art. 50. Die richterliche Gewalt ist unabhängig. Rein Staatsangestellter, der vom Staatsrathe abberufen werden kann, darf eine Richterstelle im Appellationsgericht oder im Kreisgericht bekleiden.

Diese Bestimmung ist auf die Ersazmänner nicht anwenbar.

Art. 51. Es besteht in jeder Gemeinde oder in jedem Amtsbezirke ein Richter und wenigstens ein Richterstatthalter.

Durch Kreis ein Civil-, ein Korrektions- und ein Kriminalgericht;

Und für den Kanton ein Appellationsgericht und ein Kassationshof.

Art. 52. Die Anzahl der Kreise, die Kompetenz der Richter und der Gerichte, die Wahl und der Besoldungsmodus, sowie auch die Unverträglichkeit zwischen den richterlichen und andern Amtsverrichtungen werden durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation bestimmt.

Es können nur sieben Kreisgerichte bestehen.

Die Richter der Amtsbezirke oder der Gemeinden und deren Ersazmänner werden durch die Wahlmänner des Amtsbezirkes oder der Gemeinde gewählt.

Die Abstimmung findet in jeder Gemeinde statt.

Bei der Bildung der Amtsbezirke wird auf die Bevölkerung und die topographische Lage der Gemeinden gebührende Rücksicht genommen.

Art. 53. Es besteht ein Verwaltungsgericht, sowie ein Gerichtshof, der über Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zu erkennen hat.

Dieses Gericht und dieser Gerichtshof werden durch eigene Gesetze organisiert.

V. Titel.

Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

I. Kapitel.

Bezirksrath.

Art. 54. Es besteht in jedem Bezirke ein auf vier Jahre gewählter Bezirksrath.

Der Gemeinderath wählt die Abgeordneten auf denselben im Verhältniß von einem auf dreihundert Seelen Bevölkerung.

Der Bruch von hundert ein und fünfzig wird für ein Ganzes gerechnet.

Jede Gemeinde, welche immer ihre Bevölkerung sein mag, ernennt wenigstens einen Abgeordneten.

Art. 55. Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Amtsbefugnisse dieses Rathes.

II. Kapitel.

Gemeindeverwaltung.

Art. 56. In jeder Gemeinde besteht :

- 1) Eine Urversammlung ;
- 2) Ein Gemeinderath (Munizipalität) ;
- 3) Eine Burgerversammlung.

Wenn die Zahl von Nicht-Burgern wenigstens die Hälfte der Urversammlung oder des Rathes bildet, so ist die Burgerversammlung berechtigt, die Bildung eines getrennten Rathes zu begehren.

Art. 57. Dasjenige Burgervermögen, welches vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juni 1851 über die Gemeindeverwaltung eine öffentliche Bestimmung hatte, soll auch fürderhin diesem Zwecke entsprechend verwendet werden.

Die Ausführung dieser Bestimmung wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 58. Die Urversammlung besteht :

- 1) Aus den Burgern ;
- 2) Aus den durch die Bundesgesetzgebung zum Stimmen berechtigten Wallisern und Schweizern.

Art. 59. Die Urversammlung ernennt den Rath, den Präsidenten und Vize-präsidenten der Gemeinde.

Art. 60. Die Burgerversammlung besteht ausschließlich aus Burgern; sie ernennt, eintretenden Falls, ihre Rätthe, deren Zahl sie festsetzt, den Präsidenten und den Vize-Präsidenten, und verfügt über die Aufnahme von neuen Burgern.

Art. 61. Diese Versammlungen berathen, jebe insoweit es sie betrifft, über die den Genuß ihres Vermögens oder die Polizei beschlagenden Reglemente und anderweitige Ortsverordnungen, mit Beziehung auf die Veräußerung und Verpfändung ihrer Güter, und über die Rechtshändel in Appel. Sie nehmen alljährlich Kenntniß von den Rechnungen und der Verwaltung des Raths.

Art. 62. Der Gemeinderath besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern.

Derselbe erläßt Ortsverordnungen und sorgt für deren Vollziehung; ernennt seine Angestellten, bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und vertheilt die öffentlichen Lasten.

Art. 63. Der Burgerrath besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Er überwacht die Interessen der Burgerschaft, verwaltet deren Güter, schlägt der Versammlung das Reglement über den Genuß des Burgervermögens

vor, und erstattet alljährlich Rechenschaft über seine Verwaltung.

Art. 64. In den Ortschaften, wo kein Bürger-rath besteht, besorgt der Gemeinderath dessen Amtsgeschäfte.

Art. 65. In den Gemeinden von 400 Stimmen mit zerstreuter Bevölkerung, wo bereits Sektionen bestehen, können die Ur- und Bürgerversammlungen sektionsweise stimmen.

Art. 66. Die Organisation und die andern Befugnisse dieser verschiedenen Räthe sind durch das Gesetz bestimmt.

Art. 67. Der Staatsrath übt die Aufsicht über die Gemeinde- und Bürgerverwaltungen.

Die von diesen Verwaltungen erlassenen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Staatsrathes.

Dieser intervenirt jedes Mal, wenn von einem Betheiligten Klage erhoben wird.

Art. 68. Die Gemeinden und Bürgerchaften sind gehalten, der Genehmigung des Staatsrathes jede Schlußnahme zu unterbreiten, vermöge welcher der Verkauf, der Tausch oder die Theilung von Liegen-

schaften, die Veräußerung von Kapitalien oder die Aufnahme von Hypothekendarleihen angeordnet wird.

VI. Titel.

Wahlmodus, Bedingungen der Wahlfähigkeit, Dauer der öffentlichen Ämter

Art. 69. Die Abgeordneten auf den Großen Rath und deren Ersatzmänner werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk, im Verhältniß von einem Abgeordneten und einem Ersatzmann auf 1000 Seelen Bevölkerung, gewählt.

Die Bruchzahl von 501 zählt für 1000.

Die Volksabstimmung findet in den Gemeinden statt.

Die Wahl geschieht bezirks- oder kreisweise.

Die kreisweise Wahl wird nur auf Begehren, einer oder mehrerer Gemeinden des nämlichen Bezirkes, welche die zu einem oder mehreren Gesandten erforderliche Volkszahl haben, stattfinden.

Art. 70. Der Große Rath, der Staatsrath, die Gemeinderäthe und die Burgerräthe sind auf vier Jahre gewählt.

Der Präsident und der Vize-Präsident des Stadtrathes sind alljährlich einer Neuwahl unterworfen.

Der Präsident kann nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Art. 71. Die Gerichtsbeamten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 72. Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner des Großen Rathes findet für jede neue Amtsperiode am ersten Sonntag März statt.

Den Rang der Ersatzmänner bestimmt die Reihenfolge ihrer Erwählung, wenn diese in mehreren Wahlgängen stattgefunden; zwischen den im nämlichen Wahlgang Gewählten, die Anzahl der erhaltenen Stimmen.

Der neugewählte Große Rath tritt mit der Eröffnung der auf seine Wahl folgenden Maisession in Amtsthätigkeit.

Art. 73. Die Gemeinde- und Bürgerwahlen finden alle vier Jahre, am zweiten Sonntag Dezember statt.

Die Gemeindepräsidenten sind alle zwei Jahre einer Wiederwahl unterworfen.

Die Gemeindebehörden treten ihr Amt am ersten Tag des Jahres nach ihrer Wahl an.

Im Fall von Einsprachen entscheidet der Staats-

rath, welche Behörden bis zum Eintreten des Urtheils zu funktioniren haben.

Art. 74. Mit Erfüllung des zwanzigsten Altersjahres kann der Bürger seine politischen Rechte ausüben.

Jeder Stimmfähige ist zu den öffentlichen Aemtern wählbar.

Art. 75. Niemand darf in zwei Gemeinden stimmen.

Art. 76. Die geistlichen und die bürgerlichen Amtsverrichtungen sind unvereinbar.

Art. 77. Es können nicht zu gleicher Zeit im Staathsrathe sitzen :

- 1) Vater und Sohn;
- 2) Schwiegervater und Schwiegersohn;
- 3) Brüder und Stiefbrüder;
- 4) Schwäger;
- 5) Oheim und Nefte.

Diese Unverträglichkeiten sind auch auf die Gemeinde- und Bürgerräthe anwendbar, so wie auf die Gerichte und die Gerichtsschreiber.

Art. 78. Die Fälle des Ausschlusses vom Stimm- und Wahlrecht sind durch die Kantons- und die Bundesgesetzgebung bestimmt.

Art. 79. Der Regierungsstatthalter darf keine Gerichtsbeamtenstelle bekleiden.

Art. 80. Die nämliche Person kann nicht zwei Aemter aus dem richterlichen oder dem Verwaltungsgebiete, deren eines dem andern über- oder untergeordnet ist, auf sich vereinigen.

Art. 81. Niemand kann zugleich Gemeindepräsident und Friedensrichter sein.

Art. 82. Niemand darf zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde Mitglied des Gemeinde- und des Burgerrathes sein.

Art. 83. Kein patentirter Advokat darf Mitglied eines Gerichtes sein, noch vor dem Gerichte, bei dem er als Schreiber angestellt ist, einen Handel führen.

Art. 84. Niemand darf mehrere vom Staate bezahlte Beamtenstellen oder Stellen, deren Gehalte zusammen mehr als 2000 Franken betragen, auf sich vereinigen.

Art. 85. Das Gesetz bestimmt die andern Unverträglichkeitsfälle.

VII Titel.

Allgemeine Bestimmungen und Revisionsmodus.

Art. 86. Die Vollziehungsgewalt sorgt für die Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete und be-

stimmt den Tag der Inkrafttretung derselben, wenn anders ihn nicht der Große Rath selbst festsetzt.

Art. 87. Die vorliegende Verfassung muß revidirt werden, wenn es die Mehrheit der stimmfähigen Bürger begehrt.

Ein von sechstausend Bürgern gestelltes Revisionsbegehren wird in den Urversammlungen der Entscheidung des Volkes unterbreitet.

Im bejahenden Falle haben diese Versammlungen zugleich zu entscheiden, ob die Revision eine vollständige (Total-) oder theilweise (Partial-) sein, und durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden solle.

Jedes Revisionsbegehren wird an den Großen Rath gerichtet. Die Unterschriften dafür werden gemeindeweise abgegeben und die Wahlfähigkeit der Bürger, welche sie beigesetzt, muß durch die Gemeindebehörden bescheinigt werden.

Art. 88. Auch der Große Rath kann die Verfassung revidiren, gemäß der für die Ausarbeitung der Gesetze bestimmten Formen, nachdem er in zwei ordentlichen Sessionen die Zweckmäßigkeit der Revision ausgesprochen.

Art. 89. Die revidirte Verfassung wird dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Art. 90. Das Gesetz über die Organisation der Gerichte, das Wahlgesetz und das im Art. 13 der vorliegenden Verfassung vorgesehene Dekret müssen am 1. Dezember 1876 in Kraft gesetzt sein; das im Art. 57 vorgesehene Gesetz mit dem 1. Jänner 1878.

VIII. Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 91. Die in dieser Verfassung vorgesehenen Wahlen finden erst nach Ablauf der durch die gegenwärtige Gesetzgebung bestimmten Fristen statt.

Die Dauer der Gerichtsbeamtungen ist für die erste Periode ausnahmsweise auf zwei Jahre festgesetzt.

Gegeben im Großen Rathe in Sitten, den 26. November 1875.

Der Präsident des Großen Rathes:

B. v. Chastonay.

Die Schriftführer:

E. E. Ruten. — A. Thorez.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Auf Einsicht des Ergebnisses der Stimmenzusammenzählung nach den Protokollen der am 13. laufenden Hornungs stattgefundenen Urversammlungen, behufs Abstimmung über den Revisions-Entwurf

der Verfassung vom 23. Christmonat 1852, aus welcher Stimmenzusammenzählung hervorgeht, daß die Mehrheit der Bürger, die an der Abstimmung theilgenommen, sich für Annahme dieses Entwurfes ausgesprochen;

In Vollziehung des Art. 5 des dem Entwurfe der neuen Verfassung beigegebenen Gesetzes vom 26. November 1857;

Auf den Antrag des Staatsraths,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Verfassung vom 26. November 1875 ist als Staats-Grundgesetz erklärt.

Art. 2. Der Staatsrath ist mit der Bekanntmachung des vorliegenden Dekrets beauftragt.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 22. Hornung 1876.

Der Präsident des Großen Rathes:

S. v. Chastony.

Die Schriftführer:

E. E. Ruten. — A. Thöver.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret, nebst der Staatsverfassung vom 26. November 1875, sollen Sonntags 23. April 1876 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben zu Sitten, den 24. März 1876.

Der Präsident des Staatsrathes:

D. Chappex.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Beschluß

vom 10. Mai 1876,

bezüglich der Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1875 betreffend die Militärpflichtersatzsteuer.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Erwägung, daß das Bundesgesetz vom 7. April — 2. Mai 1876, betreffend die Volksabstimmung über das oberwähnte Bundesgesetz, jeden Kanton beauftragt, dieselbe auf seinem Gebiete zu organisiren;

Auf Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Heumonath 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 9. nächsten Heumonath, um zehn Uhr Vormittags einberufen, um über die Annahme oder Verwerfung des am Eingang dieses Beschlusses angeführten Gesetzes abzustimmen.

Art. 2. Zum Stimmen ist jeder Schweizer berechtigt, der das zwanzigste Altersjahr erfüllt, und übrigens durch die Kantonalgesetzgebung vom aktiven Bürgerrechte nicht ausgeschlossen ist.

Wenn darüber gegründete Zweifel walten, so ist es an dem, der an der Abstimmung theilnehmen will, nachzuweisen, daß er sich in diesem Rechte befinde.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht an dem Orte aus, wo er wohnt, sei es als Kantonsbürger, sei es als ausföhriger oder sich aufhaltender Bürger (Wohnort).

Art. 4. Das Bundesgesetz, worüber abgestimmt wird, sowie die Stimmkarten sind bei den Gemein-

präsidenten hinterlegt, die den stimmsfähigen Bürgerin wenigstens vier Wochen vor der Abstimmung ein Exemplar davon zustellen werden.

Art. 5. Jeder in der Gemeinde wohnende Schweizerbürger muß von Amtswegen auf die Wahllisten derselben getragen und im Auslassungs-falle dennoch zur Abstimmung zugelassen werden, wenn anders die zuständige Behörde nicht den Beweis in Händen hat, daß er durch die Kantonsge-sehgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 6. Die Wahllisten müssen öffentlich ausge-
stellt werden, damit die Wähler während wenigstens
einer Woche vor der Abstimmung davon Kenntniß
nehmen können.

Art. 7. Die Stimme darf nicht vermittelst Voll-
machtsübertragung abgegeben werden.

Art. 8. Die Abstimmung geschieht geheim, durch
Abgabe eines gedruckten Stimmzettels, auf dem für
die Annahme „Ja“ oder für die Verwerfung „Nein“
eingeschrieben steht.

Art. 9. Ueber die Abstimmung wird ein Verbal
aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unter-
schrift des zuständigen Schreibamtes zu bescheinigen
ist. Ein beglaubigtes Doppel dieses Abstimmungs-

Verbals muß, unter Buße von 100 Fr., gleich nach Schluß der Abstimmung an das Departement des Innern des Kantons versendet werden, während ein zweites Doppel, sowie die Stimmzettel, die nicht dürfen vernichtet werden, sofort dem Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt werden, der dieselben, nebst einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses, unverzüglich dem nämlichen Departemente zukommen läßt.

Art. 10. Die Gemeindeverwaltungen der Ortschaften sind ersucht, dem Departemente des Innern das Ergebniß der Abstimmung, mittelst einer durch das nächste Telegraphenbureau gesandten Depesche, mitzutheilen.

Art. 11. Die allfälligen Klagen betreffend die Abstimmung müssen innerhalb 6 Tagen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses, schriftlich an den Staatsrath gesendet werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingelangten Einsprachen bleiben unberücksichtigt.

Art. 12. Für alle in diesem Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich an die Bestimmungen der obenerwähnten Bundesgesetzgebung und an das Kantonalgesetz vom 23. November 1854, über die

Wahl der Gemeindebehörden, so wie an das Nachtragsgesetz vom 23. Mai 1860 bezüglich der Hilfschreibämter, zu halten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 10. Mai 1876, um an den Sonntagen, den 11. nächsten Brachmonat, den 2. und 9. künftigen Heumonat in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

In Abwesenheit des Präsidenten des Staatsraths,

Der Vize-Präsident:

A. de Riva.

Der Staatsschreiber:

Em. Barberini.

Defret.

vom 24 mai 1876,

betreffend Abänderung des Dekrets vom 2. December 1875 über die Ausführung des eidgenössischen Gesetzes über die Civilstandsregister und die Ehe.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Willens den von einer großen Anzahl von Gemeinden ausgesprochenen Wünschen Rechnung zu tragen;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Beschließt:

Art. 1. Der erste Artikel des Dekrets vom 2. Christmonat 1875 über die Führung der Civilstandsregister und die Ehe, ist durch folgende Verfügung ersetzt:

„Jede Pfarrei bildet einen Kreis für die Führung der Civilstandsregister mit Ausnahme der Pfarreien Bercorins, Montana, Sitten außerhalb den Mauern, Plan-Conthey, Choer und Collombey welche mit dem Kreise des Civilstandes jener Gemeinde verbunden sind welcher sie angehören.“

Art. 2. Zwei oder mehrere Pfarreien können sich vereinigen um nur einen einzigen Civilbeamten zu haben.

Jedoch muß jede derselben ihre Civilregister haben.

Sie müssen sich vor dem ersten nächsten Septembris beim Departement des Innern anmelden.

Art. 3. Der Artikel 2 des obgenannten Dekretes ist beibehalten mit Zusatz eines *a linea* folgenden Inhaltes:

„Sollte in einem Kreise eine gehörige Wahl nicht getroffen werden können, so wird der Staatsrath den Civilbeamten eines Nachbarkreises beauftragen im

Hauptorte seines Kreises die ausstehenden Funktionen auszufüllen.“

Art. 4. Die Civilstandsbeamten jener Kreise welche durch gegenwärtiges Dekret geschaffen werden, treten mit dem 1. Jänner 1877 ihre Amtsverrichtungen an.

Sie werden vor diesem Zeitpunkte alle im Jahre 1876 in ihrem Kreise gemachten Einschreibungen in ihre Register übertragen damit alle Civilregister des Kantons einförmig vom 1. Jänner 1876 datirt seien.

Diese Uebertragungen werden durch den Civilbeamten beglaubigt, welcher das Original unterzeichnet hat.

Art. 5. Der Staatsrath ist beauftragt, die geeigneten Maßregeln zur Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes zu treffen und wird nach Anhörung der Gemeinden den Gehalt der Civilbeamten bestimmen.

Gegeben im Großen Rath in Sitten, den 24. Mai 1876.

Der Präsident des Großen Rathes:

B. von Chastonay.

Die Schriftführer:

P. E. An-Wison. — G. Thobez.

Der Statsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll, am Sonntag, 2. Juli 1876, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 21. Juni 1876.

Der Präsident des Staatsrathes :

A. de Rivaz.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Gesetz

vom 24. Mai 1876,

behuft Abänderung des Artikels 20 des Strafrechtes.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Ansicht der Artikel 59 und 65 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ;

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

V e r o r d n e t :

Einziger Artikel. Der Artikel 20 des Strafrechtes ist abgeändert wie folgt :

Die Strafen, welche die Verbrechen und Vergehen nach sich ziehen, sind :

1. Zuchthausstrafe ;
2. Einsperrung ;
3. Verbannung aus dem Kanto , insoweit diese Strafe der Bundesverfassung nicht widerspricht ;
4. Verlust der Bürger-, Civil- und Familienrechte ;
5. Entsetzung oder Einstellung von einem Amte oder von einer öffentlichen Anstellung ;
6. Untersagung einer bestimmten Profession, eines bestimmten Gewerbes oder Handels ;
7. Geldbuße ;
8. Spezielle Konfiskation ;
9. Verurtheilung in die Kosten als Strafe.

In diesem Falle ist der Artikel 32 des Strafrechtes anwendbar.

Das Gericht kann auch die Bekanntmachung des Urtheils verordnen und deren Art und Weise bestimmen.

Gegeben im Großen Rathe in Sitten, den 24. Mai 1876.

Der Präsident des Großen Rathes :

B. von Chastonay.

Die Schriftführer :

J. E. An-Elbon. — S. Thover.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, 13. nächsten Augustmonats in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe in Sitten, den 10. Juli 1876.

Der Präsident des Staatsrathes,

A. de Rivaz.

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Gesetz

vom 24. Mai 1876,

behuft Abänderung des Artikels 86 des Tarifs der Gerichtskosten in Civil-Sachen und Vorschriften über die von den Einziehungs-Prokuratoren zu leistende Bürgschaft.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Verordnet:

Art. 1. Der Art. 86 des Tarifs der Gerichtskosten in Civil-Sachen ist durch folgenden ersetzt:

„Art. 86. Die Einziehungs-Profuratoren können
„bis zum Betrag der Summe von Franken 5000
„vom Schuldner zwei und ein halbes Prozent der
„eingezogenen Werthe fordern.

„Wenn die eingezogene Summe Franken 5000
„übersteigt, so ist die Provision für den Mehrbetrag
„zwei und ein halbes durch Tausend.

„Diese Provision wird nicht geschuldet, wenn der
„Schuldner innert den dreißig Tagen nach der ge-
„richtlichen Aufforderung oder der Mahnung durch
„rekommandirten Brief bezahlt.

„Wenn der Gläubiger die Ursache ist, daß die
„Betreibungen eingestellt wurden, so bezahlt der-
„selbe dem Einziehungs-Profuratoren, nebst den
„bereits veranlaßten Kosten, den Viertel der Pro-
„vision, zu der er nach dem gemachten Einzug be-
„rechtigt gewesen wäre, außer es habe der Gläubiger
„gegründete Klagen gegen den Profuratoren.

„Man kann zum Nachtheil des Schuldners keine
„höhere Provision verabreden, als jene, welche durch
„gegenwärtigen Artikel festgesetzt ist.“

Art. 2. Jeder Einziehungs-Profurator soll für
die Ausübung seines Amtes eine Bürgschaft leisten,
für die Summe von 3 bis 10,000 Franken, entweder

durch einen Bürgen oder durch eine Hypothek ersten Ranges. Diese Bürgschaft wird beim Staatsrath geleistet, welcher deren Ausdehnung und Werth bestimmen wird.

Art. 3. Der Prokurator, welcher eine höhere Provision vom Schuldner verlangt, als jene, die durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehen ist, verfällt in eine Buße, welche dem zehnfachen Werth der unberechtigt bezogenen Provision gleichkömmt.

Art. 4. Das Gesetz vom 19. November 1870 betreffend Abänderung des Artikels 86 des Tarifs tritt außer Kraft.

Art. 5. Der Staatsrath bestimmt den Tag der Inkrafttretung dieses Gesetzes.

So genehmigt im Großen Rath in Sitten, den 24. Mai 1876.

Der Präsident des Großen Rathes:

S. v. Chastonay.

Die Schriftführer:

P. E. An-Elbon. — A. Thovez.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, 13. nächsten Augustmonats in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 7. Juli 1876.

Der Präsident des Staatsrathes:

A. de Riva.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Gesetz

vom 24. Mai 1876,

**über die Bestimmungen und Wahlen in den
Urversammlungen.**

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Artikels 90 der Verfassung;

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

Verordnet:

I. Kapitel.

Urversammlungen.

Art. 1. In Bundesfällen werden die Wahlmän-

higkeit und der Abstimmungsmodus, durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Jeder Schweizerbürger kann bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen in seinem Wohnsitz Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Art. 2. In Kantonal- und Gemeindefachen ist die Urversammlung in jeder Gemeinde gebildet:

- a) Aus den Burgern;
- b) Aus den seit drei Monaten niedergelassenen Walliser- und Schweizerbürgern;
- c) Aus den da sich aufhaltenden Wallisern und Schweizern unter den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedingungen.

Die Bürger, welche die obigen Bedingungen des Wohnsitzes oder Aufenthaltes nicht erfüllen, üben ihre bürgerlichen Rechte in ihrer Heimatgemeinde aus.

Jedoch bei der Abstimmung über Kantonal-Angelegenheiten können die Walliserbürger vor dem Tage der Abstimmung das Begehren stellen, ihr Stimmrecht in jener Gemeinde auszuüben, in welcher sie sich befinden. Im Falle gegründeten Zweifels, haben

diese Bürger ein Zeugniß über ihre Wahlfähigkeit vorzuweisen.

Diese Verfügung ist bei Wahlen nicht anwendbar.

Art. 3. Der Bürger kann seine politischen Rechte bei erfülltem 20. Jahre ausüben.

Jeder Wähler ist zu öffentlichen Aemtern wählbar.

Art. 4. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Fälle in welchen einem Schweizerbürger seine politischen Rechte entzogen werden können.

Bis zur Veröffentlichung dieser Gesetzgebung können weder stimmen noch gewählt werden:

- a) Diejenigen welche gewöhnlich dem Pöblikum oder den Wohlthätigkeitsanstalten zur Last sind;
- b) Diejenigen deren Zahlungsunfähigkeit kraft Urtheils oder Carenzaktes erwiesen ist, es wäre denn, daß diese Zahlungsunfähigkeit aufgehört hätte, oder von unabwendbarer Gewalt oder ererbten Schulden herrührt;
- c) Die Interdizirten, die Wahnsinnigen und solche deren Blödsinnigkeit notorisch ist;
- d) Diejenigen auf denen ein entehrendes Urtheil lastet, oder die wegen Diebstahls- oder Fälschungsverbrechen verurtheilt worden sind.

Art. 5. Die Urversammlungen wählen die Abgeordneten des Bezirkes oder des Kreises auf den Großen Rath, den Richter und dessen Stellvertreter, den Munizipalrath, den Präsidenten und Vize-Präsidenten der Gemeinde, und überhaupt alle Beamten deren Wahl die Gesetze ihnen einräumen.

II. Kapitel.

Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rath.

Art. 6. Die Abgeordneten auf den Großen Rath und deren Suppleanten werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk gewählt im Verhältniß von einem Abgeordneten und einem Suppleanten auf 1000 Seelen Bevölkerung.

Die Bruchzahl von 501 zählt für 1000.

Die Wahl geschieht bezirks- oder kreisweise.

Die kreisweise Wahl wird nur auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des gleichen Bezirkes staattfinden, welche die zu einem oder mehreren Abgeordneten erforderliche Volkszahl haben.

Die Bruchzahlen gehen für die Gemeinden welche unabhängige Kreise bilden verloren, zu Gunsten der übrigen Gemeinden des Bezirkes, die natürlicher Weise nur einen Kreis ausmachen.

Art. 7. Der Umfang der Kreise wird, für jede

Legislatur, durch ein Dekret des Großen Rathes bestimmt.

Art. 8. Die Gemeinden, welche unabhängige Wahlkreise zu bilden verlangen, haben dieß Begehren vor dem 1. Oktober des den Wahlen vorgehenden Jahres an den Staatsrath zu richten.

Wird dieses Begehren gesetzlich gestellt, so kann es nicht verweigert werden.

Art. 9. Auf die Berathung des Gemeinrathes oder auf Verlangen des Drittels der Wahlmänner einer Gemeinde, ist der Gemeinde-Präsident gehalten, fünfzehn Tage vor der Abstimmung durch zweimalige Veröffentlichung von acht zu acht Tagen die Wahlversammlung einzuberufen, welche in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitbürger über die Bildung des Wahlkreises entscheidet.

Art. 10. Die Abstimmungen werden in jeder Gemeinde stattfinden mit Zusammenzählung für den ganzen Bezirk oder Kreis.

Art. 11. Für jeden Bezirk oder jeden aus mehreren Gemeinden gebildeten Kreis besteht ein Central-Schreibamt betraut mit der Zusammenzählung der Stimmen.

Dasselbe ist gebildet aus den Präsidenten der Schreibämter der Gemeinden und denjenigen der Sektionen der Gemeinden des gleichen Bezirkes oder Kreises.

Den Vorsitz dabei führt der Präsident des Schreibamtes des Hauptortes des Bezirkes, oder jener des Schreibamtes des Ortes, dessen Namen der Kreis trägt. Das Central-Schreibamt tritt in diesen Ortschaften zusammen.

Wenn der Hauptort einen Kreis bilde, wird der Präsident des Central-Schreibamtes vom Regierungstatthalter bezeichnet.

Art. 12. In den Bezirken oder in den aus mehreren Gemeinden bestehenden Kreisen, haben die Präsidenten der verschiedenen Schreibämter am Tage der auf jede Wahl folgt an den Versammlungsort des General-Schreibamtes sich zu begeben und zur Stimmenzählung zu schreiten. Das Summarverbal muß von allen Mitgliedern des Central-Schreibamtes unterzeichnet werden.

Ein Doppel des Verbals jeder Gemeinde und jeder Abtheilung soll dem Generalverbale angehängt und mit diesem unverzüglich an den Regierungstatthalter des Bezirkes überliefert, und vom diesem

am gleichen Tage an das Departement des Innern versendet werden.

Art. 13. Die Ernennung der Abgeordneten und Ersatzmännern findet auf dem gleichen Wahlzettel statt.

Unter den in mehreren Wahlgängen gewählten Ersatzmännern wird die Rangordnung durch die Reihenfolge ihrer Ernennung bestimmt; unter den im gleichen Wahlgange Gewählten aber entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen.

Die an dem für die Wahlen bestimmten Tage nicht vollendeten Wahlen werden am darauffolgenden Sonntage wieder vorgenommen.

Das Publikum wird von dem Ergebnisse der ersten Abstimmungen und von den wieder aufzunehmenden Wahlverrichtungen in Kenntniß gesetzt.

Art. 14. Die Stelle eines Abgeordneten auf den Großen Rath ist unvereinbar mit den Beamtungen und Anstellungen in den Büreaux des Staatsrathes. Diese Bestimmung ist auch auf die Bezirkseinehmer anwendbar.

Es können nicht gleichzeitig im Großen Rathe sitzen, der Regierungsstatthalter und der Unter-Regierungsstatthalter, der Einleitungsrichter eines

Kreisgerichtes und dessen Ersazrichter, der Hypothekarverwalter und dessen Stellvertreter, der Einregistrirungsbeamte und sein Stellvertreter, der Civilstandsbeamte und der Stellvertreter desselben.

Art. 15. Für die Abänderung der gesetzgebenden Gewalt findet die Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rath alle 4 Jahre, den ersten Sonntag März statt.

Der neugewählte Große Rath beginnt seine Amtsverrichtung mit der Eröffnung der auf die Wahlen folgenden ordentlichen Maisigung.

Art. 16. Das Wahlbureau stellt den Gewählten Beglaubigungsscheine aus.

Art. 17. Die Einsprachen gegen die Wahl der Abgeordneten oder Ersazmänner müssen, unter Verfallsstrafe, innert den sechs auf die Wahlverrichtung folgenden Tagen beim Staatsrathe eingereicht werden.

Der Staatsrath übermittelt diese Einsprachen an den Großen Rath, begleitet mit dem Verbal der darüber verordneten Untersuchungen.

Der Große Rath allein bewährt die Vollmacht seiner Mitglieder.

Art. 18. Für jede vor dem letzten Jahre der

Amtsbauer ledig gewordene Stelle im Großen Rathe ist binnen 30 Tagen, von der Erledigung an gerechnet, eine neue Wahl anzuordnen.

III. Kapitel.

Wahl der Municipalräthe und der Burgerräthe.

Art. 19. Der Municipalrath besteht aus wenigstens 5 und höchstens 15 Mitgliedern.

Art. 20. Wenn die Zahl der Nichtburger die Hälfte der Urversammlung bildet, oder wenn der Municipalrath zur Hälfte aus Nichtburgern besteht, so steht der Burgerversammlung das Recht zu, die Bildung eines abgesonderten Rathes zu verlangen.

Art. 21. Die Burgerversammlung besteht ausschließlich aus Burgern; sie ernennt ihre Räthe und unter denselben den Präsidenten und Vize-Präsidenten.

Der Burgerrath besteht aus wenigstens 3 und höchstens 9 Mitgliedern.

Art. 22. Die Mitglieder der Räthe müssen immer in ungerader Zahl gewählt werden; diese kann alle vier Jahre durch die Wahlversammlung abgeändert werden.

Art. 23. Es können weder im Municipalrathe noch im Burgerrathe zu gleicher Zeit sitzen:

- a) Vater und Sohn;
- b) Stiefvater und Stieffohn, Schwiegervater und Schwiegersohn;
- c) Brüder, Halbbrüder und Stiefbrüder;
- d) Schwäger;
- e) Oheim und Nefte.

Niemand kann zu gleicher Zeit Präsident und Gemeinderichter sein, und auch nicht zugleich Mitglied der Gemeinde- und der Burgerverwaltung sein.

Art. 24. Zwei Verwaltungsämter deren eines dem andern untergeordnet oder höher gestellt ist, können nicht auf eine und dieselbe Person vereinigt werden.

Art. 25. Niemand kann sich weigern in der Eigenschaft eines Präsidenten 4 Jahre und in jener eines Mitgliedes eines der beiden Räthe 8 Jahre zu fungiren, es sei denn er habe das 65 Altersjahr erreicht oder es bestehen zu seiner Enthebung wohlbewährte Gründe. Sollten Enthebungsgründe erst nach den getroffenen Wahlen eintreten, so kann der Beamte dieselben nicht vor Ablauf seiner Amtszeit in Anspruch nehmen.

Der Staatsrath kann in jedem Fall aus wichtigen und gehörig nachgewiesenen Gründen die verlangte Entlassung bewilligen.

Art. 26. Wenn die Stelle des Präsidenten eines Rathes wenigstens drei Monate vor Ablauf der verfassungsgemässen Frist leer geworden ist, soll dieselbe unverzüglich wieder besetzt werden.

Im Falle die Stelle eines andern Rathsgliedes leer geworden ist, soll die respective Wahlversammlung einberufen werden um durch dieselbe entscheiden zu lassen, ob diese leer gewordene Stelle vor den ordentlichen Wahlen ersetzt werden solle.

Art. 27. Der Präsident der Municipalität wird mit dem Namen Gemeinde-Präsident bezeichnet.

Art. 28. Die Municipal- und Bürgerwahlen finden alle vier Jahre, am zweiten Sonntage Christmonats statt, unbeschadet der Verfügungen des Artikels 20.

Die Wahl der Gemeinde-Präsidenten wird alle 2 Jahre vorgenommen. Die Gemeindebehörden treten ihr Amt am ersten Tage des auf die Wahlen folgenden Jahres an.

Art. 29. In den Ortschaften wo kein Bürger-rath besteht, übt der Gemeinderath die Amtsverrichtungen desselben aus.

IV. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über Abstimmungsart und Wahlen in den Ur- und Bürgerversammlungen.

Art. 30. Die Municipalitäten sind gehalten die Namen aller in den Gemeinden stimmberechtigten Bürger amts halber in das Matrikelregister einzutragen.

Sechs Wochen vor den Wahlverhandlungen haben sie das Namensverzeichnis der zur Zeit der Wahlvornahme stimmsfähigen Bürger veröffentlichen und anschlagen zu lassen und ein Doppel davon bei dem Gemeindesekretariat zu hinterlegen. Dieses Verzeichnis ist nach alphabetischer Ordnung auszufertigen und es soll von amts wegen bei jeder Abstimmung und jeder Wahl rektifizirt und vervollständigt werden.

In den 8 auf die Rundmachung folgenden Tagen sollen die Einsprachen gegen dieses Verzeichnis, unter Strafe nicht mehr angehört zu werden, der Municipalität eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist kann das Verzeichnis nicht mehr abgeändert werden, außer in Fällen offenkundiger vom Municipalrath selbst begangener Irrthümer bezüglich der Bürger gegen welche Einsprache ist erhoben worden.

Ein Verzeichnis aller rechtzeitig eingereichten Ein-

sprachen soll in 8 Tagen nach Verlauf oben anbe-
raumter Frist veröffentlicht und angeschlagen werden.

Aufällige Gegeneinsprachen sollen bei der Muni-
zipalität eingereicht werden.

Innerhalb 8 Tagen spricht sich die Munizipalität
über den Werth dieser Einsprachen aus und gibt
innerhalb der gleichen Frist den Einsprechern Kennt-
niß hiervon.

Art. 31. Der Refurs an den Staatsrath ist
vorbehalten.

Dieser Refurs soll in 6 Tagen, von der im vor-
stehenden Artikel erwähnten Anzeige an gerechnet,
eingereicht werden.

Art. 32. Diesem Refurs sollen alle Belegstücke
zur Begründung der Einsprache beigelegt werden.

Art. 33. Erhebt sich ein Zweifel, ob ein Bürger
auf das Wahlverzeichnis zu tragen sei, so kann die
Munizipalität die Vorweisung der Belegstücke ver-
langen, welche zur Begründung dieser Stimmberech-
tigung angerufen werden.

Art. 34. Der Präsident des Schreibamtes er-
hält eine Ausfertigung des Verzeichnisses der stimm-
fähigen Bürger.

Art. 35. Die Urversammlungen werden vom

Municipalitätspräsidenten, und die Bürgerversammlungen vom Präsidenten des Burgerrathes, nach vorläufiger Berathung in ihren Räthen, einberufen.

Art. 36. In den Gemeinden die 400 Stimmen zählten und schon in Sektionen eingetheilt sind und deren Bevölkerung zerstreut ist, können die Ur- und Bürgerversammlungen sektionsweise abstimmen.

In den Gemeinden von 1000 Seelen und mehr, in denen die Abstimmung nicht sektionsweise geschieht, sind die Urversammlungen auf 10 Uhr Vormittags einzuberufen und eine Wiederaufnahme der Wahlen ist nach 10 Uhr Abends nicht zulässig.

Art. 37. Konnten die Wahlverhandlungen an dem vom Gesetze bestimmten Tage nicht zu Ende geführt werden, so sollen sie an dem darauf folgenden Tage um 9 Uhr Vormittags fortgesetzt werden.

Art. 38. Der Tag und die Stunde der Wahl soll am gewöhnlichen Ausrufsorte am Sonntage vor der Abstimmung, so wie am Wahltag selbst kundgemacht werden.

Zwischen der Kundmachung und dem Wahltag soll ein Zwischenraum von wenigstens 6 Tagen gelassen werden.

Art. 39. Der Regierungsstatthalter des Bezir-

tes wird dafür sorgen, daß diese Veröffentlichungen gemäß Vorschrift des vorgehenden Artikels gemacht werden.

Art. 40. In den Gemeinden von 3000 Seelen und darunter soll das Schreibamt während 2 Stunden, und in den Gemeinden welche diese Zahl übersteigen während 3 Stunden offen bleiben

Art. 41. Jedes Begehren um Abänderung in der Anzahl der Mitglieder des Municipal- oder Burgerrathes soll vor dem Tage der Wahlen angebracht werden.

Art. 42. Wenn dieses Begehren eingekommen ist, so soll davon mittelst Rundmachung Kenntniß gegeben, und die Versammlung unmittelbar nach der Bildung des Bureau darüber angefragt werden.

Art. 43. Jedes Begehren zur Bildung eines Burgerrathes, soll dem Gemeindepäsidenten schriftlich eingehändigt werden.

Wird ein solches Begehren gestellt, in Folge des Umstandes, daß die Mehrheit des Gemeinderathes aus Nicht-Bürgern besteht, so soll dieses innerhalb sechs auf die Gemeindevahlen folgenden Tagen eingereicht werden.

In diesem Falle wird die Burgerversammlung

von dem Gemeindepräsidenten einberufen und befragt, ob sie einen besondern Rath verlange.

Art. 44. Die Stimmenabgabe geschieht mittelst Wahlzettel auf weißem Papier, welche die Stimmenben in Gegenwart des Schreibamtes, welches abgesondert, aber in Ansicht des Publikums Sitz nimmt, in die Urne werfen.

Die Schreibämter werden die Stimmzettel zurückweisen, welche entweder gefärbt sind oder sonst ein besonderes äußeres Kennzeichen an sich tragen.

Art. 45. Das Schreibamt wird aus einem Präsidenten, einem Schreiber und 4 Stimmenzählern gebildet.

Der Gemeindepräsident ist der Präsident des Schreibamtes.

Der Schreiber des Rathes ist der Schriftführer des Schreibamtes.

In den Gemeinden welche sectionweise stimmen, werden die Präsidenten und die Schreiber der Schreibämter durch den Rath gewählt.

Die zwei ältesten und die zwei jüngsten in der Versammlung gegenwärtigen, des Lesens und Schreibens kundigen Wahlmänner sind die Stimmenzähler.

Art. 46. In den Gemeinden auf deren Wahl-

verzeichniß über 200 Wahlmänner eingetragen sind, wird dem Wahlschreibamte für die Abzählung der abgegebenen Stimmen ein Hülfschreibamt beigeſellt, welches in gleichem Saale Siz nimmt.

Dieses Hülfschreibamt wird gebildet aus einem vom Rathe ernannten Präſidenten, einem Sekretär und 4 Stimmenzählern, welche leſtern aus der Verſammlung zu wählen ſind, wie jene des Hauptschreibamtes.

Art. 47. Der Präſident des Hauptschreibamtes eröffnet und ſchließt die Sitzungen, beſorgt die Ordnung und handhabt die Polizei in der Verſammlung. Er ſoll beſonders dafür ſorgen, daß der Zutritt zu der Urne frei bleibe und die Wähler vor jedem Drucke geſchützt ſeien.

Der Entſcheid über die Zuläſſigkeit oder Nichtigkeit zweifelhafter Stimmenzettel iſt dem Hauptschreibamte vorbehalten.

Art. 48. Das Bureau verſichert ſich, daß der Stimmende auf der Wahlſiſte ſich befinde, und daß er bei jedem Wahlgange nur einen Stimmzettel einlege.

Der Sekretär ſchreibt die Namen eines jeden Stimmenden ein.

Art. 49. Jeder doppelte Stimmzettel ist nichtig. Der Stimmende welcher deren einlegt, verfällt in eine Buße von fünfzig Franken.

Jeder leere oder unlesbare Zettel wird als nicht eingelegt betrachtet, und somit in der Berechnung der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht eingezählt.

Art. 50. Zu den Wahlen wird in der hiernach bezeichneten Ordnung geschritten.

- a) Zur Wahl des Richters und Vize-Richters, mittelst einzelnen Wahlganges;
- b) Zu jener der Mitglieder des Rathes, mittelst eines Listenwahlganges;
- c) Zu jener des Präsidenten und Vize-Präsidenten, mittelst einzelnen Wahlganges.

Art. 51. Alsogleich nach Schluß des Wahlganges erhärtet das Hauptbureau die Zahl der in die Urne gelegten Stimmzettel und vertheilt sie in gleicher Zahl unter die verschiedenen Büreaux, wenn mehr als eines besteht. Hierauf schreitet jedes Schreibamt, in Gegenwart der Versammlung, zur Eröffnung und mit lauter Stimme zur Abzählung der Stimmzettel.

Der Sekretär und einer der Stimmenzähler schrei-

ben die Stimmen welche jeglicher Bürger erhält mit arabischen Zahlen auf.

Die Wahlzettel sollen, so wie sie vorkommen, von allen Mitgliedern durchgesehen werden, welche das Verfahren kontrolliren.

Nach vollendeter Abzählung unterzeichnet das Hülfschreibamt die Detailstände und übermittelt sie mit den Stimmzetteln dem Hauptschreibamte, welches dieselben auch unterzeichnet, das Summarverbal abfaßt und das Generalergebniß verkündet.

Art 52. Die Detailstände sollen zum Zwecke der Durchsicht bei allfälliger Klage aufbewahrt werden.

Art. 53. Das Protokol der Abstimmung soll in der vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Form abgefaßt und in fortwährender Sitzung nach vorgegangener Lesung von den Mitgliedern des Schreibamtes unterzeichnet werden.

Die Stimmzettel und das Verzeichniß der Stimmenden sollen in Gegenwart des Schreibamtes unter Umschlag gebracht und versiegelt werden.

Art. 54. In den Gemeinden, wo mehrere Büreaux bestehen, werden der Präsident und der Sekretär jeden Büreaux's, binnen auf die Wahlverhandlungen folgenden vier und zwanzig Stunden, von

dem Präsidenten der Gemeinde einberufen, und unterzeichnen sodann das Summarverbal.

Ein Doppel des Verbals jeder Sektion wird dem Generalverbal angehängt, und mit diesem dem Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt.

Art. 55. Das Abstimmungsprotokoll soll, nebst der Gesamtzahl der stimmbfähigen Bürger, auch die Zahl der bei jedem Wahlgang abgegebenen und der auf jeden Kandidaten gefallenen Stimmen enthalten, so wie der leeren und vernichteten Stimmzetteln.

Art. 56. Nach beendeter Abstimmung übermittelt der Präsident des Schreibamtes ein Doppel des Verbals dem Departement des Innern und ein zweites Doppel dem Regierungsstatthalter des Bezirkes der ein collectif Verzeichniß an das gleiche Departement versendet.

Es soll von dem Präsidenten und dem Schriftführer des Schreibamtes den gewählten Beamteten ein Beglaubigungsschein zugestellt werden.

V. Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 57. Die Wahlen geschehen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Ist die Anzahl Derjenigen, welche die absolute

Stimmenmehrheit auf sich vereinigt haben, größer als die Zahl der zu Wählenden, so sind Diejenigen, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, gewählt.

Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viel Personen vereinigt als zu wählen sind, so wird zu einem zweiten geschritten. In diesem letzteren Wahlgange sind Die erwählt, welche die größte Anzahl Stimmen auf sich vereinigt, sollten sie auch die absolute Mehrheit nicht erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 58. Niemand kann in zwei Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird mit einer Buße von fünfzig Franken bestraft.

Derjenige, welcher in der Gemeinde wo er das Bürgerrecht besitzt, nicht aber wohnhaft ist, zu stimmen begehrt, muß den Rath seines Wohnsitzes und denjenigen der Gemeinde, wo er seine politischen Rechte ausüben will, 6 Monat vor der Wahlzeit davon in Kenntniß setzen.

Art. 59. Die geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen sind unverträglich.

Art. 60. Die Theilnahme Nichtberechtigter an der Abstimmung zieht die Nichtigkeit derselben nur dann nach sich, wenn diese Theilnahme das Resultat der Abstimmung verändern kann.

Der gleiche Grundsatz findet seine Anwendung, wenn die Zahl der eingelegten Stimmzettel größer ist als jene der Stimmenden.

Die Unregelmäßigkeit des Abstimmungsprotokolls zieht keine Nichtigkeit der Wahlen nach sich.

Art. 61. Der Beamte, welcher die Eigenschaft eines Wählers verliert, ist ohne weiters seines Amtes entsetzt.

Art. 62. Der Gewählte, welcher sich berechtigt glaubt die Amtsstelle abzulehnen, soll in sechs Tagen das Departement des Innern davon in Kenntniß setzen.

Art. 63. Die Municipalbeamten welche den Artikeln 31 und 39 zuwiderhandeln, verfallen in eine Buße von dreißig Franken zu Gunsten der Staatskasse.

Art. 64. Die Mitglieder des Schreibamtes welche dem Art. 54 und die Präsidenten welche dem Art. 57 zuwiderhandeln, verfallen in eine Buße von 10 Franken.

Die Regierungstatthalter welche den Vorschriften des Artikels 57 nicht Genüge leisten, werden mit einer Buße von 30 Franken belegt.

Art. 65. Jede Klage gegen die Wahlen soll, unter Nichtigkeitsstrafe, in den 6 auf die Wahlverhandlungen folgenden Tagen, beim Staatsrathe eingelegt werden.

Sie soll mit der Hinterlegung von 100 Franken, oder einer hinreichenden Bürgschaft, zur Sicherheit der Kosten begleitet sein.

Wenn das Begehren als unbegründet erkannt ist, wird der Kläger zu den Kosten verurtheilt.

Der Staatsrath entscheidet, ob bis zum eintretenden Urtheil die neuen oder die frühern Beamten fungiren sollen.

VI. Kapitel.

Heimliche Verfügung über Vergehen bezüglich der Ausübung der politischen Rechte

Art. 66. Jede Wahl, welche als mit einer Benalität behaftet erkannt wird, ist nichtig.

Es sind als mit einer Benalität behaftete erkannt, die Wahlen für welche die gewählten Personen eine Vergeltung, welcher Gattung diese sein mag, versprochen oder gegeben oder andere zu versprechen

oder zu geben beauftragt haben, oder welche um Stimmen zu erhalten sich Drohungen erlaubt hätten.

Art. 67. Werden ein oder mehrere Bürger durch Zusammenrottungen, Thätlichkeiten oder Drohungen an der Ausübung ihrer politischen Rechte gehindert, so wird jeder Schuldige mit Einsperrung auf höchstens drei Monat, oder mit einer Buße von höchstens 100 Franken bestraft.

Er darf überdies während höchstens 5 Jahren kein politisches Recht ausüben, weder ein Amt noch eine öffentliche Civil- oder Militärstelle bekleiden.

Art. 68. Jeder Bürger, welcher bei einer Abstimmung mit der Eröffnung der Stimmzettel betraut ist, und diese Zettel entweder verfälscht, deren Zusatz oder unterschlägt, oder auf irgend eine andere unerlaubte Art das Ergebniß der Abstimmung entstellt, soll mit einer Buße von höchstens 200 Franken, oder mit Einsperrung bis auf sechs Monat belegt werden.

Er ist nebstdem der Ausübung der politischen Rechte auf fünf Jahre verlustig zu erklären.

Art. 69. Alle andern Personen, die sich der im vorgehenden Artikel angegebenen Thatfachen schuldig machen, sind zum Verlust der politischen Rechte auf

drei Jahre, und nebstdem in eine Buße von höchstens 50 Franken zu verfallen.

Auf gleiche Art wird bestraft:

Der, welcher durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen auf die an einer Wahl theilnehmenden Bürger einzuwirken trachtet.

Der welcher auf die Zettel der ungelehrten Stimmen andere Namen schreibt, als ihm angegeben wurden.

Art. 70. Die durch die Artikel 50, 59, 64 und 65 vorgesehenen Bußen werden durch den Staatsrath ausgesprochen.

Die Bestrafung der in den Artikeln 67, 68, 69 und 70 vorgesehenen Vergehen liegt in der Competenz der Gerichte.

Die Anzeige dieser Vergehen wird dem Staatsrath gemacht, welcher dieselbe den Gerichten übermitteln wird.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

Art. 71. Sind widerrufen:

- a) Das Gesetz vom 19. Mai 1825 gegen die Venalität bei den Wahlen;
- b) Das Gesetz vom 23. November 1854, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden;

- c) Genes vom 5. September 1856, betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rath;
- d) Das Nachtragsgesetz zu den zwei oberwähnten, vom 23. Mai 1860.

Art. 72. Bis zu einer neuen Volkszählung gilt jene vom 1. Dezember 1870.

Gegeben im Großen Rath zu Sitten, den 24. Mai 1876.

Der Präsident des Großen Rathes:

B. v. Chastonay.

Die Schriftführer:

P. E. An-Elbon. — J. Thovey.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntage, 3. nächsten Herbstmonats, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 1. August 1876.

Der Präsident des Staatsrathes:

A. de Ribaz.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Gesetz

vom 24. Mai 1876,
über die Gerichts-Organisation.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Artikels 90 der Verfassung,
Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

V e r o r d n e t :

Erstes Hauptstück.

Verfügungen betreffend die Einrichtung der Gerichtshöfe

A r t. 1. Es besteht zur Ausübung der richterlichen Gewalt :

- a) In jeder Gemeinde ein Richter und ein Richterstatthalter;
- b) in jedem Bezirk ein Untersuchungsrichter und ein oder zwei Ersatzrichter desselben;
- c) in jeder Kreisabtheilung ein Civil-, ein Korrektionell- und ein Kriminalgericht;
- d) ein Appellations- und Kassationsgerichtshof für den Kanton.

Erster Abschnitt.

Von den Gemeinderichtern

Art. 2. Die Gemeinderichter haben folgende Amtsbefugnisse:

Sie sind mit dem Vermittlungsversuche in allen dieser Förmlichkeit nicht überhobenen Civilhändeln beauftragt und in jenen von Schmähungen und Injurien gegen Privatpersonen.

Sie erkennen unappellbar über alle beweglichen und unbeweglichen Klagen, deren Werth nicht dreißig Franken übersteigt, wie auch über die darauf bezüglichen vorläufigen Einreden.

Mit Ausnahme der acceptirten Wechselbriefe und Billets auf Ordre, unbeschadet des Alinea des Artikels 39, unterzeichnen sie die Rechtsbote betreffend den Schuldentrieb, die daherigen Einsprachen, die Pfändungen und Beschlagnahmen.

Sie sind betraut mit der Auflegung und Erbrechung der Siegel, in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen.

Art. 3. Beschlägt die Klage verschiedene Summen, deren jede nicht dreißig Franken beträgt, die aber vereint sich höher als auf diesen Werth belaufen, so wird der Handel vor den Richter oder das Gericht der höheren Instanz gebracht.

Dieses ist auch bei den Kompensations- oder Wiederklagen der Fall, wenn anders deren Gesamtwertb höher als auf den obenerwähnten steigt.

Wenn beim Vermittlungsversuch der Beklagte einen Theil der abverlangten Werthe anerkennt, wird die Kompetenz durch den Gesamtbetrag der bestrittenen Werthe bestimmt.

Art. 4. Zwei oder mehrere Gemeinden können einen und denselben Richter haben.

Art. 5. Im Verhinderungs- oder Ausnahmefalle des Gemeinderichters oder seines Ersatzrichters werden diese durch den Richter einer andern Gemeinde des gleichen Bezirks ersetzt, deren Hauptort dem Hauptort der Gemeinde des verhinderten Richters am nächsten liegt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Untersuchungsrichtern.

Art. 6. Es besteht in den Bezirken Goms, östlich Naron, Brig, Visp, westlich Naron, Leuf, Ering, Gündis und St. Morizen ein Untersuchungsrichter und ein Stellvertreter desselben; ein Untersuchungsrichter und zwei Stellvertreter in den Bezirken Eibers, Sitten Martinach, Entremont und Monthey.

Art. 7. Der Untersuchungsrichter erkennt unap-

pelbar über alle Händel, deren Werth dreißig Franken übersteigt und nicht über hundert Franken hinausgeht.

Diese Händel, jene betreffend acceptirte Wechselbriefe und Billets auf Ordre, sowie jene, welche ihrer Verumständung nach eine schnelle Lösung erheischen, werden nach dem summarischen Verfahren eingeleitet.

Der Entscheid des Untersuchungs-Richters über Annahme des summarischen Verfahrens und über Abkürzung der Fristen ist unappellbar und sofort vollziehbar, unbeschadet des Artikels 634 der Civil-Prozeß-Ordnung.

Er entscheidet endgültig über einfache Polizei-übertretungen, im Einspruchsfalle gegen den Entscheid des Municipalrathes oder der von ihm gewählten Komission. Er entscheidet auch endgültig über die Rekurse gegen die Urtheile der Gemeinderichter wegen Nichtigkeit (Art. 303 und 304 der Civil-Prozeß-Ordnung).

Art. 8. In den Händeln, welche in der Kompetenz der Kreisgerichte liegen, ist der Untersuchungsrichter mit der Untersuchung des Handels bis zu den Schlüssen betraut.

Er entscheidet unappellbar über alle Nebenfragen, welche keinen Einfluß auf den Haupthandel haben.

Er ist im Allgemeinen, mit Ausnahme des Urtheils, mit allen Verrichtungen betraut, welche das Gesetz den Richtern erster Instanz überträgt, außer jenen, welche speziell den Gemeinderichtern vorbehalten sind.

Art. 9. Der Untersuchungsrichter ist mit der Untersuchung der kriminalen und korrekzionellen Händel betraut.

Art. 10. Der Beklagte soll öffentlich vor dem gesammten Gerichte verhört werden.

Er kann verlangen, daß die Zeugen am Tage der Verhandlungen vor dem gesammten Gerichte öffentlich verhört werden.

Das gleiche Recht kommt dem öffentlichen Anwalt und der Civil-Partei zu.

Dieses Begehren soll wenigstens acht Tage vor den Verhandlungen an den Präsidenten gerichtet werden mit Bezeichnung der zu verhörenden Zeugen.

In Kriminal-Fällen soll dem Beklagten von amtswegen ein Vertheidiger gegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Berichtstellern

Art. 11. In peinlichen Sachen ist das öffentliche Amt durch einen Berichtsteller vertreten.

Art. 12. Jeder Untersuchungs-Richter hat einen Berichtsteller.

Dieser hat einen Stellvertreter.

Art. 13. Dieselbe Person kann bei mehreren Untersuchungs-Richtern das Amt eines Berichtstellers versehen.

Art. 14. Der Berichtsteller hat die Verpflichtung, allen Verhandlungen der Untersuchung beizuwohnen; jedoch zieht seine Abwesenheit nicht die Nichtigkeit dieser Verhandlungen nach sich. Seine übrigen Amtsbefugnisse werden durch die Penal-prozedur bestimmt.

Vierter Abschnitt.

Freisgerichte.

Art. 15. Es bestehen vier Civil-, Correktionell- und Criminalgerichte.

Das erste ist gebildet aus den Bezirken Goms, Brig und östlich Aaron.

Das zweite ist gebildet aus den Bezirken Visp, Leuf und westlich Aaron.

Das dritte ist gebildet aus den Bezirken Siders, Ering, Sitten und Gundis.

Das vierte ist gebildet aus den Bezirken Martinach, Entremont, St. Moriz und Monthey.

Art. 16. Das Kreisgericht besteht aus dem Untersuchungsrichter des Bezirkes, in welchem der Handel anhängig ist, und aus den Untersuchungsrichtern der zwei andern Bezirke desselben Kreises.

Art. 17. Die Gerichte des ersten und des zweiten Kreises bestehen jedes aus den Untersuchungsrichtern ihrer respectiven Bezirke.

Art. 18. Im dritten und vierten Kreise wird das Gericht gebildet aus dem Untersuchungsrichter des Bezirkes, in welchem der Handel anhängig ist, und den Untersuchungsrichtern der zwei nächstgelegenen Bezirke.

Art. 19. Die Nähe der Bezirke des dritten Kreises wird durch folgende Rangordnung bestimmt: Siders, Ering, Sitten und Gundis.

Art. 20. Den Vorsitz über das Kreisgericht führt der Untersuchungsrichter des Bezirkes, in welchem der Handel anhängig ist.

Art. 21. Im Verhinderungs- oder Ablehnungsfalle des Untersuchungsrichters und des Richterstat-

halters im Bezirke in dem der Handel sich aufwirft, wird dieser durch einen der Untersuchungsrichter, die das Gericht vervollständigen sollen, nach Auswahl der Instanten, eingeleitet, und in deren Abgang durch ihre Stellvertreter.

In peinlichen Fällen kommt diese Auswahl dem öffentlichen Amte zu.

Art. 22. Die Kreisgerichte erkennen in Civil-Sachen über alle Rechtshändel, deren Werth hundert Franken übersteigt.

Sie urtheilen unappellbar in den Händeln, die einen Werth von vierhundert Franken nicht übersteigen und unter Vorbehalt der Weiterziehung, in solchen von einem höheren Werthe.

In peinlichen Sachen urtheilen sie in erster Instanz und unter Vorbehalt des Appells, über alle Kriminal- und Korrektionnell-Händel.

Art. 23. Für den Fall, wo wegen Verhinderung oder Ablehnung das Gericht im ersten oder zweiten Kreise unvollständig wäre, wird dasselbe durch den Untersuchungs-Richter des andern Kreises vervollständigt, nach der durch die Nähe bestimmten Rangordnung.

Wenn der gleiche Fall bei den Gerichten des drit-

ten und vierten Kreises vorkömmt, so vervollständigt sich das Gericht durch den vierten Untersuchungs-Richter des Kreises oder durch dessen Richterstatthalter und in deren Abgang durch die Untersuchungs-Richter oder Suppleanten des anderen Kreises, ebenfalls nach der durch die Nähe bestimmten Rangordnung.

Ist das Gericht in Folge unvorhergesehener Umstände oder Ablehnungen unvollständig, so kann es sich durch Beizichung des nächstbefindlichen Richterstatthalters vervollständigen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Appellationsgericht und Cassationshof.

Art. 24. Der Appellations- und Cassations-Gerichtshof besteht aus sieben Richtern.

Er hat fünf Suppleanten.

Art. 25. Er spricht endgültig:

- 1) Als Appellationsgericht über alle Urtheile des Kreisgerichts, für welche die Weiterziehung gesetzlich vorbehalten ist;
- 2) als Cassationsgerichtshof, über alle gegen die Beschlüsse der untern Gerichtshöfe, vom Untersuchungs-Richter anzufangen, wegen Gesetzes-Verletzung eingegangenen Rekurse, sowie wegen

Formverletzung, wenn diese die Nichtigkeit nach sich zieht.

Ein spezielles Gesetz wird die Befugnisse des Kassationsgerichtshofes bezeichnen.

Art. 26. Der Refurs an den Kassations-Gerichtshof soll in zehn Tagen nach Anzeige des Urtheils eingelegt werden, vermittelt Hinterlegung einer Denkschrift, begleitet mit einem authentischen Doppel des Urtheils sammt den Belegstücken zur Unterstützung des Refurses.

Ein Doppel dieser Denkschrift soll der Gegenparthei mitgetheilt werden, welche in den zehn folgenden Tagen ihre Gegenbemerkungen einreichen kann.

Der Gerichtshof entscheidet ohne weitere Förmlichkeiten.

Die recurirende Partei macht den Vorschuß der Kosten.

Art. 27. In Civilhändeln, deren Werth nicht 1000 Franken übersteigt, kann der Gerichtshof, aus fünf Gliedern bestehend, abhandeln wenn er durch Verhinderung oder Ablehnung seiner Glieder und Suppleanten auf diese Zahl reduziert ist.

Art. 28. In Correctionnell- und Criminalsachen

ist beim Appellationsgericht ein Berichtsteller, dessen Amtsbefugnisse das Gesetz bestimmt.

Dieser Berichtsteller hat einen Stellvertreter.

Art. 29. Der Appellations- und Kassations-Gerichtshof versammelt sich am ersten Montage der Monate Februar, April, Juni, August und November. Fällt der erste Montag auf einen Feiertag, so wird die Sitzung am folgenden Tage eröffnet.

Jede Sitzung dauert bis zur Abfertigung der dem Gerichtshof vorliegenden Händel.

Zweites Hauptstück.

Wahl-Art.

Art. 30. Der Gemeinderichter und dessen Ersatz-Richter werden von der Urversammlung am zweiten Sonntage Christmonats gewählt.

Art. 31. Die Untersuchungsrichter und deren Ersatzrichter werden durch das Appellationsgericht gewählt.

Art. 32. Die Art der Wahl des Appellations- und Kassationsgerichtshofes ist durch die Verfassung bestimmt.

Zwei Mitglieder werden aus den Bezirken Goms, Brig, Visp, Raron, Leuf und Siders gewählt, eines aus den Bezirken Sitten, Ering und Gundis; zwei

aus den Bezirken Martinacht, Entremont, St. Moritz und Monthey. Die zwei noch zu wählenden Mitglieder, sowie die fünf Suppleanten können aus dem Kanton nach Belieben gewählt werden.

Art. 33. Die Gemeinderichter, Untersuchungsrichter, der Appellations- und Kassationsgerichtshof wählen ihre Gerichtsschreiber und Weibel.

Art. 34. Der Berichtsteller beim Appellationsgerichtshof und dessen Stellvertreter werden durch den Großen Rath gewählt.

Die Berichtsteller bei den Kreisgerichten und deren Stellvertreter werden durch den Staatsrath gewählt.

Art. 35. In den Händeln, in welchen das öffentliche Amt intervenirt kann er vor dem gleichen Gericht nur in dieser Eigenschaft plaidiren.

Art. 36. Die übrigen Unverträglichkeitsfälle zwischen der richterlichen und anderen Amts- Verrichtungen sind in den Artikeln 50, 77, 79, 80, 81 und 83 der Verfassung bestimmt.

Die durch den Artikel 77 der Verfassung vorgesehenen Unverträglichkeiten sind auf den Berichtsteller anwendbar.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 37. Die Gemeinde-Richter, die Unterfu-

chungsrichter, die Kreis-Gerichtshöfe, der Appellations- und Kassations-Gerichtshof, sind verbeiständet von einem Notar, fungirend als Gerichtschreiber.

Art. 38. Die Gebühren der Richter und die Honorare, welche die Parteien zu bezahlen haben, werden durch einen besonderen Tarif bestimmt.

Art. 39. Die durch Gemeinde-Richter getragenen Urtheile werden durch den Gemeinde-Richter vollzogen.

Alle übrigen Urtheile werden durch den Untersuchungs-Richter des Bezirks vollzogen.

Art. 40. Das Appellations- und Kassations-Gericht hat seinen Sitz in der Hauptstadt des Kantons.

Die Kreisgerichte und die Untersuchungs-Richter haben ihren Sitz im Hauptorte des Bezirkes; sie können jedoch anderwärts ihren Sitz nehmen, wenn die Umstände des Handels oder die Interessen der Parteien es erheischen.

Art. 41. Die Hauptörter liefern anentgeltlich die nöthigen Lokale für das Appellationsgericht, die Kreisgerichte und die Einleitungsrichter mit dem nothwendigen Mobiliar.

Das Justiz- und Polizei-Departement wird dafür

sorgen, daß diese Lokale, sowie jene, von den Gemeinderichtern für ihre Sitzungen ausgewählten Lokale, angemessen seien.

Art. 42. Der Appellations- und Kassations-Gerichtshof übt spezielle Aufsicht aus über die untern Gerichtshöfe, sowie über die Advokaten und Prokuratoren, und wird der vollziehenden Gewalt über die zu seiner Kenntniß gelangten Mißbräuche Bericht geben.

Er wird alljährlich eine Inspektion der Gerichtsprotokolle, der Archive, der Kreisgerichte und der Untersuchungsrichter anordnen.

Er wird alljährlich dem Staatsrath einen Bericht einreichen, welcher gleichzeitig mit dem Verwaltungsbericht dem Großen Rathe unterbreitet wird.

Die vollziehende Gewalt kann aus wichtigen Gründen und auf den Vorschlag des Appellations-Gerichtshofes, die Funktionen der Gerichts-Beamten zeitweilig einstellen, die unter den Artikeln 131 und folgenden des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen vorbehalten.

Art. 43. Für die Mitglieder des Appellations- und Kassations-Gerichtshofes und der Kreisgerichte wird die schwarze Kleidung vorgeschrieben.

Die gleiche Kleidung ist für die Advokaten und Gerichtsschreiber vorgeschrieben.

Art. 44. Die Verhandlungen und Urtheile des Appellations-Gerichtshofes in Civilfällen sind öffentlich, ausgenommen wenn beschlossen wurde, daß dieselben bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Art. 45. Mit Ausnahme des Vermittlungs-Versuches, ist es jedem Richter unter dem auf ihm lastenden Eide verboten, außerhalb den Sitzungen über den Gegenstand des Handels mit den Parteien zu verkehren.

Es ist den Mitgliedern des Appellations-Gerichtshofes untersagt, über Handel, welche vor diesem Gerichtshof gebracht werden können, mündliche oder schriftliche Gutachten abzugeben.

Art. 46. Die Mitglieder und Ersazrichter des Appellationsgerichtshofes, sowie der Berichtsteller und dessen Stellvertreter bei diesem Gerichtshofe werden vom dem Großen Rathe beeidet. Die Untersuchungsrichter und deren Ersazmänner, die Berichtsteller und deren Stellvertreter, die Gemeinderichter und deren Ersazmänner werden durch den Regierungsstatthalter beeidet.

Art. 47. Ein von dem Appellationsgerichtshofe

ausgearbeitendes Reglement wird die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes weiter bestimmen.

Dieses Reglement soll dem Großen Rath unterbreitet werden.

Art. 48. Das Gesetz vom 11. Dezember 1828 in Fällen wörtlicher Injurien, die zwei ersten Hauptstücke der Civil-Prozeß-Ordnung vom 31. Mai 1856, der Art. des Gesetzes vom 22. November 1867 über das Verfahren beim Appel, die Artikel 8, 20, 441 und 443 des peinlichen Verfahrens, vom 24. November 1848, sowie das Gesetz vom 22. November 1855 über die Organisation und die Kompetenz der Gerichte, in Vollziehung gesetzt den 1. November 1856, sind widerrufen, sowie alle übrigen Verfügungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen.

Art. 49. Ein Dekret wird den Zeitpunkt bestimmen, von welchem das gegenwärtige Gesetz, sowie alle hierauf bezüglichen Uebergangsbestimmungen in Kraft treten.

Gegeben im Großen Rath zu Sitten, den 24. Mai 1876.

Der Präsident des Großen Rathes:

B. v. Chastonay.

Die Schriftführer:

J. E. Anshen. — B. Thovez.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, 17. nächsten September in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 16. August 1876.

Der Präsident des Staatsrathes:

A. de Riva.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Beschluß

vam 27. Brachmonat 1876,

über die Jagd,

(vom Bundesrath unter'm 10. Juli 1876
gutgeheißen.)

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz;

Nach Einsicht der Vollziehungsverordnung vom 12. April 1876 über das Jagdgesetz;

In Vollziehung des Beschlusses des Großen Rathes vom 22. Mai 1876;

Willens, die verschiedenen Verfügungen der sach-
bezüglichen Bundes- und kantonalen Gesetzgebung
zu sammeln und in Einklang zu bringen;

Auf den Antrag des Finanzdepartements,

B e s c h l i e ß t :

1. Kapitel.

Ausübung des Jagdrechtes.

A r t. 1. Jeder Schweizer-Bürger darf im Kanton
jagen oder Wild fangen, wenn er mit einem vom
Staatsrathe hierzu ausgestellten Patent versehen ist
und unter Vorbehalt der Verfügung des letzten
Absatzes des Art. 3.

A r t. 2. Das Jagdpatent ist persönlich und der
Jäger muß dasselbe bei sich tragen. Es enthält die
genaue Benennung und Bezeichnung (Signalement)
des Jägers, den Wortlaut der Jagd-Gesetzgebung,
die Angabe der Jagdart, für welche die Bewilligung
ertheilt ist, sowie die geographische Karte der Frei-
berge, in welchen die Jagd verboten worden.

Das Jagdpatent ist für die ganze Zeit gültig,
während der die Jagd offen steht und auf dem ganzen
Gebiet des Kantons, mit Ausnahme der Freiberge

oder Bannbezirke, deren Gränzen durch eine spezielle Verordnung des Bundesrathes bestimmt werden und unter Vorbehalt der Verfügungen des Art. 7.

Art. 3. Das Jagdpatent wird jedes Jahr vom Finanzdepartement gegen Entrichtung der durch das Finanzgesetz vorgesehenen Gebühr jeder Person bewilligt, welche das 18. Altersjahr erfüllt und seit 3 Monaten im Kanton wohnhaft ist.

In Folge von Staatsverträgen oder mittelst Einräumung des Gegenrechts werden Jagdpatente auch Personen ausgestellt, die in einem andern Kanton oder Staat ansässig sind.

Art. 4. Die Bundes-Gesetzgebung unterscheidet 3 Jagdarten, die für verschiedene Zeiträume gestattet sind und für welche jede Art ein besonderes Patent erforderlich ist, nämlich:

- 1) die Jagd auf Gemsen und Marmelthiere, auf Hirsche und Rehe, welche im Art. 13 des gegenwärtigen Beschlusses vorgesehen ist;
- 2) die in dem gleichen Artikel erwähnte Jagd auf die übrigen Arten des Hochwilds;
- 3) die allgemeine- und Flugjagd, deren Eröffnung im nachfolgenden Artikel 11 bestimmt ist.

Der Preis eines jeden dieser Jagdpatente ist auf Fr. 10 angesetzt.

Art. 5. Jagdpatente, welcher Art sie sein mögen, werden keine ausgestellt :

- a) den Interdizirten und Zahlungsunfähigen ;
- b) denjenigen, welche unter einem Urtheil stehen, das den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht ;
- c) denjenigen, welche die Bezahlung der Jagd-Bewilligung und der Hundesteuer für das vorangehende Jahr nicht nachweisen können ;
- d) denjenigen, welche die Buße, zu der sie wegen Jagd-Frevel verurtheilt worden, noch nicht bezahlt haben.

Art. 6. Des Jagdrechtes sind ferner während 2 bis 5 Jahre auch Diejenigen verlustig, welche wegen Jagdvergehen, kraft des Art. 9, lit. 11 und 12, 26, 2. Absatz und 28, während der 2 letzten Jahre 2 Mal bestraft worden sind.

Art. 7. Mit Ausnahme der Einwilligung des Eigenthümers berechtigt das Jagdpatent seinen Inhaber bei erlaubter oder offener Jagd nur auf folgenden Liegenschaften zu jagen :

- 1) auf seinen eigenen Grundstücken ;

- 2) auf den nicht geschlossenen Ländereien, mit Ausnahme der Baumgärten, Gärten, Pflanzungen und Lust-Wäldchen, welche zu Wohnungen gehören, und nur 100 Meter von diesen im Umkreis entfernt sind ;
- 3) in den Gehölzen und Wäldern, sowie auf den Alpen- und anderen Weiden, welche nicht als ein Gehäge können betrachtet werden.

Art. 8. Es ist verboten, in den Weinbergen und Aedern vor der Ernte zu jagen und ebenso in den Wiesen, bevor das Nachheu wird gemäht worden sein.

Es ist ebenfalls verboten, die Einfriedungen der Grundstücke, als: Zäune, Hecken u. s. w. zu beschädigen oder zu zerbrechen.

II. Kapitel.

Spezielle Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechtes in Bezug auf die Gattung des Wildes und die Jagd-Waffen- oder Geräthe.

Art. 9. Es ist verboten :

- 1) Nester von Brutten zu zerstören, die Eier des Jagdgeflügels auszunehmen und die Marmelthiere auszugraben ;
- 2) die Hasen im Lager zu fangen ;

- 3) junge Gemsen (Gemskitzen) und die sie begleitenden Mutterthiere (säugende Gemsgeweissen) zu fangen oder zu tödten;
- 4) Auer- oder Birkhennen zu fangen oder zu tödten;
- 5) Hirschfühe und Rehgeweihe, sowie deren Junge vom gleichen Jahre (Hirschfälsber und Rehkitzen) und Steinböcke, wo und wann sich selbe zeigen mögen, zu fangen und zu schießen;
- 6) Nachfolgend bezeichnete Vogelarten zu fangen oder zu tödten; ihre Eier oder Jungen wegzunehmen oder auf Märkten feilzubieten:
 - a) Sämmtliche Insekten-Fresser, also alle Grasmücken- (Sylvien)-Arten, alle Schmärtzer, Meisen, Braunellen, Piper-Schwalben, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;
 - b) von Sperlings-Vögeln, die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drossel-Arten, mit Ausnahme der Krammets-Vögel (Reichholdervögel), die Buch- und Distelfinken;
 - c) von Späher- und Klettervögeln: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen,

Wendehälse, Wiebehopfe und sämtliche Spechtarten ;

d) von Krähen : die Dohlen und Saatkrähen ;

e) von Raubvögeln ; die Mäusebussarde und Thurmfalken, sowie sämtliche Eulen-Arten, mit Ausnahme des großen Uhu's.

f) von Sumpf- und Schwimmvögeln : der Storch und der Schwan ;

7) mittelst Netzen , Vogelheerden, Lock-Vögeln, Köpchen, Leimruthen, Schlingen, Bogen und anderen Fang-Vorrichtungen Vögel zu fangen ;

8) bei der Jagd auf Hochwild Laafhunde und Repetirwaffen zu verwenden ;

9) Sock- oder zusammengeschräubte Flinten zu tragen ;

10) dem Wild während der Nacht aufzulauern oder nachzustellen ;

11) Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Waffen und Drahtschnüre) zu spannen oder anzubringen. Eine Ausnahme ist jedoch gestattet bezüglich der Füchse, Fischotter, Iltisse Stein- und Edelmarber ;

12) Selbstschüsse anzubringen, explodirende Geschosse zu gebrauchen und Gift zu legen.

Art. 10. Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf, das Feiltragen und das bloße Aufbewahren von Wildpret jeder Art verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches, amtlich nachgewiesen, aus dem Auslande eingeführt ist.

Der Verkauf von Gemaskiren, Hirschfälberrn, Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen ist unbedingt und zu jeder Zeit untersagt.

Im Uebertretungsfalle unterliegt das betreffende Wild der Konfiskation, die im Art. 25 angedrohte Strafe vorbehalten.

III. Kapitel.

Eröffnung der Jagd.

Art. 11. Die Eröffnung der allgemeinen Jagd, mit Ausnahme jener auf das Hochwild, beginnt zu Lande und zu Wasser mit dem 1. Herbstmonat. Der Schluß derselben findet am 15. Christmonat statt.

Art. 12. Mitteltst eines besonderen Patents kann die Jagd auf dem Lemensee zu Schiff, insofern und für die gleiche Frist bewilligt werden, als sie von den

übrigen Uferstaaten ebenfalls wird gestattet worden sein.

Art. 13. Die Jagd auf Gemsen und Murmelthiere, auf Hirsche und Rehe, ist im ganzen Gebiete des Kantons auf die Zeit vom 1. Herbstmonat bis 1. Weinmonat, — diejenige aber auf das übrige Hochwild auf die Zeit vom 1. Weinmonat bis 15. Christmonat beschränkt.

Art. 14. Die Hochwildjagd bezieht sich auf die jagdbaren Thiere des Hochgebirges, zunächst auf: Gemsen, Murmelthiere, veränderliche Hasen (Alpen-, Schneehaasen), Gebirgshühner (Auer-, Birk- oder Schilbhühner, Hasel- oder Walbhühner, Schnee- oder Weißhühner und Steinhühner oder Vernisen), sowie auf die Raubthiere des Hochgebirges.

Art. 15. Die Jagd ist zu jeder Zeit und in allen Fällen an Sonn- und kirchlichen Feiertagen untersagt.

Art. 16. Die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande ist im ganzen Umfange des Kantons verboten.

Art. 17. Der Staats-Rath und die Regierungsstatthalter sind berechtigt, die Verfolgung schädlicher oder reißender Thiere und bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdgewildes, wenn dasselbe durch

Uebersahl Schaden stiftet, erforderlichen Falls auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben.

Diese Bewilligungen werden schriftlich und mit der Meldung der Gattung der Thiere ausgestellt, auf welche die Jagd erlaubt worden ist.

Art. 18. Die Verfolgung schädlicher und reisender Thiere in den Bannbezirken darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Bundesrathes stattfinden.

Art. 19. Jeder Eigenthümer ist zu jeder Zeit und ohne spezielle Ermächtigung berechtigt, die schädlichen und gefährlichen Thiere, auf den im Umkreis von 100 Meter seiner Wohnung naheliegenden Grundstücken zu vernichten.

Krähen, Aelster, Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigenthümer im Herbst bis nach beendigter Weinlese geschossen werden.

Art. 20. Der Staats-Rath kann einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung ertheilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeschluges) zu erlegen und deren Nester und Eier zu

sammeln, vorausgesetzt,, daß dies nicht auf gewerbemäßige Weise geschieht.

Art. 21. Während der Zeit, so die Jagd geschlossen ist, darf man keinen Hund jagen lassen.

IV. Kapitel.

Uebertretungen und Bußen.

Art. 22. Die Jäger sind für den Schaden, den sie verursachen, verantwortlich.

Art. 23. Wer zu verbotener Zeit jagt, oder während der Jagdzeit ohne Patent jagt, verfällt in eine Buße :

- a) von 40 Franken, wenn er ohne Hund,
- b) von 60 Franken, wenn er mit einem Hund und
- c) von 100 Franken, wenn er mit 2 oder mehreren Hunden jagt.

Art. 24. Der Jäger, welcher das Jagd-Patent nicht auf Begehren der Polizeiagenten vorweist, verfällt in eine Buße von 5 Franken.

Art. 25. Die Uebertretungen der Art. 9, 10, 15 und 16 werden mit einer Buße von 10 bis 100 Franken belegt.

Art. 26. Wer immerhin bei geschlossener Jagd mit einer Jagdwaffe, mit einer Stock- oder zusam-

mengeschraubten Flinte in Wiesen und Weingärten, Hochweiden und Sumpfigegenben oder abseits besuchter Wege angetroffen wird, soll als Jagdfrevler betrachtet und als solcher mit Fr. 40 gebüßt werden, wenn er auch keinem Wild nachzusehen schiene.

Die gleiche Buße wird gegen den Inhaber eines Jagd-Patents oder eines besonderen Erlaubnißscheines ausgesprochen, wenn er überführt wird, ein Wild geschossen zu haben, das nicht auf seinem Scheine steht.

Derjenige jedoch, welcher von dem durch die Art. 17, 18, 19 und 20 ihm eingeräumten Rechte Gebrauch macht, wird nicht als Jagdfrevler betrachtet.

Art. 27. Wer zu verbotener Jagdzeit einen oder mehrere Jagdhunde jagen läßt, hat eine Buße von Fr. 10 durch Hund zu bezahlen.

Art. 28. Jäger, welche die Angestellten der Behörde und andere Personen, von denen sie zu Rede gestellt werden können, oder die Eigenthümer, Pächter oder deren Rechts habenden bedrohen, von denen sie aufgefordert werden, ihre Liegenschaften zu verlassen, die sie nicht zu betreten das Recht haben, — werden, unbeschadet der correktionellen Klage, mit einer Buße von 100 Franken bestraft.

Art. 29. Jede Uebertretung der übrigen Verfü-
gungen des gegenwärtigen Beschlusses zieht eine
Buße von 10 bis 100 Franken nach sich.

Art. 30. Bei Uebertretung der Bestimmungen
über Vogelschutz, darf die Strafe nicht unter 10
Franken, bei denjenigen der niederen Jagd nicht un-
ter 20 Franken und bei der Hochwildjagd nicht unter
40 Franken angesetzt werden.

Unerhältliche Bußen sind in Gefängniß umzuwan-
deln, wobei ein Tag zu Fr. 3 zu berechnen ist.

Jagdfrevel, welche zur Nachtzeit begangen werden,
sind mit der doppelten Buße zu belegen.

Beim Rückfalle sollen alle Bußen erhöht und in
Ermangelung der Bezahlung die dem Uebertreter
angehörenden Waffen und Hunde in Beschlag ge-
nommen werden.

V. Kapitel.

Betreibungen und Repressivmaßregeln.

Art. 31. Die Landjäger, die Wald- und Flur-
hüter, sowie alle Kantons- und Gemeinde-Polizei-
Angestellten sind unter Eidestreue verpflichtet, alle zu
ihrer Kenntniß gelangenden Jagdvergehen anzugeben.

Zu diesem Behufe sind sie berechtigt, sich das Jagd-
patent vorweisen zu lassen, das erlegte Wildpret zu

besichtigen und die Vorräthe der öffentlichen Anstalten in Begleitung eines Rathsgliedes oder des Richters der Gemeinde zu untersuchen.

Sie anhalten und verhaften die auf einem Jagdfrevel Betretenen, wenn sie dieselben nicht kennen.

Art. 32. Jeder im vorgehenden Artikel erwähnte Angestellter, der überführt würde, hinsichtlich der Angabe von Jagdfreveln, seine Pflicht nicht erfüllt zu haben, verfällt in eine Buße von 30 bis 100 Franken.

Art. 33. Die Berichte oder Strafverhale der beeideten Angestellten, gelten, bis zur Leistung des Gegenbeweises, als glaubwürdig. Sie werden in der Frist von 3 Tagen nach der entdeckten Uebertretung an das Finanz-Departement übermittelt.

Jedes Verbal, das dem Uebertreter nicht innert den 30 Tagen nach dem Vergehen angezeigt wird, ist erloschen.

Art. 34. Jeder Eigenthümer oder Pächter ist bei Eidesleistung und ohne anderen Beweis glaubwürdig in seinen Aussagen betreffend den Schaden, der seinem Eigenthum oder seiner Person zugefügt worden wäre, sowie auch über die Drohungen und

Mißhandlungen, die er auf seinem Besizthum erlitten hätte.

Wenn der Kläger oder der Beklagte die Erachtung des Schadens verlangt, so wird diese Schätzung durch den Gemeinderichter innert den 24 Stunden nach Hinterlegung der Klage vorgenommen werden.

Art. 35. Die Eltern sind für die Bußen verantwortlich, welche ihre minderjährigen, bei ihnen wohnenden Kinder einlaufen.

Art. 36. Die Erziehungs- und Schul-Behörden haben vorzusehen, daß die Jugend in der Volksschule mit den unter den Schutz des Bundes gestellten Vogelarten und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Art. 37. Die Bußen werden durch das Finanz-Departement ausgesprochen.

Zwei Drittel der verhängten Buße fallen der Staatskasse zu und ein Drittel dem Angeber.

Der Staatsrath entscheidet endgültig über jeden Refurs.

Art. 38. Die im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Straffälligkeiten bestehen unbeschadet der Schadenersatz-Begehren, die wegen Eigenthums-Verletzung oder für die durch Fallen- und Waffenlegung,

sowie durch Schießunvorsichtigkeit u. s. w. verursachten Unfälle gestellt werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 27. Brachmonat 1876, um am Sonntag, den 13. nächsten Augustmonat in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

A. de Ribaz.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Beschluß

vom 10 Germonat 1876,

betreffend den Einzug der Holzschlag- und Plößbewilligungs-Gebühren.

Der Statsrath des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des bundesräthlichen Beschlusses vom 12. Brachmonat 1876, welcher den Einzug der Holzschlag-Gebühren bei der Ausfuhr auf den Gränz-Zollämtern des Kantons untersagt;

In Vollziehung der Artikel 11 und 12 des Tarifs über die Verwaltungs-Akte vom 22. Mai 1875;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 3. Heu-
monat 1875 über Maas und Gewicht;

Auf den Antrag des Finanzdepartements.

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Eigenthümer von Gemeinde- und
Genossenschaftswaldungen, welche in denselben für
den Handel Ausbeutungen vorzunehmen wünschen,
haben, zu diesem Zwecke, um die Ermächtigung des
Staatsrathes nachzusuchen.

Diese Ermächtigung wird mittelst zwei verschiede-
ner nach einander ausgestellten Bewilligungsscheine
ertheilt, wovon der erste Verkauf-Bewilli-
gungsschein und der zweite Schlagbewilli-
gungsschein geheißen wird.

Die Eigenthümer von Privatwaldungen sind nur
der Schlagbewilligung und deren Gebühr unterwor-
fen.

Art. 2. Das aus Hoch- und Niederwaldung her-
kommende, Gemeinden oder Partikularen angehörige
Holz wird, unter dem Titel einer Einkommensteu-
er und Schlaggebühr, mit einer Taxe von 8 % des
Verkaufspreises belegt.

Für das aus den Privatwäldern gezogene Holz, welches in den Handel gebracht wird und nicht auf öffentlicher Versteigerung verkauft würde, hat der Eigenthümer oder Verkäufer folgende Gebühr zu entrichten:

- a) Für Brennholz 20 Rappen durch Stere (= 1 Kubikmeter);
- b) Für Lärchen-Bauholz 40 Rappen und für Tannen-Bauholz 30 Rappen durch Kubikmeter.

Art. 3. Die betreffenden Gebühren werden unmittelbar an die Staatskasse entrichtet.

Die Schlagbewilligung wird vom Staatsrathe erst dann und nur insofern erteilt, als der Ansucher durch Vorweisung eines Empfangscheines vorläufig beweisen wird, daß er die bezüglichen Gebühren bereits an die Staatskasse bezahlt habe.

Art. 4. Gegenüber dem Staat haftet der Verkäufer für die Bezahlung der Schlaggebühren

Art. 5. Auf Begehren der Angestellten und Agenten der Forstverwaltung, ist der Eigenthümer verpflichtet, den Empfangschein der Steuerentrichtung vorzuweisen.

Art. 6. Für eine Flößbewilligung bezieht der Staat 16 Rappen durch Stere (= 1 Kubikmeter).

Die den Gemeinden als Wuhrentschädigung zukommende Gebühr beträgt 4 Rappen durch Stere für je drei Kilometer Wuhrenlänge, auf beiden Ufern zu berechnen und durch das Finanzdepartement unter die Ufergemeinden oder die Betheiligten, im Verhältniß zu den Wuhren, deren Unterhalt ihnen obliegt, zu vertheilen.

Die Flößbewilligungen werden durch den Staatsrath nur auf Vorweisung eines Empfangscheines ausgestellt, woraus erhellt, daß die Hälfte der Gebühren an die Staatskasse abgetragen worden.

Die andere Hälfte der zu entrichtenden Gebühren ist bei der Anerkennung des Holzes, wann dasselbe aus dem Wasser gezogen wird, zahlbar. Bevor jedoch der Staatsrath die Flößbewilligung erteilt, kann er zur Gewährleistung der Bezahlung dieser andern Hälfte die Hinterlegung einer Geldsumme verordnen.

Art. 7. Jede Uebertretung des gegenwärtigen Beschlusses wird mit einer Buße von 10 bis 100 Franken bestraft und dieß unbeschadet der Beschlagnahme des Holzes, welche nebstdem jedes Mal ausgesprochen wird, so ein Holzschlag oder Floß ohne vorläufige Bezahlung der Gebühren an die Staatskasse unternommen werden sollte.

Ein Drittel der Buße fällt dem Angeber zu.

Art. 8. Der fachbezügliche Beschluß vom 7. Januar 1869 ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 10. Hermonat 1876, um am 30. dieses Monats in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden und am 1. nächsten August in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrathes :

R. de Rivaz.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Vollziehungs-Verordnung des Kantons Wallis

vom 28. Juli 1876,

betreffend das Bundesgesetz über Maß und Gewicht.

A u s z u g

**aus dem Bundesgesetze über Maß und Gewicht
(vom 3. Juni 1875.).**

Titel I.

Das Maß- und Gewichtssystem.

Art. 1. Das schweizerische Maß- und Gewichtssystem hat den Meter zur Grundlage.

Art. 2. Als Urmaß für die Längeneinheit gilt der auf der eidgenössischen Eichstätte deponirte, durch eine Expertenkommission von schweizerischen Gelehrten in den Jahren 1863 bis 1867 mit den Urmaßen der Archive zu Paris verglichene Meterstab à bout von Messing, dessen Endflächen durch ebene Goldstifte, von 3,5 Millimeter Durchmesser gebildet werden. Die Distanz zwischen den Mitten der Goldstifte beträgt bei der Temperatur des schmelzenden Eises 0,99999801 Meter; die lineare Ausdehnung für 1 Grad des hunderttheiligen Thermometers ist 0,0000180870.

Sobald die Schweiz die von der internationalen Meterkommission anzufertigende identische Kopie des neuen internationalen Meterprototyps (Strichmaß) erhalten haben wird, tritt diese an die Stelle des obenbeschriebenen Urmaßes.

Art. 3. Das Urmaß für das Gewicht (ebenfalls durch die genannte Kommission verglichen und auf der eidgenössischen Eichstätte deponirt) ist ein fein polyrter Cylinder von Platin. Verglichen mit dem Platinkilogramm der Archive zu Paris ist das wahre Gewicht dieses Urmaßes im leeren Raum 1000,00088 Gramm, oder es ist dasselbe um 0,88 Milligramme schwerer als das erstere. Das spezifische Gewicht

dieses Platinfilogrammes bei 0 Grad, bezogen auf destillirtes Wasser von 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers ist 20,5478, die kubische Ausdehnung desselben für 1 Grad 0,00002580.

Sobald die Schweiz die von der internationalen Meterkommission zu erstellende Kopie des internationalen Kilogramms erhält, tritt diese an die Stelle des obigen Urkilogramms.

Art. 4. Die rein metrischen, in der Schweiz gesetzlich erlaubten Maße und Gewichte sind folgende:

A. L ä n g e n m a ß e.

Der Meter. Er ist die Grundeinheit des ganzen Systems. Seine Länge wird durch ein von der internationalen Meterkommission hergestelltes und im internationalen Maß- und Gewichtsbureau deponirtes Prototyp festgestellt. Dasselbe ist ein Strichmeter aus Platin-Iridium, welches mit sämtlichen den einzelnen Ländern ausgelieferten identischen Urmaßen, sowie mit dem bisherigen „mètre des archives“ in Paris genau verglichen ist.

Demnach sind die Längenmaße.

1 Kilometer	=	1000	Meter.
1 Hektometer	=	100	„
1 Dekameter	=	10	„

1 Meter	=	1	Meter.
1 Decimeter	=	$\frac{1}{10}$	"
1 Centimeter	=	$\frac{1}{100}$	"
1 Millimeter	=	$\frac{1}{1000}$	"

B. Flächenmaße.

Die Hektare	=	10,000	Quadratmeter.
Die Are	=	100	"
Der Quadratmeter	=	1	Quadrat von 1 Meter Seite.

C. Körpermaße.

I. Raummaße.

Die Einheit ist der Stere. Er ist gleich einem Kubikmeter.

Die Raummaße sind:

1 Dekastere	=	10	Kubikmeter.
1 Stere	=	1	"
1 Decistere	=	$\frac{1}{10}$	"

II. Hohlmaße für trockene und flüssige Körper.

Die Einheit ist der Liter, welcher einem Rauminhalt von 1 Kubikdecimeter entspricht und genau 1 Kilogramm destillirten Wassers bei 4° Celsius enthält.

Folgende sind die Hohlmaße:

1 Kiloliter	=	1000	Liter.
1 Hektoliter	=	100	"
1 Dekaliter	=	10	"
1 Liter	=	1	"
1 Deciliter	=	$\frac{1}{10}$	"
1 Centiliter	=	$\frac{1}{100}$	"
1 Milliliter	=	$\frac{1}{1000}$	"

D. Gewichte.

Die Gewichtseinheit ist das Gramm. Dasselbe ist gleich dem Gewicht von 1 Kubikcentimeter destillirten Wassers im Zustand seiner größten Dichtigkeit bei 4° Celsius.

Die Gewichte sind :

1 Tonne	=	1,000,000	Gramm (= 1000 Kilogramm).
1 metrischer Centner	=	100,000	Gramm (= 100 Kilogramm).
1 Myriagramm	=	10,000	Gramm (= 10 Kilogramm).
1 Kilogramm	=	1,000	Gramm.
1 Hektogramm	=	100	"
1 Dekagramm	=	10	"
1 Gramm	=	1	"
1 Decigramm	=	$\frac{1}{10}$	"
1 Centigramm	=	$\frac{1}{100}$	"
1 Milligramm	=	$\frac{1}{1000}$	"

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

hat folgende Beschlüsse gefaßt in Betreff der Vollziehung des Titels I. des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht.

Art. 1. Das durch das Bundesgesetz vom 3. Heumonat 1875 aufgestellte Maß- und Gewichtssystem tritt am 1. Januar 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an kann von keinen andern Maßen und Gewichten Gebrauch gemacht werden, als von solchen, welche geprüft und als den eidgenössischen Urmaßen und Gewichten gleichförmig anerkannt worden sind, und den amtlichen Stempel tragen.

Art. 2. Der Inhalt der Maßbrente für die Weinlese ist auf 45 Liter festgesetzt.

Das Brennholz soll, besondere Vereinbarung vorbehalten, eine Scheiterlänge von einem Meter haben.

Für den Holzverkauf hat man sich der Maßrahmen zu bedienen, deren Größe und Konstruktion in dem Art. 10 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung bezeichnet sind.

Art. 3. Die Gas- und Wassermesser sollen den Verbrauch an Leuchtgas und Wasser in Kubikmetern angeben und geeicht sein.

Art. 4. In den Apotheken sollen in Zukunft ausschließlich die Maße und Gewichte des metrischen Systems zur Anwendung kommen.

Art. 5. Der Gebrauch älterer Gewichte mit der Bezeichnung 100 Pf. = 50 R., 20 Pf. = 10 R., 10 Pf. = 5 R., 4 Pf. = 2 R., 2 Pf. = 1 R., 1 Pf. = 500 Gramm, ist gestattet.

Einsatzgewichte sind nicht zulässig.

Weiche und leicht oxidirbare Metalle, wie Blei, Zinn, Zink, etc. dürfen nicht zur Verfertigung von Gewichten angewendet werden.

Art. 6. Jeder Gastgeber, Wirth, Weinschenk und wer überhaupt mit geistigen Getränken handelt, soll sich gläserne auf Veranstaltung der zustehenden kantonalen Behörde eigens geprüfte mit dem eidgenössischen Kreuz und dem Kantonszeichen bezeichnete 1 Liter-, 1 Fünf-Deciliter-, 1 Zwei-Deciliter und 1 Deciliter-Flaschen, auf eigene Kosten anschaffen, unterhalten und dieselben als Probenmaße gebrauchen.

Die Kantonsbehörde wird die Glashandlung bezeichnen, wo sich das Publikum solche Flaschen verschaffen kann.

Art. 7. Die Munizipalbehörden sollen, wenn sie

vom Staatsrath aufgefordert werden, dafür sorgen, daß für die Materialien wie Torf, Holzfohle, Kalk, Gyps, 1c. welche nach dem Maße verkauft werden wollen, die zur Mefung erforderlichen geeigneten Kubik- und Hohlmaße dem Publikum zur Verfügung stehen.

Art. 8. Die von irgend einer ſchweizeriſchen Eiſchſtätte nach den Vorſchriften der Vollziehungsverordnung vorgenommene amtliche Eiſchung und Stempelung von Maßen, Gewichten und Wagen hat geſetzliche Gültigkeit.

Art. 9. In Verträgen dürfen Angaben über Maß und Gewicht nur nach den Beſtimmungen gegenwärtigen Systems gemacht werden. Wenn das Maß oder Gewicht nicht beſtimmt angegeben iſt, ſo iſt das geſetzliche Maß anwendbar.

Wenn, aus beſondern Gründen, ein anderes Maß oder Gewicht als das geſetzliche angegeben wird, ſo muß die Reduktion ſtets förmlich in dem Vertrage angemerkt werden.

Art. 10. Wer im Verkehr ungeeiſchte oder unbezeichnete Maße, Gewichte und Wagen gebraucht, verſällt, wenn der Fall nicht durch wiſſentliche Täuſchung und Schädigung als Betrug erſcheint, in eine Buße

von 2 bis 20 Franken. Der Gebrauch geeichter, aber unrichtiger Maße, Wagen oder Gewichte, insofern die Uebertretung nicht ein schweres, zu bestrafendes Vergehen enthält, ist mit einer Buße von 2 bis 40 Franken zu belegen. Rückfall wird als Erschwerungsgrund angesehen. Kann bewiesen werden, daß die Unrichtigkeit einzig der Schuld des Eichmeisters beizumessen ist, so ist nur der Letztere zu bestrafen.

Endlich sollen Maße, Gewichte und Wagen, welche gegenwärtigem Gesetze nicht entsprechen, oder unrichtig sind, auf Kosten des Eigenthümers berichtigt oder wo dieses nicht geschehen kann, vernichtet werden.

Art. 11. Das Departement des Innern entscheidet über die Uebertretungen; die korrektionelle und friminelle Belangung für Verbrechen und Vergehen ist den Gerichten vorbehalten.

Die Uebertretungs-Verbale sollen in zwei Doppelten dem Eichmeister eingereicht werden, welcher selbe unterzeichnet und sie dann, innert den 48 darauf folgenden Stunden, an das Departement des Innern versendet.

Art. 12. Die Regierungsstatthalter, die Municipalbehörden, die Eichmeister und alle Polize-Agenten sind besonders mit der Aufsicht über die Maße und Gewichte betraut.

Art. 13. Ein Drittel der Bußen fällt dem Angeber und zwei Drittel der Staatskasse zu.

Art. 14. Die Bestimmungen der vom Bundesrath am 22. Weinmonat 1875 bekannt gemachten Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht bleiben in allen, durch gegenwärtiges Reglement nicht vorgesehenen Fällen, maßgebend.

Art. 15. Der Staatsrath wählt einen Eichmeister für einen jeden der Bezirke Monthey, St. Moritz, Entremont, Martinach, Sitten, Sivers, Leuf, Visp, Brig und Goms.

Die Bezirke Gundis und Ering werden durch den Eichmeister von Sitten, Westlich-Aaron durch jenen von Visp und Ostlich-Aaron durch den Eichmeister von Brig versehen.

Die Eichmeister können, um die Vollziehung des Gesetzes zu erleichtern, zeitweise ersetzt werden.

Die Eichmeister leisten den Amtseid vor dem Regierungsstatthalter.

Art. 16. Die Eichmeister beziehen die durch den eidgenössischen Tarif folgendes festgesetzten Gebühren:

A. Längenmaße aus Holz oder Metall.

Für die Prüfung und Stempelung eines Längenmaßes aus Holz von :

$\frac{1}{2}$ u. 1 Meter, incl. Prüfung der Unterabth.	Fr. 0 20
2 " " " " " "	0 40
5 " " " " " "	1 —

Für die Vergleichung und allfällige Berichtigung metallener Längenmaße soll man sich mit dem Eichmeister verständigen.

B. Holzmaße aus Holz oder Metall für trockene Körper.

Für Vergleichung und Stempelung :

vom Doppeldekaliter . . .	Fr. 0 60
" Dekaliter . . .	" 0 50
" Halbdekaliter . . .	" 0 40
" kleineren Maßen per Stück	" 0 20

Für das Eichen und Stempeln metallener Hohlmaße für trockene Körper, deren Inhaltsbestimmung mittelst Wasser vorgenommen wird, gelten die gleichen Preise. Bei metallenen Maßen von besonderer Konstruktion, deren Ränder abgedreht werden, soll man sich behufs Justirung und Festsetzung des Preises mit dem Eichmeister verständigen.

C. Flüssigkeitsmaße.

Hölzerne Flüssigkeitsmaße.

Für das Eichen und Bezeichnen einer Wein- oder Milchbrente (Taufe):

von 20 bis 100 Liter Inhalt, eingetheilt mittelst gegenüberüberstehenden Nägeln

von 5 zu 5 Liter, per Abtheilung Fr. 0 15

„ 10 „ 10 „ „ „ „ 0 20

oder eines Eimers mit Unterabtheilung

von Liter zu Liter mittelst Nägeln „ 0 05

einer Milchbrente mit Stab und einer

Eintheilung in Liter und halbe Liter,

per Liter „ 0 04

Soll zu einer Milchbrente mehr als ein Stab gemacht werden, so ist für jeden folgenden Stab der dritte Theil obiger Eichgebühr zu entrichten. — Zuthaten von Nägeln und Stäben werden extra bezahlt.

Metallene Flüssigkeitsmaße.

Für das Eichen und Stempeln eines blechernen Maßes von $\frac{1}{2}$ L. und darunter . Fr. 0 15

„ 1 L. „ 0 20

„ 2 L. „ 0 25

Für bloße Prüfung (Inhaltsbestimmung) eines

Blechmaßes ist je die Hälfte obiger Beträge zu entrichten.

Für das Eichen und Bezeichnen einer Wein- oder Milchbrente von Blech von 20 bis 100 Eiter Inhalt, eingetheilt mittelst aufgelötheten gegenüberstehenden Nägeln von:

5 zu 5 Eiter per Abtheilung	Fr. 0 20
10 " 10 " " " " "	" 0 25
mit Scala (Theilstriche oder Nägel auch Nieten) mit Unterabtheilungen von Eiter zu Eiter	" 0 08

Das Anbringen der Theilstriche oder der Nägel auf besondern Blechstreifen wird extra berechnet. — Für das Eichen von Gefäßen, deren Ränder gedreht und abgeschliffen werden, soll man sich mit dem Eichmeister verständigen.

Gläserne Flüssigkeitsmaße.

Für das erste Gefäß:

Messen und mit dem Kontrolzeichen versehen Fr. 0 10

Für jedes fernere Gefäß:

Messen und mit dem Kontrolzeichen versehen " 0 03

Besorgt der Eichmeister nebst obiger Arbeit auch zugleich noch das Aufschleifen der Bezeichnung, so wird für jedes Gefäß incl.

Messen und Schleifen bezahlt . . . " 0 06

D. F ä s s e r.

Für das Sinnen und Anzeichen eines Fasses von einem Inhalt von 50 Liter oder darunter Fr. 0 30

„ 51 bis 100 Liter . . „ 0 50

Für jeden weitem Hektoliter . . . „ 0 20

Ueberschreitet der Inhalt eines Fasses je 1, 2, 3 u. Hektoliter, so ist die Tare des jeweiligen folgenden Hektoliters, beziehungsweise also von 2, 3, 4 Hektoliter, zu entrichten.

E. G e w i c h t e.

Für Untersuchung (Vergleichung) und Stempelung eines Gewichtstückes:

Aus Messing oder Gußeisen:

von 500 Gramm und darunter Fr. 0 15

„ 1 Kilogramm. . . „ 0 20

„ 2 „ . . . „ 0 20

„ 5 „ . . . „ 0 40

„ 10 „ . . . „ 0 60

„ 20 „ . . . „ 0 80

„ 50 „ . . . „ 1 10

F. W a g e n.

Für Untersuchung und Stempelung (Eichung) einer gewöhnlichen unterschäligen Wage mit einer

Belastung von 5 R. und darunter . . .	Fr. 0 80
über 5 R.	„ 1 —
einer oberhalbigen Tischwage mit einer	
Belastung von 5 R. und darunter . . .	„ 1 —
von über 5 R.	„ 1 20

Für Untersuchung und Stempelung	
von ungleicharmigen Wagen, wie Ro-	
mainen, Decimal- und Centesimalwagen	
mit einer Belastung von 200 R. und	
darunter	„ 1 30
von 250 bis 1000 R.	„ 1 80

Art. 17. Hat der Eichmeister neben der Eichung und Stempelung noch besondere Arbeiten zu verrichten, Maße, Gewichte und Wagen zurecht zu machen oder zu ajustiren, Zusätze (Bleieingüsse) zu Gewichten zu liefern u. s. w., so wird er hiefür nach Verhältniß der Arbeit besonders bezahlt. Letztere Arbeit kann auch durch Jemand anders als durch den Eichmeister gemacht werden, doch unterliegen alle solcher Art hergestellten Maße, Gewichte und Wagen der vorgeschriebenen amtlichen Kontrolle, beziehungsweise Eichung (Stempelung).

Die Untersuchung (Prüfung) der großen Brück-
wagen soll ebenfalls durch den Eichmeister geschehen,

kann aber auch durch besondere Sachverständige, unter Beisein des Eichmeisters, vorgenommen werden.

A. Vergleichung der bisherigen Maße und Gewichte mit den metrischen.

Längenmaße.

Bisherige Maße und Gewichte.	Metrische Maße und Gewichte.
1 Ruthe = 10 Fuß	= 3 Meter = $\frac{3}{10}$ Dekameter.
1 Fuß = 10 Zoll	= 30 Centimeter = 300 Millimeter.
1 Zoll = 10 Linien	= 3 Centimeter = 30 Millimeter.
1 Linie = 10 Punkte	= 3 Millimeter.
1 Punkt = ober Strich	= $\frac{5}{10}$ Millimeter.
1 Klafter = 6 Fuß	= $1 \frac{8}{10}$ Meter = 180 Centimeter.
1 Elle = 2 Fuß	= $\frac{6}{10}$ Meter = 60 Centimeter.
1 Wegstunde = 16000 Fuß	= 4800 Meter.

Flächenmaße.

1 Suchart = 400 Quadratruthen	
= 400000 Quadratfuß	= 3600 Quadratmeter = 36 Are.

Bisherige Maße und Gewichte.	Metrische Maße und Gewichte.
1 Quadratruthe = 100	
Quadratfuß	= 9 Quadratmeter = $\frac{9}{100}$ Are.
1 Quadratflaster = 36	
Quadratfuß	= $3\frac{6}{25}$ Quadratmeter.
1 Quadratfuß = 100	
Quadrat Zoll	= $\frac{9}{100}$ Quadratmeter = 900 Quadratcentim.
1 Quadratstunde =	
6400 Sucharten	= 2304 Hektare
(geogr. Flächenmaß.)	

Körpermaße.

A. Raummaße.

1 Kubikruthe = 1000	
Kubikfuß	= 27 Kubikmeter (Stere) oder 27000 Kubikdecimeter.
1 Kubikflaster = 216	
Kubikfuß	= $5\frac{832}{1000}$ Kubikmeter oder 5832 Kubikdecimeter.
1 Kubikfuß oder 1000	
Kubik Zoll	= $\frac{27}{1000}$ Kubikmeter oder 27 Kubikdecimeter.

B. Hohlmaße für trockene Körper.

Bisherige Maße und
Gewichte.

Metrische Maße und
Gewichte.

1 Malter = 10 Sester (Mäß oder Viertel	= 1 1/2 Hektoliter oder 150 Liter.
1 Sester = 10 Immi	= 15 Liter.
1/2 Sester = 5 Immi	= 7 1/2 "
1/4 Sester (Vierling = 2 1/2 Immi	= 3 3/4 "
1 Immi = 1/10 Sester	= 1 1/2 "
1/2 Immi = 1/20 "	= 3/4 "
1 Maßlein = 1/16 "	= 15/16 "

C. Hohlmaße für Flüssigkeiten.

1 Saum = 100 Maß	= 150 Liter.
1 Eimer (Brente) = 25 Maß	= 37 1/2 "
1 Maß = 1/100 Saum	= 1 1/2 "
1 Halbmaß (Flasche)	= 3/4 "
1 Viertelmaß (Schoppen)	= 3/8 "
1 Halbschoppen	= 3/16 "

Gewichte.

1 Centner = 100 Pfund	= 50 Kilogramm.
1 Pfund = 32 Loth	= 500 Gramm.
1 Halbpfund = 16 Loth	= 250 "
1 Viertelpfund = 8 Loth	= 125 "

Bisherige Maße und
Gewichte.

Metrische Maße und
Gewichte.

- 1 Achtelfund = 4 Loth = $62\frac{1}{2}$ Gramm.
 1 Unze = 2 Loth = $31\frac{1}{4}$ „
 1 Loth = 4 Quintchen = $15\frac{5}{8}$ „ oder $15\frac{1}{625}$ Gramm.
 1 Quintchen = $3\frac{29}{32}$ „ oder $3906\frac{1}{4}$ Milligramm.

B. Vergleichung der metrischen Maße
und Gewichte mit den bisherigen.

Längenmaße.

Metrische Maße und
Gewichte.

Bisherige Maße und
Gewichte.

- 1 Meter oder 1000 Millimeter = $3\frac{1}{3}$ Fuß.
 1 Decimeter oder 100 Millimeter = $3\frac{1}{3}$ Zoll.
 1 Centimeter oder 10 „ = $3\frac{1}{3}$ Linie.
 1 Millimeter = $3\frac{1}{3}$ Strich.
 1 Dekameter = 10 Meter = $33\frac{1}{3}$ Fuß.
 1 Hektometer = 100 Meter = $333\frac{1}{3}$ Fuß.
 1 Kilometer = 1000 Meter = $3333\frac{1}{3}$ Fuß.
 1 Myriameter = 10000 Meter = $33333\frac{1}{3}$ Fuß.

Flächenmaße.

- 1 Hektar = 100 Are
 = 10000 Quadratmeter = $2\frac{7}{9}$ Juchart,
 = $1111\frac{1}{9}$ Quadratruthen,

Metrische Maße und Gewichte

Bisherige Maße und Gewichte.

= 11111 $\frac{1}{9}$ Quadratfuß.

1 Are = 100 Quadratmeter

= $\frac{1}{36}$ Suchart,
= 11 $\frac{1}{9}$ Quadratruthen,
= 1111 $\frac{1}{9}$ Quadratfuß.

1 Quadratmeter

= 11 $\frac{1}{9}$ Quadratfuß,
= 1111 $\frac{1}{9}$ Quadrat Zoll.

Körpermaße.

1 Kubikmeter (Stere) = 10

Hektoliter = 37 $\frac{1}{27}$ Kubikfuß.

1 Hektoliter oder 100 Liter = 66 $\frac{2}{5}$ Maß.

1 Halbhektoliter oder 50

Liter = 33 $\frac{1}{3}$ "

1 Doppeldekaliter oder 20

Liter = 13 $\frac{1}{3}$ "

1 Dekaliter oder 10 Liter = 6 $\frac{2}{3}$ "

1 Halbbekaliter oder 5

Liter = 3 $\frac{1}{3}$ "

1 Doppelliter oder 2 Liter = 1 $\frac{1}{3}$ "

1 Liter = $\frac{2}{5}$ "

1 Halbliter = $\frac{1}{5}$ "

1 Doppeldeciliter = $\frac{8}{15}$ Schoppen.

Metrische Maße und Gewichte.		Bisherige Maße und Gewichte.	
1 Deciliter		= $\frac{4}{15}$	Schoppen.
1 Halbdeciliter		= $\frac{2}{15}$	"
1 Doppelcentiliter		= $\frac{4}{75}$	"
1 Centiliter		= $\frac{2}{75}$	"
4 Kubikmeter	Brenn-	= $148 \frac{4}{27}$	Kubikfuß.
3 "	holz-	= $111 \frac{3}{27} (\frac{1}{9})$	Kubikfuß.
2 "	maße	= $74 \frac{2}{27}$	Kubikfuß.

Gewichte.

1 Kilogramm oder 1000			
Gramm		= 2	Pfund oder 64 Loth.
$\frac{1}{2}$ Kilogr. (oder 5 Hektogramm) oder 500 Gr.		= 1	" " 32 "
2 Hektogramm oder 200			
Gramm		= $\frac{2}{5}$	" " $12 \frac{4}{5}$ "
1 Hektogramm oder 100			
Gramm		= $\frac{1}{5}$	" " $6 \frac{2}{5}$ "
5 Dekagramm oder 50 Gr.		= $3 \frac{1}{5}$	Loth.
2 " " 20 "		= $1 \frac{7}{25}$	"
1 " " 10 "		= $\frac{16}{25}$	"
5 Gramm oder 5000 Mil-			
ligramm		= $\frac{8}{25}$	"
2 Gramm oder 2000 Mil-			
ligramm		= $\frac{16}{125}$	"

**Metrische Maße und
Gewichte.**

**Fisherige Maße und
Gewichte.**

1 Gramm oder 1000 Mil- ligramm	= $\frac{8}{125}$	Loth.
5 Decigramm oder 500 Milligramm	= $\frac{4}{125}$	"
2 Decigramm oder 200 Milligramm	= $\frac{8}{625}$	"
1 Decigramm oder 100 Milligramm	= $\frac{4}{625}$	"

Gegeben im Staatsrath in Sitten, den 28. Juli
1876, um am Sonntag 1. Oktober in allen Gemein-
den des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu
werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

A. de Rivaz.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.



Beschluß

vom 23. Oktober 1876,

**betreffend die Erstellung von Wiederholungskursen
als Erweiterung des Primarunterrichtes.**

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß die im Artikel 7 des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vorgesehene Erstellung von Wiederholungskursen unumgänglich nothwendig ist, um die Wohlthaten des Primarunterrichtes zu sichern ;

Eingesehen die Artikel 7 am Ende, 14 und 17 am Ende des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht, welche dem Staatsrath volle Ermächtigung einräumen, um das Program des Primarunterrichtes zu erweitern und andere Schulen zu eröffnen, wenn die Bedürfnisse und die Umstände es erfordern ;

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

B e s c h l i e ß :

Art. 1. In jeder Ortschaft, wo eine Primarschule besteht, sollen Wiederholungskurse errichtet werden, welche die jungen Leute männlichen Geschlechts, die das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben

nnd aus der Primarschule entlassen sind, bis zum 20 Altersjahre zu besuchen haben.

Art. 2. Diese Kurse sollen in der Regel von dem Lehrer, der die Schule hält und in Ortschaften, wo die Schule mehrere Klassen umfaßt, vom Lehrer der oberen Klasse gegeben werden.

Die Leitung der Wiederholungsschulen darf ohne Genehmigung des Erziehungsdepartementes Niemand anders anvertraut werden.

Art. 3. Die Wiederholungsschulen sollen spätestens mit dem 1. Dezember beginnen, und nicht vor dem 1. April geschlossen werden. Während der Monate Dezember, Januar und Februar soll wöchentlich dreimal zwei Stunden Schule gehalten werden, und während der übrigen Zeit, wenigstens zweimal, auf dieselbe Dauer.

Art. 4. Der in den Wiederholungsschulen ertheilte Unterricht wird im Wesentlichen folgende Fächer umfassen :

- a) Die Muttersprache (betonte Lesung, mit Nacherzählung des Gelesenen — Rechtschreib- und Aufsatzübungen) ;
- b) Arithmetik mit besonderer Anleitung zur

neuen Maß- und Gewichtskunde (Metrisches System) ;

c) Schweizer-Geschichte und Geographie :

d) Ueberblick der politischen Kantonal- und Bundes-einrichtungen.

Art. 5. Der Organisationsplan der Wiederholungsschulen soll wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schule von der Schulkommission dem Bezirksinspektor unterbreitet werden.

Art. 6. Die Gemeinden haben den mit den Wiederholungsschulen beladenen Lehrern für die Vermehrung der zu übernehmenden Arbeit eine Vergütung zu bezahlen. Im Einsprachsfalle wird der Staatsrath entscheiden.

Art. 7. Die gegen Uebertretung der Bestimmungen des Primarschulgesetzes aufgestellten Strafsfälle, sind auch auf die Uebertretungen des gegenwärtigen Beschlusses anwendbar.

Gegeben im Staatsraih zu Sitten, den 23. Oktober 1876, um öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

A. de Riva.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Dekret.

nam 22. November 1876,

betreffend die Uebergangs-Bestimmungen zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 24. Mai 1876 über die Gerichtsorganisation.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Auf Einsicht der Kantonsverfassung, welche die Inkrafttretung des Gesetzes über die Gerichts-Organisation auf den 1. Dezember 1876 bestimmt ;

Auf Einsicht anderseits des Artikels 91 der Kantonsverfassung, welcher vorschreibt, daß die in dieser letzteren vorgesehenen Wahlen erst nach Ablauf der Zeitfristen stattfinden soll, welche die zur Zeit der Promulgation dieser Verfassung zu Recht bestehende Gesetzgebung festsetzt ;

Auf den Antrag des Staatsraths,

B e s c h l i e ß t :

A r t. 1. Die bei den nächsten Wahlen im Dezember ernannten Gemeinderichter treten mit dem 1. Januar 1877 in Funktion ; die anderen richterlichen Instanzen werden vom 1. Juli 1877 an gerechnet durch die neu gewählten ersetzt.

A r t. 2. Die organischen Bestimmungen der vor-

hergehenden Gesetzgebung bleiben für die verschiedenen gerichtlichen Instanzen bis zum 1. Juli 1877 in Kraft.

Art. 3. Die zur erwähnten Zeit anhängigen Handel werden vor den Richtern und den Gerichten, die kraft des Gesetzes vom 24. Mai 1876 über die Gerichtsorganisation darüber zu erkennen haben, fortgesetzt und nach den durch dieselbe vorgeschriebenen Formen.

Gegeben in Großen Rathe zu Sitten, den 22. November 1876.

Der Präsident des Großen Rathes:

S. v. Chastonay.

Die Schriftführer:

P. E. An-Hlon. — J. Thoveg.

Der Statsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, 31. laufenden Christmonats, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 18. Dezember 1876.

Der Präsident des Staatsrathes,
R. de Riva.
Der Staatschreiber,
Em. Barberini.

Decret

vom 24 November 1876,

betreffend die Organisation der Staatskasse, die Verpflichtungen der mit dem Einzug der Staatseinkünfte betrauten Beamten und Angestellten und die durch dieselben zu leistenden Bürgschaften.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Artikel 13 und 90 der Verfassung vom 29. Wintermonat 1875;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Verordnet:

I. Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Einnahmen der Staatseinkünfte geschehen:

- a) durch die Centralkasse in Sitten und
- b) durch die Filialkassen.

Art. 2. Die Centralkasse besteht aus den Geldern, welche:

- a) der Staatskassier direkt verwaltet und
- b) aus denjenigen, welche zu seiner Verfügung in den Filialkassen liegen.

Art. 3. Filialkassen sind:

- 1) Jene der Bezirkseinnnehmer;
- 2) „ der Einnnehmer der Verbrauchssteuer;
- 3) „ der Salzagenten in Brig und Bouveret;
- 4) „ der Hypothekarverwaltungen;
- 5) „ der Einregistrationsämter.

Art. 4. Dem Staatskassier wird ein Adjunkt beigegeben, welcher unter dessen Aufsicht gestellt und beladen ist:

- a) mit den Einnahmen und der Rechnungsführung der Salzagentur zu Sitten;
- b) mit dem Verschleiß des Stempelpapiers und der Stempelmarken unter Aufsicht der Stempelverwaltung;
- c) mit der Controle der Postnachnahmen;
- d) mit der Auslieferung der Gewerbesteuren und der Hausierpatente an Fremde, die nicht im Kanton wohnhaft sind;

- e) mit der Anschaffung und Verwaltung sämtlicher Schreibmaterialien und Druckpapiere.

Art. 5. Der Kassier-Adjunkt führt ein Kassabuch und übermittelt jeden Tag den Betrag seiner Einnahmen an die Hauptkasse.

Art. 6. Die übrigen mit dem Bezug der Staatseinnahmen betrauten Beamten und Angestellten sind verpflichtet, der Centralkasse am ersten Tage eines jeden Monats alle im Verlaufe des verfloffenen Monats bezogenen und verfügbaren Gelder mit einem summarischen Kassabestand einzureichen.

Diese Beamten und Angestellten haben nebstdem die Verpflichtung, der Centralkasse und dem Finanzdepartement alle drei Monat ein genaues und spezifirtes Verzeichniß ihrer sämtlichen während dem verfloffenen Trimester gemachten Verrichtungen und Einnahmen zuzusenden.

Art. 7. Die in den Amtsstuben der Fremdenpolizei und der Legalisationen, in Anwendung des Tarifs der Verwaltungsakte, gemachten Einnahmen werden zum voraus mittelst der Controle-Marken gedeckt, welche die Angestellten dieser Schreibämter

gemäß den Vorschriften der Art. 54 bis 58 des sach-
bezüglichen Dekrets vom 22. Mai 1875 bei der
Staatskasse ankaufen.

Art. 8. Die Inhaber der Filialkassen stehen
unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatskassiers.

Es soll von Zeit zu Zeit wenigstens aber einmal
im Jahre, ohne vorherige Anzeige an die Kassaführer
durch einen abgeordneten Commissär des Finanzde-
partementes einen Kassasturz vorgenommen werden.
Bei besondern Gründen, vorzüglich wegen verzö-
gerter Einsendung der Baarschaft innerhalb der im
Artikel 6 festgesetzten Fristen, wird sofort eine Kassa-
untersuchung vorgenommen.

Der Bericht über den Kassasturz wird in ein be-
sonderes Register aufgenommen, welcher alljährlich
der Commission des Verwaltungsberichts unter-
breitet wird.

Ergibt sich ein Ausfall oder Rückstand, so müssen
die Betreffenden in ihren Amtsstellen unmittelbar
ersetzt werden.

Art. 9. Der Staatskassier ist gehalten, dem
Vorstand des Finanzdepartementes, unverzüglich
und jedes Mal wo der Fall eintritt, diejenigen A

amten und Angestellten zu bezeichnen, welche die Verfügungen des vorerwähnten Artikels 6. nicht beobachten sollten.

Art. 10. Dem Staatskassier ist untersagt, Handels- oder Industriegeschäfte zu treiben oder gegenüber dem Staat für Rechnung Dritter sich zu verpflichten.

II. Kapitel.

Spezielle Verfügungen.

Art. 11. Der Centralkassier leistet dem Staat, für die Dauer seiner Amtspflichten, eine Bürgschaft von 30,000 Franken.

Er hat das Recht auf eine jährliche Kassavergütung von 1,000 Franken.

Der Kassier-Adjunkt leistet eine Bürgschaft von 3,000 Franken.

Art. 12. Die Bezirkseinnnehmer haben die Verpflichtung, die Rechnung ihrer Einnahmen spätestens nach Ablauf des Jahres, nachdem Sie mit dem Einzug beladen worden sind, abzustatten und auszubezahlen.

Der Empfang der Steuerregister, sowie der übrigen Einzugsverzeichnisse, soll durch die betreffenden Beamten dem Finanzdepartement schriftlich bescheinigt werden.

Diejenigen Einnehmer, welche ohne genügenden Grund ihre Rechnungen nicht in der durch gegenwärtigen Artikel bestimmten Frist abstaten und salbiren, werden abgesetzt.

Sie leisten eine unbestimmte Bürgschaft für Alles, was sie am Ende des Jahres und am Schluß ihrer Amtsperiode dem Staate ausschulden möchten, sowohl über ihre wirklichen Befugnisse als über jene welche ihnen später könnten übertragen werden. Die Bürgen sind jedoch nicht mehr verantwortlich, wenn die bezügliche Klage gegen sie nicht in der Frist eines Jahres ist eingeleitet worden, anzurechnen von der gerichtlichen Anzeige des Rechnungsabschlusses durch den sich die Ausschuld erwiesen hat.

Diese Ausschuld soll durch eine schriftliche Anerkennung des Schuldners oder auf eine andere durch das Finanzdepartement zu wählende Art erhärtet werden.

Art. 13. Die Einnehmer der Verbrauchssteuer leisten folgende Bürgschaften :

- 1) Jener von Zwischbergen eine Bürgschaft von Fr. 1000.
- 2) Jener von St. Moritz eine Bürgschaft von Fr. 6000.
- 3) Jene der übrigen Stellen, jeder Fr. 500.

Art. 14. Alle übrigen Rechnungspflichtigen und Einzugsbeamten hinterlegen die unten bezeichneten Bürgschaften :

- 1) Der Salzagent in Brig, eine Bürgschaft von Fr. 5000.
- 2) Jener von Bouveret eine Bürgschaft von Fr. 8000.

3) Die Salzfactoren, zur Gewährleistung der im Magazin vorfindlichen Vorräthe, beziehungsweise zur Deckung eines allfälligen, nicht gerechtfertigten Ausfalls auf dem Inventar vom 31. Dezember eines jeden Jahres, eine Bürgschaft von Fr. 5000 bis Fr. 10,000.

4) Zum gleichen Zwecke, der Verwahrer oder Versender des Stempelpapiers Fr. 3000.

5) Der Kriegskommissär Fr. 5000.

6) Der Verwalter des Kriegsmaterials Fr. 3000.

7) Die Hypothekarverwahrer Fr. 3000.

8) Die Einregistrirungsbeamten Fr. 500 bis 1000.

III. Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 15. Die Bürgschaften müssen solidarisch vom Beamten und wenigstens zwei andern Personen unterschrieben werden, welche nach einer vom Regierungsstatthalter des Bezirks ausgestellten Erklärung die nöthwendige Gewähr darbieten.

Die Bürgschaften für bestimmte Summen können entweder durch Hinterlegung der Baarschaft oder Schuldforderungen gegen den Staat oder vermittelst Hypothek ersten Ranges, deren Werth die zu verbürgende Summe um einen Drittel übersteigt, geleistet werden.

Art. 16. Die durch gegenwärtiges Dekret vorgesehenen Bürgschaften werden mit Beginn der künftigen Amtsperiode verpflichtend.

Art. 17. Der Staatsrath ist unter seiner Verantwortlichkeit mit der Veröffentlichung und Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets betraut.

Gegeben im Großen Rathe in Sitten, den 24.
November 1876.

Der Präsident des Großen Rathes :

B. von Chastonay.

Die Schriftführer :

P. E. An-Wibon. — J. Thovey.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, 28. laufenden
Jäñners, in allen Gemeinden des Kantons ver-
öffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe, in Sitten, den 5. Jän-
ner 1877.

Der Präsident des Staatsrathes :

A. de Rivaz.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Beschluß

vom 29. Dezember 1876.

in Abänderung desjenigen vom 6. Hornung 1873,
betreffend die Polizei-maßregeln gegen
die Viehseuchen.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Willens eine vollständigere Vollziehung der Bundes-Gesetze und Reglemente, betreffend die Vieh-Gesundheitspolizei, zu sichern ;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

Beschließt:

Der Artikel 4 des Beschlusses vom 6. Hornung 1873, betreffend die Polizei-maßregeln gegen die Viehseuchen ist folgendes abgeändert :

Es werden, für die Aufsicht und die Controle des Dienstes der Kreisinspektoren, vom Staatsrathe drei Viehärzte als Oberinspektoren bestellt ; einer für die 4 östlichen Bezirke ; der zweite für die Bezirke Leuf, Siders, Ering, Sitten und Gundis, und der dritte für die 4 westlichen Bezirke.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 29. Dezember 1876, um Sonntags, 14. Jänner 1877, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

A. de Riva.

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Decret

vom 24 Jannar 1877..

über den Umfang der Wahlkreise und über die Wahl der Abgeordneten auf den Grossen Rath für die Amtsperiode von 1877 bis 1881.

Der Grosse Rath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 69 der Verfassung und die Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes über die Abstimmungen und Wahlen in den Primarversammlungen vom 24. Mai 1876;

Eingesehen die Verbale der Berathungen in den Gemeinden, welche verlangt haben unabhängige Kreise zu bilden;

Erwägend, daß mit Beschluß vom 8. Christmonat 1876 das Bundesgericht die Verfügung des 6. Artikels des Wahlgesetzes, welcher die verlorne Bruchzahl der Wähler der Gemeinden so unabhängige Kreise bilden, den übrigen Gemeinden des Bezirkes zuschreibt, als verfassungswidrig erklärt hat ;

Erwägend die Nothwendigkeit, unsere Gesetzesverfügungen mit dem Beschlusse des Bundesgerichtes zu vereinbaren , ohne der verfassungsmäßigen Vertretung der Bezirke entgegenzuhandeln ;

Eingesehen die Volkszählung vom 1. Christmonat 1870 ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf den Großen Rath in jedem Bezirke, und in jedem durch gegenwärtigen Beschluß erstellten Kreise, ist folgenderweise festgesetzt :

Bezirke und Kreise.	Bevölkerung.	Gesandte.
Bezirk G o m s . . .	4409	4
„ B r i g . . .	5140	5
„ B i s p . . .	6614	7
Zu übertragen		16

Bezirke und Kreise.	Bevölkerung.	Gefandte.
Uebertrag		16
„ östlich Aar on .	1965	2
„ westlich Aar on	3474	3
„ Leuf	5674	6
„ Siders (ausgenom- men die Gemeinden Chalais, Grone, St. Jean und Ayer) .	6723	7
Kreis Chalais und Grone	1323	1
Kreis Ayer und St. Jean	1111	1
„ Sitten	9103	9
„ Ering	6267	6
„ G und is (ohne Nen- baz, Ardon und Cha- moson	2606	3
Kreis Nenzaz . .	2297	2
Kreis Ardon . .	1058	1
Kreis Chamoson .	1395	1
„ Mart in a c h t (ohne Fully)	9630	10
Kreis Fully . . .	1201	1
Zuübertragen		69

Bezirke und Kreise.	Bevölkerung.	Gesamte.
Uebertrag		69
" Entremont (ohne Sembracher und B. St.-Pierre) . . .	8871	9
Kreis Sembracher und Bourg-St.-Pierre	1169	1
" St. Moriz (ohne St.-Moriz, Masson- ger, Verossaz, Mer und Dorenaz . . .	3305	3
Kreis St. Moriz, Massonger, Verossaz, Mer und Dorenaz . .	3389	3
Der ganze Bezirk . .	694	1
" Monthey (ohne Troistorrents, Balb'- Illiez und Bionnaz)	6930	7
Kreis Troistorrents, Balb'-Illiez und Bion- naz	3068	3
Total		96

Art. 2. Die Suppleanten werden in jedem Be-
zirke und in jedem Kreise in gleicher Anzahl wie die
Abgeordneten gewählt.

Art. 3. Der vom ganzen Bezirke St. Moriz zu wählende Abgeordnete soll an der Spitze des Wahlzettels getragen werden und abgesondert von den übrigen zu wählenden Abgeordneten.

Art. 4. Die Kreise tragen den Namen der ersten im ersten Artikel des gegenwärtigen Beschlusses erwähnten Gemeinde. Diese Gemeinde ist der Hauptort des Kreises.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 24. Januar 1877.

Der Präsident des Großen Rathes :

B. von Chastonay.

Die Schriftführer:

P. E. An-Hlon. — S. Thovey.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Art. 1. Das Dekret vom 24. Januar 1877 über die Bildung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rath für die Gesetzgebungsperiode von 1877 bis 1881, soll am Sonntag, 18. Hornung 1877, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Art. 2. Die Versammlungen sind auf Sonntag, den 4. nächsten März einberufen, um die Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rath und deren Ersazmänner, gemäß vorhergehendem Dekrete und dem Gesetze vom 24. Mai 1876 über die Abstimmungen und Wahlen in den Urversammlungen, vorzunehmen.

Art. 3. Das Central-Schreibamt für die Stimmenszusammenzählung kömmt am Hauptort des Bezirkes oder des Kreises zusammen.

Art. 4. Der Präsident des Schreibamtes wird gleich nach den Wahlverhandlungen ein Doppel des Verhals dem Departement des Innern und ein zweites Doppel dem Regierungsstatthalter des Bezirkes übermitteln, welcher selbes mit einem Summarbestand an das genannte Departement zu versenden hat.

Gegeben zu Sitten, den 24. Januar 1877.

Der Präsident des Staatsrathes:

A. de Riva z.

Der Staatschreiber,

Emm. Barberini.



Gesetz

vom 23. Mai 1877,

in Abänderung der Artikel 181 und 314 des
Civilgesetzbuches.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 74 der Kantonsverfassung
und die Artikel 181 und 314 des Civilgesetzbuches ;

Erachtend, daß das Gesetz dem Bürger, zur Aus-
übung seiner bürgerlichen Rechte, kein anderes Alter
festsetzen kann, als jenes, welches die Verfassung von
denjenigen erfordert, welche öffentliche Amtsstellen
versehen ;

Auf den Antrag des Staatsraths,

Verordnet :

Art. 1. Der Artikel 181 des Civilgesetzbuches
wird abgeändert wie folgt :

Minderjährig ist, ohne Unterschied des Geschlechts,
wer das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückge-
legt hat.

Art. 2. Der Artikel 314 des Civilgesetzbuches
wird abgeändert wie folgt :

Die Volljährigkeit ist auf das zurückgelegte 20. Jahr festgesetzt; in diesem Alter ist man für alle Akten des bürgerlichen Lebens befähigt, jedoch mit Vorbehalt der von dem Gesetze gemachten Einschränkungen.

Gegeben im Großen Rath zu Sitten, den 23. Mai 1877.

Der Präsident des Großen Rathes:

Hibel Soris.

Die Schriftführer:

E. An-Aibon. — E. Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, den 15. laufenden Juli in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. Juli 1877.

Der Präsident des Staatsraths,

E. Koten.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Defret

vom 24. Mai 1877

über die Abgrenzung der Gemeinden Ayent
und Arbaz.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Vollziehung seines Beschlusses vom 20. August 1875 ;

Willens den Zwisten ein Ende zu machen, welche seit langer Zeit zwischen den Gemeinden Ayent und Arbaz bestehen, betreffend die Gerichtsbarkeit derselben ;

Eingesehen, daß bei Feststellung dieser Grenzen, der Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Weilers „Blouvignoud“ und deren Folgen muß Rechnung getragen werden ;

Eingesehen die Denkschriften, Berichte und aufgenommenen Pläne, um diesen Schwierigkeiten auf den Grund zu kommen ;

Auf den Vorschlag des Staatsraths,

B e r o r d n e t :

A r t. 1. Die von einer Kommission des Großen

Rathes am 13. Herbstmonat 1876 vorgenommene, im Protokoll des darauffolgenden 14. Herbstmonats enthaltene Abgrenzung zwischen den Gemeinden Ayent und Arbaz ist endgültig.

Art. 2. Von der Grenze „Crelles“ ausgehend, zieht sich die Scheidelinie der zwei Gemeinden zu jener von „Platrières“ durch die sogenannten Grenzen von „Combaz“ und „Chérusse“ und bildet bei jedem dieser Punkte einen sehr stumpfen Winkel.

Art. 3. Von der Grenze der „Platrières“, welche durch zwei, einen sehr stumpfen Winkel bildende Steine bezeichnet wird, zieht sich die Scheidelinie durch die Grenzen von „Barres“ und „Zoumaz“, gegen einen Punkt hin, der „la Dent“ genannt wird.

Art. 4. Die Gerichtsbarkeit über die östliche Hälfte der Alpe „Challand“ gehört der Gemeinde Ayent, und jene über die westliche Hälfte gehört der Gemeinde Arbaz.

So angenommen im Großen Rath zu Sitten, den 24. Mai 1877.

Der Präsident des Großen Rathes:

Hibel Boris.

Die Schreiber

P. E. An-Mibon. — E. Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 19. laufenden August, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 8. August 1877.

Der Vize-Präsident des Staatsrathes:

S. Chappex.

Der Staatschreiber,

Emm. Barberini.

Gesetz

vom 25. Mai 1877,

über die Organisation des Gerichtshofs der über die Kompetenzkonflikte zwischen der Verwaltungs- und der Gerichtsbehörde zu entscheiden hat.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Artikels 53 der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

B e r o r d n e t :

Art. 1. Die Kompetenzkonflikte zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt werden durch einen eigenen Gerichtshof entschieden, der den Namen **G e r i c h t s h o f d e r K o m p e t e n z k o n f l i k t e** trägt.

Dieser Gerichtshof ist bestellt aus den Präsidenten des Großen Rathes, des Staatsrathes und des Appellationsgerichts.

Im Falle von Verhinderung oder Ablehnung, werden die Mitglieder des Gerichtshofs der Kompetenzkonflikte durch ihre respektiven Vize-Präsidenten ersetzt und, bei Abgang derselben, durch die Mitglieder des Körpers, dem sie angehören in der ihnen durch ihr Alter zukommenden Reihenfolge.

Den Vorsitz führt dabei der Präsident des Großen Rathes ; bei dessen Abwesenheit der Präsident des Staatsrathes, und im Verhinderungsfalle des einen und des andern, der Präsident des Appellationsgerichts.

Wenn die Präsidenten dieser drei Körper fehlen, so nehmen beim Gericht die Ersazmänner jenes Körpers den Vorsitz ein, die nach der oben angegebenen Reihenfolge den Vorrang haben.

Art. 2. Die Mitglieder des Gerichtshofes der Kompetenzkonflikte sind ablehbar in allen jenen Fällen, in welchen es die Mitglieder des Verwaltungsgerichts auch sind.

Art. 3. Der Staatschreiber oder dessen Stellvertreter haben beim Gerichtshof das Aktuaramt zu versehen.

Art. 4. Die Urtheile des Gerichtshofs werden auf die Eingabe einer einzigen, durch jede der Parteien in zwei Doppeln abgegebenen Denkschrift und ohne mündliche Verhandlung getragen.

Art. 5. Gleich nachdem sich ein Kompetenzkonflikt erhoben, lehnt das Gericht, vor dem der Handel anhängig gemacht worden, jedes fernere Vorgehen ab, und es hat die Partei, welche die Einrede der Inkompetenz vorgehalten, bei Strafe des Verfalls, binnen der Frist von 20 Tagen eine ihr Rechtsgesuch begründende Denkschrift bei dem Präsidenten des Gerichtshofs einzureichen.

Art. 6. Diese Denkschrift wird der Gegenpartei übermittelt, welche darauf binnen der Frist von 20 Tagen zu antworten hat.

Bei Nichteinlage der Antwort in dieser Frist, ur-

theilt das Gericht über den Handel in dem Zustande, im welchem er sich befindet.

Art. 7. Die Verhandlungen des Gerichts der Kompetenzkonflikte werden in ein eigenes Protokoll eingetragen.

Art. 8. Das Urtheil soll innert den 20 Tagen, welche auf die im Artikel 6 vorgesehene Frist folgen, gefällt und ausgefertigt werden.

Art. 9. Der Gerichtshof hält seine Sitzungen im Regierungsgebäude.

Art. 10. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

So angenommen im Großen Rathe zu Sitten, den 25. Mai 1877.

Der Präsident des Großen Rathes,
Fidel Soris.

Die Schriftführer:

P. E. An-Hlon. — Eadislao Pottier.



Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, den 8. Juli in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 27. Juni 1877.

Der Präsident des Staatsraths,

E. Ruten.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Decret

vom 28. Mai 1877.

betreffend den Gerichtskosten-Anschlag.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In der Absicht, soviel als möglich Einförmigkeit in den Anschlägen der Gerichtskosten in Civilsachen und im peinlichen Fache einzuführen und dieselben zu vereinfachen;

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

Beschließt:

I. Hauptstück.

Gerichtshof für Zuständigkeits-Konflikte.

Art. 1. Die Gebühren für die Mitglieder des Gerichtshofes der in Händeln über Zuständigkeit urtheilt und für den Gerichtsschreiber desselben sind folgenderweise festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| a) Für jede Sitzung und Verhandlung von nicht mehr als 4 Stunden Dauer . . . | Fr. 10 |
| b) Für jede Stunde darüber . . . | „ 2 |
| c) „ Abfassung des Urtheils . . . | „ 8 |
| d) „ jede andere Abfassung . . . | „ 2 |
| e) „ jede Unterschrift . . . | „ 1 |

Die Gebühren des Mitglieds des Staatsrathes, sowie die des Gerichts-Schreibers fließen in die Staatskasse.

II. Hauptstück.

Appellations- und Kassations-Gerichtshof.

Art. 2. Die Honorare und Gebühren für die Mitglieder des Appellations- und Kassations-Ge-

richtshofes und jene des Gerichtsschreibers sind die gleichen, wie beim Gerichtshof für Zuständigkeitskonflikte. Es beziehen nebstdem von der Staatskasse die Mitglieder einen fixen Gehalt von sechshundert Franken und der Präsident einen Gehalt von achthundert Franken.

Man kann durch ein Dekret den fixen Gehalt der Richter des Appellationsgerichtshofs erhöhen, wenn denselben neue Befugnisse übertragen werden.

Der fixe Gehalt ist dem Stellvertreter und dem Gerichtsschreiber nicht zugesagt.

III. Hauptstück.

Kreisgerichte und Untersuchungsrichter.

Art. 3. Für jede Sitzung, Augenschein, Hausuntersuchung und überhaupt für jede Verhandlung beziehen die Mitglieder der Kreisgerichte, die Untersuchungsrichter und deren Gerichtsschreiber eine Gebühr, die festgesetzt ist für jede Stunde auf Franken 2.

Bei dem Konkursverfahren wird diese Gebühr nur für die erste Stunde bewilligt, und für die folgenden auf die Hälfte herabgesetzt.

Für die Verhandlungen vor dem Gericht kann die Gebühr nicht unter 5 Franken zu stehen kommen.

Art. 4. Es wird bewilligt :

- a) Für Abfassung des Urtheils . . . Fr. 4. —
- b) „ jede andere Abfassung außerhalb
der Gerichtssitzung . . . „ 1. —
- c) „ jede Unterschrift . . . „ — 30

IV. Hauptstück.

Gemeinde - Richter.

Art. 5. Den Gemeinderichtern und deren Gerichtsschreibern wird bewilligt :

- a) Für Sitzung und jede andere Verhandlung durch Stunde . . . Fr. 1. 50
- b) Für Abfassung eines Urtheils . . . „ 3. —
- c) „ jede Abfassung, welche außerhalb
der Gerichtssitzung geschieht . . . „ 1. —
- d) „ jede Unterschrift . . . „ — 30

V. Hauptstück.

Berichtsteller.

Art. 6. Die Gebühren der Berichtsteller und deren Stellvertreter beim Appellationsgerichtshof

und den Kreisgerichten werden durch den Richter nach folgender Skala festgesetzt :

- a) Für Abfassung einer Klage oder Anzeige
Fr. 2 — 5.
- b) Für Abfassung einer Denkschrift,
Ansuchen oder Bericht vor dem
Kreisgericht „ 5 — 10
- c) Für mündlichen Vortrag vor dem
Kreisgerichte „ 10 — 30
- d) Für den Vortrag vor dem Appel-
lationsgerichtshof „ 30 — 80

Art. 7. Die Berichtsteller beziehen nebstdem :

- a) Für jede andere Erscheinung oder Verhand-
lung, durch Stunde Fr. 2.
- b) Für Abfassung jedes andern Schrift-
stücks, außer den unter den Buchsta-
ben a und b des Artikels 6 er-
wähnten Rp. 50.

VI. Hauptstück.

Weibel.

Art. 8. Die Weibel beziehen für Sitzung und jede andere Besoldung :

- a) Vor dem Appellations-Cassationsgerichtshof
jenem für Zuständigkeitskonflikte Fr. 3. —
- b) Vor den Kreisgerichten und den
Untersuchungsrichtern, durch Stunde „ —. 50
- c) Vor den Gemeinde-Richtern, durch
Stunde „ —. 40

Art. 9. Die Weibel beziehen für jede Anzeige 30 Rappen und eine einzige Reiseentschädigung für alle am gleichen Tage und in der gleichen Gemeinde gemachten Anzeigen.

VII. Hauptstück.

Sachkundige.

Art. 10. Es wird bewilligt :

- a) Für jede Verrichtung, außer den in den folgenden Artikeln 11 und 12 erwähnten, jedem Sachkundigen von Fr. 1 bis 10 durch den Richter im Verhältniß der Dauer der Verrichtungen zu bestimmen.

b) Für den Bericht über die Verrichtungen Fr. 2.

Art. 11. Es wird bewilligt dem Arzt oder Chirurg:

a) Für eine Autopsie sammt dem schriftlichen Berichte Fr. 20.

b) Für den Untersuch eines Verwundeten und für jede andere Besichtigung, sammt Bericht Fr. 5 bis 10

Art. 12. Für einen chemischen Untersuch und für jeden andern Untersuch durch Sachkundige, der spezielle Kenntnisse erheischt, mit Bericht, wird eine durch den Richter festzusetzende Gebühr bezahlt von
Fr. 5 bis 50.

Art. 13. In Ausnahmefällen bestimmt der Richter die dem Sachkundigen zu bezahlende Gebühr.

VIII. Hauptstück.

Zeugen u. s. w.

Art. 14. Die Zeugen und jede Person, die zu einer Erscheinung oder Aussage vor Gericht gerufen wird, erhalten nebst der Reisegebühr eine Entschädigung von Fr. 2.

Werden sie länger als 4 Stunden aufgehalten,
beziehen sie eine Gebühr von . . . Fr. 3.

IX. Hauptstück.

Advokaten, Prokuratoren und Parteien.

Art. 15. Der Tarif, welcher unter den Buchstaben *a*, *c* und *d* des Artikels 6 für Honorare und Gebühren der Berichtsteller vorgesehen ist, bleibt auch für die Advokaten anwendbar.

Art. 16. Die Advokaten beziehen :

- a) Für Erscheinung vor dem Untersuchungsgericht des Kreisgerichtes . . . Fr. 5 — 10
- b) Für Abfassung einer Denkschrift gerichtet an ein Kreisgericht . „ 5 — 10
- c) Für Abfassung einer Denkschrift gerichtet an den Appellations- und Kassationsgerichtshof an je-
nen in Verwaltungsstreitigkeiten „ 10 — 30

Wenn die Advokaten vor dem Gemeinderichter erscheinen, werden sie gemäß Uebereinkommen durch diejenigen bezahlt, welche sie verbeistehen.

Art. 17. Den Parteien wird bewilligt :

- a) Für Erscheinung vor den Gemeinderichtern
Fr. 1. 50
- b) Für Erscheinung vor dem Untersuchungsrichter oder dem Kreisgerichte „ 3. 50
- c) Für Erscheinung vor dem Appell- und Cassationsgerichtshof und vor jenem in Verwaltungsstreitigkeiten „ 5. —

Art. 18. Die Procuratoren beziehen nebst der Provision die Gebühren und Honorare, welche für die Parteien festgesetzt sind.

X. Hauptstück.

Reisegebühren.

Art. 19. Die Mitglieder der Gerichtshöfe, deren Gerichtsschreiber, die Berichtsteller bei den verschiedenen gerichtlichen Instanzen, die Advokaten und die Sachkundigen, von denen in den Artikeln 11 und 12 Meldung geschieht, beziehen eine Reiseentschädigung, festgesetzt wie folgt:

- a) Auf Eisenbahnfahrten, durch Kilometer
Rp. 30.

b) Auf jeder andern Straße . . . Rp. 60.

Für die Rückreise wird nichts bezahlt.

Art. 20. Die Reisegebühr der Gemeinderichter deren Gerichtsschreiber, der Weibel, der Parteien, der Zeugen und der Sachkundigen, von welchen im Art. 10 Meldung geschieht, ist auf Eisenbahnfahrten zu 20 Rappen, auf jeder andern Straße auf 30 Rappen durch Kilometer festgesetzt.

Art. 21. Es wird keine Reisegebühr für kilometrische Brüche verabfolgt.

XI. Hauptstück

Einige besondere Kostenanschläge.

Art. 22. Es wird bewilligt:

a) Für Abfassung einer der Unterschrift des Gemeinderichters oder eines Mitgliedes des Gerichtes erster Instanz unterbreiteten Votes Rp. 30.

b) Für Abfassung einer der Unterschrift des Präsidenten des Appells und des Kassations-Gerichtshofs unterbreiteten Votes Fr. 1.

Für jede Kostenliste und die Einsprache dagegen
Fr. 2.

Art. 23. Für das Doppel des Votcs wird nur
die Abschriftsgebühr bewilligt.

Art. 24. Für Abfassung des Schriftstückes, ent-
haltend Fragen über Artikel und Thatsachen und für
Fragen und Gegenfragen an die Zeugen wird be-
willigt Fr. 2.

Art. 25. Für die Einschreibung in einem Kon-
kursprozesse jeder Forderung oder Schuld wird aus
der Aktivmasse dem Gerichtschreiber bewilligt
Rp. 15.

Art. 26. Die Gebühr des Massavertreters und
des Massaverwalters wird durch das Gericht fest-
gesetzt.

Art. 27. Für Hinterlegung einer Denkschrift
beim Aftuaramte und die Versendung derselben an
die Partei bezieht der Gerichtschreiber Fr. 1

Um von der Denkschrift Kenntniß zu nehmen, und
für dieselbe den Tarif festzusetzen, bezieht der Richter
Fr. 1.

Für die Hinterlegung einer Denkschrift wird der Partei bewilligt Fr. 1.

Art. 28. Für Hinterlage beim Gerichtsschreibamt jeder andern Schrift werden dem Richter und Gerichtsschreiber jedem bewilligt Rp. 20

Art. 29. Dem Richter wird für eine Geldhinterlage bewilligt Fr. 1.

Wenn das Geld länger als 15 Tage hinterlegt bleibt, wird ihm von da an 2 durch 100 von der hinterlegten Summe jährlich bewilligt.

Art. 30. Die Abschriften, enthaltend durchschnittlich 20 Linien mit 36 Buchstaben, merden zu 30 Rappen durch Seite bezahlt.

Art. 31. Die Gebühr der Verwalter bei den Pfändungen, Beschlagnahmen und andern ähnlichen Fällen, wird vom Richter bestimmt, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, und durch den Schuldner bezahlt.

Art. 32. Für Vollziehung des Vorführungsbefehls wird dem Weibel bezahlt. Fr. 1. 50

Art. 33. Es wird dem Gefangenewart bewilligt:

a) Für die Inempfangnahme und Einsperrung
des Angeeschuldigten Fr. 1.

b) Für die definitive Freilassung des Ge-
fangenen „ 1.

Art. 34. Für Verpflegung der Gefangenen
wird durch Tag dem Gefangenwärter bewilligt:

a) Für einen Gefangenen . . . Rp. 50.

b) Für 2 oder mehrere Gefangene, auf
jeden „ 30.

XII. Hauptstück

Allgemeine Verfügungen und Uebergangsbestimmungen.

Art. 35. Die Sitzungsgebühren werden von
der zur Eröffnung derselben festgesetzten Stunde an
berechnet. Im Falle ungerechtfertigter Verspätung
oder Abwesenheit werden die verursachten Kosten
jenem Richter, Gerichtsschreiber oder jener Partei
überbürdet, welche sie verschuldet haben.

Art. 36. Alle Gerichtskosten, die zu bewilligen
oder zu beziehen sind, sollen auf dem Originalakte
und auf den Abschriften angemerkt werden, unter
Strafe, bei Verfertigung der Kostenverzeichnisse ver-
worfen zu werden.

Die Betheiligten haben ihren Rückgriff gegen den schuldbaren Beamten und die Parteien gegen ihren Advokaten.

Art. 37. Die Partei, die sich in einem Handel mehr als eines Vertheidigers bedient, bezahlt einen jeden gemäß dem Kostenanschlage, kann aber der Gegenpartei nur die Gebühren desjenigen ansetzen, dessen Wohnsitz vom Sitzungsorte der entfernteste ist.

Den außerhalb des Kantons hergerufenen Advokaten wird bloß die Reisegebühr innerhalb der Gränzen des Kantons bezahlt, berechnet von jener Kantonsgränze, welche dem Gerichtsstand am nächsten liegt.

Art. 38. Beim Appellationsgerichtshof hinterlegt jede Partei vorläufig und vor Anfang der Verhandlungen in die Hände des Gerichtschreibers die Summe von 130 Franken,

Beim Kassationsgerichtshof hinterlegt diesen Betrag einzig die Partei, welche den Rekurs ergriffen hat.

Art. 39. Die Heizungs- und Beleuchtungskosten für die Kreisgerichte und für den Appellations-

und Kassationsgerichtshof lasten auf den Ortschaften welche die Gerichtsstube zu liefern haben.

Art. 40. Die Akten, welche im gegenwärtigen Dekret nicht aufgezählt sind, werden auf Grundlage des Tarifs jener Akte gestellt, welche diesem am ähnlichsten sind.

Art. 41. Gegenwärtiger Kostenanschlag ist vom 1. Juli 1877 an vollziehbar.

Art. 42. Der Kostenanschlag der Gebühren im peinlichen Fache, vom 20. Christmonat 1852, und jener der Gerichtskosten in Civilsachen, der dem Uebergangsgesetze über Inkraftsetzung des Gesetzbuches über bürgerliche Prozeßordnung vom 21. Mai 1856 folgt, sind widerrufen, sowie alle andere Verfügungen die dem gegenwärtigen Kostenanschlage widersprechen.

So angenommen im Großen Rathe, zu Sitten, den 28. Mai 1877.

Der Präsident des Großen Rathes :

Fidel Doris.

Die Schreiber :

P. E. An-Hou. — E. Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 24. laufenden Monats in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben in Sitten, den 15. Juni 1877.

Der Präsident des Staatsrathes,

R. R. R o t e n .

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Jagd-Gesetz

vom 28. Mai 1877.

(Genehmigt vom. h. Bundesrath in seiner Sitzung
vom 29. Juni 1877.)

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Bundesgesetzes, vom 17. Herbstmonat 1875 über Jagd- und Vogelschutz;

Nach Einsicht der eidgenössischen Vollziehungs-

Verordnung vom 12. April 1876 über das Jagd-Gesetz ;

Willens, die verschiedenen Verfügungen der sach-
bezüglichen Bundes- und kantonalen Gesetzgebung
zu sammeln und in Einklang zu bringen ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

V e r o r d n e t :

I. Kapitel.

Ausübung des Jagdrechts.

A r t. 1. Jeder Schweizer Bürger darf im Kan-
ton jagen oder Wild fangen, wenn er mit einem vom
Staatsrath hiezu ausgestellten Patent versehen ist
und unter Vorbehalt der Verfügung des letzten Ab-
satzes des Artikels 3 (Bundesgesetz, Art. 2).

A r t. 2. [Das Jagdpatent ist persönlich und der
Jäger muß dasselbe bei sich tragen.] Es enthält die
genaue Benennung und Bezeichnung des Jägers,
den Wortlaut der Jagdgesetzgebung, die Angabe der
Jagdart, für welche die Bewilligung erteilt ist, so-
wie die geographische Karte der Freiberge, in welchen
die Jagd verboten worden.

Das Jagdpatent ist für die ganze Zeit gültig,
während der die Jagd offen steht und auf dem gan-

zen Gebiete des Kantons, mit Ausnahme der Freiberge oder Bannbezirke, deren Grenzen durch eine spezielle Verordnung des Bundesraths bestimmt werden und unter Vorbehalt der Verfügungen des Artikels 7. (Bundesreglement, Art. 2 und 3.

Art. 3. Das Jagdpatent wird jedes Jahr vom Finanzdepartement gegen Entrichtung der durch das Finanzgesetz vorgeschenen Gebühr, jeder mehrjährigen Person bewilligt, welche seit 3 Monaten im Kanton wohnhaft ist.

In Folge von Staatsverträgen oder mittelst Einräumung des Gegenrechts, werden Jagdpatente auch Personen ausgestellt, die in einem andern Kanton oder Staat ansässig sind.

Art. 4. Es bestehen 3 Jagdarten, die für verschiedene Zeiträume gestattet sind, nämlich :

1. Die Jagd auf Gemsen und Marmelthiere, welche im Artikel 13 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehen ist ;
2. die in dem gleichen Artikel erwähnte Jagd auf die übrigen Arten des Hochwilds ;
3. die allgemeine Jagd, deren Eröffnung im nachfolgenden Artikel 11 bestimmt ist.

Es wird ein einziges Patent für die drei Jagdarten ausgestellt.

Art. 5. Es wird kein Jagdpatent ausgestellt :

- a. den Interdizirten und Zahlungsunfähigen ;
- b. denjenigen, welche unter einem Urtheile stehen, das den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht ;
- c. denjenigen, welche nicht nachweisen können, die Hundesteuer und die Jagdbewilligung für das vorangehende Jahr bezahlt zu haben, nachdem diese von ihnen verlangt wurde ;
- d. denjenigen, welche die Buße, zu der sie wegen Jagdfrevel verurtheilt worden, noch nicht bezahlt haben.

Art. 6. Des Jagdrechtes sind ferner während 2 bis 5 Jahren auch diejenigen verlustig, welche wegen Jagdvergehen, kraft der Artikel 9, Nr. 11 und 12, 26, 2. Absatz und 28, während der 2 letzten Jahre zwei Mal bestraft worden sind.

Art. 7. Mit Ausnahme der Einwilligung des Eigenthümers berechtigt das Jagdpatent seine Inhaber bei erlaubter oder offener Jagd nur auf folgende Eigenschaften zu jagen :

1. auf seinen eigenen Grundstücken ;
2. auf den nicht geschlossenen Ländereien, mit Ausnahme der Baumgärten, Gärten, Pflanzungen, u. Lustwäldchen, welche zu Wohnungen gehören und nur 100 Meter von diesen im Umkreis entfernt sind.
3. in den Gehölzen und Wäldern, sowie auf den Alpen und anderen Weiden, welche nicht als ein geschlossenes Gut können betrachtet werden.

Art. 8. Es ist verboten, in den Weinbergen und Aekern vor der Ernte zu jagen und ebenso in den Wiesen, bevor das Nachheu wird gemäht sein.

Es ist ebenfalls verboten, die Einfriedungen der Grundstücke als : Zäune, Hecken u. s. w. zu beschädigen oder zu zerbrechen. (B. N., Art. 4.)

II. Kapitel.

Spezielle Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechts in Bezug auf die Gattung des Wildes und die Jagd-Waffen oder Geräthe.

Art. 9. Es ist verboten :

1. Nester von Brutten zu zerstören, die Eier des Jagdgeflügels wegzunehmen und die Murrelthiere auszugraben ; (B. G., Art. 6.)

2. die Hasen im Lager zu fangen ;
3. junge Gemsen, (Gemskitzen) und die sie begleitenden Mutterthiere (säugende Gemsgeweißen) zu fangen oder zu tödten. (B. G., Art. 12.)
4. Auer- oder Birkhennen zu fangen oder zu tödten ;
5. Hirsche, Rehe und Steinböcke, wo und wann sich solche zeigen mögen, zu fangen oder zu schießen. (B. G., Art. 14.)
6. nachfolgend bezeichnete Vogelarten zu fangen oder zu tödten, ihre Eier oder Jungen wegzunehmen oder auf Märkten feilzubieten :
 - a) sämtliche Insekten-Fresser, also alle Grasmücken (Silvii)-Arten, alle Schmäzger-, Meisen-, Braunnellen-, Pieper-, Schwalben-, Kriegenfänger- und Bachstelzen-Arten ;
 - b) von Sperlings-Vögeln : die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drossel-Arten, mit Ausnahme der Krammets-Vögel, (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken ;
 - c) von Spähern und Klettervögeln :

die Auckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Specharten;

d) von Krähen: die Dohlen und die Saatfrähen;

e) von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Thurmfalken, sowie sämtliche Eulen-Arten, mit Ausnahme des großen Uhu's;

f) von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan; (B. G., Art. 17.)

7. mittelst Netzen, Vogelheerden, Lockvögeln, Köpchen, Leimruthen, Schlingen, Bogen und andere Fangvorrichtungen, Vögel zu fangen. (B. G., Art. 19.)

8. bei der Jagd auf Hochwild, Laufhunde und Repetirwaffen zu verwenden; (B. G., Art. 6.)

9. Stoß- oder zusammengeschaubte Flinten zu tragen; (B. G., Art. 6.)

10. dem Wild während der Nacht aufzulauern oder nachzustellen;

11. Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlin-

gen, Waffen und Drahtschnüre) zu spannen oder anzubringen. (B. G., Art. 6.)

12. Selbstschüsse anzubringen, explodirende Geschosse zu gebrauchen und Gift zu legen.

Art. 10. Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an, ist der Kauf und Verkauf, das Feiltragen und das bloße Aufbewahren von Wildpret jeder Art verboten mit Ausnahme desjenigen, welches, amtlich nachgewiesen, aus dem Auslande eingeführt ist.

Der Verkauf von Gemskitzen, sowie von Auer- und Birkhennen ist unbedingt und zu jeder Zeit untersagt.

Im Uebertretungsfall unterliegt das betreffende Wild der Konfiskation, die im Art. 25 angedrohte Strafe vorbehalten. (B. G., Art. 5.)

III. Kapitel.

Eröffnung der Jagd.

Art. 11. Die Eröffnung der allgemeinen Jagd und der Flugjagd, mit Ausnahme jener auf das Hochwild beginnt zu Land und zu Wasser mit dem 1. Herbstmonat. Der Schluß derselben findet am 15. Christmonat statt. (B. G., Art. 8.)

X Art. 12. Mittelft eines befondern Patents ift die Jagd auf dem Lemman-See und zu Schiff bewilligt, in foweit und für die gleiche Dauer als fie von den übrigen an den See grenzenden Staaten bewilligt wird.

X Art. 13. Die Jagd auf Gemfen und Murmelthiere ift im ganzen Gebiete des Kantons auf die Zeit vom 1. Herbfmonat bis 1. Weinmonat, diejenige aber auf das übrige Hochwild auf die Zeit vom 1. Herbfmonat bis 15. Chriftmonat befchränkt. (B.G., Art. 13 und 14.)

X Art. 14. Die Hochwildjagd bezieht fich auf die jagdbaren Thiere des Hochgebirgs, zunächft auf: Gemfen, Murmelthiere, veränderliche Hasen, (Alpen-Schneehafen), Gebirgshühner, (Auer-, Birk- und Schildhühner, Schnee- oder Weißhühner und Steinhühner oder Pernifen), fowie auf die Raubthiere des Hochgebirges. (B.G. Art 21.)

X Art. 15. Die Jagd ift zu jeder Zeit und in allen Fällen an Sonn- und kirchlichen Feiertagen unterfagt. (B.G., Art. 21.)

X Art. 16. Die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande

ist im ganzen Umfange des Kantons verboten. (B. G. Art. 21.)

Art. 17. Der Staatsrath und die Regierungstatthalter sind berechtigt, die Verfolgung schädlicher oder reißender Thiere und bei allzustarker Vermehrung auch des Jagdwildes, wenn dasselbe durch Uebersahl Schaden stiftet, erforderlichen Falls auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben.

Diese Bewilligungen werden schriftlich und mit der Meldung der Gattung der Thiere ausgestellt, auf welche die Jagd erlaubt worden ist. (B. G. Art. 4.)

Art. 18. Die Verfolgung schädlicher und reißender Thiere in den Bannbezirken darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Bundesrathes stattfinden. (B. G. Art. 16.)

Art. 19. Jeder Eigenthümer ist zu jeder Zeit und ohne spezielle Ermächtigung berechtigt, die schädlichen und gefährlichen Thiere auf den im Umkreis von 100 Meter seiner Wohnung naheliegenden Grundstücken zu vernichten.

Krähen, Aelster, Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigenthümer im Herbst bis nach der von ihm beendigten Weinlese geschossen werden. (B.-G., Art. 17.)

Art. 20. Der Staatsrath kann einzelnen zuverlässigen Sachverständigen, Bewilligung ertheilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeschlügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß dies nicht auf gewerbmäßige Weise geschieht. (B.-G., Art. 20.)

Art. 21. Während der Zeit, so die Jagd geschlossen ist, darf man die Hunde nicht jagen lassen.

Während der verbotener Jagdzeit sollen die Jagdhunde, welche mehr als ein Jahr alt sind, ein Halsband tragen, auf dem der Name des Eigenthümers eingeschrieben steht.

IV. Kapitel.

Uebertretungen und Bußen.

Art. 22. Die Jäger sind für den Schaden, den sie verursachen, verantwortlich.

Art. 23. Wer zu verbotener Zeit, in Bann-

bezirken oder während der Jagdzeit ohne Patent jagt, verfällt in eine Buße ;

- a) von 40 Franken, wenn er ohne Hund,
- b) von 60 Franken, wenn er mit einem Hund und
- c) von 100 Franken, wenn er mit zwei oder mehreren Hunden jagt.

Art. 24 Der Jäger, welcher das Jagdpatent nicht auf Begehren der Polizei-Agenten vorweist, verfällt in eine Buße von 5 Franken.

Art. 25. Die Uebertretungen der Artikel 9, 10, 15 und 16 werden mit einer Buße von 10 bis 100 Franken belegt.

Art. 26. Wer immerhin bei geschlossener Jagd mit einer Jagdwaffe, mit einer Stock- oder zusammengeschrubten Flinte in Wiesen und Weingärten, Hochweiden und Sumpfigegenden, oder außerhalb der besuchten Wege angetroffen wird, soll als Jagdfrevler betrachtet und als solcher mit Fr. 40 gebüßt werden, wenn er auch keinem Wild nachzusetzen schiene.

Die gleiche Buße wird gegen den Inhaber eines besondern Erlaubnißscheines ausgesprochen, wenn

er überführt wird, ein Wild geschossen zu haben, das nicht auf seinem Scheine steht.

Derjenige jedoch, welcher von dem durch die Artikel 17, 18, 19 und 20 ihm eingeräumten Rechte Gebrauch macht, wird nicht als Jagdfrevler betrachtet.

X Art. 27. Das Jagenlassen der Hunde zur verbotenen Jagdzeit wird nicht als Jagdfrevel betrachtet, soll aber polizeilich bestraft werden und unterliegt einer Buße von wenigstens 5 Franken durch Hund. (B.-G. Art. 22.)

Wer zu verboteuer Jagdzeit einen Jagdhund ohne Halsband laufen läßt in Uebertretung des Artikels 21, erster Absatz, wird mit einer Buße von 2 Franken bestraft.

X Art. 28. Jäger, welche die Angestellten der Behörde und andere Personen, von denen sie zur Rede gestellt werden können, oder die Eigenthümer, Pächter oder deren Rechtshabende bedrohen, von denen sie aufgefordert werden, ihre Liegenschaften zu verlassen, die sie nicht zu betreten das Recht haben, — werden unbeschadet der korrekzionellen Klage, mit einer Buße von 25 bis 50 Franken bestraft.

Art. 29. Jede Uebertretung der übrigen Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes zieht eine Buße von 10 bis 50 Franken nach sich. +

Art. 30. Bei Uebertretung der Bestimmungen über Vogelschutz, darf die Strafe nicht unter 10 Franken, bei denjenigen der niederen Jagd nicht unter 20 Franken und bei der Hochwildjagd nicht unter 40 Franken angesetzt werden. x

Unerhältliche Bußen sind in Gefängniß umzuwandeln, wobei ein Tag zu Franken 3 zu berechnen ist.

Jagdfrevel, welche zur Nachtzeit begangen werden, außer jenem, vorgesehen im Art. 9, Nr. 10, sind mit der doppelten Buße zu belegen.

Beim Rückfalle sollen alle Bußen erhöht und in Ermangelung der Bezahlung die dem Uebertreter angehörenden Waffen und Hunde in Beschlag genommen werden. (B.-G., Art. 22.)

V. Kapitel.

Betreibungen und Repressiv-Maßregeln.

Art. 31. Die Landjäger, die Wald- und Flurhüter, sowie alle Kantons- und Gemeinde-Angestellten, sind kraft ihres Eides verpflichtet, alle zu x

ihrer Kenntniß gelangenden Jagd-Vergehen anzu-
geben.

Zu diesem Behufe sind sie berechtigt, sich das
Jagdpatent vorweisen zu lassen, das erlegte Wild-
pret zu beichtigen und die Vorräthe der öffentlichen
Anstalten in Beziehung eines Rathsgliedes oder
des Richters der Gemeinde zu untersuchen.

Sie anhalten und verhaften die auf einem Jagd-
frevel Betretenen, wenn sie dieselben nicht kennen.

Art. 32. Jeder im vorhergehenden Artikel er-
wähnte Angestellte, der überführt würde, hinsichtlich
der Angabe von Jagdfreveln, seine Pflicht nicht
erfüllt zu haben, verfällt in eine Buße von 30 bis
100 Franken.

Art. 33. Die Berichte oder Strafverbale der
beeideten Angestellten, gelten, bis zur Leistung des
Gegenbeweises, als glaubwürdig.. Sie werden in
der Frist von 3 Tagen nach der entdeckten Uebertre-
tung an das Finanzdepartement übermittelt.

Jedes Verbal, das dem Uebertreter nicht innert
den 30 Tagen nach dem Vergehen angezeigt wird,
ist erloschen.

Art. 34. Die Eltern sind für die Bußen verantwortlich, welche ihre minderjährigen, bei ihnen wohnenden Kinder einlaufen. X

Art. 35. Die Erziehungs- und Schulbehörden haben vorzusehen, daß die Jugend in den Volksschulen mit den unter den Schutz des Gesetzes gestellten Vogelarten und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde. (B.-G., Art. 18.)

Art. 36. Die Bußen werden durch das Finanzdepartement ausgesprochen. X

Zwei Drittel der verhängten Bußen fallen der Staatskasse zu und ein Drittel dem Angeber.

Der Staatsrath entscheidet endgültig über jeden Rekurs.

Art. 37. Die im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Straffälligkeiten bestehen unbeschadet der Schadenersatz-Begehren, die wegen Eigenthums-Verletzung oder durch Fallen und Waffenlegung sowie durch Schießunvorsichtigkeit u. s. w. verursachten Unfälle gestellt werden.

Art. 38. Das sachbezügliche Gesetz vom 24.

Wintermonat 1869 und der Beschluß vom 27. Brachmonat 1876 sind widerrufen.

So angenommen im Großen Rathe zu Sitten,
den 28. Mai 1877.

Der Präsident des Großen Rathes;

Hibel Soris.

Die Schreiber

P. E. An-Mibon. — Eadislas Pottier,

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, den 12. nächsten August in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 20. Juli
1877.

Der Präsident des Staatsrathes,

L. E. Noten.

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Gesetz

vom 1. Juni 1877,

über die Amtsbefugnisse des Kassations-Gerichtes

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 51 der Verfassung und in-
Vollziehung des Artikels 25 des Gesetzes vom 24.
Mai 1876;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Verordnet:

Art. 1. Das Kassationsgericht entscheidet in
Civilsachen über Nichtigkeitsbeschwerden, welche von
denjenigen, die im Rechtsstreite Parteien waren,
erhoben wurden gegen die von den Einleitungsrich-
tern und den Kreisgerichten endgültig ausgespro-
chenen Urtheile in nachstehenden Fällen:

1. Wenn eine Verletzung des Gesetzes stattge-
funden;
2. Wenn die unter Strafe der Nichtigkeit vor-
geschriebenen Prozedurformen verletzt wor-

den, sei es bei Tragung des Urtheils, sei es vorher;

3. Wenn über nicht begehrte Sachen abgeurtheilt worden;

4. Wenn mehr als verlangt oder weniger als anerkannt worden, zugesprochen wurde;

5. Wenn man unterlassen hat, über einen Hauptpunkt des Begehrens zu sprechen;

6. Wenn in einem und demselben Urtheile entgegengesetzte Bestimmungen enthalten sind.

Art. 2. Das Kassationsgericht nimmt das festgestellte Sachverhältniß als zu Recht bestehend an, und es prüft, ob bei Anwendung des Rechtes eine Gesetzesverletzung stattgefunden.

Art. 3. Es besteht eine Gesetzesverletzung, wenn die Richter, durch ihren Entscheid auf eine offenbare Weise das gethan haben, was das Gesetz zu thun verbietet, oder das nicht gethan haben, was es verordnet, sei es, daß sie es nicht angewendet, sei es, daß sie es unrichtig ausgelegt oder das Gegentheil von dem, was es vorschreibt, ausgesprochen haben.

Art. 4. Die Nichtigkeit eines Prozeduraktes gibt nicht Anlaß zur Cassation, wenn die betheiligte Partei dieselbe dadurch gedeckt hat, daß sie im Handel weiter geschritten ist, ohne diese Nichtigkeit vorzuhalten.

Die Beschwerde ist gleichfalls nicht mehr zulässig, wenn die Partei, welche das Urtheil ansieht, dasselbe ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen hat.

Art. 5. Die Nichtigkeitsbeschwerde schiebt die Vollziehung des angefochtenen Urtheils auf, es sei denn, daß der Richter oder das Gericht, auf Vergehren einer Partei und unter Solidarbürgschaft die Vollziehung selbst für den Fall einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen hätten.

Art. 6. Wenn das Urtheil einfach aufgehoben wird, so ist es in allen seinen Bestimmungen und Wirkungen aufgehoben.

Wenn das Urtheil mehrere verschiedene, unter sich unabhängige Hauptpunkte enthält, und nur einige derselben angefochten werden, so verbleiben die übrigen unter dem Schutze des getragenen Urtheils.

Das Gericht bezeichnet in diesem Falle den Theil des Urtheils, welcher aufgehoben ist und jenen, welcher in Kraft bleibt.

Art. 7. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird in den 20 auf die Anzeige des Urtheils folgenden Tagen eingebracht, vermöge der Hinterlage einer Denkschrift, begleitet von einem authentischen Doppel des Urtheils und den Belegstücken der Beschwerde.

Ein Doppel der Denkschrift wird in der Frist von 10 Tagen der Gegenpartei mitgetheilt, welche in den 20 darauffolgenden Tagen ihre Antwort einzureichen hat.

Art. 8. Die Denkschrift wird von einem patentirten Anwalt unterzeichnet. Sie enthält den Namen, Beruf, den Wohnort der Parteien und bezeichnet das Begehren und die Nichtigkeitsgründe.

Art. 9. Die Hinterlage geschieht beim Schreibamte des Appellgerichts, wird in ein für diesen Zweck errichtetes Register eingetragen und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet

Der Gerichtsschreiber theilt das Doppel von amtswegen mit, durch Versendung eines im Post-

amte eingeschriebenen Umschlags und vermerkt die Versendung auf dem Register.

Art. 10. Der Beschwerdeführer muß zu gleicher Zeit einen Geldbetrag für die Kosten des Gerichts und der gegnerischen Denkschrift beim Gerichtsschreibamt hinterlegen.

Art. 11. Das Gericht entscheidet ohne andere Förmlichkeiten in öffentlicher Sitzung und auf einen von einem der Richter abgestatteten Bericht.

In der Regel werden die Parteien über den Tag der Verhandlungen einberichtet.

Das Gericht kann in der Anzahl von fünf Gliedern gültig verhandeln.

Art. 12. Wenn die Beschwerde unzulässig ist, oder als unbegründet abgewiesen wird, ist der Beschwerdeführer in die Gerichts- und Parteikosten zu verfallen.

Wird die Beschwerde verwegen befunden, so wird der Beschwerdeführer überdies zur Entschädigung gegen den Beklagten verurtheilt und der Anwalt des Instanten ist für benannte Entschädigung gegen letztern verantwortlich.

Die Kosten und Entschädigungen werden, wenn es der Fall ist, vom Gerichte festgesetzt und am Ende des Urtheiles eingeschrieben.

Art. 13. Findet das Gericht die Beschwerde wegen Verletzung begründet, so hebt es das Urtheil auf, verbessert es von amtswegen, und erklärt seinen Entscheid vollziehbar; wird das Urtheil aus den andern im Artikel 1 vorgesehenen Gründen aufgehoben, so weist es die Sache an den Einleitungsrichter oder an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben und die Parteien werden in den nämlichen Zustand zurückversetzt, in welchem sie vor dem Urtheile waren.

Art. 14. Das Gericht wird im Falle eines schweren Vergehens die fruchtlosen Kosten den Magistraten oder Beamten zur Last legen, welche sie verursacht haben.

Art. 15. Die Entscheide des Gerichts werden den Parteien mitgetheilt, wie im Artikel 9 vorgeschrieben ist.

Ein Doppel wird dem Gerichte von dem das angefochtene Urtheil herrührt, von amtswegen mitgetheilt.

Art. 16. Die Förmlichkeiten, welche dem Beschwerdeführer in den Artikeln 7, 8, 9 und 10 vorgeschrieben werden, sind unter Strafe des Verfalls zu befolgen.

Art. 17. Der Artikel 26 des Gesetzes über die Gerichts-Organisation, vom 24. Mai 1876, ist widerrufen.

So angenommen im Großen Rathe zu Sitten,
den 1. Juni 1877.

Der Präsident des Großen Rathes,
Fidel Xoris.

Die Schreiber :
P. E. An-Mibon.— E. Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, den 1. Juli in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 19. Juni
1877.

Der Präsident des Staatsraths,
R. R. R o t e n .

Der Staatschreiber :
Em. Barberini.

Defret

vom 2. Juni 1877,

zur Wiederherstellung der Selbstständigkeit der Ge-
meinden Mörel, Filet und Bister.

Der Große Rath des Kantons Wallis

Erwägend, daß das Defret vom 24. November
1875, welches die Verschmelzung der Gemeinden
Mörel, Filet und Bister in eine einzige Gemeinde
ausgesprochen, auf nachdrückliches Verlangen der
Gemeinde Filet getragen worden ist;

Erwägend, daß aus den Verbalprozessen der
unter dem 18. März abhin einberufenen Primar-
versammlungen der vorerwähnten Gemeinden her-
vorgeht, daß dieselben die Widerrufung des Defrets
vom 24. November 1875 wünschen;

Erwägend, daß der Artikel 56 der Verfassung durch Verschmelzung der Gemeinde- und Bürgerverwaltungen die Zweckmäßigkeit dieses Dekrets zum Theile aufgehoben hat;

Auf den Antrag des Staatsraths,

B e s c h l i e ß t :

Das Dekret vom 24. November 1875, betreffend die Verschmelzung der Gemeinden Mörel, Bister und Filet ist widerrufen.

So angenommen im Großen Rathe zu Sitten, den 2. Juni 1877.

Der Präsident des Großen Rathes,
Fidel Dori.

Die Schreiber:

Kabias Pottier. — P. E. An-Hon.

Der Staatsrath des Kantons Wallis

B e s c h l i e ß t :

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 9. September, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 22
August 1877.

Der Präsident des Staatsrathes,
Roten.

Der Staatschreiber,
Em. Barberini.

Beschluß

vom 18. Juni 1877,

betreffend die Wahl der Gesandten auf den
Großen Rath.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen die Artikel 41 und 45 der Verfassung
und das Dekret vom 24. Jänner 1877 über die
Bildung der Wahlkreise, und über die Wahl der
Abgeordneten auf den Großen Rath;

Erwägend, daß der Große Rath in seiner letzten
Mai-Sitzung, in den Staatsrath 4 Abgeordnete
ernannt hat, deren Sitz in dem Großen Rath ersetzt
werden muß;

Erwägend, daß die Abstimmung vom 4. März im Kreise Fully, kein gesetzliches Ergebniß hatte;

Auf den Vorantrag des Departements des Innern,

Beschließt:

Art. 1. Die Primarversammlungen der Bezirke Goms, Westlich-Maron, Sitten, und des aus den Gemeinden St-Moriz, Massonger, Verossaz, Mer und Dorenaz gebildeten Kreises, sind auf Sonntag, 15. nächsten Juli einberufen, zum Zwecke, in jedem der bezeichneten Bezirke und Kreise zur Wahl eines Gesandten auf den Großen Rath zu schreiten.

Die Primarversammlung des Kreises Fully ist auf denselben Tag einberufen, um die Wahl eines Suppleanten auf den Großen Rath vorzunehmen.

Art. 2. Die Wahl und die Einsendung der auf die Abstimmung bezüglichen Akte finden, gemäß dem Gesetze über Abstimmungen und Wahlen vom 24. Mai 1876 statt.

Das mit der Zusammenzählung der Stimmen beladene Central-Schreibamt des Bezirkes Goms wird sich in Niederwald versammeln, unbeschadet

der spätern Bezeichnung des Hauptortes des Bezirkes.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 18. Juni 1877, um an den Sonntagen, 8. und 15. Juli veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
Noten.

Der Staatschreiber,
Em. Barberini.

Verordnung

vom 14. August 1877,
für die Wildhüter in den Freibergen.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 4 und 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 4. August 1876, über die Bannbezirke für die Hochwildjagd;

Nach Einsicht der Art. 1. und 2 der Instruktionen für die Wildhüter vom 18. August 1876, erlassen von dem eidgenössischen Departemente des Innern;

Auf die übereinstimmenden Anträge der Departemente der Justiz und Polizei und der Finanzen,

Beschließt:

Art. 1. Der Staatsrath bestimmt die Anzahl der Stationen der Wildhüter und setzt jedem von ihnen den Umfang ihres Schutzbezirktes fest.

Art. 2. Die Wildhüter sind dem kantonalen Landjägerkorps zugetheilt.

Art. 3. Sie werden vom Departemente der Justiz und Polizei, auf Antrag des Landjägerkommandanten, gewählt und beeidet für eine Zeitdauer von 5 Jahren.

Art. 4. Der Sold der Wildhüter beträgt 3 Franken durch Tag, der ihnen, wie dem Landjägerkorps, am Ende eines jeden Monats bezahlt werden soll.

Art. 5. Als Ersatz für die Vergütungen, welche der Staat den Landjägern für Bekleidung, Wohnung, Beschuhung u. s. w. zugesteht, erhält jeder Wildhüter eine Vergütung von 100 Franken.

Art. 6. Der Staat liefert den Wildhütern :

- 1) Eine Doppel-Jagbflinte, System Lafau-
cheur ;

2) Eine Patronentasche ;

3) Einen Revolver ;

4) Ein Fernrohr.

Die Wildhüter müssen diese Gegenstände in gutem Zustande erhalten, und sie nach Ablauf ihres Dienstes zurückerstatten.

Sie werden überdies den nothwendigen Munitionsvorrath erhalten.

Art. 7. Die Wildhüter stehen in ihrer Eigenschaft als Landjäger unter der Aufsicht und Leitung des Departements der Justiz und Polizei.

Sie hängen von dem Kommandanten des Landjägerkorps und den Brigadieren und Korporalen der Brigade ihres Wohnsitzes ab. Sie sind besonders unter dem Befehl desjenigen Landjäger-Unterspektors gestellt, der ihnen wird bezeichnet werden, und müssen mit demselben in Verkehr treten.

Art. 8. Was die Disziplin anbetrifft, so sind die Wildhüter den gleichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen, wie das Landjägerkorps.

Art. 9. Im Krankheitsfalle muß der Wildhüter

dem Landjägerkommandanten davon Anzeige machen; damit er, wenn nöthig, für seine Stellvertretung sorgen könne.

Art. 10. Die Wildhüter werden mit einer Legitimationskarte versehen, die sie immer mit sich tragen müssen.

Art. 11. Sie sind verpflichtet, die Beobachtung der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetze in dem ihnen bezeichneten Bezirke zu überwachen. Sie werden ganz besonders die Vorschriften, welche in den vom eidgenössischen Departement des Innern unterm 18. August 1876 erlassenen Instruktionen für die Wildhüter in den Freibergen enthalten sind, und die Instruktionen, welche ihnen ferner gegeben werden, beobachten.

Art. 12. Die Wildhüter sind gehalten, insofern es ihrem Dienste nicht im Wege steht, ihre Gänge zur Befolgung der Vorschriften des Art. 21 der Landjäger-Verordnung zu benutzen.

Art. 13. Die Wildhüter haben das Recht und die Pflicht, der zuständigen Behörde alle Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze des Kantons anzuzeigen, und sie erhalten für diese Anzeigen ihren Antheil der Buße.

Art. 14. Im Allgemeinen werden sie in den Besitz aller Rechte und Zuständigkeiten eingesetzt, die dem Landjägerkorps durch Gesetze und Verordnungen gewährt sind.

Art. 15. Jeder Wildhüter, der von einem Vergehen der Jagd oder irgend anderer Art Kenntniß hat, und es der Behörde nicht anzeigen würde, wird nach der ganzen Kraft des Gesetzes bestraft werden.

Das Gleiche würde denjenigen treffen, welcher ein verbotenes Wild erlegt hätte.

Art. 16. Die Wildhüter müssen auf ihren Rundreisen immer mit den vom Staate erhaltenen Waffen versehen sein.

Sie müssen ein Dienstbüchlein mittragen, das sie täglich durch Gemeinderäthe oder durch gut bekannte Ehrenmänner, die sie auf ihren Gängen begegnen, bescheinigen lassen.

Der Wildhüter, welcher sich erlauben würde, auf dem Dienstbüchlein falsche Unterschriften oder falsche Angaben beizusetzen, wird nach der Strenge des Gesetzes bestraft.

Art. 17. Dem Wildhüter, der seine Amtsverrichtungen vernachlässigt, um sich andern Geschäften zu widmen, kann vom Tagessolde ein Abzug, im Verhältniß der versäumten Zeit, gemacht werden.

Art. 18. Jeder Wildhüter soll ein Tagebuch führen, in welchem er umständlich von Tag zu Tag alle Gänge mit Erwähnung der ihm auffallenden Zwischen-Begebenheiten, so wie auch die an die Behörden zugeschickten Berichte einschreibt. Die Verbal-Prozesse sendet er unmittelbar dem Landjägerkommando zu.

Art. 19. Der Kommandant des Landjägerkorps legt dem Finanz-Departement jedes Halbjahr den im Art. 5. der eidgenössischen Verordnung vorgesehenen Bericht vor.

Art. 20. Gegenwärtiger Beschluß wird am nächsten 1. September in Kraft treten.

Also beschlossen im Staatsrathe zu Sitten, den 14. August 1877.

Der Vize-Präsident des Staatsrathes.

J. Chappex.

Der Staatschreiber,

Gm. Barberini.

Beschluß

vom 7. Herbstmonat 1877.

bezüglich der Volksabstimmung.

- a) über das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877;
- b) über das Bundesgesetz anlangend den Militärpflichtersatz vom 27. März 1877;
- c) über das Bundesgesetz rücksichtlich der politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter und den Verlust der politischen Rechte der Schweizerbürger vom 28. März 1877.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Erwägung, daß der Bundesbeschluß vom 24. August 1877, betreffend die Volksabstimmung über die oberwähnten Bundesgesetze, jeden Kanton beauftragt, dieselbe auf seinem Gebiete zu organisiren;

Auf Einsicht der Bundesgesetze vom 19. Heumonat 1872 und 17. Brachmonat 1874, über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen:

Auf den Antrag des Departements des Innern,

Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 21. nächsten Weinmonat, um 10 Uhr Vormittags einberufen, um über die Annahme oder Verwerfung der drei am Eingang dieses Beschlusses angeführten Gesetze abzustimmen.

Art. 2. Zum Stimmen ist jeder Schweizer berechtigt, der das zwanzigste Altersjahr erfüllt hat, und übrigens durch die Kantonalgesetzgebung vom aktiven Bürgerrechte nicht ausgeschlossen ist.

Wenn darüber gegründete Zweifel walten, so ist es an dem, der an der Abstimmung theilnehmen will, nachzuweisen, daß er sich in diesem Rechte befinde.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht an dem Orte aus, wo er wohnt.

Art. 4. Die Bundesgesetze, worüber abgestimmt wird, sowie die Stimmkarten sind bei den Gemeindevorständen hinterlegt, die den stimmbfähigen Bürgern wenigstens vier Wochen vor der Abstimmung ein Exemplar davon zustellen werden.

Art. 5. Jeder in der Gemeinde wohnende

Schweizerbürger muß von amtswegen auf die Wahllisten derselben getragen und im Auslassungs-falle dennoch zur Abstimmung zugelassen werden, wenn anders die zuständige Behörde nicht den Beweis in Händen hat, daß er durch die Kantons-gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 6. Die Wahllisten müssen öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler während wenigstens zwei Wochen vor der Abstimmung davon Kenntniß nehmen können.

Art. 7. Die Abstimmung geschieht geheim, durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels, auf dem für die Annahme „Ja“ oder für die Verwerfung „Nein“ eingeschrieben steht.

Art. 8. Ueber die Abstimmung wird ein Verbal aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift des zuständigen Schreibamtes zu bescheinigen ist. Ein beglaubigtes Doppel dieses Abstimmungs-Verbals muß, unter Buße von 10 Fr., gleich nach Schluß der Abstimmung an das Departement des Innern des Kantons versendet werden, während ein zweites Doppel, sowie die Stimmzettel, die nicht dürfen vernichtet

werden, sofort dem Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt werden, der dieselben, nebst einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses, unverzüglich dem nämlichen Departemente zukommen läßt.

Art. 9. Die allfälligen Klagen betreffend die Abstimmung müssen innerhalb 6 Tagen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses, schriftlich an den Staatsrath gesendet werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingelangten Einsprachen bleiben unberücksichtigt.

Art. 10. Für alle in diesem Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich an die Bestimmungen der obenerwähnten Bundesgesetzgebung und an das Kantonalgesetz vom 24. Mai 1876 über die Abstimmungen und Wahlen in den Urversammlungen zu halten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 7. Herbstmonat 1877, um an den Sonntagen, den 23. und 30. laufenden Septembers in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsraths,

L. E. R o t e n.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Gesetz

vom 27. Wintermonat 1877.

bezeichnend die zum öffentlichen Dienste der
Gemeinden bestimmten Bürgergüter.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Eingesehen die Artikel 57 und 90 der Staats-
verfassung;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Verordnet:

Art. 1. Dasjenige Burgervermögen, welches vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juni 1851 über die Gemeinde-Verwaltungen öffentliche Bestimmung hatte, soll auch fürderhin diesem Zwecke entsprechend verwendet werden. (Siehe Art. 57 der Verfassung.)

Art. 2. Sind Burgereigenthum und werden zum öffentlichen Dienste der Gemeinden bestimmt:

- a) Die Gefängnisse, Hallen, Fleisch-, Waschhäuser und Waschplätze, die für die Verwaltung angewiesenen Magazine und Waarenlager, die Straßen, Gassen, Plätze,

Schoppen, Wasserleitungen, Quellen, Brunnen, Dämme, Friedhöfe, der Fluß- und Bachsaum innert den vom Gesetze bezeichneten Grenzen, die in den Artikeln 377 und 405 des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten freien Güter, die für die Verbesserung der Hausthier-Racen angewiesenen Schuldscheine und andere Werthschaften, sowie das ganze Schul- und Gemeindematerial, die Waffen und Feuersprizen.

- b) Die für den Cultus, den öffentlichen Unterricht und den Unterhalt der Armen bestimmten Werthe.

Diese können ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

Art. 3. Alles burgerliche Eigenthum, welches im Artikel 2 nicht vorgesehen ist, bleibt Eigenthum der Burgerschaft.

Art. 4. In den Burgergebäulichkeiten sind für die Schulen und den öffentlichen Dienst bestimmt, die Locale, welche ihnen nothwendig sind und deren Gebrauch der Burgerverwaltung nicht unentbehrlich ist.

Art. 5. Die Gemeinde, welche ganz oder zum Theil Gebäulichkeiten der Burgerschaft benützt, übernimmt deren Unterhalt im Verhältniß des Antheils den sie benützt.

Art. 6. Die Spitäler burgerlichen Ursprunges sind gehalten, die ihnen von der Gemeinde zugesendeten Kranken gegen eine mäßig zu bestimmende Entschädigung aufzunehmen, insofern Platz und Ausstattung es erlauben.

Diese Entschädigung fällt weg, wenn die Einkünfte der Anstalt genügen.

Art. 7. Die Verordnungen der Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Wintermonat 1870 über die Burgerschaften und jene der Artikel 18, 19 und 23 des Gesetzes vom 4. Juni 1873 über den öffentlichen Unterricht, sowie der Artikel 2 des Dekrets vom 27. Wintermonat 1866, betreffend das Anleihen der Gemeinden, sind beibehalten.

Art. 8. Die im Artikel 4 des Gesetzes über die Burgerschaften vom 23. Wintermonat 1870 vorgesehenen Beiträge können nur gefordert werden, wenn der Municipal-Steuerfuß zwei durch tausend übersteigt. Sie können zehn durch hundert

des Reinertrags des Burgereinkommens für Schulzwecke und zwanzig durch hundert für Unterhaltung der Armen, nicht überschreiten. Die Benutzung des Brennholzes, der Alpen und der Burgerloose an Boden werden in diesem Burgereinkommen nicht eingezählt.

Art. 9. Die im Artikel 5 desselben Gesetzes vorgesehene außerordentliche Abgabe soll jedenfalls nicht unter eins durch hundert des Kadasterwerthes der geschätzten Güter zu stehen kommen.

Die Gemeinden können während des Zeitraums von 10 Jahren, von der Vollendung der Eindämmung der Rhone und ihrer Zuflüsse an, eine Revision des Steuerfußes der den Burgerschaften auferlegten Abgabe verlangen.

Art. 10. Der kraft des Artikels 19 des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht durch die Burgerschaften zu erstehende Kostenantheil soll in der Regel den dritten Theil des Gesamtkostenanschlages nicht übersteigen.

Art. 11. In den Gemeinden, in denen nur ein Rath ist, hat die Burgerschaft den dritten Theil der Gebühren der Rathsmitglieder und des Gehalts des Weibels zu tragen.

Art. 12. Im Verlaufe des Jahres folgend auf die Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes soll ein Verzeichniß abgefaßt werden, sowohl des Vermögens, welches in den Händen der Burgerschaft verbleibt, als desjenigen, welches zu öffentlichen Zwecken verwendet wird.

Art. 13. Ohne staatsrätbliche Bewilligung darf fürderhin zu keiner neuen Theilung von Bürgergütern zur Nutznießung geschritten werden.

Art. 14. Die Artikel 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 2. Juni 1851 sind widerrufen.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 27. Wintermonat 1877.

Der Vize-Präsident des Großen Rathes,
Hyp. Pignat.

Die Schreiber
P. E. An-Wibon. — Ladislas Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, den 23. laufenden Monats, in allen Gemeinden des Kan-

tons veröffentlicht und angeschlagen werden, und wird am 1. Jänner 1878 in Kraft treten.

Gegeben zu Sitten, den 14. Dezember 1877.

Der Präsident des Staatsrathes,

R. A. R o t e n .

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Gesetz

vom 1. Dezember 1877,

betreffend Organisation und Amtsbefugnisse des
Gerichts über Verwaltungsfreitigkeiten.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Artikels 53 der Verfassung ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

B e r o r d n e t :

Titel I.

Organisation.

Art. 1. Das Verwaltungsgericht wird aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern des Appellations- und Kassationsgericht gebildet.

In Verwaltungsrechtsachen, deren Streitgegenstand in Geld bestimmbar und den Werth von 400 Fr. nicht übersteigt, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Mitglieder und ihre Ersazmänner werden jährlich vom Gerichte bezeichnet.

Art. 2. Die Richter und Ersazmänner enthalten sich und sind ablehnbar :

1. Wenn sie persönlich betheiligt oder muthmaßliche Erben einer der Parteien sind ;
2. Wenn sie mit einer der Parteien, bis zum vierten Grad inbegriffen, verwandt oder verschwägert sind ;
3. Wenn sie mit dem Advokaten oder dem Vertreter einer der Parteien bis in den zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind ;
4. In Rechtsachen der Gemeinden oder juristischen Personen, denen sie angehören ;
5. Wenn sie früher eine der Parteien in dem gleichen Handel vertreten oder verbeiständet haben ;

6. Wenn sie mit einer der Parteien in einem Verhältnisse stehen, welches Feindschaft oder besondere Abhängigkeit voraussetzen läßt.

Art. 3. Einer der Richter ist mit der Leitung des Vorverfahrens, mit der Berichterstattung und den Schlußanträgen über den Handel beladen.

Dieser Einleitungsrichter wird vom Präsidenten für jeden Handel bezeichnet.

Art. 4. Das Aktuariat des Verwaltungsgerichtes wird vom Schreiber des Appellations- und Kassationshofes versehen.

Art. 5. Die Sitzungen und Verhandlungen des Gerichtes sind öffentlich.

Art. 6. Die vom Verwaltungsgerichte getragenen Urtheile werden unter der Amtsgewalt der Kreiseinleitungsrichter vollzogen.

Titel II.

Zuständigkeit.

Art. 7. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes erstreckt sich auf die Streitfragen betreffend :

1. Die Gemeindemarken und den Besitz der Gerichtsbarkeit, unter Vorbehalt der Befugnisse des Großen Rathes;
2. Die Anwendung der Reglemente über den Genuß des Einkommens der Burgerschaften;
3. Das Bürgerrecht und die Zuerkennung von Heimathlosen, wenn hierüber zwischen Gemeinden und Privaten, zwischen Gemeinden, zwischen Gemeinden und dem Staate Zwiespalt obwalten sollte (Art. 12 des Gesetzes vom 3. Juni 1870);
4. Die Rekurse in Sachen der Zwangsabtretung wegen öffentlicher Wohlfahrt, insoweit das Recht der Zwangsabtretung nicht bestritten wird;
5. Die Anstände zwischen dem Staate und den Inhabern von Bergwerks- und Steinbruchkonzessionen, wenn es sich handelt um Zahlung der Gebühren und Entziehung der Konzession wegen Einstellung der Arbeiten (Artikel 39 und 51 des Gesetzes vom 21. Wintermonat 1856);
6. Den Bestand und die Rechtmäßigkeit der

partikularen Rechte, Lasten und Freiheiten in Sachen der öffentlichen Arbeiten (Art. 15, 16, 17 des Gesetzes vom 23. Wintermonat 1852 über die Vertheilung der öffentlichen Lasten);

7. Die Auslegung und Vollziehung der Verträge zwischen dem Staat und den Unternehmern der öffentlichen Arbeiten;

8. Die Vereinigung der Rechnungen zwischen dem Staate und den Agenten und Angestellten des Fiskus;

9. Im Allgemeinen alle Rechtsstreitigkeiten, welche ihrer Natur nach Verwaltungssache sind, ein Privatinteresse zum Gegenstand haben, und deren Erkenntniß durch spezielle Gesetze dem Verwaltungsgerichte übertragen ist.

Art. 8. Unter Vorbehalt der Befugnisse, die gemäß der Verfassung dem Großen Rath zustehen, verbleiben in der Zuständigkeit des Staatsrathes, als vollziehender Gewalt, die Fragen öffentlicher Ordnung und öffentlichen Rechtes, sowie alle rein administrativen Fragen von allgemeinem Interesse, welche unter andern betreffen:

1. Die staatsbürgerlichen Rechte der Bürger und die Wahl der Gemeinde-Behörden;
2. Die Veräußerung und die Vertheilung der Gemeinde- und Bürgergüter;
3. Die Vertheilung der öffentlichen Lasten, sowohl des Kantons als der Gemeinden und die Anwendung der Finanz- und Stempelgesetze;
4. Die für die Schulen, öffentlichen Arbeiten und andere öffentliche Zwecke den Bürger-schaften auferlegten Leistungen und Beiträge;
5. Die Festsetzung des Preises und der Bedingungen für die Aufnahme neuer Bürger und für die Einbürgerung der Heimathlosen, sowie die Zutheilung der Heimathlosen des Kantons (Art. 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1870);
6. Die Erhebung des Charakters der öffentlichen Wohlfahrt in Fällen der Zwangsabtretung;
7. Die Abgrenzung und Eindämmung der Rhone, der Zuflüsse und Wildbäche, der Kanalisierung und Entsumpfung und der Verkauf sumpfiger Liegenschaften (Gesetz vom 24. Mai 1833);

9. Das Straßenwesen, die Straßenpolizei, die Benutzung der Gewässer, Beschwerden in Bezug auf die Errichtung und den Unterhalt der von den Gemeinden angeordneten Flurwege und Wasserleitungen;
9. Die Anwendung der Gesetze über die Bergwerke und Steinbrüche, die Waldungen und den Verkauf der Weidgänge;
10. Im Allgemeinen alle Amtsverrichtungen der unter die Aufsicht des Staatsrathes gestellten Behörden und der durch ihn gewählten Beamten und Angestellten.

Art. 9. Die Fragen, welche sich auf das bewegliche und unbewegliche Eigenthum beziehen, und im Allgemeinen jene, welche in das Bereich des bürgerlichen Privatrechts fallen, sind in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, unbeschadet der durch gegenwärtiges Gesetz getroffenen Verfügungen.

Art. 10. Die Streitfragen über die Zuständigkeit des Gerichts werden vor den Gerichtshof über Kompetenzkonflikte gebracht, welcher den Rechtsstreit entweder den Civilgerichten, dem Verwaltungsgericht oder der vollziehenden Gewalt überweist.

Titel III.

Verfahren.

Art. 11. Die Klage mit den Urkunden und Belegstücken wird mit ebenso vielen Ausfertigungen, als Parteien im Handel stehen, dem Präsidenten des Gerichtes übermacht, welcher die gesammten Einlagen dem Einleitungsrichter übermittelt. Die Vernehmlassung und die übrigen Prozeßschriften werden dem Einleitungsrichter übersendet.

Art. 12. Das Doppel der Klage und die als mit den Originalen gleichförmig bescheinigten Abschriften werden dem Beklagten mitgetheilt, mit der Einladung in einer bestimmten Frist die Antwort einzureichen.

Art. 13. Der Einleitungsrichter meldet auf dem Rande der Denkschrift den Tag des Empfanges, jenen der Versendung und der gewährten Frist; er soll auch die Partei, welche die Hinterlegung gemacht, vom Datum der Mittheilung und eintretenden Falls von der Abkürzung der Fristen in Kenntniß setzen.

Art. 14. Die Frist zur Einreichung der Vernehmlassung, und wenn nöthig, der Replik und

Duplik ist von 20 Tagen, der Tag der Versendung nicht einbegriffen.

Art. 15. Der Einleitungsrichter kann diese Frist auf zehn Tage herabsetzen in den Fällen, welche, ihrer Natur oder den obwaltenden Umständen nach, keinen Verzug erleiden. In diesem Falle ist die Beweisfrist auf 20 Rechtstage festgesetzt.

Art. 16. Wenn der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichtes anstreiten will, muß er die gerichtsablehnende Einrede in der für die Vernehmung festgesetzten Frist vorbringen und hierauf in Gemäßheit des durch Gesetz vom 25. Mai 1877 vorgeschriebenen Verfahrens mit dem Kompetenzkonflikt die zuständige Behörde beschaffen.

Art. 17. Der Partei, welche in der anberaumten Frist ihre Vernehmung nicht eingereicht hat, wird eine neue Frist von 20 oder 10 Tagen gestellt, mit der Eröffnung, daß diese zweite Frist peremptorisch sei.

Art. 18. Die peremptorischen Fristen werden durch eingeschriebene Briefe angezeigt.

Art. 19. Nach Ablauf der peremptorischen

Frift wird über den Handel geurtheilt nach Lage der Sache, außer es würde ein gefezliches Hinderniß erhärtet, oder Einleitungsrichter oder Gericht erachten, es fei der Fall, neue Erhebungen von amtswegen zu machen, oder den Beweis von erheblichen Thatsachen anzuordnen.

Art. 20. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung über die Beweife und das Beweisverfahren find auch in Verwaltungsrechtsachen anwendbar, mit der Ausnahme jedoch, daß die Beweisfrist auch während den Profanferien läuft.

Art. 21. Wenn eine vorgelegte Urkunde als gefälscht bezeichnet wird, kann das Gericht dieselbe den ordentlichen Gerichten überweisen und den Entscheid über den Haupthandel aufschieben.

Art. 22. Der Einleitungsrichter ist befugt, zur Ersparung von Kosten, für Verhandlungen im Vorverfahren einen besondern Gerichtsschreiber zu bestellen.

Art. 23. Die Nebenfragen, welche die Hauptsache berühren, werden vom Einleitungsrichter entschieden, unbeschadet des Rechts der Parteien, über dieselben gleichzeitig mit den übrigen Rechtsmitteln vor dem Gericht zu verhandeln.

Art. 24. Der Einleitungsrichter kann, auf Begehren einer der Parteien, zur Beibehaltung des tatsächlichen Zustandes die nöthigen Maßnahmen anordnen. Diese müssen vom Gerichte in nächster Sitzung gutgeheißen werden.

Art. 25. Nach Schluß des Vorverfahrens meldet der Einleitungsrichter dem Präsidenten, unter genauer Bezeichnung der Parteien und ihres Wohnsitzes, daß der Handel spruchreif sei, damit über denselben in der künftigen Session verhandelt werden könne. Der Einleitungsrichter bereitet zugleich das Kostenverzeichnis.

Das Gericht kann, in Dringlichkeitsfällen und auf Begehren einer der Parteien, auch außerhalb der ordentlichen Sessionen einberufen werden.

Art. 26. Ausnahmsweise darf das Gericht mündliche Verhandlungen zulassen oder anordnen. Bleibt eine der Parteien aus, so wird die andere angehört und dann zum Urtheil geschritten.

Art. 27. Die Prozeßkosten und jene des Urtheils werden auf diesem vorgemerkt.

Die Anzeige des Urtheils geschieht mittelst auf der Post einzuschreibender Versendung eines Dop-

pels an eine jede der Parteien. Der Aktuar nimmt von dieser Zustellung Vormerkung zu Protokoll.

Titel IV.

Revision.

Art. 28. Das Rechtsmittel der Revision gegen die Urtheile des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig in folgenden Fällen ;

- a. Wenn über ein im Prozeß geltend gemachtes Begehren nicht erkannt worden.
- b. Wenn über ein nichtgestelltes Begehren erkannt worden.
- c. Wenn mehr als begehrt oder weniger als zugestanden zuerkannt worden.
- d. Wenn in dem gleichen Urtheile widersprechende Verfügungen enthalten sind.
- e. Wenn auf Grund von Urkunden erkannt worden, welche seit Fällung des Urtheils als gefälscht sich ergaben oder erklärt sind.
- f. Wenn seit Fällung des Urtheils maßgebende Urkunden wieder aufgefunden worden, deren Beibringung in dem frühern Verfahren nicht möglich gewesen.

Art. 29. Das Revisionsgesuch muß, bei Strafe des Ausschlusses, vor dem Gerichtshofe anhängig gemacht werden, in den unter Litt. a, b, c, d des Artikels 28 angeführten Fällen, binnen der Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Urtheils an gerechnet, und in den unter Litt. e und f vorgesehenen Fällen, binnen der Frist von 90 Tagen, seit der Erhebung des Revisionsgrundes.

Art. 30. Das Rechtsmittel der Revision ist nicht mehr zulässig nach Ablauf von 5 Jahren, seit der Zustellung des Urtheils.

Art. 31. Das Revisionsgesuch soll den Grund der Revision und das Begehren auf Abänderung des frühern Urtheils enthalten.

Das Revisionsgesuch wird erhoben, begründet und abgeurtheilt in Gemäßheit des in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens.

Wenn die Revision zugelassen ist, urtheilt der Gerichtshof gleichzeitig in der Hauptsache.

Art. 32. Das Revisionsgesuch verhindert die Vollziehung des angegriffenen Urtheils nicht, es sei denn, der Einleitungsrichter habe ein Anderes verordnet.

Titel V.

Gebührenordnung.

Art. 33. Die Mitglieder des Gerichtes, der Schreiber und der Weibel beziehen die nachstehend bezeichneten Gehalte und Gebühren:

Der Präsident durch Sitzung	8 Fr.
Jeder Richter und der Schreiber	6 "
Der Präsident für das Urtheil und Amtsiegel	3 "
Der Schreiber für das Urtheil und die Ausfertigung	3 "
Der Weibel durch Tag	3 "
Dauern die Vorträge mehr als 4 Stunden, so beziehen der Präsident, Richter und Schreiber für jede überzählige Stunde	1 "

Wenn zwei Sitzungen am gleichen Tag und für den gleichen Rechtsstreit stattfinden, wird nur eine Gebühr bezogen.

Im Falle einer außerordentlichen Einberufung des Gerichtes beziehen dessen Mitglieder die gleiche

Reisegebühr, wie die Richter des Appellationsgerichtshofes.

Art. 34. Eine jede Partei hat mit der Schlußbeschrift den Betrag von 60 Fr. zu hinterlegen. Finden mündliche Verhandlungen statt, so sollen 100 Fr. vor Beginn der Sitzung hinterlegt werden.

Art. 35. Der Einleitungsrichter bezieht von den Parteien:

Für Hinterlegung und Vergleichung der Akten durch Schriftstück	50 Rp.
---	--------

Für Anzeige des peremptorischen Termins durch eingeschriebenen Brief	60 "
--	------

Für Unterschrift eines Votés	30 "
--	------

Art. 36. Dem Richter und Schreiber, jedem von beiden, werden zuerkannt:

Für eine Sitzung	1 Fr. 50 Rp.
----------------------------	--------------

" Auftragung des Eides	— " 40 "
----------------------------------	----------

" Abhör eines Zeugen	— " 60 "
--------------------------------	----------

" Entscheid über Nebenfragen	3 " — "
------------------------------	---------

Dauert die Sitzung mehr als 3 Stunden, wird für jede überzählige

Stunde bezahlt	— " 50 "
--------------------------	----------

Art. 37. Für eine Erscheinung vor dem Einleitungsrichter beziehen :

Der Advokat 5 Fr. — Rp.

Die Partei 1 „ — „

Jeder Zeuge 1 „ — „

Wenn der Zeuge während mehr
als 3 Stunden in Anspruch
genommen wird, erhält der-
selbe eine Zulage von . . . 1 „ — „

Der Weibel bezieht für jede Anzeige — „ 30 „

Für die Sitzung — „ 60 „

Jeder Sachkundige . . . 2 bis 10 „ — „

Art. 38. Der Einleitungsrichter, Schreiber, Weibel, die Zeugen, Sachkundigen, Advokaten und Parteien beziehen durch Kilometer (Hin- und Herreise inbegriffen) eine Reisegebühr von 30 Rp.

Art. 39. Mit Ausnahme der auf die Advokaten und Parteien fallenden Gebühren, werden die in den Artikeln 36, 37, 38 festgesetzten Sporteln von den Parteien zu gleichen Theilen vorgeschossen.

Die Kosten jedoch der Verhandlungen im Beweisverfahren werden von jener Partei vorgeschossen, welche die Verhandlungen hervorgerufen hat.

Art. 40. Der Advokat bezieht:

Für Abfassung einer Denkschrift Fr. 5—30.

Für den Vortrag vor dem Gericht
nebst Reisegebühr. „ 10—70.

Das Gericht setzt amtlich diese letzte Gebühr fest.

Art. 41. Der Partei wird für die Erscheinung vor dem Gerichte, nebst Reisegebühr, zuerkannt durch Tag 3 Fr.

Art. 42. Für Abschriften wird bezahlt durch Seite, die Seite zu 20 Linien und die Linie zu 36 Buchstaben berechnet 20 Rp.

Art. 43. Verbleiben anwendbar die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung, betreffend das Armenrecht und die gerichtliche Verbeiständung der Armen.

Titel VI.

Verschiedene Verfügungen.

Art. 44. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. März 1878 in Kraft.

Mit diesem Tage gehen alle rechtshängigen Verwaltungsrechtsachen, welche in Gemäßheit des Artikels 7 in die Zuständigkeit des durch gegenwärtiges Gesetz geschaffenen Gerichtes fallen, an dasselbe über.

Art. 45. Sind widerrufen, oder im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert:

Das Gesetz vom 24. Mai 1855, über das Verwaltungsgericht.

Der Beschluß vom 30. März 1858, betreffend das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten.

Die Gebührenordnung vom 6. Christmonat 1851.

Der 6. Artikel des Gesetzes vom 10. Christmonat 1828, über die Zwangsabtretung wegen öffentlicher Wohlfahrt.

Der Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Wintermonat 1856, über den Bergbau und die Steinbrüche.

Der Art. 45 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1874; überhaupt alle Verfügungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

Gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den
1. Christmonat 1877.

Der Vize-Präsident des Großen Rathes,
Hyp. Pignat.

Die Schreiber
P. E. An-Hlon. — Ladislas Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, den 10.
nächstkünftigen Februar, in allen Gemeinden des
Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden,
und wird am 1. März 1878 in Kraft treten.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 25.
Jänner 1878.

Der Präsident des Staatsrathes,
Noten.

Der Staatschreiber,
Em. Barberini.

Beschluß

vom 6. April 1877.

**bestimmend die Militärbezirke für die Bezahlung
der in Dienst berufenen Mannschaft.**

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Willens unsern Wehrmännern eine zu ihrer Entfernung verhältnißmäßigere Reisevergütung zu verschaffen;

Auf Einsicht der unterm 22. März 1877 durch die Bundesbehörde ertheilte Genehmigung;

Auf den Antrag des Militärdepartements,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Für die Bezahlung der Reisevergütung an in Dienst berufene Mannschaft ist der Kanton in fünf und zwanzig Militärbezirke eingetheilt.

Diese Vergütung wird nach Vorschrift des Bundesgesetzes vom Hauptort der betreffenden Militärbezirke berechnet.

Art. 2. Diese Bezirke sind :

M u n s t e r , umfassend die Gemeinden : Münster,
Oberwald, Ulrichen, Obergesteln,
Geschinen, Neckingen, Biel, Sel-
fingen, Rixingen, Gluringen und
Blisingen.

E r n e n , umfassend die Gemeinden : Ernen,
Fiesch, Bellwald, Fiescherthal, Au-
serbinn, Binn, Steinhaus, Lar,
Mühlibach, Niederwald.

M ö r e l , umfassend die Gemeinden : Mörel
mit Bister und Filet, Betten,
Bitsch, Goppisberg, Nied-Mörel,
Greich, Grengiols, Martisberg.

B r i g , umfassend die Gemeinden : Brig,
Brigerbad, Eggerberg, Glis,
Mund, Naters, Nied-Brig, Vir-
gisch, Thermen.

S i m p e l n , umfassend die Gemeinden : Sempeln,
Zwischbergen.

B i s p b a c h , umfassend die Gemeinden : Bispbach,
Baltshieder, Eyholz, Gründen,

Falben, Stalben, Stalbenried,
Vispenterbinen, Zeneggen.

Saas-Grund, umfassend die Gemeindtn: Saas-
Grund, Almagell, Saas-Fee, Zermatt.

St. Niklaus, umfassend die Gemeinden: St.
Niklaus, Grächen, Randa, Täsch,
Balen, Emdt, Törbel, Eisten.

Raron, umfassend die Gemeinden: Raron,
Außerberg, Bürchen, Gyscholl,
Hohetenn, Niedergesteln, Steg,
Unterbach.

Rippel, umfassend die Gemeinden: Rippel,
Blatten, Ferden, Wyler.

Leuf, umfassend die Gemeinden: Leuf,
Agarn, Albinen, Feschel, Guttet,
Inden, Salggesh, Varen, Turt-
man, Pratsch, Ergisch, Erschmatt,
Gampel, Ober-Ems, Unter-Ems,
Leukerbad.

Siders, umfassend die Gemeinden: Siders,
Schallais, Chippis, Granges,
Gron, Lens, St. Leonhardt, Bey-

ras, Miede, Mollens, Randogne,
Benthen.

Ayer, umfassend die Gemeinden: Ayer,
Chandolin, Grimenz, Luc, St.
Jean.

Ber, umfassend die Gemeinden: Ber,
Agettes, Aigent, Hermense, Maase,
Nax, St-Martin, Bernamiede.

Evolene, Evolene.

Sitten, umfassend die Gemeinden: Sitten,
Arbaz, Brämis, Grimseln, Salins,
Saviese, Beysonnaz.

Gundis; umfassend die Gemeinden: Gundis,
Arbon, Chamoson, Betroz.

Nendaz, Nendaz.

Martinach, umfassend die Gemeinden: Marti-
nach-Stadt, Bovernier, Charrat,
Fully, Isrables, Leytron, Mar-
tinach-Combes, Martinach-Bourg,
Ribbes, Saillon, Saron, Batiaz.

Sembracher umfassend die Gemeinden: Sem-

brancher, Bagnes, Volleges, Dr-
sieres.

L i b d e s, umfassend die Gemeinden: Libdes
und Bourg St Pierre.

S t - M o r i z, umfassend die Gemeinden: St-Mo-
riz, Collonges, Dorenaz, Evion-
naz, Fins-Hauts, Massonger, Mex,
Salvan, Verossaz.

M o n t h e y, umfassend die Gemeinden: Monthey,
Troistorrents, Collombey-Muraz.

B a l d' I l l i e z, umfassend die Gemeinden: Bal-
d'Illiez, Champéry.

B o u v r y, umfassend die Gemeinden: Bouvry,
Port-Balais, St-Gingolph, Bion-
naz.

So beschlossen im Staatsrath zu Sitten, den
6. April 1877, um am 15. April 1877 in allen
Gemeinden des Kantons veröffentlicht und ange-
schlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
K. de Rivaz.

Der Staatschreiber:
Em. Barberini.

Beschluß

vom 20. Jorung 1878,

über Vertheilung der Heimathlosen.

Der Staatsrath des Kantons Wallis

Eingesehen den Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1870, über die Heimathlosigkeit, welcher vorschreibt, daß die Heimathlosen, welche dem Staate zur Last fallen durch den Staatsrath unter die Bezirke und die Gemeinden des Bezirkes im Verhältniß der Burgerbevölkerung im Besitze nützlicher Rechte und mit Berücksichtigung des Burgervermögens vertheilt werden sollen;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

Beschließt:

Art. 1. Die dem Staate zur Last gefallenen Heimathlosen werden folgender Maßen unter die Bezirke und die Gemeinden vertheilt:

Bezirk.	Gemeinde.	Bezeichnung der in die Gemeinde eingebürgerten Heimathlosen.
Goms.	Binn.	Huser, Johannes Sohn weiland Michael, geb. in Naters

Bezirk. Gemeinde. Bezeichnung der in die Gemeinde
eingebürgerten Heimathlosen.

(19 Jahr) und seine Gattin
Philomena Josepha Imhof,
wohnhaft in Glarey.

Goms Außerbinn. Huser, Katharina, Tochter der
Vorigen, geb. in Glarey den
18. Jänner 1878.

Brig. Gondo. Huser, Crescentia, geb. Rütti-
mann, Wittwe des Michaels,
geboren in Thermen.

" Brigerbad. Huser. Moriz, geb. in Turt-
mann (30 Jahre), Sohn weis-
land Michael, wohnhaft in
Glarey.

Bisp. Bisp. Huser, Jost, geb. in Henne-
berg, Kanton Bern (20 Jahr),
Sohn weiland Michael, wohn-
haft in Glarey.

" Birmatt. Huser, Joseph, geb. in St.
Leonhard (17 Jahr), Sohn
weiland Michael, wohnhaft in
Glarey.

Bezirk.	Gemeinde.	Bezeichnung der in der Gemeinde eingebürgerten Heimathlosen.
Aaron.	Mörel.	Huser, Baptist, geb. in Uvrier, (16 Jahre), Sohn weiland Michael, wohnhaft in Glarey.
"	Filet.	Huser, Maria, geb. in Glarey, (13 Jahr), Tochter weiland Michael, wohnhaft in Glarey.
Leuf	Agaren.	Huser, Sophia, geb. in Na- ters (4 Jahr), Tochter wei- land Michael und der Cre- sentia Rüttimann.
"	Inden.	Huser, Ludowika, geboren in Biel (1 1/2 Jahr), Tochter wei- land Michael und der Cre- sentia Rüttimann.
Sibers.	Mollens.	Hafler, Lorenz, Sohn wei- land Christian, Nagelschmied, wohnhaft in Saviese.
"	Gron.	Afchwander, Moriz, geb. in Brig 1830 und seine Gat- tin Anna Maria Michlig.

Bezirk,	Gemeinde.	Bezeichnung der in die Gemeinde eingebürgerten Heimathlosen.
Siders.	Beyras.	Afchwander, Maria, ihre Tochter, geb. 1862.
Herens.	Nar.	Afchwander, Mathilde, ihre Tochter, geb. 1864.
"	Bernamiege.	Afchwander, Joseph Anton, geb. 1823, und seine Gattin Maria Juliana Perroud.
"	Mage.	Neuwerth, Magdalena, Tochter des Joseph und der Ka- tharina Wyder.
Sitten.	Sitten.	Wan-Etten, Clotilde, Tochter des Alphons von Antwerpen geb. in Sitten den 23. Juni 1865 (bei Hrn. Joh. Maria Röten in Sitten).
"	Brämis	Salzgeber, Maria Theresia, Tochter der Josepha (18 Jahr), im Grimsel.
Gundis	Nendaz	Neuwerth, Philipp, geboren in Ardon den 8. Juli 1819,

Bezirk. Gemeinde. Bezeichnung der in die Gemeinde
eingebürgerten Heimathlosen.

und seine Gattin Ludowika
Mattes in Ardon.

„ Betroz Neuwerth, Maria Ludowika,
Tochter der Vorigen, geboren
den 30. März 1856.

„ Gundis. Neuwerth, Philipp, Sohn[^]
des Philipp, geboren den 6.
Jänner 1858.

Martinach. Ribbes. Neuwerth, Eugenia, Tochter
des Philipp, geboren den 6.
August 1859.

„ La-Batia Neuwerth, Rosalia, Tochter
des Philipp, geboren den 8.
Wintermonat 1861.

„ Saron. Dübonheur, Josepha, gebo-
ren den 5. Juni 1864 (bei
Virginia Tornay in Saron.)

„ Saillon. Neuwerth, Carolina, Tochter
des Philipp, geboren den 23
Hornung 1864.

Bezirk. Gemeinde Bezeichnung der in die Gemeinde
eingebürgerten Heimathlosen.

Martinach. Bovernier. Neuwerth, Olivia, Tochter
des Philipp, geboren den 17.
Wintermonat 1866.

Entremont. B. S. Peter. Neuwerth, Joseph, ge-
boren in Ardon den 30. Win-
termonat 1826, und seine
Gattin Catharina Wyder.

„ Libbes. Neuwerth, Maria, Tochter
der Vorigen, geboren den 14.
Dezember 1854.

„ Sembrancher. Neuwerth, Clotilde, Toch-
ter des Philipp und der Lu-
dowika Mattes, geboren den
1. April 1873.

„ Orsieres. Neuwerth, Clarisse, Tochter
des Philipp und der Ludowika
Mattes, geboren den 17. Jän-
ner 1876.

„ Bagnes. Düperron, Adolph Elói Noël,
geboren in St. Moritz den

Bezirk. Gemeinde. Bezeichnung der in die Gemeinde
eingebürgerten Heimathlosen.

29. November 1867 (bei Frz
Coutaz in St. Moriz.)

St. Moriz. St. Moriz. Duparvis, Karl Lud-
wig Eugen, geboren in Sitten
den 10. September 1867 (bei
Debons in Saviese).

„ Salvan. Millet, Johann Baptist (75
Jahr), in Salvan.

Monthey. Monthey. Neuwerth, Eduard, Sohn
des Philipp, geboren in Sa-
ron 1848, und seine Gattin
Abelina Roh.

„ Collombey. Dügazon, Maria Franziska,
geboren in St. Moritz den
19. November 1852, Schnei-
berin.

„ Troistorrens. Neuwerth, Agnes, Toch-
ter des Philipp und der Lu-
dowika Mattes, geboren im
Juli 1869.

Bezirk. Gemeinde. Bezeichnung der in die Gemeinde
eingebürgerten Heimathlosen.

Monthey Valbilliez. Dubuiffon, Maria Philome-
na, geboren in Monthey den
3. Hornung 1871 (bei Ana-
stasia Perrin in Champéry.)

„ Bouvry. Delallee, Joseph Maria, ge-
boren in Sitten den 16. Wein-
monat 1868 (bei Anton Ru-
daz in Ver).

„ Bionnaz. Terrar, Catharina, bejahrt,
ein wenig blödsinnig (bei Jo-
sepha Rudaz in Chandolina).

Art. 2. Die Gemeinden, welchen ein Heimath-
loser zugesprochen wurde, haben dem Departemente
des Innern, vor dem 1. künftigen Mai, für die
kraft dieses Beschlusses eingebürgerten Personen
einen vom Regierungsstatthalter des Bezirkes ge-
hörig legalisirten Heimathschein einzusenden. Die
Waisenämter haben diesen Personen einen Vor-
mund oder einen Curatoren zu bestellen, wenn
selbe laut den Vorschriften des Civilgesetzbuches
eines solchen bedürfen.

Die Unterlassung der einen oder andern dieser Formalitäten zieht eine Buße von 10 Franken nach sich,

Art. 3. Der Staat wird die Zahlung des Kostgeldes für die Findelkinder bei Erreichung des Alters ihrer Volljährigkeit einstellen. Vom 1. Jänner 1879 an haben die Gemeinden eintretenden Falles für den Unterhalt ihrer neuen Bürger zu sorgen.

Gegeben in Staatsrathe zu Sitten, den 20. Hornung 1878, um veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

Noten.

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Beschluß

vom 27. Februar 1878.

**betreffend die Revision des Register der Capital-
und Einkommensteuer.**

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Beschlußnahme des Großen
Rathes, vom 22. Februar 1876 ;

Nach Einsicht des sachbezüglichen staatsräthlichen
Beschlusses vom 5. Heumonats 1856 ;

Nach Einsicht des Finanzgesetzes vom 28 Mai.
1874 und des Nachtragsgesetzes vom 2. Brach-
monats 1875 ;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

B e s c h l i e ß t :

A r t. 1. Die durch den Großen Rath verordnete
Revision der Abgabenregister umfaßt sowohl die
Liegenschaften als die Schuldforderungen, Renten,
Pensionen, Gehalte und Honorare.

Sie soll für das Jahr 1881 beendigt sein,

Art. 2. Der für die Revision der Schätzungen niedergesetzte kantonale Ausschuss ist ebenfalls beauftragt, die genaue Angabe sämmtlicher der Steuer unterworfenen Liegenschaften, in Bezug auf deren Anzahl und den Flächeninhalt der Grundstücke, zu überwachen.

Art. 3. Alle Liegenschaften, Gebäulichkeiten und Grundstücke, sowie auch die Schuldbforderungen, Renten, Pensionen, Gehalte, und Honorare sollen von den betreffenden Steuerpflichtigen spätestens bis am 1. künftigen Mai neu angegeben werden.

In denjenigen Gemeinden jedoch, wo ein geometrisch aufgenommener Kataster besteht, sind die Grundstücke von dieser Eingabe entbunden..

Art. 4. Die Eingaben oder Erklärungen der Steuerpflichtigen werden in jeder Gemeinde, in Gegenwart eines Ausschusses des Municipalrathes von wenigstens zwei Mitgliedern, durch den Verwahrer der Steuerregister entgegengenommen und es haben sich sämmtliche Eigenthümer von Liegenschaften, alle Gläubiger, sowie alle Personen, welche einer Rente, Pension, eines Gehaltes oder Honorares genießen, in der im vorangehenden Arti-

fel festgesetzten Frist und unter den vorgesehenen Straffälligkeiten bei demselben zu stellen und einzufinden.

Den auswärtigen Eigenthümern von Liegenschaften wird jedoch freigestellt, sich persönlich beim Registerverwahrer einzufinden oder ihm ihre Erklärung schriftlich mit den im folgenden Artikel erwähnten Belegstücken zuzusenden.

Die Liegenschaften werden in der Gemeinde, wo sie sich befinden, und die Schuldforderungen, Renten, Pensionen, Gehalte und Honorare in je-ner des Wohnortes des Steuerpflichtigen angegeben und verzeichnet.

Die Steuerpflichtigen sollen ihre Eingaben in den bezüglichen Registern unterzeichnen.

Die die Liegenschaften betreffenden Erklärungen müssen den Ortsnamen, die Beschaffenheit, die vier Grenzbezeichnungen und den Flächeninhalt bestimmen.

Letzterer soll durch die Bescheinigung eines Feldmessers oder eines bestellten Sachkundigen erwiesen werden.

Unter Vorbehalt näherer Prüfung gelten statt dieser Bescheinigung auch die Angaben der Vermögens-Inventare in den Protokollen der Waisenämter, der gerichtlichen Konkursmassen, die Theilungs- und Verkaufsakte.

Die Vermessung der Gemeindewälder und Alpen, deren Werth summarisch erachtet wird, ist jedoch nicht erforderlich.

Die Umwandlung der Ortsklasten in Meter wird in jeder Gemeinde durch den Verwahrer der Steuerregister besorgt.

Art. 6. Wenn über die Richtigkeit der Angabe Zweifel herrscht, so wird der Verwahrer der Register der Gemeinde hierüber dem Kantonal-Steueramt Bericht erstatten, welche Amtsstelle sodann die Zahl der Grundstücke und deren Flächeninhalt, sowie überhaupt das sämmtliche steuerpflichtige Vermögen der Betreffenden auf ihre Kosten bewähren läßt.

Art. 7. Das Vermögen der Steuerpflichtigen, welche die verlangte Erklärung in der im Artikel 3 anberaumten Frist abzugeben verweigern, oder welche eine falsche oder mangelhafte Erklärung

ausstellen, wird durch den Kantonal-Ausschuß summarisch taxirt und es verfallen dieselben nebstdem in eine Buße, die zehnmal den Betrag der umgangenen Steuer beträgt (Art. 9 des Finanz-Nachtragsgesetzes vom 2. Brachmonat 1875).

Art. 8. Die revidirten Steuerregister dienen, in Bezug auf Flächeninhalt und Schätzung der Liegenschaften, als Grundlage für alle Inventarien, Pfändungen, Konkurse und sämtliche andere Gerichtsakte, sowie auch für die Hypothekarübertragungen und Einschreibungen, für welche das vorgewiesene Formular den Artikel beziehungsweise die Nummer der für die Liegenschaften der Gemeinde ununterbrochen fortlaufenden Reihenfolge angeben muß.

Art. 9. Indem nun sowohl über die angegebenen als über die verheimlichten Schuldbforderungen ic. mittelst den auf den Hypothekar- und Einregistrirungs-Ämtern gemachten Auszüge eine vollständige Kontrolle besteht, wird die im Artikel 9 des vorerwähnten nachträglichen Finanzgesetzes vorgesehene Buße, für die nicht angegebenen Werthe, gegen sämtliche Steuerpflichtige angewendet werden, die den Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses nicht Folge leisten würden.

Art. 10. Die beim Hypothekaramt eingetragene Forderung bleibt, wenn sie auch bezahlt ist, dennoch bis zu ihrer Streichung der Steuer unterworfen.

Diese Bestimmung betrifft jedoch nur die seit dem 1. Januar 1863 zurückbezahlten Forderungen.

Art. 11. Die abgegebenen Erklärungen oder Eingaben bleiben in Kraft bis zu den nächsten neuen Handänderungen oder Mutationen, welche alljährlich von 1879 an im ganzen Kanton vom 1. bis 31. Januar vorgenommen werden sollen.

Nach dieser Frist werden für den laufenden Jahrgang, mit Ausnahme für die Renten, Pensionen, Gehalte und Honorare, keine Mutationen mehr gestattet.

Art. 12. Die Mutationen werden auf das Begehren der Interessenten bewerkstelligt und zwar :

- 1) Für die Liegenschaften, auf Vorweisung des Eigenthums übertragenden Aktes, welcher die Handänderung oder Mutation bewirkt hat ;

- 2) Für die Hypothekarforderungen, auf Vorweisung des Streichungsaktes, und
- 3) Für die übrigen Schuldforderungen, auf Hinterlegung einer schriftlichen vom Schuldner ausgestellten und beglaubigten Rückzahlungserklärung.

Art. 13. Die Munizipalbehörden werden dem Publikum durch eine spezielle Veröffentlichung die Tage und die Stunden bestimmen, während welchen die Steuerpflichtigen, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an, sich vor der im Artikel 4 bezeichneten Kommission, behufs Angabe ihres Steuerkapitals, einzufinden haben.

Art. 14. In denjenigen Gemeinden, wo die Revision der Abgabenregister bereits im Jahr 1877 stattgefunden hat, wird die Kantonalsteuer von 1878 in Gemäßheit der neu revidirten Schätzungen erhoben werden.

In denjenigen Gemeinden aber, wo die Revision nur später stattfinden kann, wird der sich daraus ergebende Unterschied des Steuerbetrages denselben von 1878 an nachträglich in Rechnung gebracht werden.

Art. 15. Die Municipal-Räthe sind unter Strafe von 50 Franken verpflichtet, jedes Jahr dem Finanzdepartement in der durch dasselbe zu bezeichnenden Frist einen Summarbestand der Capital- und Einkommensteuer in zwei Doppelten und nach alphabetischer Ordnung abgefaßt, einzureichen.

Gegeben im Staatsrath, zu Sitten, den 27. Februar 1878, um an den Sonntagen, 17., 24. und 31. nächsten März, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
R o t e n.

Der Staatschreiber,
Em. Barberini.

Nachtrags-Gesetz

vom 25. Mai 1878,

betreffend Abänderung einiger Verfügungen des
Stempelgesetzes vom 11. März 1875.

Der Große Rath des Kantons Wallis

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Verordnet:

Art. 1. Alle, sowohl der feststehenden als der verhältnismässigen Stempelgebühr unterworfenen Urkunden erhalten erst dann ihre Wirkung, wenn sie mit dem betreffenden Stempel versehen sind.

Die dem verhältnismässigen Stempel unterworfenen Urkunden können keine Vollziehung erhalten bevor sie zur Einregistrirung vorgelegt wurden.

Art. 2. Es müssen ebenfalls zur Einregistrirung vorgelegt werden, die Wechselproteste, unter Bringungen des protestirten Handelspapiers.

Art. 3. Es ist den Richtern und Schiedsrichtern, den kantonalen und Gemeindeverwaltungen, sowie auch sämmtlichen öffentlichen Beamten

verboten, zu Gunsten von Partikularen, bezüglich deren der fixen oder verhältnißmäßigen Stempelgebühr unterworfenen, aber nicht gestempelten Urkunden, irgend welches Urtheil oder einen Beschluß zu fassen und auszuliefern.

Es kann von keinem außer dem Kanton verfaßten Akt vor Gericht Gebrauch gemacht werden, bevor die im Kanton für denselben Akt vorgeschriebenen Gebühren bezahlt sind.

Art. 4. Die Urkunden, welche in der Frist von 90 Tagen, vom Datum ihrer Abfassung an, nicht zur Einregistrierung sind vorgelegt worden, gemäß den vorgesehenen Formen, sind einer Buße unterworfen, die zehnmal den Werth der umgangenen Stempelgebühr beträgt.

Diese Buße hat vollständig der Inhaber der Urkunde zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen wen Rechtsens.

Sind der nämlichen Buße unterworfen der Inhaber und jeder in einem Billet an Ordre oder anderem im Kanton geschaffenen Handelspapiere Unterschriebene, insofern dieselben die im Gesetze vom 11. März 1875 gestellten Bedingungen nicht erfüllt haben.

Art. 5. Jedermann kann die im Artikel 17 vorgenannten Gesetzes vorgeschriebenen Stempelmarken auf dem Einregistrirungsamt oder bei den in der Vollziehungsordnung zu bestimmenden Stempelpapierhaltern im Voraus ankaufen.

Die im Wallis getragenen Urtheile, die Pfändungen und Beschlagnahmen können nicht angezeigt werden, bevor eine Ausfertigung derselben mit den Stempelmarken versehen ist.

Die oberwähnten Fristen sind auf die Testamente nicht anwendbar, welche erst nach deren Einregistrirung vollziehbar sind.

Art. 6. Die im Artikel 4 dieses Gesetzes festgesetzte Buße ist auf die in den Artikeln 37 und 38 des Stempelgesetzes vom 11. März 1875 bezeichneten Behörden und Beamten anwendbar.

Art. 7. Die Bezahlung der Strafe wird durch Aufdrückung von Stempelmarken festgestellt.

Art. 8. Die Minuten-Inspektoren haben die besondere Verpflichtung, unter der im Artikel 4 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Buße, jedes Jahr in ihrem Berichte an das Justiz- und

Polizeidepartement die Notaren zu bezeichnen, welche die Minuten der von ihnen abgefaßten Akte nicht innert der durch das Gesetz vorgeschriebenen Frist zur Einregistrirung vorgelegt haben, und haben auch die Einregistrirungs-Beamten zu bezeichnen, welche nicht die durch das Gesetz vorgeschriebenen Stempelmarken aufgedrückt haben.

Zu diesem Zwecke müssen sie dem genannten Departement ein Verzeichniß über die erwähnten Akte zusenden, und dieses mit Angabe der Beschaffenheit derselben nebst der darin enthaltenen Summen.

Art. 9. Die Artikel 18, 32, 33 und 41 des Stempelgesetzes vom 11. März 1875 sind widerrufen.

Art. 10. Die durch das wirklich bestehende Stempelgesetz ausgesprochene Nichtigkeit kann nicht entgegengestellt werden für Akte, welche entweder nicht einregistriert worden oder für welche in vorgeschriebener Frist die proportionelle Stempelgebühr nicht bezahlt wurde, außer wenn diese Akte durch ein rechtskräftiges Urtheil oder durch Vergleich sind vernichtet worden.

Jedoch können dieselben erst dann ihre Voll-

ziehung erhalten, nachdem die im Artikel 4 dieses Gesetzes festgestellte Buße entrichtet worden ist.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den
25. Mai 1878.

Der Präsident des Großen Rathes:

Hibel Joris.

Die Schreiber

P. E. An-Mibon. — Ladislas Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, den 30. laufenden Monats, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden, und wird mit dem 1. nächstkünftigen Juli in Kraft treten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 21.
Juni 1878.

Der Präsident des Staatsraths,

R. de Rivaz.

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Beschluß

vom 15. Juni 1878,

betreffend die Polizei des Fuhrleuten-Dienstes auf
der Straße von St. Niklaus nach Zermatt.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die öffentliche Sicherheit auf
der Straße, welche von St. Niklaus nach Zermatt
führt, besondere Vorsichtsmaßregeln erheischt,

Beschließt:

Die Fuhrwerke, sowohl bei der Hinfahrt als bei
der Zurückfahrt auf der Straße von St. Niklaus
nach Zermatt, können in der Regel nur drei, und
wenn selbe mit Gepäck beladen sind, nur zwei
Reisende aufnehmen.

Die Fuhrleute, welche diesem Beschlusse zuwider-
handeln, verfallen in eine Buße von 10 Franken
und es wird ihnen das Patent zurückgezogen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 15.
Juni 1878, um am Sonntag, den 23. laufenden

Monats, in den Gemeinden des Bezirkes Bisp
veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
A. de Rivaz.

Der Staatschreiber:
Em. Barberini.

Beschluß

vom 17. Juli 1878.

betreffend Verwaltungsfreightigkeiten in die Zu-
ständigkeit des Staatsrathes fallend.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung eines Beschlusses des Großen
Rathes vom 23. Mai 1878,

Beschließt:

Art. 1. In den Streitfragen, welche in Ge-
mäßheit des Artikels 8 des Gesetzes vom 1. De-
zember 1877, betreffend Organisation des Ver-
waltungsgerichtes, in die Zuständigkeit des Staats-
rathes fallen, soll die Klage — Denkschrift, nebst

Urkunden und Belegstücken, in eben so viel Exemplaren als betheiligte Parteien sind, an den Präsident des Staatsrathes übermittelt werden.

Für alle Schriftstücke, mit Ausnahme der Urschriften, welche vor dem Inkrafttreten des Stempelgesetzes ausgefertigt worden, ist der Gebrauch des Stempelpapieres streng vorgeschrieben.

Art. 2. Der Präsident des Staatsrathes überweist das Aktenheft an das betreffende Departement. Dieses setzt die Antworts- und Beweisefristen fest, und richtet, eintretendenfalls, an die Parteien eine wiederholte Aufforderung,

Art. 3. Der vom Staatsrath, nach Einsicht des vom betreffenden Departement eingegebenen Berichtes, getragene Entscheidung, wird den Parteien durch rekommandirten Brief und mit Nachnahme der Kosten, angezeigt.

In diesen Händeln werden keine Kosten für Denkschriften oder Fürsprecher-Honorarien gestattet.

Also beschlossen im Staatsrathe zu Sitten, den 17. Juli 1878, um am Sonntag, den 28. lau-

henden Monats, in allen Gemeinden des Kantons öffentlich ausgerufen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsraths,

A. de Rivaz.

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Beschluß

vom 11. September 1878,

betreffend die Wahl der Abgeordneten auf den schweizerischen Nationalrath für die Amtsperiode von 1879-1881.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Auf Einsicht des Bundesgesetzes über die eidg. Wahlen und Abstimmungen, vom 19. Juli 1872;

In Vollziehung des Kantonalbeschlusses vom 10. Oktober 1863.

Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 27. künftigen Oktober, zur Wahl der

Abgeordneten auf den schweizerischen Nationalrath einberufen. Die Stunde der Eröffnung der Wahlverrichtungen ist in jeder Gemeinde auf 10 Uhr des Morgens festgesetzt.

Art. 2. Die Wahlkreise bleiben gleich, wie sie der Beschluß vom 10. Oktober 1863 gebildet.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht an dem Ort aus, wo er als Kantonsbürger oder als ansässiger Bürger wohnt oder sich aufhält.

Art. 4. Die Stimmregister müssen während wenigstens 2 Wochen vor der Wahl öffentlich ausgestellt sein, daß die Wahlmänner davon Einsicht nehmen können, und werden frühestens 3 Tage vor der Abstimmung geschlossen.

Art. 5. Innert den 24 Stunden nach den Wahlverrichtungen übermittelt der Präsident des Schreibamtes ein Doppel der Abstimmungsverbale dem Regierungsstatthalter des Bezirkes und zwar unter Buße von 20 Franken.

Dieser übersendet dieselben, nebst einem summarischen Abstimmungsbestand des Bezirkes, innert

der nämlichen Frist an das Departement des Innern.

Art. 6. In den durch diesen Beschluß nicht vorgesehenen Fällen hat man sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juli 1872, und nach den frühern bis jetzt bei dieser Wahl befolgten Kantonalgesetzen und Beschlüssen zu richten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 11. September 1878, um Sonntags, den 29. laufenden September, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,

A. de Riva.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Gesetz

vom 25. Mai 1878

betreffend den Tarif für die Hebammen und die
Ausübung ihres Berufes.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Willens die gesetzlichen Verfügungen über diesen
Gegenstand zu ergänzen;

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

Verordnet:

Art. 1. Die Gebühr der Hebammen für ihren
Beistand bei einer Niederkunft und für die nach-
folgende Pflege, welche dadurch erheischt wird, ist
auf 5 bis 20 Franken festgesetzt.

Ein Reisegeld von 20 Rappen durch Kilometer,
Hin- und Herreise einbegriffen, gebührt ihnen,
wenn der zurückzulegende Weg über 1 Kilometer
hinausgeht.

Art. 2. Für die Niederkunft der armen Frauen
werden die Hebammen die Gebühr von der Ge-

meindeverwaltung beziehen, in welcher die Wöchnerin ansässig ist.

Die Gebühren sollen unter Strafe der Verjährung innert der Frist eines Jahres seit der Niederkunft verlangt werden.

Art. 3. Die Gemeindeverwaltung kann ihren Refurs für Rückbezahlung besagter Gebühren gegen die Heimathgemeinde der Wöchnerin geltend machen.

Art. 4. Die Familien, welche nicht patentirte Frauen berufen um bei einer Niederkunft beizustehen, verfallen in eine vom Staatsrath zu bestimmende Buße von 10 bis 50 Franken ohne der allfälligen Einflagung Eintrag zu thun, welche gegen umpatentirte Frauen ausgeübt wird.

Diese Buße wird nicht angewendet, wenn es erwiesen ist, daß es unmöglich war in nützlicher Frist eine patentirte Hebammen herbeizurufen.

Art. 5. Der Staatsrath wird ernstlich darüber wachen auf daß die Gemeinden innerhalb der Frist von 5 Jahren sich mit der unentbehrlichen Anzahl von Hebammen versehen.

Auf Vergehren der Gemeindebehörden und auf die Vormeinung des Bezirksarztes kann der Sanitätsrath in einem Zwischenraum von 5 Jahren die Ausübung dieses Berufes an Personen ertheilen, welche durch die Praxis sich die nöthigen Kenntniße erworben haben.

So gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 25. Mai 1878.

Der Präsident des Großen Rathes

Hibel Doris.

Die Schreiber:

Eabielas Pottier. — P. E. An-Wibon.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz wird am Sonntag, den 14. nächstkünftigen Juli in allen Gemeinden des Kantons kund gemacht und angeschlagen werden.

Gegeben in Sitten, den 26. Juni 1878.

Der Präsident des Staatsrathes,

R. D. Rivaz.

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Der Staatsrath des Kantons Wallis

Beschließt:

Die Bekanntmachung des nachstehenden Distanzen-Anzeigers, welcher für die Festsetzung der im Gerichtskostentarif vom 28. Mai 1877 vorgesehenen Reisegebühren, sowie auch für jene in Verwaltungssachen maßgebend sein wird.

Sitten, 9. Oktober 1878.

Der Präsident des Staatsrathes

A. de Riva.

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Distanzen-Anzeiger,

welcher durch das Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeitet und vom Staatsrath zur Festsetzung der Reisegebühren in Verwaltungs- und Gerichtssachen als maßgebend erklärt worden ist.

Von Sitten nach	Eisenbahn. Kilom.	Straße. Kilom.	Total. Kilom.
Agaren . .	25, 7	2, 4	28, 1
Agettes . .	—	7, 2	7, 2
Albinen . .	25, 7	4, 8	30, 5
Almagel . .	44, 8	33, 6	78, 4
Arbaz . .	—	9, 6	9, 6
Ardon . .	7, 1	1, 2	8, 3
Ausserberg . .	38, 1	4, 9	44, 0
Ausserbinn . .	53, 3	18, 8	72, 1
Ayent . .	—	9, 6	9, 6
Ayer . .	15, 7	24, 0	59, 7
Bagnes . .	25, 7	18, 0	43, 7
Balen . .	44, 8	24, 0	66, 8
Baltschieber . .	44, 8	2, 4	47, 2
Bellwald . .	53, 3	25, 0	78, 3
Betten . .	53, 3	15, 6	68, 9
Biel . .	53, 3	28, 5	81, 8

Von Sitten nach	Eisenbahn. Kilom.	Straße. Kilom.	Total. Kilom.
Binn . .	53, 3	33, 6	86, 9
Birgisch . .	53, 3	3, 6	56, 9
Bister . .	53, 3	11, 6	64, 9
Bittsch . .	53, 3	7, 0	60, 3
Blatten . .	33, 8	21, 6	55, 4
Blißingen . .	53, 3	27, 0	80, 3
Burg St. Peter	25, 7	32, 0	57, 7
Bovernier . .	25, 7	7, 7	33, 4
Brämis . .	—	4, 8	4, 8
Bratsch . .	30, 3	2, 4	32, 7
Brigerbad . .	44, 8	4, 8	49, 6
Brig . .	53, 3	—	53, 3
Bürchen . .	38, 1	7, 2	45, 3
Challais . .	9, 2	4, 8	14, 0
Chamoson . .	7, 1	3, 6	10, 7
Champéry . .	46, 7	13, 5	60, 2
Chambolin . .	15, 7	19, 2	34, 9
Charrat . .	17, 1	4, 8	21, 9
Chippis . .	15, 7	2, 4	18, 1
Collombey-Muraz	46, 7	2, 0	48, 7
Collonges . .	34, 4	1, 2	35, 6
Dorenaz . .	34, 4	3, 6	38, 0

Von Sitten nach	Eisenbahn. Kilom.	Straße. Kilom.	Total. Kilom.
Eggerberg . .	44, 8	4, 8	49, 6
Embb . .	44, 8	14, 4	59, 2
Ergisch . .	30, 3	4, 8	35, 1
Ernen . .	53, 3	20, 5	73, 8
Erשמatt . .	25, 7	9, 6	35, 3
Enholz . .	44, 8	2, 6	47, 4
Eyscholl . .	38, 1	7, 2	45, 3
Eysten . .	44, 8	14, 4	59, 2
Evoionnaz . .	34, 4	1, 0	35, 4
Evolena . .	—	28, 8	28, 8
Fee . .	44, 8	33, 6	78, 4
Ferden . .	33, 8	17, 0	50, 8
Feschel . .	25, 7	6, 0	31, 7
Fiesch . .	53, 3	18, 0	71, 3
Fiescherthal . .	53, 3	21, 6	74, 9
Filet . .	53, 3	9, 6	62, 9
Finsbauts . .	30, 8	17, 2	48, 0
Fully . .	17, 1	7, 2	24, 3
Gampel . .	33, 8	—	33, 8
Geschinen . .	53, 3	35, 2	88, 5
Glis . .	53, 3	1, 2	54, 5
Gluringen . .	53, 3	30, 0	83, 3

Von Sitten nach	Eisenbahn. Kilom.	Straße. Kilom.	Total. Kilom.
Gondo . .	53, 3	41, 2	94, 5
Goppisberg . .	53, 3	12, 8	66, 1
Grächen . .	44, 8	21, 6	66, 4
Gradetsch . .	9, 2	—	9, 2
Greich . .	53, 3	14, 0	67, 3
Grenziols . .	53, 3	14, 0	67, 3
Grimenz . .	15, 7	28, 8	44, 5
Grimfeln . .	—	7, 2	7, 2
Grun . .	9, 2	1, 2	10, 4
Grund . .	44, 8	28, 8	73, 6
Grüden . .	44, 8	4, 8	49, 6
Gundis . .	—	4, 8	4, 8
Guttet . .	25, 7	4, 8	30, 5
Hermeniz . .	—	14, 4	14, 4
Hothen . .	33, 8	4, 8	38, 6
Illiez . .	46, 7	9, 5	56, 2
Inden (über Salgesch)	20, 0	7, 2	27, 2
Inden (über Leuf)	25, 7	10, 8	36, 5
Iserables . .	12, 8	4, 8	17, 6
Rippel . .	33, 8	18, 0	51, 8
La Batiatz . .	25, 7	1, 0	26, 7

Von Ditten nach	Eisenbahn. Kilom.	Straße. Kilom.	Total. Kilom.
Esben . .	44, 8	2, 4	47, 2
Far . .	53, 3	16, 0	69, 3
Fenz . .	5, 7	9, 6	15, 3
Feytron . .	12, 8	2, 4	15, 2
Fibbes . .	25, 7	27, 0	52, 7
Fenferbad . .	25, 7	15, 5	41, 2
Fenf (Stadt) . .	25, 7	1, 9	27, 6
Fuf . .	15, 7	19, 2	34, 9
Mage . .	—	19, 2	19, 2
Martinach-Burg . .	27, 7	1, 8	27, 5
Martinach-Combe	25, 7	2, 4	28, 1
Martinach-Stadt	25, 7	—	25, 7
Martisberg . .	53, 3	18, 0	71, 3
Massonger . .	40, 7	2, 4	43, 1
Mer . .	34, 4	9, 6	44, 0
Miege . .	15, 7	4, 8	20, 5
Mörel . .	53, 3	8, 0	61, 3
Mollens . .	15, 7	9, 6	25, 3
Monthey . .	46, 7	—	46, 7
Mühlbach . .	53, 3	25, 0	78, 3
Mund . .	53, 3	9, 6	62, 9
Münster . .	53, 3	34, 0	87, 3

Von Sitten nach	Eisenbahn. Kilom.	Straße. Kilom.	Total. Kilom.
Naters . . .	53, 3	1, 2	54, 5
Nax . . .	—	14, 4	14, 4
Nendaz . . .	—	14, 4	14, 4
Niebergesteln . .	38, 1	2, 3	40, 5
Niederwald . .	53, 3	25, 0	78, 3
Ober-Ems . . .	30, 3	6, 0	36, 3
Obergesteln . .	53, 3	40, 0	93, 3
Oberwald . . .	53, 3	44, 0	97, 3
Orsieres . . .	25, 7	19, 0	44, 7
Port-Balais (Bouveret)	63, 5	—	63, 5
Randa . . .	44, 8	31, 0	75, 8
Randogne . . .	15, 7	9, 6	25, 3
Raron . . .	38, 1	—	38, 1
Redingen . . .	53, 3	31, 0	84, 3
Ribbes . . .	12, 8	—	12, 8
Ried (Brig) . . .	53, 3	3, 6	56, 9
Ried (Raron) . .	53, 3	12, 8	66, 1
Rüpingen . . .	53, 3	28, 9	82, 2
Saillon . . .	17, 1	2, 4	19, 5
Salins . . .	—	6, 0	6, 0
Salgesch . . .	20, 0	—	20, 0

Von Sitten nach	Eisenbahn. Kilom.	Straße. Kilom.	Total. Kilom.
Salvan . .	30, 8	6, 0	36, 8
Saviese . .	—	6, 0	6, 0
Saron . .	17, 1	—	17, 1
St. Gingolph .	63, 5	4, 8	68, 3
St. Johann .	15, 7	24, 0	39, 7
St. Leonhard .	5, 7	—	5, 7
St. Martin . .	—	19, 2	19, 2
St. Moriz . .	40, 7	—	40, 7
St. Nikolaus .	41, 8	24, 0	65, 8
Selfingen . .	53, 3	28, 0	81, 3
Sembrancher .	25, 7	13, 0	38, 7
Simpeln . .	53, 3	31, 2	84, 5
Sibers . .	15, 7	—	15, 7
Sitten . .	—	—	—
Stalben . .	44, 8	9, 6	54, 4
Stalbenried .	44, 8	9, 6	54, 4
Steg . .	33, 8	2, 4	36, 2
Steinhaus . .	53, 3	26, 2	79, 5
Thermen . .	53, 3	4, 8	58, 1
Täsch . .	44, 8	36, 0	80, 8
Törbel . .	44, 8	14, 4	59, 2
Troistorrents .	46, 7	5, 6	52, 3

Kilometrische Entfernungen zwischen den Hauptorten der Bezirke des Kantons.

	Brig		Gundis		Ernen		Leuk		Martinach		Mörel		Monthey		Münster		Raron		Sembrancher		Siders		Sitten		St-Moriz		Vesch
Brig																											
Gundis	53,3	4,8																									
Ernen	—	20,5	53,3	25,3																							
Leuk	27,6	1,9	25,7	6,7	27,6	22,4																					
Martinach	79,0	—	18,6	6,0	79,0	20,5	51,4	1,9																			
Mörel	—	8,0	53,3	12,8	—	12,5	27,6	9,9	79,0	8,0																	
Monthey	100,0	—	39,6	6,0	100,0	20,5	72,4	1,9	21,0	—	100,0	8,0															
Münster	—	34,0	53,3	38,8	—	14,4	27,6	35,9	79,0	34,0	—	26,0	100,0	34,0													
Raron	15,2	—	38,1	4,8	15,2	20,5	12,4	1,9	63,8	—	15,2	8,0	84,8	—	15,2	34,0											
Sembrancher	79,0	13,0	18,6	19,0	79,0	33,5	51,4	14,9	—	13,0	79,0	21,0	21,0	13,0	79,0	47,0	63,8	13,0									
Siders	37,6	—	15,7	4,8	37,6	20,5	10,0	1,9	41,4	—	37,6	8,0	62,4	—	37,6	34,0	22,4	—	41,4	13,0							
Sitten	53,3	—	—	4,8	53,3	20,5	25,7	1,9	25,7	—	53,3	8,0	46,7	—	53,3	34,0	38,1	—	25,7	13,0	15,7	—					
St. Moriz	94,0	—	33,6	6,0	94,0	20,5	66,4	1,9	15,0	—	94,0	8,0	6,0	—	94,0	34,0	78,8	—	15,0	13,0	56,4	—	40,7	—			
Vesch	53,3	9,6	—	14,4	53,3	30,1	25,7	11,5	25,7	9,6	53,3	17,6	46,7	9,6	53,3	43,6	38,1	9,6	25,7	22,6	15,7	9,6	—	9,6	40,7	9,6	
Visp	8,5	—	44,8	4,8	8,5	20,5	19,1	1,9	70,5	—	8,5	8,0	91,5	—	8,5	34,5	6,7	—	70,5	13,0	29,1	—	44,8	—	85,5	—	44,8

Bemerkung: Die Zahlen in der ersten auf die Hauptorte bezüglichen Spalte geben die Distanz auf der Eisenbahnstrecke an; die Zahl in der zweiten bezeichnet die Entfernung außerhalb der Eisenbahn.

Defret

vom 21. November 1878,

betreffend die Festsetzung des Gehaltes der
Civilstands-Beamten.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Willens den Gehalt und die Gebühren der Civilstands-Beamten definitiv festzusetzen;

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

Beschließt:

Art. 1. Die Civilstands-Beamten beziehen einen jährlichen Gehalt, berechnet zu 16 Rappen durch Seele von der im Kreise wohnhaften Bevölkerung, laut der eidgenössischen Volkszählung.

Der Gehalt soll jedoch nicht unter 70 Fr. zu stehen kommen, darf aber auch die Summe von 600 Fr. nicht übersteigen.

Art. 2. Wenn die Uebermittlung der Akten nicht amtlich, kraft des Gesetzes geschieht, so be-

ziehen die Civilstands-Beamten nebst der Stempelgebühr von den Personen, welche solche verlangen :

1) Für jeden Auszug aus den Registern . . . Fr. — 50

2) Für einen laut Art. 37 des eidgenössischen Gesetzes aus-
gefertigte Heiraths-Ermäch-
tigung . . . Fr. 1 —

Sie beziehen noch :

3) Für jeden auf Ansuchen der
Parteien abgefaßten Brief Fr. — 50

4) Für jede Nachsuchung in
den Registern . . . Fr. — 50

5) Für eine Heirath außer den
bestimmten Tagen u. Stunden Fr. 2 —

6) Für jede außer dem Schreib-
amte eingegangene Ehe Fr. 3 —

Die Ausfertigung an dürftige Personen und jene, welche kraft internationaler Verträge oder auf dem Verwaltungswege ausgestellt werden, sind unentgeltlich zu verabfolgen (Art. 5, § 2, des Dekrets vom 2. Christmonat 1875).

Art. 3. Gegenwärtiges Dekret tritt mit dem
1. Januar 1879 in Kraft.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den
21. November 1878.

Der Präsident des Großen Rathes :
Fidel Goris.

Die Schreiber :
P. E. In-Albon. — Ladislas Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt :

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 29
laufenden Monats, in allen Gemeinden veröffent-
licht und angeschlagen werden, und wird am 1.
Januar 1879 in Kraft treten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 11.
Dezember 1878.

Der Präsident des Staatsrathes :
A. de Rivaz.

Der Staatschreiber :
Em. Barberini.

Defret

vom 23. November 1878,

über die Verbesserung der Alpen.

Der Große Rath des Kantons Wallis

Willens die Land- und Alpwirthschaft zu fördern und zu entwickeln;

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

Beschließt:

Art. 1. Es sollen Stallungen oder Schirmbächer zur Beherbergung des Viehes auf allen Alpen, wo dieselben noch fehlen, erstellt werden.

Diese Bauten sollen spätestens in der Frist von 6 Jahren vollendet sein.

Art. 2. Der Staatsrath ist ermächtigt, sachkundige Männer mit dem Auftrage auf die Alpen zu senden, über deren Betrieb und Verwaltung sich Einsicht zu verschaffen, ihre Vermeinung über die Verbesserungsarbeiten einzureichen, zum Wegräumen der losen Steine, zum Ausreißen der

Sträucher und schädlichen Pflanzen, ferner Erdschlüpfen vorzubeugen, zu beholzen, zu entsumpfen, Wege und Pfade anzulegen, Bäume zu pflanzen, genügende Stallungen einzurichten, deren Zahl und Platz zu bestimmen, die zum Abnehmen geeigneten Bezirke zu bezeichnen, den Dünger anzulegen, den Verschuß mit Abholz durch lebendigen Zaun, Mauern oder Gräben zu ersetzen, die Anzahl des Viehes zum „Besatz“ der Alpen zu bestimmen, ihre Vormeinung abzugeben über die beste Verfahrungsweise in Behandlung der Milch und das Fabrikat ihrer Erzeugnisse, sowie über andere nützlich erachteten Maßregeln.

Diese Sachkundigen können ihre Vormeinungen auf Abänderung oder Zusätze zu den Alpenreglementen dem Staatsrathе unterbreiten. Die Bestimmungen dieser Reglemente, welche gegenwärtigem Dekret entgegen wären, sind außer Kraft.

Art. 3. Die Vormeinung der Sachkundigen über die zu erzielenden Verbesserungen, soll eintretenden Falls, mit einem Voranschlag für die allfälligen Kosten begleitet sein.

Art. 4. Die Verordnungen des Staatsrathes sollen erst nach Anhörung der Interessirten er-

lassen werden, und sollen die Fristen bestimmen, innert welchen die Bauten, Ausbesserungen und Verbesserungen ausgeführt werden sollen, ohne Eintrag der Bestimmung im Artikel 1.

Art. 5. Vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtigen Dekretes an, wird die Municipalbehörde polizeiliche Vergütungen treffen, um die Vernachlässigung und den Ruin der noch brauchbaren und unterhaltsfähigen Alpengebäude zu verhüten.

Art. 6. Die Nichtvollziehung der durch gegenwärtiges Dekret vorgesehenen Maßnahmen zieht eine vom Staatsrath zu bestimmende Geldbuße von 10 bis 200 Franken zu Gunsten des Fiskus nach sich.

Art. 7. Das Gutachten wird durch einen vom Staatsrath gewählten Kommissär vorgenommen, begleitet durch einen Abgeordneten der Interessirten. Die Kosten der Sachkundigen des Kantons werden aus der Staatskasse bezahlt, jene des Abgeordneten der Alpen durch die Interessirten.

Dies: Kosten sollen jedenfalls Jenen zur Last fallen, welche wegen Nichtbeobachtung der staatsräthlichen Verordnungen dieselben veranlaßt haben.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 23.
November 1878.

Der Präsident des Großen Rathes:

Fidel Foris.

Die Schreiber:

P. E. An-Wibon. — Ladislaus Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 29.
laufenden Monats, in allen Gemeinden veröffent-
licht und angeschlagen werden, und wird am 1.
Januar 1879 in Kraft treten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 11.
Dezember 1878.

Der Präsident des Staatsrathes:

A. de Nivaz.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Defret

vom 23. November 1878,

betreffend die Holzschlag- und Floßbewilligungs-
Gebühren.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Eingesehen die Erhöhung des Steuerfußes für
die in die Steuerregister eingetragenen Liegen-
schaften;

Erwägend, daß in denselben einzig der Boden
der Wälder berücksichtigt ist, während die Billig-
keit verlangt, daß auch der Werth des ausgebeu-
teten Holzes in Betracht gezogen werde;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Beschließt:

Art. 1. Die Eigenthümer von Gemeinde- und
Genossenschaftswaldungen, welche in denselben für
den Handel Ausbeutungen vorzunehmen wünschen,
haben zu diesem Endzwecke, in Gemäßheit des
Forstgesetzes, um die Ermächtigung des Staats-
rathes nachzusuchen.

Diese Ermächtigung wird mittelst zwei verschiedener nacheinander ausgestellter Bewilligungsscheine ertheilt, wovon der erste Verkauf-Bewilligungsschein und der zweite Schlag-Bewilligungsschein geheißen wird.

Die Eigenthümer von Privatwäldungen sind nur der Schlagbewilligung und deren Gebühr unterworfen.

Art. 2. Die Schlaggebühr der Gemeinde- und Genossenschafts-Wäldungen ist festgesetzt auf 6 O/O des Verkaufspreises des stehenden Holzes oder seines Reinwerthes, nach Abzug der Ausbeutungs- und Transportkosten, insofern die Ausbeutung durch den Verkäufer geschieht.

Wird die Kantonalsteuer auf zwei durch tausend erhöht, so wird diese Gebühr auf acht durch hundert festgesetzt.

Art. 3. Für das Nutz- und Bauholz, herkommend aus den Privatwäldern, welches dem Handel überliefert ist und deren Fällung 80 Stere übersteigt, ist die Schlaggebühr für Lerch-, Arven- und Eichenholz auf 40 Rappen durch Kubikmeter festgesetzt, für die Tannen und andere Holzarten

auf 30 Rappen und für das Brennholz auf 25 Rappen durch Ster.

Wird die Kantonalsteuer auf zwei durch tausend festgesetzt, so wird diese Gebühr um ein Viertel erhöht.

Art. 4. Die Laubholz-Waldungen, welche in den Steuerregistern zu ihrem vollen Werthe eingetragen sind, werden von der Schlagbewilligungs-Gebühr befreit, wenn der Schlag 80 Stere nicht übersteigt, in welchem Falle sie einer einfachen Kanzleigebür von 40 Rappen durch Ster unterworfen sind.

Art. 5. Die betreffenden Gebühren werden unmittelbar vor dem Holzschlag an die Staatskasse entrichtet.

Die Schlagbewilligung wird durch den Staatsrath nur auf Vorweisung eines Empfangscheines ausgestellt, bezeugend, daß die vorläufigen Gebühren an die Staatskasse abgetragen worden.

Art. 6. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Staat für die Bezahlung der Schlaggebühren.

Art. 7. Auf Begehren der Angestellten und Agenten der Forstverwaltung ist der Eigenthümer

verpflichtet den Empfangschein, betreffend Steuer-
Entrichtung, vorzuweisen.

Art. 8. Für eine Floßbewilligung im Fluß,
den gedämmten Strömen und Bächen bezieht der
Staat 15 Rappen durch Ster (1 Kubikmeter).

Die den Gemeinden als Wuhrenentschädigung
zukommende Gebühr beträgt 1 Rappen durch je
1 Kubikmeter Wuhrenlänge, auf jedem Ufer zu
berechnen und durch das Finanz-Departement
unter die Ufergemeinden oder die Betheiligten im
Verhältniß zu den Wuhren, deren Unterhalt ihnen
obliegt, zu vertheilen.

Diese Bewilligungen werden durch den Staats-
rath nur auf Vorweisung eines Empfangscheines
ausgestellt, woraus erhellt, daß die Gebühren an
die Staatskasse abgetragen worden.

Art. 9. Jede Uebertretung des gegenwärtigen
Dekrets wird mit einer Buße von 10 bis 500 Fr.
bestraft, und dieses unbeschadet der Beschlagnahme
des Holzes, welche nebstdem jedes Mal ausge-
sprochen wird, wenn ein Holzschlag oder Floß
ohne vorläufige Bezahlung der Gebühren an die
Staatskasse unternommen werden sollte.

Ein Drittel der Buße fällt dem Angeber zu.

Art. 10. Die sachbezüglichen Beschlüsse des Staatsrathes vom 7. Januar 1869 und 10. Juli 1876, sowie die Artikel 11 und 12 des Beschlusses vom 22. Mai 1875 über den Tarif der Verwaltungs-Akten sind widerrufen.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 23. November 1878.

Der Präsident des Großen Rathes:

Fidel Foris.

Die Schreiber:

P. E. An-Wibon. — Ladislaus Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 29. laufenden Monats, in allen Gemeinden veröffentlicht und angeschlagen werden, und wird am 1. Januar 1879 in Kraft treten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 11. Dezember 1878.

Der Präsident des Staatsrathes:

A. de Rivaz.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Beschluß

vom 19. Hornung 1879,

betreffend die ansteckende Lungenseuche.

Der Staatsrath des Kantons Wallis ,

In Betracht, daß die ansteckende Lungenseuche in Törbel ausgebrochen, und daß einige Stück von dieser Gemeinde herkommenden Viehes in Nied-Brig sich befinden;

Eingesehen die Bundesgesetzgebung über polizeiliche Maßregeln gegen Vieh-Seuchen,

Beschließt:

Art. 1. Sämmtliche Ställe in der Gemeinde Nied-Brig und in den Gemeinden des Bezirkes Visp, mit Ausnahme der Gemeinde Vispbach und den auf dem rechten Rhoncuser gelegenen Gemeinden, sind gesperrt.

Art. 2. Jeder Verkehr mit Rindvieh ist in benannten Gemeinden, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten eingeführt werden, verboten.

Art. 3. Die Uebertretungen dieses Beschlusses werden mit einer Buße von 10 bis 500 Fr. bestraft.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 19. Hornung 1879, um sofort in den Gemeinden der Bezirke Visp, Brig und Naron veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

A. de Rivaz.

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Beschluß

vom 5. März 1879,

**betreffend Einfuhr von Neben- und Fruchtbaum-
Sämlingen.**

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß die Kantone von den Bundesbehörden ermächtigt sind, die Einfuhr von Nebensämlingen, Bäumen und Zwergbäumchen aus

Frankreich oder andern Ländern, wo die Phylloxera herrscht, zu verbieten;

Eingesehen, daß derartige Produkte in's Wallis eingeführt werden, und den Kanton einer beständigen Gefahr aussetzen;

Eingesehen die vom Großen Rathe, in seiner Sitzung vom 30. November 1878, gefaßten Beschlüsse;

Auf den Vorschlag des Departements des Innern,

Beschließt:

Art. 1. Es wird verboten, Trauben, Rebstöcke und Seplinge, Rebholz, Laub und andere Produkte der Reben (mit Ausnahme des Weines), Frucht bäume, Zwergbäumchen und deren Laub, selbst wenn dieses nur zur Verpackung dient, aus Ländern und Kantonen, wo die Phylloxera herrscht, in den Kanton Wallis einzuführen.

Art. 2. Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Buße von 2 bis 50 Franken bestraft, und die eingeführten Gegen-

stände werden an der Grenze in Beschlag genommen und zerstört werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 5. März 1879, um unverzüglich in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

A. de Rivaz.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Beschluß

vom 28. März 1879,

in Vollziehung des Artikels 2 des Dekretes vom
24. Mai 1859.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Art. 2 des Dekretes vom 24. Mai 1859, welches die Säkularisationsdekrete der geistlichen Güter vom 11. und 29. Januar 1848 aufhebt;

In Erwägung, daß durch den vorerwähnten Artikel die vollziehende Gewalt beauftragt worden

ist mit der zuständigen geistlichen Behörde die Darstellung der Liegenschaften, deren Verwendung zu öffentlichen Zwecken geeignet scheinen wird, durch entsprechende Werthe zu unterhandeln;

Eingesehen, daß der Staat unter Anderm zu diesem Zwecke vorbehalten hatte:

- 1^o Die sogenannte Bisthums-Scheuer, gelegen zu Sitten in der Schloßgasse mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, und
- 2^o Das mit dem Zuchthause verbundene Haus oder Gebäude sammt Garten, gelegen zu Sitten am gleichen Orte, dessen Gegenwerth bisher nicht festgesetzt worden war;

Eingesehen die Verbalprozesse der unterm 11. März 1865 und 21. März 1879 veranstalteten Schätzungen dieser Gebäude, welche Schätzungen den Gesamtwertb der beiden obengenannten Gebäude auf Fr. 13,800, nämlich 11,200 für's erstere und 2,600 für's letztere ansetzen;

Eingesehen, daß die für diese Summe vom 24. Mai 1859 bis zum 24. Mai 1879 den Gegenstand zu besondern Unterhandlungen zwischen den

Vertretern der hochw. Geistlichkeit und dem Staatsrath gebildet haben, deren Summen auf Grund des verabredeten Zinsfußes zu 4 O/O auf Franken 11,040 festgesetzt worden ist;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt;

Art. 1. Es werden dem hochw. Domkapitel von Sitten wieder abgetreten als säkularisirte aber vom Staate nicht veräußerte Liegenschaften, nämlich der sogenannte Herenthurm, mit dem austretenden Graben oder der alten Ringmauer der Stadt Sitten bis zum Hofe des sogenannten Salzhauses, welche Liegenschaften ehemals von der Burgschaft von Sitten an das Bisthum und von diesem an das hochw. Domkapitel zu Gunsten des in der Nähe des bischöflichen Palastes zu erbauenden Seminars waren abgetreten worden, laut beiderseits bindenden Akten vom 20. Februar und 5. März 1843.

Da der zu Garten und Weinberg angebaute Theil des Grabens vermietet ist, so wird das hochw. Domkapitel den in Kraft stehenden erst am 11. November 1881 erlöschenden Miethvertrag aufrecht halten.

Das hochw. Domkapitel wird dafür sorgen, daß der sogenannte Herenthurm mit seinem alterthümlichen Gepräge erhalten werde.

Art. 2. Als Korrespondenzwerth der beiden Gebäude, nämlich der Bischofscheuer und des an's Zuchthaus anstoßenden Hauses, ist das Finanzdepartement ermächtigt dem bischöflichen Tische einen Staatsschuldschein von Fr. 20,160, verzinsbar zu 5 0/0 vom 31. Dezember 1879 an, und dem hochw. Domkapitel einen Schuldschein von Fr. 4,680 auf Zins zu 5 0/0 vom gleichen Datum an, zu hinterlegen, welche Summen nach fünfzehn Jahren nach vorläufiger sechsmonatlicher Aufkündigung rückzahlbar sind.

Also beschlossen im Staatsrath zu Sitten, den 28. März 1879, um der Gesetzesammlung angefügt zu werden, mit Ausstellung einer doppelten mit dem Staatsfigill versehenen Abschrift an den Hochwürdigsten Diözesan-Bischof, so wie an das hochw. Domkapitel.

Der Präsident des Staatsrathes :

A. de Rivaz.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Beschluß

vom 7. April 1879,

betreffend die ansteckende Lungenseuche.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen, die beruhigenden Berichte über die im Bezirke Visp ausgebrochene ansteckende Lungenseuche, welche die mit Beschluß vom 19. Hornung 1879 angeordnete Viehsperre genöthigt hatte,

Beschließt:

Vorerwähnter Beschluß vom 19. Hornung 1879 ist für den Bezirk Visp widerrufen, mit Ausnahme der Gemeinden Almagell und Törbel, über welche die Viehsperre verhängt bleibt.

Also beschlossen im Staatsrathe zu Sitten, den 7. April 1879, um in den Gemeinden der Bezirke Visp, Brig, Desselich und Westlich-Raron, am Sonntag 13. dieses Monats veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsraths,
A. de Rivaz.

Der Staatschreiber,
Em. Barberini.

Gesetz

vom 21. Mai 1879,

über den Hausir-Verkehr.

Der Große Rath des Kantons Willis,

Nach Einsicht des Artikels 31 der Bundesverfassung;

Auf Antrag des Staatsrathes,

Verordnet:

Art. 1. Jeder Hausirer, welcher sein Gewerbe im Kanton ausüben will, hat vorläufig ein Patent zu lösen.

Art. 2. Unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fällt:

a. Das Feilbieten und Verkaufen von Waaren, durch Umhertragen oder Umherführen in den Straßen oder in den Häusern (eigentlicher Hausirverkehr).

b. die vorübergehende Eröffnung eines Waarenlagers in einem Gasthose oder in einem Privat-

hause außerhalb der Gemeinde des Wohnsitzes, (Liquidationen, Ausverkäufe, Ausstellen der Waaren, sog. Deballage, u. s. w.)

c. Das Nachsuchen oder die Aufnahme von Bestellungen auf Muster bei andern Häusern und Personen, als solchen, welche mit den betreffenden Artikeln Handel treiben oder dieselben in ihrem Gewerbe verwenden.

d. Der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen, (z. B. der Korbmacher, Schleifer, Glaser, Töpfer, Kesselflicker, Spengler, u. s. w.)

e. Der gewerbsmäßige Ankauf im Umherziehen, von Lumpen, Knochen, altem Eisen, alten Kleidern, u. s. w.

f. Die Ausübung künstlerischer Hausirgewerbe (Schauspieler, Kunstfänger, Musikanten, Photographen, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler, u. s. w.) sowie die gewerbsmäßige Schaustellung von Ort zu Ort, von Natur-Gegenständen und Kunstwerken, (Panoramas, Menagerien, u. s. w.) unter Vorbehalt der ortspolizeilichen Maßregeln, für den Fall, daß diese Gewerbe oder Ausstellungen für das Leben der Menschen oder der öffentlichen Sittlichkeit Gefahr bieten würden.

Zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken oder solchen öffentlichen Nutzens kann die Ausübung gewisser Berufsarten unentgeltlich durch den Staatsrath bewilligt werden.

Art. 3. Vom Hausiren sind ausgeschlossen; Die explosirenden oder leicht entzündlichen Stoffe, Gifte und andere schädlichen Stoffe, Arznei-, Spezerei- und Materialwaaren, deren Verkauf den Apothekern und Drogisten vorbehalten ist; Geheimmittel, das Salz und jede Waare, deren Verkauf durch besondere Gesetze beschränkt ist.

Art. 4. Die Patente werden durch das Finanzdepartement unter folgenden Bedingungen ausgestellt, nämlich:

a. Daß man Schweizerbürger mit festem Wohnsitz in der Schweiz oder Inhaber einer Aufenthalts- oder Niederlassungs-Bewilligung in einem schweizerischen Kantone sei und einem Staate angehöre, welcher die Gegenseitigkeit gewährt.

b. Daß der Betreffende sich über guten Renumund genügend ausweise.

Das Finanz-Departement ist berechtigt, von den Waaren, für deren Verkauf ein Patent verlangt

wird, vorläufig ein Muster hinterlegen zu lassen.

Art. 5. Das Hausir-Patent kann denjenigen Personen verweigert werden, welche das 20. Altersjahr nicht erreicht haben, sowie den Interdizirten, oder jenen, welche nicht im Genuße der bürgerlichen Rechte stehen.

Es soll den Personen, welche mit gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, verweigert werden.

Art. 6. Die Gemeinde-Behörde kann den, bei Artikel 2, lit. f, bezeichneten Personen die Ausübung ihres Gewerbes in ihrer Gemeinde untersagen, selbst dann wenn sie mit einem Patente von der Staatskasse versehen wären.

Art. 7. Das Patent ist persönlich und darf nur durch diejenigen benutzt werden, denen es bewilligt worden ist.

Es soll das Signalement des Inhabers enthalten.

Art. 8. Der Preis der Patente für die in Art. 2, lit. a, b und c vorgesehenen Gewerbe wird nach folgenden Klassen festgesetzt:

1. Klasse	Fr.	200	für die Frist von 1. Monat;				
2. "	"	150	"	"	"	"	"
3. "	"	100	"	"	"	"	"
4. "	"	50	"	"	"	"	"

Wenn das Patent für eine kürzere Frist verlangt wird, kann der Preis verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

Art. 9. Die den vorangehenden Klassen entsprechenden Waaren werden in folgende Kategorien eingetheilt;

Erste Klasse.

Gewebe im Allgemeinen: in Seide, Wolle, Baumwolle, Hanf und Flachs, Spitzen, Bänder, Handschuhe und Mode-Artikel, neue Kleidungsstücke, Ueberzüge und Decken, Möbel, Uhren, Juwelen, Gold- und Silberwaaren, Goldarbeiten und Kirchengengeräthe.

Zweite Klasse.

Hüte, Spezerei-Waaren, Parfümerie-Artikel, Musik- und optische Instrumente, Porcellan- und Krystall-Waaren, feinere Schuhwaaren.

Dritte Klasse.

Neue Geräthschaften von Metall, Spiegel- und feine Töpfer-Waaren, Strick-Waaren, Messerschmied-Waaren, hölzerne Wanduhren, Regen und Sonnenschirme, verschiedene Werkzeuge, Kunstgegenstände, Bücher, Papier und Schreibmaterialien, Kupferstiche, Lithographien und Photographien, Hausthiere fremder Herkunft, Wild und Geflügel.

Vierte Klasse.

Ausländische Früchte und Lebensmittel, Trödel-Waaren, gewöhnliche Schuhwaaren, Bürsten-, Kram- und Spielwaaren. gewöhnliche Töpfer-Waaren, ordinäre Korb- und Stroh-Waaren, kleine Holzschnitz-Waaren Käfige und Gegenstände in Eisenbraht, Spiel-Waaren, Zündhölzchen.

Das Finanzdepartement besteuert die in einer der 4 benannten Klassen nicht vorgesehenen Handels-Artikel nach Aehnlichkeitsverhältnissen.

Diejenigen Personen, deren Handel in Waaren besteht, die in mehr als einer der vorerwähnten vier Klassen verzeichnet sind, haben ein der höchsten Klasse entsprechendes Patent zu bezahlen.

Art. 10. Der Preis des Patents für landwirthschaftliche hölzerne Werkzeuge, Schleifsteine, Saamen und andere gleichartige Produkte ist auf 2 Fr. durch Monat festgesetzt.

Art. 11. Der Preis der im Artikel 2, §§ d und e vorgesehenen Hausirpatente wird im Maximum auf 50 Franken und im Minimum auf 1 Franken festgesetzt.

Das bei lit. f vorgesehene Hausirpatent ist von 2 bis 100 Franken durch Monat festgesetzt.

Wenn die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Industrien durch Personen ausgeübt werden, welche im Kanton wohnhaft sind und die schon ein Patent bezahlen, wird diesen bei Festsetzung des Preises zum Hausiren Rechnung getragen werden.

Art. 12. Bevor der Inhaber eines Patentes die Ausübung seines Gewerbes in einer Gemeinde beginnt, ist er verpflichtet, dasselbe vom Präsidenten oder von dem hiezu bezeichneten Agenten visiren zu lassen.

Die Municipal-Behörde ist berechtigt, zu Gunsten der Gemeinde-Kasse, je nach der Wichtigkeit des

Handels und der Bevölkerung, eine Steuer von 50 Rappen bis 10 Franken per Tag zu begehren.

Art. 13. Der Hausirer ist gehalten, sein Patent auf Anforderung jedem öffentlichen Beamten oder Polizeiagenten vorzuweisen.

Art. 14. Es ist verboten :

1. An Sonn- und Festtagen, während des Gottesdienstes sowie des Nachts mit Waaren zu hausiren;
2. Schulpflichtige Kinder zum Hausir-Verkehr zu verwenden oder mitzugebrauchen;
3. Wider den Willen der Eigenthümer oder Hausbesitzer in deren Wohnungen einzubringen.

Ein dießfalls von denselben ob der Haus-
thüre angebrachter Warnungsschild soll als
Verbot beobachtet werden.

Im Uebertretungsfalle kann die Klage
auf Wohnsitz-Verletzung angehoben werden;

4. Das Marktschreien oder Ausrufen und Gehen in den Gassen und auf öffentlichen Plätzen, an Wochen- und Jahrmärkten.

Art. 15. Die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes betreffend das Hausiren, das sogenannte Deballage u. s. w., sind ebenfalls mit Ausnahme der Lebensmittel und Bodenprodukte, sowie der Haushiere auf jene Waaren anwendbar, die an Wochen- und Jahrmärkten zum Verkaufe ausgesetzt oder feilgeboden werden.

Die Verfügungen über das Ausframen und Ausstellen sind auf die in der Gemeinde wohnhaften Kaufleute nicht anwendbar.

Art. 16. Jede Uebertretung der Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes wird mit einer Buße von mindestens 2 bis 500 Franken bestraft, ohne Eintrag der Strafverfügung, welche bei Art. 14, Nr. 3 vorgesehen ist.

Uebersieß kann dem Zuwiderhandelnden auch noch das Patent entzogen oder die Erneuerung desselben verweigert werden.

Art. 17. Die Waaren, welche der Angeklagte mit sich führt, sollen zur Gewähr der Bezahlung der Buße und Kosten, sowie der dem Staate und den Gemeinden zukommenden, nicht entrichteten Gebühren in Beschlagnahme genommen werden.

Art. 18. Die Bußen werden durch das Finanzdepartement ausgesprochen; der Rekurs an den Staatsrath ist vorbehalten.

Die zwei Drittel der ausgesprochenen Buße verfallen dem Fiskus und ein Drittel dem Ankläger.

Art. 19. Das sachzügliche Dekret vom 25. August 1875 ist widerrufen.

Art. 20. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung und Veröffentlichung dieses Gesetzes beauftragt, welches mit dem Tage dieser Veröffentlichung in Kraft tritt.

So gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 21. Mai 1879.

Der Präsident des Großen Rathes:

Fidel Joris.

Die Schreiber:

Radislas Pottier. — P. E. An-Elbon.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Das gegenwärtige Gesetz soll am Sonntag, den

22. laufenden Brachmonat, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 6. Brachmonat 1879.

Der Präsident des Staatsrathes :

Alph. Walther.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Gesetz

vom 23. Mai 1879,

in Anwendung des Artikels 49 der Bundesverfassung betreffend die Eidesformel.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Erwägung, daß der Artikel 49, 2. Absatz der Bundesverfassung bestimmt, Niemand könne zur Ausübung einer religiösen Handlung gezwungen werden;

In Erwägung, daß die von unserer Gesetzgebung in einigen Fällen vorgeschriebene Verpflichtung der Eidesleistung nunmehr unverträglich ist

mit den in dieser Rücksicht durch die Bundesverfassung aufgestellten Grundsätze;

Erwägend jedoch, daß den gesetzlich erwiesenen Versprechen und Verbindlichkeiten in thatsächliche Gesetzeskraft gegeben werden muß;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

B e r o r d n e t :

Art. 1. In allen Fällen, wo kraft unserer bestehenden Gesetze ein Eid geleistet werden kann, oder muß, soll, wenn eine zur Eidesleistung berufene Person, gestützt auf den Art. 49 der Bundesverfassung, dieselbe verweigert, seiner Weigerung Rechnung getragen werden.

In diesem Falle spricht die zu beeidende Person die vorgesehene Formel mit Ersetzung der Worte:

„Ich schwöre“ durch jene „Ich verspreche“ oder „ich erkläre es auf Ehre und Gewissen“ mit Weglassung der Aufrufung Gottes zum Zeugen der Aussage.

Art. 2. Die in diesen Artikeln 187 und den folgenden des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen

gegen diejenigen, welche den Eid brechen, sind auch auf jene anwendbar, welche die durch obiges Versprechen geleistete Gewähr verletzen.

Art. 3. Die gesetzlichen Folgen des Versprechens oder der feierlichen Erklärung sind die nämlichen, wie die mit dem Eide verbundenen.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

So gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 23. Mai 1879.

Der Präsident des Großen Rathes :

Fidel Foris.

Die Schreiber,

P. E. An-Mbon. — Ladislaus Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Das gegenwärtige Gesetz soll am Sonntag, den 29. laufenden Brachmonat, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 6.
Brachmonat 1879.

Der Präsident des Staatsrathes:

Kliph Walther

Der Staatschreiber:

Em. Barberini

Defret

vom 28. Mai 1879,

bestimmend die Umgrenzung und die Gerichtsbarkeit
des Gebietes der fünf Gemeinden, welche früher
die Gemeinde Martina gebildet haben.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 21 der Verfassung;

Eingesehen den Bericht, welchen die mit der
Umgrenzung betraute Kommission, nach Anhörung
der Betheiligten, unter'm 24. Wintermonat 1878,
eingereicht hat;

Eingesehen den Plan, welcher diesem Bericht
beigelegt worden;

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

Beschließt:

Art. 1. Die Umgrenzung der Gemeinden, welche früher die Gemeinde Martinach gebildet haben, ist festgesetzt wie folgt:

A. Der Gemeinde-Kreis Martinach-Combe begreift:

1. Seine Wälder und Bürger-Alpen.
2. Die Gethellschafts-Alpen und jene der Partikularen westlich der Dranse.
3. Das im Kataster eingeschriebene Eigenthum der Partikularen, mit Ausnahme des Bezirks Grand-Vignoble zugetheilt an Martinach-Burg und Batiaz, getrennt durch den Mittelweg, welcher unter die polizeiliche Aufsicht der zwei letztern Gemeinden gestellt wird.

B. Die Gemeinde von Batiaz umfaßt die Erbstriche, welche durch die Dranse, die Rhone, den Trient, den Gemeinde-Kreis Salvan und Martinach-Combe umgrenzt sind, verfolgend die Scheidelinie der Burerschaften der zwei Nachbar-Gemeinden, mit Einschluß der Alpe Giroud en Char-

ravex und einer Strecke des Grand-Vignoble, mittäglich des Thurms von Batiaz.

C. Die Gemeinde Martinach-Burg umfaßt:

1. Das in seinem Kataster eingeschriebene Partikular-Eigenthum.
2. Seine Bürgerwälder.
3. Seine Bürgergüter in der Ebene, mit Ausschluß der Grands-Sorts, der Ilots, der Vernay, der Prises, der Indivis und des Grand-Botza.
4. Die Erdstriche von Ile-à-Bernard und des Planard, angehörend der Burgerschaft von Martinach-Stadt.
5. Die Wälder von Jeur Durand und von Ban de Chemin, angehörend der Burgerschaft von Batiaz.
6. Den Ban de Charrat und den Bezirk von Ile-à-Bernard, angehörend der Burgerschaft von Charrat und einigen Partikularen.
7. Das Partikular-Eigenthum en Chemin und à la Tête eingeschrieben im Kataster von Martinach-Stadt.

8. Das Partikular-Eigenthum, gelegen mittäglich der Seen de la Pointe und in den Kreisen von der Delèze, Chonevières, Neuville, Echelettes, Grimisuat, Contre le Mont und Chables-Bet, gleichfalls eingeschrieben im Kataster von Martinach-Stadt..
9. Eine Strecke des Grand-Vignoble zwischen der Dranse und dem Mittelwege.
- D. Die Gemeinde Martinach-Stadt umfaßt:
 1. Seine Burger-Wälder, mit Ausschluß des Botzi, Mont d'Octan und des Planard, welches letztere Eigenthum theilweise aus Weiden besteht.
 2. Seine Burger-Güter in der Ebene, mit Ausschluß der Ile-à-Bernard, des Grand-Botza und der Grands-Sorts.
 3. Das Partikular-Eigenthum, eingeschrieben in seinem Kataster, mit Ausnahme jenes, welches Martinach-Burg zugetheilt wurde.
 4. Die Hols, Vernay und Prises. zugehörend der Burgerschaft von Martinach-Burg.

5. Die Indivis, zugehörend den Burgerschaften von Martinach-Burg, Charrat und Batiaz.

6. Die Strecke von Capioz, verschiedenen Partikularen angehörend.

E. Die Gemeinde Charrat umfaßt;

1. Seine Burger-Wälder, mit Anschluß des Ban de Chemin.

2. Seine Burger-Güter in der Ebene, mit Ausnahme der Indivis und Ile-à-Bernard.

3. Das Partikular-Eigenthum in seinem Kataster eingeschrieben, mit Ausschluß der Ile-à-Bernard.

4. Den Wald von Bolzi und den Erbstrich von Grand-Bolza, zugehörend der Burgerschaft von Martinach-Stadt.

5. Die Strecke von Grand-Bolza, angehörend der Burgerschaft von Martinach-Burg.

Art. 2. Die durch die Sachkundigen gearbeiteten und im Vertheilungs-Entwurf vom 15. Januar und 22. August 1878 enthaltenen Abgrenzungen sind für die Vertheilung der Gerichtsbarkeit dieser Gemeinden maßgebend.

Art. 3. Der Staatsrath wird die Abgrenzung dieser Gebiete vornehmen lassen.

Art. 4. Die Vertheilung der Arbeiten an der Rhone und der Dranse, welche jeder Gemeinde aufliegen, soll für jede, so viel möglich, auf eine einzige Strecke vereinigt werden.

Art. 5. Gegenwärtiges Dekret wird mit dem 1. Januar 1880 in Kraft treten.

So gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den
28. Mai 1879.

Der Präsident des Großen Rathes :
Eidel Boris.

Die Schreiber :
P. E. An-Wibon. — Ladislas Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt :

Das gegenwärtige Dekret soll am Sonntag, den
27. laufenden Monats, in allen Gemeinden des
Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 16.
Juli 1879.

Der Präsident des Staatsrathes:
H. H. Walther.

Der Staatschreiber:
Em. Barberini

Defret

vom 29. Mai 1879,

**Betreffend Maßregeln gegen die „Reblaus“ und
Bildung einer Versicherungskasse unter den
Rebland-Besitzern.**

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Angesichts des beständigen Fortschreitens der
„Reblaus“ und der Möglichkeit ihres Eindringens
in die Weinberge des Kantons Wallis;

Erwägend die Nothwendigkeit, Maßregeln zur
Abwendung dieser Plage zu ergreifen und deren
Folgen zu mildern;

Erwägend, daß eine gegenseitige obligatorische
Versicherung, vermittelt Vertheilung des Schadens

unter den größern Theil der Bevölkerung, denselben erträglicher macht;

Erwägend den bedeutenden Ertrag der Rebberge für den Staat;

Auf den Vorantrag des Staatsrathes,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. Alle Eigenthümer der im Kanton gelegenen Weingärten bilden eine gegenseitig verpflichtende Eventual-Versicherung, um sich gegen die Reblaus zu schützen, sie zu bekämpfen und sich für die Verluste, welche aus ihrem Auftreten und aus den gegen sie getroffenen Maßregeln erwachsen könnten, so viel möglich schadlos zu halten.

Art. 2. Zur Gründung des Versicherungskapitals wird jeder Eigenthümer jährlich eine Steuer von fünf Rappen durch je hundert Franken des Kataster-Werthes seiner Weingärten bezahlen.

Diese Steuer wird durch den Bezirkseinnnehmer bezogen und in die Staatskasse abgegeben. Der Staat wird für diese Steuer eine besondere Rechnung halten, sie zu 4 % verzinsen, die Zinsen kapitalisiren und selbe sammt dem Kapital den Eigenthü-

mern zurückstellen, wenn dieses Dekret widerrufen werden sollte, ohne daß von der Einlage Gebrauch gemacht worden wäre.

Die jährlichen Rechnungen der in die Versicherungskasse eingegangenen Beträge und, eintretenden Falls, deren Anwendung sollen durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Art. 3. Die jährliche Einzahlung hört auf, sobald ein Reservefond vorhanden ist, welcher den fünf ersten Einzahlungen entspricht und insofern als die Nothwendigkeit weiterer jährlicher Einzahlungen nicht eintritt.

Art. 4. Jeder Eigenthümer ist gehalten, seine Neben ausreißen zu lassen oder die Ausführung jeder andern vom Staatsrathe verordneten Arbeit zu dulden.

Art. 5. Die Entschädigungen gebühren den Eigenthümern nur in so weit als durch die ausgeführten vom Staatsrath befohlenen Arbeiten, die Ernte und der Werth des Bodens vernichtet oder vermindert wurden.

Art. 6. Für den Fall, daß die Neben ausgerissen werden, soll die dem Eigenthümer gebührende

Entschädigung, nach Abzug des Boden-Werthes, dem Drittel des Kataster-Werthes gleichkommen.

Wenn in Frist von drei Jahren durch solche Maßnahmen, das Vorbringen gehemmt wurde, erfolgt die Entschädigung vollständig, bis auf den Belauf von zwei Dritteln des Werthes des Weingartens.

Art. 7. Der Eigenthümer, dessen Wein-Ernte entweder durch die „Reblaus“, durch Versuche oder angewendete Mittel zu deren Tilgung, verringert oder vernichtet wird, erhält alljährlich zwei Drittel des Werthes der muthmaßlichen Ernte.

Art. 8. Der Eigenthümer, welcher für einen vernichteten Weingarten entschädigt wurde, verbleibt in der Versicherungsgesellschaft und bezahlt jährlich fünf Rappen durch hundert und weniger Franken der erhaltenen Entschädigungssumme.

Art. 9. Die in den Artikeln 5, 6 und 7 vorgesehene Entschädigung, sowie die für das Gutachten gemachten und sonstigen Nebenauslagen werden bezahlt, wie folgt:

a. $\frac{1}{3}$ durch den Staat.

b. $\frac{2}{3}$ durch die Versicherungskasse.

Der Bundesbeitrag wird in die Versicherungskasse gelegt.

Jedenfalls bleibt der Staat von seiner Verpflichtung befreit, wenn wegen unvorgesehenen Umständen die Versicherungskasse seine Zahlungen einstellen würde.

Art. 10. Jeder Eigenthümer ist gehalten, dem Präsidenten der Gemeinde in welcher der Weingarten liegt, die Anzeige zu machen, wenn er glaubt, in seinem Weingarten die „Reblaus“ entdeckt zu haben. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Buße von 10 bis 50 Franken bestraft.

Art. 11. Jeder Eigenthümer, der durch seine Nachlässigkeit, wenn selbe bewiesen ist, die Verbreitung der „Reblaus“ verursacht, verliert jede Entschädigung.

Art. 12. Das Gutachten zur Entschädigung wird durch einen Sachkundigen des Staates abgegeben, welcher durch einen Vertreter der Gemeinde begleitet werden soll.

Art. 13. Der Staatsrath ist beauftragt, alle Maßregeln zu treffen, welche zur Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes erforderlich werden, und

namentlich eine Kantonal-Kommission zu bestellen, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt aus den drei Kantons-Theilen, mit dem Auftrag die Plage gegen deren Eindringen und Verbreitung im Innern des Kantons, in Gemäßheit des eidgenössischen Reglements zu bekämpfen; mit dem Staat, den Gemeinde-Ausschüssen und der eidgenössischen Ober-Kommission einen beständigen Correspondenz-Verkehr zu unterhalten und den durch das Auftreten der „Reblaus“ nothwendig gewordenen Maßnahmen vorzustehen.

Diese Kantonal-Kommission wird zu einem Drittel durch den Staat und zu zwei Dritteln durch die Versicherungskasse entschädigt.

Art. 14. Jede betheiligte Gemeinde ernennt einen Ausschuß, welcher sich mit der Kantonal-Kommission der „Reblaus“ in's Einvernehmen setzt.

Derselbe ist beauftragt, die in ihrem Gebiet liegenden Reben zu inspiziren und im Allgemeinen die Weisungen und Befehle, welche ihr durch die Oberbehörde mitgetheilt werden, auszuführen.

Art. 15. Jede Gemeinde hat im Verlaufe des Monats Juni dem Departemente des Innern ein

Verzeichniß der Eigenthümer der auf ihrem Gebiete gelegenen Weingärten einzureichen, mit Angabe ihres Wohnortes, der Schätzung der Weingärten und der jährlichen Versicherungssteuer.

Art. 16. Bis zur ersten Einzahlung in die Versicherungskasse hat der Staat die Vorschüsse zu machen.

Art. 17. Gegenwärtiges Dekret tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

So gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den
29. Mai 1879.

Der Präsident des Großen Rathes,
Hidel Dori.

Die Schreiber:

P. E. An-Elbon. — E. Pottier.

Der Staatsrath des Kantons Wallis

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 13. nächsten Juli, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 27. Juni
1879.

Der Präsident des Staatsrathes,
Wlph. Walther.

Der Staatschreiber,
Em. Barberini.

Nachtrags-Defret

vom 30. Mai 1879 zu demjenigen vom 28. Mai 1877,
betreffend den Tarif der Gerichtskosten.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Eingesehen, daß aus der Praxis die Dringlichkeit sich herausstellt, den Gerichtstarif vom 28. Mai 1877, betreffend die Reisegebühren, abzuändern und die Tragweite gewisser Artikel genauer zu bestimmen, welche zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben haben;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Beschließt:

Art. 1. Die Richter und die Gerichtsschreiber, die Staatsanwälte oder die Vertreter des öffent-

lichen Amtes, die Weibel, die Advokaten, die Prokuratoren und die Einnehmer, welche am nämlichen Tage und in derselben Gemeinde mehrere gerichtliche Handlungen vornehmen, sind nur eine Reisegebühr zu beziehen berechtigt, welche unter die Betreffenden zu vertheilen bleibt.

Es gilt dies ebenfalls für die Experten, Kommissäre und für alle andern Personen, welche am nämlichen Tage und in der gleichen Gemeinde bei verschiedenen Verhandlungen vorzugehen oder beizuwohnen berufen sind.

Art. 2. Die Reisegebühr wird berechnet vom Wohnorte derjenigen, denen sie gebühren.

Art. 3. Die im Artikel 22, lit. c des Tarifs vom 28. Mai 1877 für das Kostenverzeichnis vorgesehene Gebühr von 2 Franken betrifft dieses Verzeichniß selbst und soll demjenigen Beamten zukommen, der dasselbe aufgenommen hat.

Wenn die Abfassung der Kostenliste die Beihülfe des Richters und Aktuars erfordert hat, wird diese Gebühr unter ihnen zu gleichen Theilen vertheilt.

Für die Anmeldung der Kosten einer einzigen gerichtlichen Verhandlung sind keine Sporteln zu bezahlen, indem sich das Kostenverzeichnis nur in sofern versteht, als ein Aktenstoß vorliegt.

Art. 4. Werden mehrere Personen, wohnhaft in gleicher Gemeinde, in gleicher Eigenschaft oder zu demselben Zweck belangt oder in einer Erscheinung vorgeladen, so soll dies durch ein und dasselbe Bot, mit so vielen Doppeln als es Belangte gibt, geschehen. Für die Abfassung und die Unterschrift dieses Rechtsbotes wird nur eine Gebühr zugestanden.

Art. 5. Für die in der Sitzung selbst gemachten schriftlichen Arbeiten wird keine Gebühr bewilligt.

Art. 6. Die durch den Art. 36 des Kostenanschlages vom 28. Mai 1877 verzeichnete Verpflichtung, am Ende jeden Aktes sämtliche Gebühren zu verzeichnen, betrifft nicht die Fälle, welche durch den Tarif genau bestimmt sind.

Wenn der Kostenanschlag verschiedene Ansätze enthält, so kann nur das Minimum verlangt

werden, wenn die Gebühr auf dem Akte nicht gemeldet ist.

Art. 7. Der Gerichtsschreiber bezieht für seine durch den Art. 91 des Konkursgesetzes vom 19. November 1870 vorgeschriebene Gegenwart Fr. 3 durch Tag.

Art. 8. Für die Ausfertigung jeglichen Auszugs aus dem Anweisungsbefret und die Insolvenz-Erklärung gebühren dem Aktuar 30 Rappen.

So gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 30. Mai 1879.

Der Vize-Präsident des Großen Rathes:

H. Pignat.

Die Schreiber:

P. E. An-Albon. — Ladislaus Pottler.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret soll am Sonntag, den 3. August, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe, zu Sitten, den 25.
Juli 1879.

Der Präsident des Staatsrathes :

Alph. Walther.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Beschluß

vom 4. Juni 1879

die gegen die Gemeinde Allmager verhängte
Viehsperrre aufhebend.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bericht des Oberyiehinspektors,
nach welchem die mit Beschluß vom 19. Hornung
1879 verordnete Viehsperrre für die Gemeinde
Allmager ohne Gefahr aufgehoben werden kann,

B e s c h l i e ß t :

Die unter'm 19. Hornung 1879 verhängte
Viehsperrre ist für die Gemeinde Allmager aufge-
hoben.

Für die Gemeinde Lörbel bleibt selbe einstweilen in Kraft.

Gegeben im Staatsrath, zu Sitten, den 4. Juni 1879, um in den Gemeinden der Bezirke Visp, Brig, Nöstlich- und Westlich-Raron veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes

Alph. Walther.

Der Staatschreiber,

Em. Barberini.

Beschluß

vom 2. Juli 1879.

zur Auslegung des Beschlusses vom 15. Juni 1878
über Fuhrwerkspolizei zwischen St. Niklaus und
Zermatt.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Zur Auslegung seines Beschlusses vom 15. Juni 1878, die Zahl der Reisenden bestimmend, welche jedes Fuhrwerk auf der Strasse von St. Niklaus nach Zermatt aufnehmen darf,

Beschließt:

Es wird gestattet, daß auf Begehren eines Hausvaters für seine Familie, oder wenn es, je nach Umständen, ausnahmsweise ohne Gefahr geschehen kann, die durch obgemeldeten Beschluß bestimmte Zahl überschritten werden kann.

Gegeben im Staatsrath, zu Sitten, den 2. Juli 1879.

Für den Präsident des Staatsrathes:

A. de Rivaz.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini.

Reglement

vom 11. Heumonath 1879

**über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend
die Militärpflichtersatzsteuer.**

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 über die Militärpflichtersatzsteuer und namentlich des Artikels 12;

Eingesehen die eidgenössische Vollziehungs-Verordnung für das besagte Gesetz, vom 1. Juli 1879;

Auf den Antrag des Militär-Departementes,

B e s c h l i e ß t :

I. Erstellung der Steuerregister.

Art. 1. Das Militär-Departement ist beladen, die Rollen der militärerfasssteuerpflichtigen Bürger aufnehmen zu lassen; diese Verzeichnisse sollen gemeindeweise und gesondert erstellt werden:

- a) für die vom Dienste enthobenen und im Lande anwesenden Schweizer und für die Ausländer, die im Lande wohnhaft und von der Entrichtung der Militärerfasssteuer, kraft internationaler Verträge, nicht enthoben sind;
- b) für die landesabwesenden Walliser;
- c) für die steuerpflichtigen Militärs, die sich im vorhergehenden Jahre zum Dienste nicht eingefunden haben.

Das Verzeichniß der unter Buchstaben a) erwähnten Fremden, sowie der im Wallis befindlichen

Schweizer anderer Kantone soll alljährlich im Laufe des Januars durch das Justiz- und Polizei-Departement (Schreibamt für Aufenthaltscheine) dem Militär-Departemente übermittelt werden.

Art. 2. Diese Register sollen auf dem Militär-Departemente niedergelegt bleiben, welches alljährlich vor dem 20. Hornung einen Auszug davon den Gemeindeverwaltungen wird zukommen lassen.

II. Besteuerung.

Art. 3. Der Militärpflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Fr. und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Die jährliche einfache Steuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigen.

Art. 4. Als Zuschlag (Art. 3) werden berechnet:

- a) von jedem Fr. 1000 reinen Vermögens
1 Fr. 50 Rappen;
- b) von jedem Fr. 100 reinen Einkommens
1. Fr. 50 Rappen.

Beträgt das reine Vermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 1000, so fällt es außer Berechnung.

Von dem Betrage des reinen Einkommens eines Pflichtigen werden Fr. 600 nicht in Anschlag gebracht. (Art. 4 des Bundesgesetzes.)

Art. 5. Bei der Ermittlung des reinen Vermögens und Einkommens eines Ersatzzpflichtigen gelten folgende Grundsätze:

A. Vermögen.

1) Unter dem reinen Vermögen ist das bewegliche (mit Einbegriff des Viehstandes) und unbewegliche Vermögen nach Abzug der gehörig bewiesenen Hypothekar-Schulden verstanden. Hierbei ist jedoch das Vermögen in landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypothekarschulden nur zu $\frac{3}{4}$ seines Verkaufswerthes zu berechnen.

Der Werth der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nöthigen Handwerks- und Feldgeräthe wird nicht in Betracht gezogen.

2) Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben, der

Großeltern, im Verhältniß der Zahl der Kinder, beziehungsweise der Großkinder, in Berechnung gebracht; den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.

B. Einkommen.

Unter dem reinen Einkommen ist verstanden :

- a) Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals werden in Abzug gebracht.

- b) Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen. (Art. 5 des Bundesgesetzes.)

Art. 6. Wehrpflichtige, welche mindestens 8 Jahre Dienst gethan haben und für den Rest des

militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Artikel 2 des Gesetzes über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte des für die betreffende Altersklasse festgesetzten Ersatzes zu leisten, sofern letzterer ihnen nicht nach den Bestimmungen des Artikels 2 ganz erlassen werden muß. (Art. 2 des Bundesgesetzes.)

Art. 7. Die Gemeindeverwaltungen haben, gemäß dem unter'm 28. Juni 1878 erlassenen Bundesgesetz über die Militärerbsatzsteuer, die in dem vom Militär-Departemente ihnen zu diesem Behufe übermittelten Formular enthaltenen Abschnitte auszufüllen.

Dieselben haben amtlich alle Erkundigungen einzuholen, betreffend das bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches die Betheiligten außerhalb der Gemeinde des Wohnorts besitzen. Zu diesem Zwecke können sie sich vom Betheiligten und vom Steuerrodelsführer der betreffenden Gemeinde eine Erklärung ausstellen lassen.

Art. 8. Als gleichzeitiges Datum der Ersatzanlage wird der 1. Mai festgesetzt und nach diesem Tage richtet sich die Ermittlung und Berechnung der Steuerfaktoren.

Art. 9. Die so ausgefüllten Model werden alljährlich vor dem 1. Brachmonat an die mit der Erstellung der Militärerbssteuer-Model beauftragten Kommission versendet werden, welche aus dem Kantonssteuern-Kontroleur, einem Schreiber des Militär-Departementes und dem Bezirkseinnnehmer besteht.

Art. 10. Diese Kommission untersucht die Angaben der Gemeindeverwaltungen und setzt die von den Steuerpflichtigen zu entrichtende Taxe fest.

Diese Arbeit soll am 1. Heumonat vollendet sein und die Model werden auf diesen Zeitpunkt an das Militär-Departement gerichtet, welches jedem Steuerpflichtigen ein Bordereau, enthaltend die Bestandtheile seiner Taxe nebst Angabe der Rekursinstanzen, zustellen wird.

Art. 11. Die Eltern sind für den Militärerbssteuerpflichtigen der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden Söhne haftbar. (Art. 9 des Bundesgesetzes.)

III. Einsprachen:

Art. 12. Jede Einsprache gegen die Militärerbssteuer soll in 14 Tagen nach Aus-

fertigung des im Artitel 10 erwähnten Bordereau an das Militär-Departement des Kantons gerichtet werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird jede Einsprache als verspätet betrachtet und nicht mehr in Erwägung gezogen werden. Während oben bezeichneter Zeitfrist stehen die Rodel auf dem Militär-Departemente zur Einsicht bereit.

Art. 13. Spätestens vor dem 15. August wird das Militär-Departement die Einsprachen nach vorläufiger Einvernahme der Kommission dem Staatsrathе unterbreiten.

Art. 14. Die Beschlußnahmen des Staatsrathes werden den Betheiligten zur Kenntniß gebracht werden, mit dem Bemerken, daß hieron an den Bundesrath innert 10 Tagen appellirt werden könne. Tritt dieser neue Refurs nicht ein, so wird die Besteuerung endgültig.

IV. Einzug.

Art. 15. Sind einmal alle Besteuerungen endgültig, so wird das Militär-Departement die summarischen Verzeichnisse aller Steuerpflichtigen aufnehmen lassen und sie den Bezirkseinnehmern über-

geben, welche mit dem Einzuge auf gleiche Weise wie mit den kantonalen Abgaben verfahren werden.

Art. 16. Die Quittungen der Militärsteuer sollen auch im Dienstbüchlein erwähnt werden laut Vorschrift des Artikels 230 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation.

Art. 17. Am 1. Dezember soll der Einzug der Steuer beendet sein. Die Einnnehmer haben ihre Rechnungen vor dem 31. desselben Monats abzustatten, auf welche Zeit die Rechnungen abgeschlossen werden, und alle nicht eingegangenen Werthe, über welche sie sich nicht durch Belegstücke ausweisen könnten, werden auf ihr Soll geschrieben werden.

Art. 18. Die Bezirkskommandanten und die Sektionschefs visiren kein Dienstbüchlein wegen Abreise, bevor die Militärsteuer bezahlt sein wird.

V. Allgemeine- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 19. Die für jeden Mann bestimmte Steuer bleibt, so lange keine Veränderung in dessen Finanzlage eintreten wird.

In diesem Falle werden die Gemeindeverwaltungen, denen alljährlich die Formulare, auf wel-

chen nebst den neuen die frühern Steuerpflichtigen verzeichnet sind, zugesandt werden, deren Stellung zu untersuchen haben und unter der Rubrik „Bemerkungen“ die Veränderungen andeuten, welche in den Besteuerungsfaktoren vorgekommen sein möchten.

Art. 20. Die in gegenwärtigem Reglemente vorgeschriebenen Daten werden erst von 1880 an verpflichtend sein.

Art. 21. Für das Jahr 1878 wird nur die persönliche Taxe bezahlt; die Zusatzsteuer wird zugleich mit der ganzen Ersatzsteuer für das Jahr 1879 gefordert werden.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 22. Die Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 9 nicht nachkommen, verfallen in eine Buße von 10 bis 50 Fr. und sind für die Folgen, welche aus dieser Vernachlässigung entstehen könnten, verantwortlich.

Für die Verwaltungen, welche sich zu Gunsten der Steuerpflichtigen ungenaue Angaben erlauben

sollten, kann die Buße bis auf 100 Fr. erhöht werden.

Art. 23. Jeder Militärsteuerpflichtige, welcher dieser Abgabe entgangen sein sollte, hat das Militär-Departement einzuberichten, damit er auf die Rodel eingetragen werde.

Dieselbe Verpflichtung obliegt auch den mit der Ausfüllung der Besteuerungs-Listen beauftragten Gemeindebehörden.

In Ermangelung dessen werden sie eine Buße von 20—50 Fr. zu bezahlen haben, abgesehen von der Bezahlung der rückständigen Steuern.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 11. Juli 1879, um in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag, den 10. August, veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

Alph. Walther.

Der Staatschreiber:

Em. Barberini

Der vorangehenden kantonalen Vollziehungs-

Verordnung wird anmit die Genehmigung ertheilt.

Bern, 18. Heumonath 1879,

Namens des Bundesrathes,

Der Präsident:

(L. S.) (Unterz.) Hamme r,

Der Kanzler:

(Unterz.) Schieß.

Beschluß

vom 22. Juli 1879,

Betreffend die Festsetzung eines Tarifs für die
amtlichen Verrichtungen der Thierärzte.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Erwägend, daß es daran gelegen ist, den Gehalt der Thierärzte, welche kraft des Gesetzes für die Gesundheits-Polizei des Viehes gebraucht werden, festzusetzen;

Auf den Vorantrag des Departements des Innern.

Beschließt:

Art. 1. Der Thierarzt erhält, wenn in der Gemeinde seines Wohnortes eine Seuche herrscht, durch Tag Fr. 5 —

Außerhalb der Gemeinde seines Wohnortes „ 6 —

Art. 2. Der gleiche Theil wird für die Märkte-Inspektionen anwendbar.

Art. 3. Er erhält für die an der Grenze gemachten Untersuchungen des eingeführten Viehes:

a) durch Tag „ 6 —

b) für das Groß-Vieh, durch Stück „ 1 50

c) für das Klein-Vieh, durch Stück „ 0 15

Art. 4. Die Reisegebühr ist für jede Versetzung festgesetzt wie folgt:

auf Eisenbahnfahrten, durch Kilometer „ 0 30

auf jeder andern Straße „ 0 40

Art. 5. Alle diese Kosten werden von denjenigen bezahlt, welche die Dazwischenkunft des Thierarztes verlangen mußten.

Gegeben in Sitten, den 22. Juli 1879, um
in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht
und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes,
Alph. Walther.

Der Staatschreiber,
Em. Barberini

Beschluß

vom 1. August 1879,

den Viehbann vom 19. Hornung 1879 aufheben

Der Staatsrath des Kantons Wallis

In Erwägung, daß die ansteckende Viehseuche, der zu Folge über sämmtliches Vieh der Gemeinde Törbel durch Beschluß vom 19. Februar der Viehbann verhängt werden mußte, gänzlich verschwunden ist, und in Erwägung, daß keine weitere Ansteckungs-Gefahr mehr vorhanden ist,

Beschließt:

Der laut Beschluß vom 19. Februar 1879 verordnete Viehbann ist aufgehoben.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 1. August, um in den Gemeinden des Bezirks Visp veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:
Alph. Walther.

Der Staatschreiber:
Em. Barberini.

Beschluß

vom 1. August 1879,

verordnend einen Wiederholungsunterricht für die zur pädagogischen Prüfung berufenen Rekruten.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Willens, den Rekruten, welche sich zur pädagogischen Prüfung zu stellen haben, die Gelegenheit zu verschaffen, sich die verschiedenen Fächer, worüber diese Prüfungen stattfinden, in's Gedächtniß zurückzurufen;

Auf den Antrag des Erziehungs-Departements,

Beschließt:

Art. 1. Die Gemeindebehörden haben die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß jeder in ihrer Gemeinde wohnsäßige oder sich aufhaltende Rekrut jedes Jahr, bevor er sich zur pädagogischen Prüfung stellt, wenigstens acht Mal bei einem patentirten Lehrer oder sonst Jemanden, der dazu befähigt ist, einem Wiederholungsunterricht beizuwohnt.

Art. 2. Die Dauer der jeweiligen Unterrichtsstunden soll im Verhältniß zur Rekrutenzahl sein, jedenfalls aber nicht unter 2 Stunden. Der Unterricht erstreckt sich über folgende Fächer:

- a) Lesen;
- b) Aufsatz;
- c) Rechnen, mündlich und schriftlich;
- d) Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung).

Art. 3. Von diesem Wiederholungsunterricht sind entbunden:

- a) Diejenigen, welche sich durch Vorweisung von Zeugnissen über den Besuch höherer Schulanstalten ausweisen;
- b) Diejenigen, welche schon in einem frühern Jahre diese Prüfung bestanden haben.

Art. 4. Um sich über die Befolgung dieses Beschlusses auszuweisen, hat bei der Rekrutirung jeder Rekrut dem Kreiskommandanten ein von demjenigen, bei welchem er diesen Wiederholungsunterricht besucht, unterzeichnetes Zeugniß einzuhändigen.

Art. 5. Die zum Besuch dieses Unterrichts verpflichteten Rekruten können durch die Gemeindebehörden polizeilich dazu angehalten werden.

Art. 6. Die Gemeindebehörden, welche den Vorschriften dieses Beschlusses nicht nachkommen, verfallen in eine Buße von 10 bis 50 Franken.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 1. August 1879, um am 10. dieses Monats in allen

Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen
zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

Alph. Salther.

Der Staatschreiber :

Em. Barberini.

Register.

A.

	Seite
Abgrenzung. Dekret vom 25. Mai 1877 über Abgrenzung der Gemeinden Ayent und Arbaz . . .	289
Abstimmung. Beschluß vom 17. April 1875	24
„ und Wahlen in den Urversammlungen, Gesetz v. 24. Mai 1876	183
Alpen. Dekret v. 23. November 1878 über Verbesserung der Alpen .	420
Amts befugnisse des Kassationsgerichts. Gesetz vom 1. Juli 1877	327
„ des Gerichts über Verwaltungsstreitigkeiten, Gesetz vom 1. Dez. 1877	353

B.

Banknoten. Beschluß vom 4. März 1876 über das Bundesgesetz bezüglich der Banknoten	140
--	-----

Baumpflanzungen. Beschluß v. 26. Hornung 1875 regelmäßige Baump- pflanzungen an den Ufern der Rhone verordnend	5
Beschluß vom 28. März 1879 . .	432
Bister. Vereinigung mit Mörel und Filet. Dekret v. 25. Nov. 1875	102
„ Wiederherstellung der Selbstständig- keit. Dekret vom 2. Juni 1877	334
Bundesgeschworne. Wahl . .	95
Bürgergüter bestimmt zum öffent- lichen Dienste. Gesetz v. 27. Nov. 1877	348
Bürgschaft der Einziehungsprofura- toren. Gesetz vom 24. Mai 1876	180

C.

Civilgesetzbuch. Gesetz v. 23. Mai 1877 in Abänderung der Art. 181 und 314 des Civilgesetzbuches .	287
Civilstand. Dekret vom 2. November 1875 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über Civilstand und die Ehe	104

Civilstandsbeamte. Festsetzung des Gehaltes. Dekret vom 21 Nov. 1878	417
--	-----

Civilstandsregister. Amtliche An- zeige über Führung derselben .	124
„ Beschluß vom 20. Dez. 1875 über Führung derselben	131
„ Dekret v. 24. Mai 1876 in Ab- änderung des Dekrets v. 2. Dez. 1875	175

Competenzconflikte zwischen der Verwaltungs- und Gerichtsbe- hörde. Gesetz v. 25. Mai 1877	291
--	-----

D.

Distanzen-Anzeiger vom 9. Okt. 1878	409
Dynamit. Beschluß vom 17. Juni 1875 betreffend Dynamitniederlage	88

E.

Ehe. Dekret vom 2. Dezember 1875 betreffend das Bundesgesetz über die Ehe	104
---	-----

Ehe Dekret v. 24. Mai 1876 in Ab- änderung des Dekrets v. 2. Dez. 1875	175
Eidesformel. Gesetz vom 23. Mai 1879 in Anwendung der Eides- formel	447
Einfuhr von Neben. Beschluß vom 5. März 1879	430

F.

Filet. Vereinigung mit Mörel u. Bister	102
„ Wiederherstellung der Selbststän- digkeit. Dekret vom 2. Juni 1877	334
Finanzgesetz vom 28. Mai 1874 .	52
„ Nachtragsgesetz v. 2. Juni 1875	77
Fuhrleutendienst zwischen St. Ni- klaus und Zermatt. Beschluß vom 15. Juni 1878	399
„ Beschluß zur Auslegung desjenigen vom 15. Juni 1878	468

G.

Gebühren der Holzschlag- und Floß- bewilligungen. Dekret vom 23. Nov. 1878	424
--	-----

Gehalt der Civilstandsbeamten. Dekret vom 21. November 1878 . . .	417
Geri cht über Verwaltungsstreitigkeiten. Gesetz v. 1. Dez. 1877 über Organisation und Amtesbefugnisse . . .	353
Geri chtskostenanschlag. Dekret v. 24. Mai 1877 . . . , . . .	295
Geri chtsorganisation. Gesetz v. 24. Mai 1876 , . . .	209
„ Dekret vom 22. Nov. 1876 zur Inkrastsetzung des Gesetzes über Gerichtsorganisation	269

H.

Hausiren. Dekret v. 21. August 1875 über das Hausiren	91
„ Gesetz vom 21. Mai 1879 über den Hausirverkehr	437
Hebammen. Gesetz v. 25. Mai 1878 betreffend den Tarif für die Hebammen	405
Heimathlosen. Beschluß v. 20. Hornung 1878 über Vertheilung der Heimathlosen	377

Holzschlag u. Floßbewilligung. Beschluß vom 10. Juli 1876 . .	240
--	-----

J.

Jagd. Beschluß vom 27. Juni 1876 über die Jagd	225
Jagdgesetz vom 23. Mai 1877 . .	310

K.

Kassationsgericht. Gesetz vom 1. Juni 1877 über die Amtsbefugnisse	327
Klassifikation der Volksschulen, Be- schluß vom 11. Juni 1875 . .	82

L.

Lungenseuche. Beschluß v. 19. For- nung 1879 betreffend die anste- ckende Lungenseuche	429
„ Beschluß vom 7. April 1879 . .	436

M.

Martina ch. Dekret v. 28. Mai 1879 bestimmend die Umgrenzung und Gerichtbarkeit der fünf Gemeinden	450
--	-----

Maaß u. Gewicht. Verordnung be- treffend das Bundesgesetz über Maaß u. Gewicht v. 28. Juli 1876	244
Militärbezirke. Beschluß v. 6. April 1877 bestimmend die Militärbezirke	372
Militärpflichtersatzsteuer. Be- schluß vom 10. Mai 1876 . .	171
„ Reglement v. 11. Heumonat 1879	469
Mörel. Vereinigung mit Bister u. Fiset	102
„ Wiederherstellung, 1c. 2c. . , .	334

N.

Nationalrath. Wahl der Abgeord- neten. Beschluß v. 2. Okt. 1875	95
„ idem für die Amtsperiode von 1879—1881	402

O.

Organisation des Gerichts über Verwaltungsstreitigkeiten. Gesetz vom 1. Dez. 1877	353
---	-----

P.

Primarschulen. Beschluß vom 11. Juni 1875	82
--	----

Primarunterricht. Beschluß vom 23. Okt. 1876 betreffend die Er- stellung von Wiederholungskursen als Erweiterung des Primarun- terrichts	266
--	-----

N.

Neben. Beschluß vom 5. März 1879 betreffend Einfuhr von Neben und Fruchtbaumsehlungen	430
---	-----

Neblaus. Dekret vom 29. Mai 1879 betreffend Maaßregeln gegen die Neblaus, 1c. 1c.	456
---	-----

Register des Civilstands. Beschluß v. 20. Dez. 1875 über Führung der Civilstandsregister	131
--	-----

Revision der Register der Kapital- und Einkommensteuer. Beschluß vom 27. Hornung 1878	386
---	-----

S.

Statiskasse. Dekret vom 24. Nov. 1876 über Organisation, Pflichten und Bürgschaft, 1c.	271
--	-----

Stempelgesetz vom 11. März 1875	7
„ Vollziehungsordnung vom 5. Mai 1875 zum Stempelgesetz . . .	28
„ Nachtragsgesetz von 25. Mai 1878	394
Steuer. Beschluß v. 15. Januar 1875 die Urversammlungen einberufend, um sich über das Dekret vom 23. Nov. 1871 auszusprechen . . .	1
• Strafrecht. Gesetz v. 24. Mai 1876 in Abänderung des Art. 20 des Strafrechts	178

Z.

Tarif. der Verwaltungsakte. Dekret vom 22. Mai 1875	38
„ der Gerichtskosten. Gesetz v. 24. Mai 1876	180
„ für die Hebammen. Gesetz vom 25. Mai 1878 ,	405
„ der Gerichtskosten. Nachtragsde- kret vom 30. Mai 1879 . . .	463
„ für die Viehärzte. Beschluß v. 22. Juli 1879	480

II.

Uniformen. Verordnung vom 29. Okt. 1875 über Tragen von Uniformen	128
--	-----

B.

Verbesserung der Alpen. Dekret v. 23. Nov. 1878	420
Verfassung des Kantons Wallis v. 26. Nov. 1875	144
Verordnung für die Wildhüter in den Freibergen	338
Vertheilung der Heimathlosen. , .	377
Verwaltungsstreitigkeiten in die Zuständigkeit des Staatsraths fallend. Beschluß vom 17. Juli 1878	400
Viehban n. Beschluß v. 1. Aug. 1879 den Viehbann vom 19. Februar aufhebend	482
Viehseuchen. Beschluß vom 29. Dez. 1876 gegen Viehseuchen . . .	280
Viehsperr e. Beschluß v. 4. Juni 1879	467

V o l k s a b s t i m m u n g. Beschluß vom 17. April 1875 . . . , , ,	24
„ Beschluß vom 7. Sept. 1877 . .	344
V o l k s s c h u l e n. Beschluß v. 11. Juni 1875 . . . ,	82

W.

W a h l in den Urversammlungen. Gesetz vom 24. Mai 1876	183
„ der Gesandten auf den Großen Rath. Beschluß v. 18. Juni 1877	336
„ der Abgeordneten auf den Ratio- nalrath. Beschluß vom 11. Sept 1877 . . . ;	402
W a h l k r e i s e. Dekret vom 24. Januar 1877 . . . ,	281
W i e d e r h o l u n g s u n t e r r i c h t für die Rekruten. Beschluß vom 1. August 1879	483
W i l d h ü t e r in den Freiberger. Verord- nung vom 14. August 1877 . ,	338

